



N12<509780089 021



UB Tübingen

HEINR. SCHUMACHER
Buchbinderei
Schreibwaren Einrahmungen
PFÜLLINGEN

15.50 70,

Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Westfälische Kirchengeschichte

Kirchengeschichte

Wilhelm Kohl

Band 30/31

1921/22

Verlagshandlung des Vereins: Gütersloh, Beckel-Verlag

Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte



Herausgegeben
von
Wilhelm Rahe
Band 59/60

1966/67

Verlagshandlung der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld



Gh 4261

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich. — Das Jahrbuch ist für Mitglieder des Vereins von der Geschäftsstelle in Minden (Westf.), Marienkirchplatz 5, (Postscheckkonto: Dortmund 1323 20) zu beziehen, für sonstige Interessenten durch den Buchhandel. — Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt DM 10,—; in der Ausbildung Stehende (Studenten, Vikare, Referendare, Junglehrer) zahlen DM 2,—. Korporative Mitglieder werden gebeten, als Jahresbeitrag DM 20,— zu zahlen. — Neuanmeldungen bei der Geschäftsstelle in Minden (Westf.). Wir bitten unsere Mitglieder, Veränderungen ihrer Anschrift der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen. — Das Institut für Westfälische Kirchengeschichte, das der Ev.-theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angegliedert ist, befindet sich Universitätsstraße 13/17.

1967

Alle Rechte, insbesondere der Übersetzung und Vervielfältigung, vorbehalten.

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking, Bethel bei Bielefeld

Inhalt

D. Dr. Hubertus Schwartz in memoriam	7
D. Fritz Blanke zum Gedächtnis	8
Devotio moderna und reformatorische Frömmigkeit Von Professor D. Dr. phil. habil. Robert Stupperich, Münster/Westf.	11
Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543	27
Von Landeskirchenrat Dr. Oskar Kühn, Bielefeld	
Zur Geschichte der Gegenreformation in Ober- und Nieder- marsberg	49
Von Superintendent i. R. Friedrich Brune, Nordwalde	
Die Stadtkirche zu Rheda	57
Von Rektor i. R. Dr. Franz Flaskamp, Wiedenbrück	
Kloster und Stift Leeden — ein geschichtlicher Überblick	83
Von Pastor Dr. Nicolaus C. Heutger, Nienburg/Weser	
Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800	93
Von Landeskirchenrat i. R. Prof. Dr. Wilhelm Rahe, Münster/Westf.	
Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1964 bis 1966	199
Von Dr. Ludwig Koechling, Münster/Westf.	
Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchen- geschichte in Tecklenburg am 6. und 7. Juni 1966	221
Von Pfarrer i. R. Walther Thiemann, Siegen	
Buchbesprechungen	223
Mitgliederverzeichnis	233
Verzeichnis der mit dem Verein im Austausch stehenden Ver- einigungen und Institute	257

D. Dr. Hubertus Schwartz in memoriam

Am 7. November 1966 starb in Soest nach einem arbeitsreichen Leben D. Dr. Hubertus Schwartz, Senator a. D. der Freien Stadt Danzig und Ehrenbürger der Stadt Soest.

Im Verein für Westfälische Kirchengeschichte hat Hubertus Schwartz gern mitgearbeitet. Lange Jahre gehörte er zum Vorstand und war Ehrenmitglied des Vereins.

Geboren in Soest am 5. Juli 1883, hatte er schon sieben Monate vor seiner Geburt seinen Vater verloren, der anfänglich als Philologe am Archigymnasium in Soest tätig gewesen, dann aber auf eigenen Wunsch nach Wandsbeck versetzt worden war. Seine Mutter, die der Soester Familie Lentze angehörte, kehrte nach dem Tode ihres Mannes in ihr Elternhaus nach Soest zurück. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Tübingen und Münster und nach seiner Referendar- und Assessorenzeit, die er z. T. in Magdeburg verbrachte, wo sein Onkel, der spätere preußische Finanzminister August Lentze, bis 1910 Oberbürgermeister gewesen war, wurde Schwartz 1912 Kämmerer der Stadt Stargard (Pommern) und 1917 Stadtrat in Danzig. 1920 wählte ihn die verfassunggebende Versammlung der Freien Stadt Danzig zum Senator. Nach seiner Rückkehr nach Soest ließ er sich hier 1932 als Rechtsanwalt nieder. 1946 wurde Schwartz zum Landrat des Kreises Soest gewählt. Von 1948 bis 1952 war er Bürgermeister der Stadt Soest. Als Kommunalpolitiker suchte er den Wiederaufbau seiner zerstörten Heimatstadt nach Kräften zu fördern. Schon 1946 bezeichnete er es als erstrebenswert, in jedem Jahr eines der zerstörten oder beschädigten Bauwerke Soests, besonders die Kirchen, wiederherzustellen. Eine große Freude war es ihm, daß 1952 in Anwesenheit von Bundespräsident Dr. Theodor Heuss und dessen Gattin die stark beschädigte Wiesenkirche durch den Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeweiht werden konnte.

Schon als Primaner des Archigymnasiums in Soest konnte Schwartz seine erste wissenschaftliche Arbeit vorweisen: die Inventarisierung der Grabsteinplatten in den Soester Kirchen — ein Werk, das noch heute zu den Grundlagen der Soester Geschichte gehört und dem er in den letzten Jahren seines Lebens das Inventarisationswerk der „Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Soest“ folgen ließ. Sein Freund, der verstorbene Superintendent Clarenbach in Borgeln, mit dem ihn die gleiche Liebe zur Heimat verband und der mit ihm eng zusammenarbeitete, nannte ihn den „besten Kenner der Soester Geschichte“. Wie seine „Geschichte der Reformation in Soest“ beweist, die als Sonderdruck zu unserem Jahrbuch 1932 erschien, war Schwartz auch ein Kenner der westfälischen Kirchengeschichte. In unseren Jahrbüchern ließ er zwei weitere Beiträge zur Soester Kirchengeschichte erscheinen: „Name und Heimat des Superintendenten Brictius thon Norde“ und „Heinrich Aldegrevier und die Reformation“. Seine letzte geschichtliche Arbeit galt seinem Onkel, dem

Staatsminister Dr. August Lentze, dem er nicht nur selbst viel verdankte, sondern dem auch die Evangelisch-Theologische Fakultät Münster, für deren Errichtung sich dieser tatkräftig eingesetzt hatte, Dank schuldet. Bei seinen geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Arbeiten unterstützte ihn seine Gattin, die selbst Geschichte und Kunstgeschichte studiert hatte. So waren es verdiente Ehrungen, als die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ihn 1952 zum Ehrendoktor ernannte und die Universität ihm, ihrem Freund und Förderer, der als einer der ersten Bürgermeister Westfalens Hochschulwochen einführte, ihre Medaille verlieh. Wie bei der von dem Rat der Stadt Soest gehaltenen Trauerfeier hervorgehoben wurde, hat Hubertus Schwartz „vielen nah und fern die Vergangenheit nahegebracht und den bei vielen im Schwinden begriffenen geschichtlichen Sinn gestärkt und erneuert“. Das alles aber ist ihm aus seinem christlichen Glauben erwachsen, der es ihm ermöglichte, sich in den Nöten des Kirchenkampfes für seine Kirche einzusetzen. Dieser lebendige Glaube befähigte ihn, seinen Blick nicht nur auf die Vergangenheit zu richten, sondern auch — wie nach der Zerstörung von Soest — mit der Zukunft zu rechnen und zu hoffen, wo andere ihre Hoffnung fahren ließen.

Der Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte gedenkt seiner in bleibender Verehrung.

Münster, im November 1966

Wilhelm Rahe

D. Fritz Blanke zum Gedächtnis

Am 4. März 1967 verstarb in Zürich der Ordinarius der Kirchengeschichte Professor D. Fritz Blanke. Er entstammte einer westfälischen Familie (geb. 22. 4. 1900), war aber in Konstanz aufgewachsen und hatte in Tübingen studiert. Adolf Schlatter hatte den jungen badischen Theologen zu Karl Holl nach Berlin geschickt. Dort hatte er seine Lic.-Arbeit über Luthers Eschatologie geschrieben und sich 1925 in Königsberg habilitieren können. Hier hatte er mit seiner *Hamann-Forschung* begonnen, die ihn durch sein ganzes Leben begleitete. Seine Antrittsvorlesung „Hamann als Theologe“ hatte ihn in weiten Kreisen bekannt gemacht, während seine gleichzeitig erscheinenden Studien zur Missionsgeschichte im Preußenlande der territorialen Kirchengeschichtsforschung neuen Auftrieb gaben. Bei keiner Hamann-Arbeit hat seitdem sein Rat gefehlt. Daß die kommentierte Hamann-Ausgabe unter seiner Mitwirkung erschien, war eine Selbstverständlichkeit. Blankes Hamann-Arbeiten fanden 1956 in seinen Hamann-Studien ihre Zusammenfassung.

Als Fritz Blanke 1928 als Nachfolger von Walther Köhler den kirchengeschichtlichen Lehrstuhl in Zürich übernahm, war der 28jährige ein ausgewiesener Forscher, obwohl keine großen Werke von ihm vorlagen. In

Zürich übernahm Blanke das Erbe Köhlers, die kritische Zwingli-Ausgabe, von Band 5 an. Seine Kommentare waren bisweilen ausgiebige Untersuchungen. Seiner Anregung verdanken wir die Ausgabe von Zwinglis Hauptschriften.

Diese Editionstätigkeit stieß ihn auf die Täuferforschung, der er sich fortan eifrig hingab. Bei seiner unparteiischen Sachlichkeit ist er bald auch in den Kreisen der Mennoniten anerkannt worden. Seine kleinen Arbeiten, die teils in der Basler Theologischen Zeitschrift, teils in den Mennonitischen Geschichtsblättern erschienen, hatten sich schnell durchgesetzt und das Gesamtbild der Forschung bestimmt. Sein Aufsatz „Das Reich der Wiedertäufer zu Münster“, der im Archiv für Reformationsgeschichte 1940/41 erschien, gilt bis heute als die beste zusammenfassende Darstellung der Münsterschen Täufergeschichte. Im dünnen Bändchen „Aus der Welt der Reformation“ (Zürich 1960), das zu Blankes 60. Geburtstag herausgegeben wurde, ist diese Arbeit erneut abgedruckt.

Es war seine Eigenart, daß er sich mit den geschichtlichen Kräften seiner Umwelt befassen und auseinandersetzen mußte. Daher beschäftigte er sich auch mit den Anfängen des Christentums in der Schweiz ebenso wie mit dem modernen Sektenwesen.

Die doppelte Thematik: Münstersches Täuferum und J. G. Hamann verband Blanke mit Westfalen. In beiden Fällen hat er die westfälische kirchengeschichtliche Forschung bereichert. Als das Hamann-Stift in Münster am 26. 11. 1953 eingeweiht wurde, hielt Fritz Blanke den Festvortrag über „Hamann und Sokrates“. Es war für ihn selbst eine Freude, die Stätten kennenzulernen, mit denen er sich in seinen Forschungen so genau beschäftigt hatte.

Plötzlich und unerwartet ist dem peinlich gewissenhaften Gelehrten und tätigen Christen die Feder entglitten. Wer ihn gekannt hat, ist ihm viel Dank schuldig. Ave pia anima!

Münster, im April 1967

Robert Stupperich

Devotio moderna und reformatorische Frömmigkeit

Von Robert Stupperich, Münster/Westf.

Für die Frömmigkeitsbewegungen des ausgehenden Mittelalters hat in den Niederlanden, dem Ursprungslande der devotio moderna, immer ein starkes Interesse bestanden¹. Die Forschung der letzten Jahrzehnte erstreckte sich dabei ebenso auf einzelne Persönlichkeiten wie auf Konvente, auf literarische Werke wie auf fromme Bestrebungen. Im deutschen Sprachgebiet hat die Forschung an dieser Arbeit nicht in gleichem Maße teilgenommen. Seit den bemerkenswerten Ansätzen von Mestwerdt und Barnikol vor mehr als einem halben Jahrhundert ist dieses Feld auf deutscher Seite nur wenig bestellt worden. Abgesehen von vereinzelt Studien und Versuchen² von E. Barnikol, Hashagen und Rademacher hat die Forschung eine Generation lang so gut wie geruht. Als nach dem zweiten Weltkrieg die Arbeit wieder aufgenommen wurde, waren es zuerst die Historiker, die einige Dissertationen auf diesem Gebiet anregten³. Diese sind meist auf archivalischem Material aufgebaut, das in den letzten Jahrzehnten ans Tageslicht gekommen ist. Bei der Darstellung haben sich die Verfasser allerdings meist der Organisation der Fraterhäuser und der rechtlichen Frage zugewandt. Die viel reichere frömmigkeitsgeschichtliche Seite ist kaum in Angriff genommen worden. Vielen schien dies keine lohnende Aufgabe zu sein, zumal es an Quellen dafür fehlte.

Nun hat ein glücklicher Fund vor wenigen Jahren eine Wandlung auf diesem Gebiet heraufgeführt. Damit wird das Gleichgewicht zu dem, was in letzter Zeit von holländischer Seite an neuen Quellen veröffentlicht ist, hergestellt. Auf dem Dachboden eines alten Hauses in Herford fand sich unter einem Stoß von Büchern

¹ Vgl. W. Jappe Alberts, Zur Historiographie der devotio moderna und ihrer Erforschung (Westfälische Forschungen 11, 1958, S. 51 ff.).

² Vgl die von E. Barnikol im Art. Brüder vom gemeinsamen Leben in RGG 3. Aufl. angegebene Literatur Bd. 1, 1435.

³ Vgl. B. Windeck, Die Anfänge der Brüder vom gemeinsamen Leben, Phil. Diss. Bonn 1951 (masch), Irene Crusius, Die rechtliche Organisation der Brüder vom gemeinsamen Leben. Phil. Diss. Göttingen 1961 (masch), L. Oehler, Die münsterischen Fraterherren als Buchabschreiber. Mitt. d. Börsenvereins d. Buchhändler. 1962.

aus dem 16. und 17. Jahrhundert ein Bündel von Handschriften, die fraglos zum Archiv des Fraterhauses gehört haben. Die von Pastor V. Schindler gefundenen Handschriften werden von mir demnächst in einer Veröffentlichung der Historischen Kommission von Westfalen herausgegeben⁴. Noch vor Erscheinen dieser Publikation möchte ich die Aufmerksamkeit der Fachwelt auf das neue Quellenmaterial lenken. Es betrifft nicht nur den Mediävisten, sondern ebenso auch den Reformationshistoriker.

Der wichtigste Teil dieses Fundes besteht aus *Consuetudines* des Fraterhauses in Herford aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Fassungen, angefangen von der ältesten aus dem Jahre 1437 bis hin zu Übersetzungen und Überarbeitungen von 1532, Dispensblättern und Visitationsprotokollen. Beachtlich sind auch die Bruchstücke der von Herford aus geführten Korrespondenz, die teils aus Originalen, meist aber aus Abschriften besteht; diese entstammen der fleißigen Hand des Rektors Gerhard Xanthis, der selbst mit Luther korrespondierte und dem Fraterhaus gegen die evangelisch gewordene Stadt Herford die Selbständigkeit erkämpfte. Wenn diese Materialien dem Umfang nach nicht übermäßig groß sind, so müssen wir doch froh sein, sie zu besitzen. Bekanntlich ist unsere Kenntnis der *Devotio moderna* und besonders der Fraterhäuser bisher sehr gering. Obwohl die Fraterherren vom Bücherabschreiben sich ihren Unterhalt erwarben, haben sie über sich selbst nur sehr wenig der Nachwelt überliefert. Unter dem neuaufgeführten Material haben wir nunmehr die Herforder Hausordnung und manche Urkunden, deren Kenntnis für die Forschung einiges bedeutet. Auf Grund des neuen Materials müssen wir die Bedeutung der Fraterherren für Westfalen und speziell für die Reformationsgeschichte Westfalens höher veranschlagen, als es bisher üblich war. Wir werden sogar sagen können, daß sie neben den Augustinermönchen die wichtigsten Träger des religiösen Lebens im damaligen Westfalen waren.

Für das schnelle Übergreifen einer Bewegung wie die der Brüder vom gemeinsamen Leben von den Niederlanden nach Westfalen ist nicht nur die enge Verbindung der Nachbargebiete im beginnenden 15. Jahrhundert maßgebend, es ist vor allem der starke religiöse Zug, der in diesen Gebieten zu Hause ist⁵. Heinrich von Ahaus,

⁴ Die Handschriften befinden sich teils im Staatsarchiv Münster, teils in Privatbesitz.

⁵ Vgl. R. Stupperich, Die Herforder Fraterherren als Vertreter spätmittelalterlicher Frömmigkeit in Westfalen. In: *Dona Westfalica*, Festschrift f. Georg Schreiber. Münster 1962.

ein illegitimer Sohn des Grafen von Ahaus, hatte in Deventer das Leben der Brüder kennengelernt und hatte im Jahre 1401 das erste Fraterhaus auf westfälischem Boden in Münster begründet. Von Münster aus sind zu Lebzeiten Heinrichs die Häuser auf dem Osterberg, in Osnabrück, Köln und Wesel begründet worden, während von Osnabrück die Neugründungen von Herford, von diesem aus wieder die in Hildesheim ausgingen. In der nächsten Generation verzweigt sich die Organisation nach Osten bis Kulm a. d. Weichsel ebenso wie nach Süden, wo sie bis zur Schweiz vordringt⁶.

Von allen diesen Häusern sind uns die wenigsten näher bekannt. Eigentlich war es bisher nur Hildesheim, wo ein kleines Archiv bestanden hatte, das vor 60 Jahren bekannt geworden ist⁷. Dagegen war bisher aus den westfälischen Häusern wenig bekannt. In Münster, dem Zentrum und Sitz des Colloquium Monasteriense, hatten die Täufer den größten Teil der Handschriften, abgesehen von Joh. Veghes Schriften⁸, vernichtet. Übriggeblieben ist verhältnismäßig wenig: das Gedächtnisbuch, einige Visitationsprotokolle und Urkunden, die lediglich für die Wirtschaftsgeschichte etwas abwerfen.

Von Herford wußten wir bisher noch weniger. Veröffentlicht wurde 1851 nach einer Hildesheimer Abschrift ein Stück der Herforder Statuten in niederdeutscher Fassung⁹. Dann kamen Nachrichten aus der Hildesheimer Chronik hinzu, die als Tochtergründung von Herford starke Beziehungen dorthin hatte¹⁰. Die neuen Funde zeigen erst die Eigenart dieses Hauses.

I.

Das Fraterhaus in Herford wurde vom Priester Konrad Westervolt 1428 begründet und auf einem diesem zwei Jahre zuvor vom Priester Dietrich von Alten geschenkten Grundstück errichtet. Westervolt kam aus Osnabrück, wo ein Fraterhaus nur kurz bestanden hat, aber um diese Zeit bereits aufgelöst war. Dort hatte es Schwierig-

⁶ Nottarp in Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Kanon. Abt. 1943.

⁷ R. Doebner, Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens) Hannover 1903.

⁸ Vgl. H. Rademacher, Mystik und Humanismus der Devotio moderna. 1935, und die Einleitung zu seiner Edition der Veghe-Schriften.

⁹ Theologische Monatsschrift des bischöflichen Seminars zu Hildesheim. Mainz 1851. S. 543—582.

¹⁰ Doebner, a.a.O. S. 1 ff.

keiten mit dem Rat gehabt¹¹. Es ist anzunehmen, daß Westerwolt mehrere der früheren Insassen des Osnabrücker Hauses nach Herford mitgebracht hat, und zwar handelt es sich um Priester. Wie aus der Gründungsurkunde vom 31. März 1428 hervorgeht, waren es außer Westerwolt zunächst drei Kleriker. Vier Priester ist die Mindestzahl für ein Fraterhaus. Gleichzeitig mit dem Privileg für das Münsterische Haus auf dem Springborn erhält auch das soeben begründete Herforder Haus 1431 die päpstliche Bestätigung¹².

Dem „Notizbuch“ des Münsterischen Fraterhauses ist dieselbe Linie zu entnehmen: *Primitivi fratres Herfordienses Primitivi Osnaburgae, ubi incoepum fuit cum domo nostra, sed non poterant habere locum, nam saepius de loco ad locum migrarunt.*

Jedenfalls hängt die Gründung in Herford keineswegs mit Heinrich von Ahaus zusammen, da dieser sich nach Köln gewandt hatte¹³. [In Münster scheint er zuerst keine leitende Stellung gehabt zu haben. Erst um 1415 kommt das Haus in Münster unter seine Führung. 1422 schenkt er der Bruderschaft Haus und Grundstück. Erst ab 1425 ist das Rektorenamt sicher bezeugt.] Herford hat daher eine eigene Richtung. Es ist Münster gegenüber unabhängig und hatte das ursprüngliche Selbstbewußtsein der Devoten. Auch im Münsterschen Colloquium wahrte Herford seine besondere Stellung. Als Vertreter des Münsterschen Colloquium zum Colloquium nach Zwolle (Colloquium Swolense) 1438 abgeordnet wurden, sind es die Rektoren von Münster und Herford¹⁴.

Das Herforder Haus hatte schon fast 10 Jahre bestanden, als es daran ging, seine *Consuetudines* aufzuschreiben. Sicherlich ist nicht alles darin neu. Bestimmt hatte es auf ältere schriftliche wie mündliche Vorlagen zurückgegriffen. Auf westfälischem Boden sind neben den Unionsstatuten von 1431 diese *Consuetudines* von 1437 die ältesten. Immerhin sind die Einwirkungen von außen durchaus möglich, zum mindesten aus Deventer, vielleicht aber auch aus Münster. Da die Häuser meist nur wenige Kleriker zählten, wird einer von ihnen als Verfasser gelten. Ob es der Gründer war oder ein anderer, wird nicht gesagt werden können, da jegliche Bezeugung darüber fehlt. Wenn in der Überlieferung Namen auftauchen, so sind es Namen von Klerikern, die leitende Ämter im Hause innehatten.

¹¹ C. Löffler, Neues über Heinrich von Ahaus. (Westf. Ztschr. 34, 1916, S. 239).

¹² E. Barnikol, Studien zur Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben. Tübingen 1917. S. 63.

¹³ ebd. S. 38 ff.

¹⁴ Doebner, a.a.O. S. 257.

Über die Verfassung und die rechtlichen Verhältnisse der Fraterhäuser im Verhältnis zur Kirche ist bisher noch am meisten gearbeitet worden. Das Bild ist daher nach dieser Seite schon recht deutlich. Dagegen ist die Beschäftigung mit der Frömmigkeit dieser Häuser erst in letzter Zeit intensiver aufgenommen worden. Aus älterer Zeit liegen darüber die widersprechendsten Äußerungen vor: Doebner meinte, in den Fraterhäusern eine starke Kirchenfeindlichkeit vorfinden zu können, Boerner sprach von der Inhaltlosigkeit und Monotonie ihres Lebens — beides gleich unzutreffend. Vielmehr erschließt sich uns in den verschiedenen handschriftlichen Quellen ein sehr intensives inneres Leben. Die Spiritualität ist so groß, daß die Brüder darüber vieles andere beiseite lassen. Während uns bisher als umfassendste Ordnung die Statuta domus fratrum Hildesiae von 1463 bekannt waren¹⁵, die im wesentlichen mit den Fassungen übereinstimmen, die A. Miraeus, Regulae et constitutiones clericorum in congregatione viventium. Antwerpen 1638 herausgegeben hatte, stellt der Herforder Text eine ältere Schicht dar. In manchen Stücken sind unsere Fassungen ausführlicher, in anderen wieder kürzer. Herford hat 45 Kapitel, die Unionsstatuten haben 34 Kapitel. (Sie verteilen sich auf 3 Abschnitte: 15: 21; 9: 5; 18: 11.) Man sieht daraus, worauf die älteren Devoten den größten Wert gelegt haben und was später abgewandelt worden ist.

Iste liber est domus clericorum in Hervordia, sitae super plateam dictam vulgariter Hollant. Anno 1437. Das ist der Titel der ältesten Herforder Hausordnung. Es ist ein vorzüglich erhaltener Kleinquartband, mit klarer schöner Schrift geschrieben. Um der Initialen willen bestehen die ersten Seiten aus Pergament, während der weit- aus größte Teil auf Papier geschrieben ist. Im Vergleich zu diesem selten schönen Exemplar sind die späteren niederdeutschen Fassungen der Hausordnung viel einfacher und schlichter. Weder sind sie äußerlich so sorgfältig geschrieben, noch bewahren sie die Überlieferung in derselben pietätvollen Weise. Die ursprüngliche lateinische Fassung beschreibt das tägliche Leben breit und ausführlich; die Tendenz der späteren Fassungen geht dahin, die Vorschriften zu vereinfachen und zu kürzen.

Die Hausordnung beginnt mit der Versicherung, daß die Brüder in der Gemeinschaft der Heiligen Mutter-Kirche stehen, den rechten Glauben bekennen, den Oberen mit Ehrerbietung begegnen und kirchliche Beschlüsse treu erfüllen. Über die Bestimmung des Hauses wird gesagt, daß es zu dem Zweck gegründet und mit päpstlichem

¹⁵ ebd. S. 209 ff.

Privileg¹⁶ versehen sei, damit die Brüder ein gottwohlgefälliges Leben führen und durch ihr Vorbild andere zur Umkehr und zum Heil führen. Das eigentliche Ziel des geistlichen Lebens wird schon in der Vorrede als Reinheit des Herzens beschrieben. Fromme Übung bringt diesem Ziel näher. Jeder muß sich ständig prüfen, seine Fehler erkennen und zu bekämpfen suchen. Die innere Bewegung führt dazu, wahre Tugenden zu erwerben. Die Ordnung schreibt volle Aufrichtigkeit und Offenheit vor, sie mahnt, keinen Ehrgeiz und keine Neugier an den Tag zu legen und unnötiges Reden zu vermeiden. Auch sollen sich die Brüder von den Mönchen fernhalten und auf deren Gerede nicht eingehen. Um der Gemeinschaftspflege willen gesteht die Hausordnung den Brüdern zu, daß sie nach dem Essen oder an Festtagen ein colloquium caritativum halten, bei dem aber nicht nur das Wissen, sondern auch der Eifer zu seinem Recht kommen möge. Beides wird nämlich bewußt unterschieden: Wissen und Erbauung (*scientia et refectio aminae*). In der Bruderschaft ist man sich nämlich von Anfang an der *fragilitas humana* bewußt gewesen. Unaufhörlich kann man sich mit geistiger Arbeit nicht befassen. Daher ist es gut, Handarbeit einzulegen, wozu auch das Abschreiben von Büchern gerechnet wird.

Als Hauptelement dieser Hausordnung kann die Tatsache hingestellt werden, daß die Brüder täglich morgens von 4—6 Uhr sich einzeln mit der Heiligen Schrift beschäftigten. Diese Aussage „*da gan wy myt der hilgen schrift umme*“ bezieht sich sowohl auf das Studium wie auf Erbauung und Gebet. Auffallenderweise begegnen uns hier auch enthusiastische Züge. Um 6 Uhr morgens versammelt sich die Bruderschaft zum Hausgottesdienst, der in der Hauptsache aus einer Schriftbetrachtung besteht. Sonn- und Feiertags schließt sich an diese Andacht die Messefeier an. Damit ist aber das gottesdienstliche Leben im Fraterhause noch nicht erschöpft. Es wird dem Einzelnen nahegelegt, daß er auch weiterhin tagsüber „*de dyngen denke, de gades synt*.“ Gemeint ist dieses im Sinn der Verinnerlichung. Den Brüdern schwebt das urchristliche Ideal vor, „*darvan in den geschichten der aposteln geschreuen steet*“. Insbesondere bezieht sich das auf das Gemeinschaftsleben. Dem Einzelnen wird eingeschärft, auf seine Worte zu achten, daß nicht durch unachtsame Äußerungen Friede und Einigkeit gestört werden. Alles wird biblisch begründet. Das ganze Leben aber wird unter das warnende Wort gestellt, „*dat niemandt gades gnade verseume*“.

Wenn die *Consuetudines* vom gemeinsamen Leben sprechen, dann wird in dieser Zeit zuerst das *vitium proprietatis* gerügt. Man ist

¹⁶ Bulle Eugens IV. von 1431.

der Meinung, das Gemeinschaftsleben müsse wachsen, wenn der Einzelne nichts Eigenes besitzt, an das er sein Herz hängen kann, auch kein Buch, außer dem Psalter, der jedem zukommt.

Das gemeinsame Leben erbaut sich auf den gemeinsamen frommen Übungen, den morgendlichen Andachten, dem Gebet und der Collation. Gerade diese letztere ist eine typische Erscheinung der *Devotio moderna*. Sie ist zwar schon von Meister Eckhart in Straßburg und Köln geübt und ist anscheinend ohne Zusammenhang mit der Frömmigkeit der deutschen Mystik in den Fraterhäusern ebenso weitergeführt worden¹⁷. Nach unseren *Consuetudines* besteht sie an Festtagen in einer *Lectio* und *Expositio sacrae scripturae in teutonico*. Da die Kollationen für die Fremden gehalten werden, die aus der Stadt dazu zu den Brüdern kommen, werden geeignete Texte für diesen Zweck ausgesucht, quae ad emendationem vitae eos poterint provocare. Es wird eingeschärft, daß die Kollation keine Predigt sein soll, sondern eine Ermahnung, und diese in einer fruchtbaren Weise. Gewarnt wird vor rhetorischer Meisterschaft und vor dem Prunken mit Gelehrsamkeit; solche Wendungen erreichen immer nur das Ohr, nie das Herz. Vielmehr soll die Kollation ein persönliches Anreden sein, das auf den Willen des andern sich richtet und ihn zu bewegen sucht. Daher wird empfohlen, anschließend einzelne beiseite zu nehmen und sie je nach ihrem Fassungsvermögen weiter zu führen und im inneren Erkennen zu fördern. In diesem Zusammenhang werden pastoraltheologische Ratschläge und Weisungen gegeben. Insbesondere sollen die *Fratres* den Menschen, die mit ihren *tentationes et passiones* kommen, zu helfen wissen.

Die *Collationes* haben nicht nur nach außen hin Bedeutung, sie haben ihre Wichtigkeit auch für die brüderliche Gemeinschaft selbst. Vor der Kollation hält ein Bruder an die Bruderschaft eine besondere Ansprache. Solche *collatio mutua* führt dann zum *colloquium caritativum*, das sich an die Andacht anschließt oder abends nach dem Essen geführt wird.

Die von W. Jappe Alberts veröffentlichten *Consuetudines*¹⁸ stellen sicher ein späteres Stadium dar. Es sind keine Ordnungen eines Hauses, sondern persönliche Bekenntnisse von Einzelnen. Das äußere Tun ist bereits mit Reflexionen durchdrungen. Es sind also mehr Traktate als Hausregeln. Ob die Wiedergabe in der Ich-Form nur

¹⁷ Die Verbindung zwischen den mönchischen *Collationes* und der ihnen durch Meister Eckhart gegebenen neuen Form bedarf noch der näheren Untersuchung.

¹⁸ *Consuetudines fratrum vitae communis* ed. W. Jappe Alberts (*Fontes minores medii aevi VIII*). Groningen 1959.

eine literarische Form ist, bleibt fraglich. Die Seelenforschung geht schon sehr tief. Auf's Ganze gesehen, tritt die praktische Arbeit hinter dem Gebet und den Meditationen stark zurück. Individuelle Züge treten an einzelnen Stellen deutlich hervor.

So weit sind die Herforder *Consuetudines* nicht. Sie sind zwar nicht stehen geblieben, an ihnen hat die Hausgemeinschaft dauernd weitergearbeitet, und uns liegen die jüngeren Fassungen auch vor. Es handelt sich bezeichnenderweise um niederdeutsche Texte. Während diese zuerst nur eine Übersetzung der lateinischen Fassung von 1437 darstellten, werden sie später überarbeitet und gekürzt. Leider sind diese Überarbeitungen nicht datiert. Nach inneren Indizien allein ist schwer zu sagen, in welches Jahrzehnt sie gehören¹⁹.

Das Lebensideal, von dem die Gründung der Fraterhäuser ausging, blieb bestehen und wurde unveränderlich festgehalten. Für das gemeinsame Leben waren äußere Ordnungen notwendig, die sich bewährt hatten und festgehalten wurden. In ihrem Rahmen war der Innerlichkeit Raum gewährt. Daher wird auch späterhin die Forderung der Liebe und Eintracht ständig wiederholt. Aber das Ideal der *vita communis* mußte, da die Zeitverhältnisse sich änderten, allmählich sich umgestalten. Die äußeren Ordnungen blieben, es blieb auch die Grundauffassung, daß die *vita communis* kein Klosterleben bedeutet, sondern eine neue Form, um zu dem Ziel des Christen zu gelangen. Am wichtigsten ist die Erkenntnis, daß geistliches Leben nicht in enge Schranken gepreßt werden darf und daß hier alles auf Freiwilligkeit beruhen muß. Daher blieb man in der Welt, ließ sich nicht von anderen unterhalten, sondern verdiente sich den Unterhalt selbst. Almosen und Bettel werden bewußt abgewiesen. Die Grundlagen der *vita communis* sind: Gebet, Schriftbetrachtung, praktische Arbeit. Ohne Zustimmung der Brüder soll niemand ein kirchliches *beneficium* übernehmen. Persönliche Einkünfte kommen in die gemeinsame Kasse.

Das intensive geistliche Leben hatte in der Bruderschaft auf die Dauer sich nicht halten können. Nicht nur, daß der Geist der Zeit in die Fraterhäuser eindrang; auch die Zusammensetzung der Gemeinschaften wird eine andere. Das ausgehende 15. Jahrhundert zeigt den Verfall deutlich an. Die Hausordnung wird als zu streng empfunden. Immer häufiger werden Dispense vom Fasten erbeten. Die nachlassende Strenge wird damit erklärt, daß die Brüder sich Gewohnheiten der Bürger zu eigen machen, aber auch durch die

¹⁹ Auch die niederdeutschen Fassungen werden in der neuen Publikation erscheinen.

Tatsache, daß man zuviel gegen das Fasten hat sagen hören. Es kommt dazu, daß die Communität beschließt, sich nur in Ausnahmefällen an die in den Consuetudines festgelegten Fastenregeln zu halten. Das Apostelwort, sich auch im Fasten als Diener Gottes zu beweisen, wollte man zwar nicht vergessen, aber man suchte doch ein erträglicheres Maß und hielt sich nicht mehr „so streng sich unsere vorfaters gehalten hebn“. Mit der abgeschwächten Ordnung, die den Gebräuchen der Kirche noch durchaus gemäß seien, meinten nunmehr die Brüder, seien auch „unse oversten“ einverstanden. Die Abmilderung hätte eingeführt werden müssen, um keinen Unfrieden in den Reihen der Brüder aufkommen zu lassen. Ein Visitationsbericht aus dem Jahre 1502 zeigt, daß die Höhenlage, auf der das Fraterhaus anfänglich gestanden und die es in den Tagen der Reformation wiedererlangte, nicht mehr vorhanden war. Die Visitation, die der Augustinerprovinzial Dr. Hermann Dreyer, der freilich als besonders streng galt, durchführte, hatte in Herford nicht wenig auszusetzen. Die Beanstandungen bezogen sich in erster Linie auf das Wohlleben. Außerdem klingt aber öfter der Verdacht an, daß die Brüder bei ihren Zusammenkünften Irrlehren vertreten. Der Visitationsbericht warnt vor Konventikeln²⁰. Dem Rektor wird aufgetragen, öfter die Werkstätten und Kammern der Brüder aufzusuchen. Die Einzelnen werden gewarnt, sich vor Einflüsterungen und Abweichungen von der Kirchenlehre in acht zu nehmen. Offenbar lag um die Jahrhundertwende Anlaß dazu vor, ohne daß bestimmte Erscheinungen genannt werden könnten. Im Visitationsbericht werden conspiratores und diffamatores genannt. Es könnten Parteiungen innerhalb der Bruderschaft gemeint sein, aber ebenso auch einseitige theologische Bestrebungen, wie sie etwa in den Niederlanden durch Wessel Gansfort oder Pupper van Goch vertreten wurden. Näheres läßt sich dazu nicht feststellen.

Von den Visitatoren geht die Anregung aus, durch verstärkte Seelsorge die Disziplin zu heben und das Fraterleben auf die alte Höhe zu führen. Die Folgezeit machte deutlich, daß diese Bemühung allein nicht ausreichen konnte und daß ein neuer Geist notwendig war, um das Leben zu ändern und zu bessern. Im allgemeinen haben die Visitatoren mit den Klerikern unter den Brüdern nicht soviel Schwierigkeiten wie mit den Laienbrüdern. Diese sind erklärlicherweise den Einflüssen von außen stärker ausgesetzt, da sie stärkere Beziehungen zur Stadt haben. Ein großer Teil der Visitationsberichte handelt von ihnen. Ihnen muß eingeschärft werden, daß sie ebenso wie die Brüder, die Kleriker sind, sich der Hausregel

²⁰ Vgl. ebd.

zu unterwerfen haben. Die Inhaber der wenigen Ämter, die aus den Reihen der Kleriker genommen werden, sind im Fraterhause die eigentlichen Träger des inneren Lebens. Sie haben auch alles zu verantworten. Häufig kommen sie von auswärts, während die Laienbrüder meist Ortseingesessene sind. Diese Zusammensetzung ist nicht unwichtig: die Verbindung mit dem Ursprungsland der *Devotio moderna* wird nach wie vor festgehalten. Da, wo die alte Frömmigkeit nachläßt, wird an die Anfänge erinnert. Dem Niedergang, wie ihn die Dispenslisten und Visitationsberichte widerspiegeln, sollte ein neuer Aufbruch des inneren Lebens folgen, der sich in einer merkwürdigen Angleichung der Imitationsgedanken an die reformatorische Frömmigkeit vollzieht. Dieser Zusammenhang sollte nicht unterschätzt werden. Das Spätmittelalter leistet auf diese Weise seinen Beitrag zu der folgenden Epoche der Frömmigkeitsgeschichte.

II.

Unbestreitbar hat die Verbindung der Augustinerklöster mit der Universität Wittenberg die erste Kunde von Luther und seiner neuen Theologie nach Herford gebracht. Die Augustinermönche haben sich seitdem für Luthers Lehre eingesetzt²¹. Daneben darf aber nicht übersehen werden, daß auch die Fraterherren frühzeitig Beziehungen nach Wittenberg geknüpft haben. Eines der angesehensten Glieder ihres Hauses, der weithin bekannte Humanist Jakob Montanus gen. Spyr oder Spirensis unterhielt als Landsmann Melanchthons einen Briefwechsel mit den Reformatoren, von dem freilich nur sehr wenig erhalten geblieben ist. Der Herforder Pfarrer Borgmeier, dem zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch das ganze Archiv des Fraterhauses zur Verfügung stand, unterstreicht in seiner handschriftlichen „Religions- und Kirchengeschichte der Stadt Herford“ diese Verbindung sehr stark²².

Nun hat Luther bekanntlich nicht geringe Beziehungen zu den Niederlanden gehabt. Wir gehen hier nicht näher auf die Frage ein, wie diese Verbindungen zustande gekommen sind. Es können wohl manche Vermutungen dazu geäußert werden. Jedenfalls hat Luther schon während seiner ersten Vorlesungen einige Vertreter der *Devotio*

²¹ R. Stupperich, *Glaube und Politik in der westfälischen Reformationsgeschichte* (Jb. d. Ver. f. Westf. Kirchengeschichte 45/46, 1953, S. 98 ff.).

²² Borgmeier berichtet von dieser Beziehung, daß sie „so viel fruchtete, daß unser Jacobus nicht allein die Wahrheit erkannte, sondern auch annahm“. Er disputierte mit den Konventualen und überzeugte sie von der Richtigkeit der reformatorischen Lehre, so „daß sie am allerersten circa anno 1523 die ev.-luth. Lehre approbierten“.

moderna gekannt. Abgesehen von Geert Grote nennt er in der 1. Psalmen- und in der Römer-Vorlesung Gerhard Zerbolt von Zütphen, und zwar seinen Traktat *De spiritualibus ascensionibus*²³.

Später geht Luther auch auf Wessel Gansfort ein. 1522 schickte er eine Vorrede seiner Ausgabe der Briefe und Gutachten Wessels voraus, in der die bekannten Worte stehen: *Hic si mihi antea fuisset lectus, poterat hostibus meis videri, Lutherum omnia ex Wesselo hausisse, adeo spiritus utriusque conspirat in unum*²⁴. Ob Luther die näheren Lebensumstände Wessels bekannt waren, ist fraglich, sonst hätte er wohl auch gewußt, daß Wessel mit Thomas a Kempis in nächstem Umgang gestanden hat. Dann wäre es auch kaum zu erklären, daß Luther die *Imitatio Christi* nicht gekannt hat. Er sagt nur, es sei für ihn ein Trost und eine Bekräftigung, richtig gelehrt zu haben, nachdem er gelesen habe, daß Wessel fast mit denselben Worten zu einer anderen Zeit, in einem anderen Lande mit ihm übereinstimmend gelehrt habe. *Sic ille mihi per omnia consensit*.

Um dieselbe Zeit besuchte ihn Hinne Rode, Vorsteher des Fraterhauses in Utrecht, der ihm die Schriften Wessels überbrachte; ihm verdankt Luther wohl auch die nähere Kenntnis des niederländischen Geisteslebens. Vermutlich auf demselben Wege erreichten ihn auch die Schriften Joh. Poppers van Goch. Eine Sammlung dieser Schriften bevorwortete er mit einer *Epistola gratulatoria*, in der er schreibt: möchten seine Streitschriften nur untergehen! Seine Freude ist es, daß jetzt echte Theologie ans Licht gezogen sei, Tauler, dann die „*Theologia deutsch*“, dann Wessel Gansfort, zuletzt nun Popper van Goch, ein Theologus germanus in des Wortes Doppelbedeutung, ein deutscher und echter Theologe. Wird Deutschland diesen folgen, dann werden die Scholastiker aller Schulen bald verschwinden, und dafür werden schlichte Kinder Gottes und echte christliche Leute da sein²⁵.

Dieser Wunsch Luthers ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Beziehungen zur niederländischen Frömmigkeit waren aufs Ganze gesehen nicht stark genug. Luther kannte sie nicht nur aus den Schriften der Devoten, sondern auch aus dem Briefwechsel mit Herford und aus gelegentlichen persönlichen Berührungen mit den Fraterherren²⁶. Ihm war es bekannt, daß das Fraterhaus in Herford sich für die Reformation entschieden hatte. Diese Entwicklung hat

²³ WA 3, 648 und 56, 313.

²⁴ WA 10, 2 S. 316.

²⁵ WA 10, 2 S. 329 f.

²⁶ Vgl. R. Kekow, Luther und die devotio moderna. Phil. Diss. Hamburg 1936.

sich nach örtlicher Überlieferung unter dem Einfluß von Jakob Montanus vollzogen. Freilich ist die reformatorische Verkündigung allmählich und nicht von allen Insassen in gleicher Weise aufgenommen worden. Man hatte auch Grund genug, vorsichtig zu sein. Beachtlich ist immerhin, daß die Intentionen des Fraterhauses vor 1525 schon deutlich hervortraten, lange bevor die Stadt Herford sich zum Evangelium bekannte.

Die Haltung der Herforder Fraterherren konnte ihren geistlichen Oberen nicht verborgen bleiben. Zwei Brüder, Gerhard Wiskamp und Heinrich Telgte, wurden 1525 auf Betreiben des Bischofs von Paderborn bei einem Besuch in der Bischofsstadt verhaftet. Über diesen Konflikt wußten wir bisher nur aus dem Bericht von Hermann Hamelmann²⁷ und aus dem Gedächtnisbuch des Münsterischen Fraterhauses. Borgmeier beschreibt in seiner summarischen Darstellung, „wie solches alles die Briefe und Acta originalia, so im Fraterhause vorhanden, mit mehrem ansagen“; doch hat er die Quellen bei weitem nicht ausgewertet. Nach Ausweis der uns nun erst wieder zugänglich gewordenen Akten ist der Tatbestand folgender: Die beiden in Paderborn gefangenen Fraterherren werden vom bischöflichen Offizial angeklagt, lutherisch gepredigt zu haben. Zu einem von ihm anberaumten Termin erscheinen in Paderborn der Rektor des Herforder Hauses Bartholomäus Amelii Vechel und die angesehensten Brüder. Die Anklage des Offizials, der sich auf die berüchtigte Begarden-Bulle „Ad nostrum“²⁸ des Papstes Clemens V. von 1311 bezog und die Brüder ohne jeden Nachweis als Ketzer behandelte, lehnten sie entschieden ab. Ihre Gegenargumente legten sie schriftlich vor. Dabei beriefen sie sich vor allem auf die Heilige Schrift. Den Offizial beschuldigten sie der Parteilichkeit, da er sich nur auf die Anzeige der Widersacher stützte und sie in vorgefaßter Meinung aufgrund der alten Bulle verurteilen wollte, wie es die Dominikaner in Konstanz schon vergeblich versucht hatten.

Das Fraterhaus appellierte an den Bischof Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen und beschwerte sich über den Offizial. Als diese Appellation nichts nutzte, ging es weiter und legte die Sache dem Erzbischof von Köln, Hermann von Wied, vor. Da Luther in den Augen der Bischöfe ein verurteilter Ketzer war, lag es den Brüdern erklärlicherweise daran, sich von diesem Makel zu befreien, um nicht nach dem geltenden weltlichen wie geistlichen Recht gleich verurteilt zu sein. Sonst wäre es um sie und ihr Haus

²⁷ Vgl. H. Hamelmanns *Geschichtliche Werke*, ed. C. Löffler, Bd. 2, 1913, S. 308 ff.

²⁸ Denzinger, *Enchiridion Symbolorum*. 1947. S. 276.

geschehen. Der ganze Konvent mußte daher sich beugen und sich zu einem Vertrag mit dem Bischof verstehen. Wie so viele andere in ähnlicher Lage gehandelt haben, so handelten die Fratres auch. Sie berufen sich mit Nachdruck auf die Schrift und betonen, nicht von Luther, sondern aus der Schrift gelernt zu haben, nicht lutherisch, sondern christlich zu sein. In einem Vertrag müssen sie versprechen, sich an das kirchliche Herkommen zu halten und die lutherische Predigt zu lassen. Die bischöfliche Kanzlei in Paderborn bleibt also dabei, daß sie bisher lutherisch gepredigt haben. Anscheinend wurde ihnen auch kein großes Vertrauen entgegengebracht, da der Bischof sich eine Kautions von 1 000 rheinischen Gulden von ihnen zahlen läßt. Das ist der Preis für die Freilassung der beiden gefangenen Brüder. An sich eine unglaublich harte Forderung, die das völlig gestörte Verhältnis zwischen dem Bischof und einem Teil seines Klerus beleuchtet. Da das Haus über solche Summen nicht verfügt, springt sein Gönner, der Graf Simon zur Lippe, ein und schießt den Betrag vor. Der Graf ist keineswegs dem neuen Glauben geneigt, im Gegenteil, aber er scheint die Fraterherren zu schätzen und tritt daher für sie ein.

Der unterschriebene Revers hat indessen die Brüder nicht gehindert, ihre evangelische Überzeugung weiter festzuhalten und zu vertreten. Ihr Glaube ist bereits so gefestigt, daß sie bereit sind, alle Folgen auf sich zu nehmen. Sie lehren und predigen auch weiter das Evangelium, so daß der Bischof nach 6 Jahren erklärt, daß die Pfandsumme verfallen sei, „welches“, so schließt Borgmeier seinen Bericht, „ohn Zweifel der Anfang zum Ruin des Fraterhauses gewesen“. Inzwischen war ihre Stellung in Herford so klar geworden, daß diesmal keine Beschwerde und keine Leugnung der Anklage erfolgt. Nach schwierigen Verhandlungen erreichte man nur, daß die Summe von 1000 Gulden auf 300 ermäßigt wurde.

Diese Episode sagt nun keineswegs genug über die Herforder Fraterherren aus. Vielmehr ergibt sich, daß das Haus 1532 mit der evangelisch gewordenen Stadt Herford nicht minder schwere Konflikte hatte²⁹. Auf dieser Seite wurde nämlich das Fraterhaus trotz allem als katholisches Kloster angesehen, und der Rat der Stadt zeigte große Neigung, es zu säkularisieren, d. h. im Hause der Brüder die Stadtschule einzurichten.

Während die Brüder der Stadt Herford gegenüber ihre Stellung in einer Apologie verteidigten, die öffentlich verlesen werden sollte, schickten sie ein kurzgefaßtes Summarium „Grunt des fraterleven-

²⁹ Auch die Quellen für die Kämpfe der Jahre 1532—1540 werden von uns der genannten Publikation beigelegt werden.

des³⁰ an Luther mit der Bitte, es zu prüfen und ihnen sein Urteil zu sagen. In der Präambel heißt es, die Fratres hätten in voller Freiheit beschlossen, in der Einigkeit mit der einen heiligen allgemeinen Kirche zu stehen und sich in allem nach der Heiligen Schrift zu richten. Ihr Leben soll ein Leben christlicher „goddienstlichkeit“ sein, d. h. nach den Geboten Gottes dem Nächsten Werke der Liebe erweisen. Durch die Taufe und den Glauben an Christus seien sie eins mit dem Herrn. Das sind die nötigen Dinge der Conscientien, die Glaube, Liebe und Hoffnung betreffen. In den freien Dingen der Conscientien, für die es weder Gebote noch Verbote gäbe, hätten sie sich nach dem Exempel Christi gerichtet. Insbesondere gehe es um das ehelose Leben, wobei sie sich auf Matth. 19 und 1. Kor. 7 stützen. Ebenso suchten die Fratres ihr gemeinsames Leben aus der Schrift zu erweisen. Sie beriefen sich auf Act. 4, 32, ja, sogar auf das Alte Testament und auf Augustin. Die Ordnung der *vita communis*, wie sie sie hätten, hätten früher alle Kollegiatstifte gehabt. Nun aber sei das Salz dumm geworden. Auch usurpierten sie keine Rechte. Die rechten Ordnungen und Privilegien hätten sie je und dann von ihren kirchlichen Oberen erhalten und täten niemand Unrecht. Auch der Ortsgemeinde gegenüber hätten sie durchaus das Recht, ihren eigenen Gottesdienst zu halten. In diesem Zusammenhang berufen sich die Brüder auf den neutestamentlichen Kirchenbegriff. Ebenso rechtfertigen sie ihren Brauch der gemeinsamen einheitlichen Tracht. Sollte ihnen nachgewiesen werden, daß es ein Unrecht sei, wären sie bereit, sie gleich auszuziehen. Es ist die Alltagskleidung aus der Zeit des Gründers der Fraterhäuser.

Insgemein können sie den Verlauf ihres Tagewerks folgendermaßen beschreiben: Beten, Studieren, Arbeiten.

Es ist wichtig zu sehen, daß die Fraterherren des 16. Jahrhunderts sich einmal in der Übereinstimmung mit ihrer eigenen Tradition sahen, daß sie sich an ihre *Consuetudines* halten, und daß sie auf der anderen Seite sich als treue evangelische Christen sehen, die mit Luther und den anderen Reformatoren in der Glaubensauffassung und -erkenntnis übereinstimmten. Luther seinerseits hat offenbar in diesem Schriftstück, dessen Abschrift uns vorliegt, den Frömmigkeitstypus wiedererkannt, dem er selbst nahegestanden hatte und den er aus Taulers Predigten und aus der „*Theologia deutsch*“ gegnugsam kannte³¹.

³⁰ Vgl. ebd. und R. Stupperich. Luther und das Fraterhaus in Herford. (Rückert = Festschrift — Arb. z. Kirchengeschichte Bd. 38) 1966, S. 219 ff.

³¹ Vgl. E. Vogelsang, Luther und die Mystik. 1937.

Die Stadt Herford schickte ihrerseits eine Gesandtschaft nach Wittenberg, der der Schulrektor Rudolf Moller angehörte. Trotzdem konnte sie den Reformator nicht umstimmen. Zur großen Überraschung des Herforder Rates schrieb nun Luther einen Brief, — Melanchthon stimmte ihm zu — der ein Freibrief für die Brüder vom gemeinsamen Leben werden sollte. Obwohl andere Reformatoren, wie z. B. Bugenhagen, auf anderem Standpunkt standen und das Fraterhaus als aufzulösende Gemeinschaft betrachteten, schrieb Luther an den Rat zu Herford die berühmt gewordenen Worte:

„Ihr wisset ohne Zweifel, daß unnötige Verneuerungen sonderlich in göttlichen Sachen, sehr gefährlich seien, weil die Herzen und Gewissen ohne Ursach damit bewegt werden, zu welcher Ruhe und Friede doch alles dienen soll und weichen. Weil denn die Brüder, die bei Euch das Evangelion erstlich angefangen, ein ehrbarlich Leben führen und ein ehrliche züchtige Gemeine haben, darneben das reine Wort treulich lehren und halten, ist meine Bitte, Eure Weisheit wollten nicht gestatten, daß ihnen Unruhe und Erbitterung widerfahre . . . Denn solche Kloster- und Bruderhäuser mir aus der Maßen gefallen und wollte Gott, alle Klöster wären also, so wäre allen Pfarrherren, Städten und Landen geholfen und geraten.“³²

Es ist m. E. nicht möglich, in den Fraterherren nur Leute zu sehen, die sich accomodieren und die Überlieferung wider ihr besseres Wissen festhalten. Vielmehr sind sie davon überzeugt, daß die Frömmigkeit ihrer geistigen Väter mit der der neuen Zeit übereinstimmt. Die starke Schriftbezogenheit, die im 15. Jahrhundert anderwärts nirgends so stark gewesen ist und die als Characteristicum der devotio moderna anzusehen ist, muß diesen Übergang von der spätmittelalterlichen zur reformatorischen Frömmigkeit vermittelt haben. Die Fratres haben freilich die katholische Messe aufgegeben, sie wollen das evangelische Verständnis in allem vertreten. Ob sie jedoch die entscheidenden Punkte der reformatorischen Lehre erfaßt haben, kann fraglich sein. Für sie ist das Schriftprinzip entscheidend. Dagegen scheint noch mancher Zug, wie er in der Imitatio Christi vor-

³² WA Br. 6, 254.

Der Übergang von der mittelalterlichen zur reformatorischen Frömmigkeit hat sich nicht unmittelbar vollzogen. Es war eine gewisse Umorientierung notwendig. Wesentlich war dabei die Schriftbezogenheit, nicht sosehr die „Humilitas-Theologie“. Ein bestimmender Zug von dorthier liegt in der Devotio moderna wie bei Luther vor. In der bekannten Ritschlschen These ist das Zwischenglied übersprungen, daher mußte sie schief werden. Der Zusammenhang von Mittelalter und Reformation liegt aber auf unserem Gebiet fraglos vor und muß als solcher deutlicher herausgestellt werden.

liegt, auch bei ihnen bestimmend gewesen sein. Wir hören von ihnen, daß das Ziel des menschlichen Lebens in der Erfüllung der göttlichen Gebote, im Dienst der Liebe und in guten Werken an den Nächsten besteht. Vom Verdienst ist keine Rede, aber die Lehre von der Rechtfertigung sola fide wird auch nicht erwähnt. An dieser Stelle steht vielmehr bei ihnen die Christusgemeinschaft. Immerhin, mögen es verschiedene Auffassungen sein, mag der Frömmigkeitscharakter nicht derselbe sein. Luther hat offenbar nicht nur Verständnis für diese Frömmigkeit besessen, sondern sie gutgeheißen aus der tiefen Einsicht heraus, daß die Menschen im Glauben verschiedene Wege geführt werden und daß wir kein Recht haben, menschliche Gesetze aufzurichten und allgemein verpflichtende Vorschriften zu machen über Dinge, die nicht eindeutig in der Schrift vertreten sind.

Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543

Von Oskar Kühn, Bielefeld

Die Tatsache, daß Graf Konrad von Tecklenburg (1501—1557) im Jahre 1543 eine Kirchenordnung erlassen hatte, war bis zum Jahre 1870 unbekannt. Zu dieser Zeit fand der Geheime Archivrat Dr. Wilmans diese Kirchenordnung im Staatsarchiv zu Münster in einer Abschrift, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts verfaßt sein dürfte, unter den Akten des Fürstentums Siegen¹. Sie wurde nach dieser Abschrift von dem damaligen Archivsekretär Dr. Ernst Friedlaender veröffentlicht². Diese Ausgabe der Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. August 1543 ist heute vergriffen. Ihre erneute Veröffentlichung erscheint daher geboten.

I

Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543 verdient unter den westfälischen Kirchenordnungen der Reformationszeit deshalb besondere Beachtung, weil sie die erste westfälische Kirchenordnung ist, die von einem Landesherrn erlassen wurde. Bereits im Jahre 1527 war in den tecklenburgischen Gebieten, nämlich der Grafschaft Tecklenburg und der Herrschaft Rheda, die Reformation eingeführt worden. Das gibt Veranlassung, sich zunächst mit dem Grafen Konrad zu befassen³.

Graf Konrad von Tecklenburg wurde im Jahre 1501 geboren⁴. Sein Vater Otto VII. hatte im Jahre 1499 die Gräfin Irmgard von Rietberg geheiratet. Aus ihrer Ehe stammten 9 Kinder. Konrad war der älteste Sohn und daher der Nachfolger. Schon im Jahre 1517, erst 16jährig, vertrat er den Vater in der Regierung. Im Jahre 1521 war er Hofjunker am Hof des Landgrafen Philipp von Hessen und be-

¹ vgl. StA. Münster. Akten des Fürstenthums Siegen 9 a². Msc. VII 2205.

² Ernst Friedlaender, Die Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. August 1543. Münster 1870.

³ vgl. zum folgenden: Friedrich Große-Dresselhaus, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg. Diss. Münster 1918, auch: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 41. Band (1918), S. 1 ff.; Rudolf Rübesam, Konrad von Tecklenburg. Diss. Münster 1928; Hans Richter, Konrad von Tecklenburg, Westfälische Lebensbilder. Bd. III. Münster 1932, S. 175 ff.

⁴ vgl. Rübesam, S. 8 ff., 78 ff.

gleitete den Landgrafen zum Reichstag in Worms. Es wird uns berichtet, daß er am 16. Januar 1521 im Gefolge des Landgrafen zusammen mit den Grafen Philipp von Waldeck, Wilhelm und Johann von Wittgenstein und anderen in Worms einritt. In der hessischen Hofordnung von 1522 wird er als Hofjunker erwähnt⁵.

Die Beziehungen zu Philipp von Hessen verstärkten sich dadurch, daß Graf Konrad im Jahre 1527 die Cousine Philipps, die im Jahre 1490 geborene Landgräfin Mechthild, heiratete. Sie war die Tochter des Landgrafen Wilhelm I. und der Gräfin Anna von Braunschweig und bis zum Jahre 1526 Nonne im Kloster Weißenstein bei Kassel (an der Stelle der späteren Wilhelmshöhe). Die Eheberedung stammt vom 7. Dezember 1526, die Hochzeit fand am 13. Mai 1527 auf dem Schloß zu Rheda statt⁶. Die Vermählung sei geschehen „aus sonderlichem gnädigen Willen“, den Philipp zu Konrad gehabt habe⁷. Sonst wissen wir von Mechthild nichts Näheres.

Die freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen Konrads zu Philipp von Hessen haben das Leben Konrads und auch das Schicksal der Grafschaft Tecklenburg entscheidend geprägt⁸. Wir dürfen es wohl auf diese Beziehungen zurückführen, daß die Reformation im Jahre 1527 in der Grafschaft Tecklenburg Eingang fand⁹. Dieses Datum ist mehrfach bezeugt. Am Schluß der Abschrift der Tecklenburger Kirchenordnung von 1543 heißt es: „Anno 1527 ist Tecklenburgh und die Graffschap Evangelisch geworden“¹⁰, und der Hofprediger Konrads, Johann Pollius, bezeichnet in einem Brief aus dem Jahre 1539¹¹ das Jahr 1527 als das Jahr der Einführung der

⁵ vgl. *Große-Dresselhaus*, S. 26.

⁶ vgl. *Rübesam*, S. 12; *Große-Dresselhaus*, S. 27; *Hans Richter*, Die evangelische Gemeinde Gütersloh in Vergangenheit und Gegenwart, Gütersloh 1928, S. 40.

⁷ vgl. *Rübesam*, S. 12.

⁸ vgl. *Regula Wolf*, Der Einfluß Philipp des Großmütigen von Hessen auf die Einführung der Reformation in den westfälischen Grafschaften. Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 51./52. Jahrg. 1958/59, S. 27 ff., insbes. S. 96 ff.

⁹ Landgraf Philipp von Hessen trat in den Jahren 1526/27 der neuen Lehre bei. Vgl. *Friedrich Knöpp*, Landgraf Philipps weltgeschichtliche Bedeutung. Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung. 14. Band. Darmstadt 1963, S. 484.

¹⁰ vgl. *Friedlaender*, S. 16.

¹¹ vgl. *Franz Flaskamp*, Ein Zwischenbericht der Osnabrücker Reformationsgeschichte. Jahrb. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. 58. Band 1960, S. 124 Anm. 175: „Annus ab hinc duodecimus est, generosissime comes, quo tuis auspicijs et vocatione in ditione tua evangelizandi ministerium suseepi.“

Reformation in der Grafschaft Tecklenburg. Auch alle Autoren¹², die sich mit der Geschichte Tecklenburgs und insbesondere mit dem Leben des Grafen Konrad befaßt haben, sind übereinstimmend der Auffassung, daß in diesem Jahr die Reformation in den Tecklenburgischen Landen eingeführt wurde.

In Tecklenburg selbst wurde Hermann Keller als erster evangelischer Prediger berufen¹³. Anfang 1527 hatte Graf Konrad den früheren Domkaplan Johannes Pollius, der in Bielefeld geboren war, von Osnabrück nach Rheda berufen. Hamelmann hat ihn den „ersten Evangelisten“ und Grosse-Dresselhaus den „Reformator Tecklenburgs“ genannt¹⁴. Mit dem Grafen verband Pollius eine lange Freundschaft, die in seinen Gedichten ihren umfassenden Niederschlag fand.

Graf Konrad hat sich seit dieser Zeit als eifriger Anhänger der Reformation erwiesen. Aus dem Jahre 1527 wird uns berichtet, daß er das als wundertätig bekannte Bild der heiligen Margarethe in Lengerich entfernen ließ. Dieses Bild war das Ziel ständiger Wallfahrten und durch die Opfergabe der Wallfahrer eine beachtliche Einnahmequelle. Die Beseitigung dieses Bildes war „ein heller Fanfarenstoß, der Freunde und Feinde wissen ließ, welche Stellung Graf Konrad gewählt hatte“¹⁵.

Die Einführung der Reformation scheint sich ohne besondere Schwierigkeiten vollzogen zu haben. Pollius preist es als eine glückliche Fügung, daß im Tecklenburgischen das Evangelium luculenter et citra tumultum (klar und ohne Unruhe) ausgebreitet worden sei¹⁶. Sonst fehlen uns Nachrichten über das eigentliche religiöse Leben in dieser Zeit¹⁷. Die Kirchenordnung von 1543 zeigt, welche Fragen bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse im Vordergrund stehen.

¹² vgl. *Große-Dresselhaus*, S. 50 f.; *Rübesam*, S. 15; *Richter*, Konrad, S. 189; *Richter*, Ev. Gemeinde Gütersloh, S. 39 f.

¹³ vgl. *Große-Dresselhaus*, S. 51.

¹⁴ vgl. *H. Hamelmann*, *Geschichtliche Werke*, Bd. II, *Reformationsgeschichte Westfalens*. Münster 1913, S. 292 ff.; *Große-Dresselhaus*, S. 32 ff.; weiterhin vgl. *Flaskamp*, a.a.O. S. 124 ff.; *Rübesam*, S. 15 ff.; *Richter*, Ev. Gemeinde Gütersloh, S. 44 ff.

¹⁵ *Richter*, Konrad von Tecklenburg, S. 181.

¹⁶ *Große-Dresselhaus*, S. 55.

¹⁷ vgl. hierzu *H. Richter*, Ev. Gemeinde Gütersloh, S. 48 ff.

Das Ziel der Kirchenordnung ergibt sich bereits aus ihrem Titel. Sie ist eine „göttliche und christliche Ordinatio“, die der Heiligen Schrift gemäß verfaßt ist und in kurzen Bestimmungen den besonderen kirchlichen Erfordernissen in ihrem Bereich dienen will. Einleitend entbietet Graf Konrad allen seinen „Landzaten“ (Landsassen) Gnade und Frieden. Dann beginnt die Ordnung mit den Worten: „Allen Menschen, die Gottes Kinder und selig werden wollen, muß die ganze Bibel und in Sonderheit das Evangelium Christi rein und klar ohne Zusätze von rechtschaffenen und würdigen Predigern verkündet werden.“

Der Inhalt der nachfolgend abgedruckten Kirchenordnung läßt sich in folgenden fünf Punkten zusammenfassen:

1. Schon die Einleitungsworte lassen erkennen, wie Graf Konrad die Aufgabe der christlichen Obrigkeit versteht. Er will als die von Gott verordnete Obrigkeit, der die Erhaltung der wahren Religion und des rechten Gottesdienstes von Gott vornehmlich auferlegt und befohlen ist, die Kirchenordnung für alle Bereiche seiner Grafschaft (Herrschaften, Städte, Klöster und Pfarrkirchen) erlassen haben. In der Abendmahlsfeier soll für die von Gott verordnete Obrigkeit gebetet werden, daß sie gottselig und friedsam regiere. Zum Schluß der Ordnung verlangt Graf Konrad, daß sie von einem jeden, sei er hohen oder niederen, geistlichen oder weltlichen Standes, mit Fleiß und Ernst gehalten werde. Wer darin ungehorsam und widerspenstig gefunden werde, sei gewarnt, daß er nicht in Strafe falle.

2. Mehrfach betont die Kirchenordnung, daß das Evangelium lauter und rein, unverfälscht und unverkürzt und ohne Zusätze in allen Gebieten der Grafschaft verkündigt werden soll. Es sollen nur rechtschaffene Prädikanten vom Superintendenten in ihr Amt berufen werden. Sie müssen des Predigtamtes würdig sein und ihr Amt mit Fleiß versehen. Sie sollen in deutscher Sprache das Wort Gottes verkündigen und verständlich predigen. Es wird bestimmt, wann und wie oft der Pfarrer zu predigen und Unterricht zu halten hat; weiterhin enthält die Ordnung Bestimmungen über den Krankenbesuch, die Beerdigung und die Trauung.

An die vorreformatorische Ordnung wird insoweit angeknüpft, als bei jeder Pfarrkirche ein eigener Pfarrer allein oder mit einem Kaplan seinen Dienst tun soll. Die Küster sollen sich um den Gesang der Gemeinde kümmern und den Pfarrer bei den Krankenbesuchen begleiten. Die Gemeinde soll das Gehalt des Pfarrers aufbringen, und die Kirchenräte sollen sich darum kümmern, daß dem Pfarrer

die Amtskleidung und die notwendigen Bücher zur Verfügung stehen. Schließlich finden sich Bestimmungen über die Kirchengzucht und den gemeinen Kasten.

3. Die Taufe wird kurz, ganz eingehend jedoch das heilige Abendmahl behandelt. Der Pastor oder Prediger soll stets bereit sein, die ihm anbefohlenen Gemeindeglieder zu taufen nach christlicher und evangelischer Ordination und nach Anweisung des Taufbüchleins Martin Luthers. Die Hebammen sollen die Kinder, so noch nicht geboren sind, nicht taufen. Dagegen können sie die eben erst geborenen Kinder, von denen angenommen werden kann, daß sie bald sterben, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes taufen. Wenn sie am Leben bleiben, sollen die Eltern die Kinder in die Kirche bringen, damit die Taufe dort bestätigt wird. Die Kinder, die ungetauft sterben, sollen nicht abgesondert auf dem Friedhof beerdigt werden.

Der Abschnitt „Von dem Abendmahl des Herrn“ sagt einleitend, daß das Sakrament seines wahrhaftigen Leibes und Blutes in sichtbarer Gestalt des Brotes und Weines wie ein Siegel und Wahrzeichen der Zusage seines heiligen Evangeliums eingesetzt ist. Christus habe befohlen, das Abendmahl zum Gedächtnis seines Todes und zur Vergebung der Sünden, zur Vermehrung brüderlicher Liebe und zur Heiligung unseres Lebens zu empfangen. Niemand soll von einem erwählten oder gesetzten Prediger ohne vorherige Anzeige zum Abendmahl Christi zugelassen werden. Wer zum Tisch des Herrn gehen will, soll sich vorher des Abends oder des Morgens bei seinem Pastor zu einem Gespräch einfinden.

In sechs Punkten wird danach bestimmt, wie die Abendmahlsfeier zu geschehen hat. Die Feier soll beginnen mit dem Gesang „Veni sancte spiritus“, einem Gebet und einem Bekenntnis in deutscher Sprache. Dann soll ein deutscher Psalm gesungen werden, danach das Kyrie eleison und Gloria in excelsis in deutscher Sprache. Nach den gesungenen Worten des Pastors „Der Herr sei mit Euch“ antwortet der Chor „Und mit deinem Geiste“. Dann soll der Pastor ein Gebet vom Altar singen nach der Nürnberger oder einer anderen christlichen Ordination. Dann folgt die Epistel des Tages. Nach dem ebenfalls deutschen Credo (Wir glauben pp.) soll der Pfarrer das Tagesevangelium auslegen und die Gemeinde zur Fürbitte rufen. Die Abendmahlsfeier beginnt mit nochmaligem Wechselgruß, Lobvers, Praefatio (Vorspruch) und Sanctus, alles in deutscher Sprache, mit der Ermahnung „von dem heiligen Sakramente des Herren Nachtmahls“ und dem Vaterunser. Zu Beginn der Austeilung von Brot und Wein sollen die Einsetzungsworte Jesu Christi verlesen

werden. Gesungen wird „Jesus Christus unser Heiland“. Mit dem Agnus Dei, einer Danksagung und dem Segen schließt der Abendmahlsgottesdienst.

Jeder, „der zu seinen Jahren gekommen ist“ und auf die Fragen des Katechismus antworten kann, soll sich jährlich wenigstens einmal zum Tisch des Herrn freiwillig einfinden. Gegen einen „Verhärteten“ soll mit seelsorgerlicher Ermahnung und gegebenenfalls mit Zuchtmaßnahmen vorgegangen werden. Für den Fall, daß keine Kommunikanten vorhanden sind, soll ein Dank- und Bittgottesdienst gehalten werden. In Städten und Dörfern, wo Vikare und Schüler vorhanden sind, soll man sonderlich die Festtage, Metten und Vespere halten, um das Volk zum Gebet zu reizen und aufzufordern. Dazu soll man den Psalter Davids mit göttlichen und christlichen Lobgesängen, Antiphonen, Responsorien und Altargebeten mit Andacht gebrauchen.

4. Der weitere Abschnitt ist den kirchlichen Feiertagen gewidmet. Einleitend heißt es, daß ein „neugeborener Christ“ an keine Feiertage gebunden sei. Doch sei es nützlich und notwendig, daß einige bestimmte Tage festgesetzt würden, an denen sich die Pfarrgenossen in der Kirche versammeln, um Gottes Wort zu hören, das Heilige Abendmahl zu feiern und Gott den Herrn zu loben und anzubeten. Hier ist das Vorbild der Brandenburgisch-Nürnberger Kirchenordnung deutlich zu erkennen. Zu den Sonntagen treten die drei großen Feste: das Christfest, Ostern und Pfingsten, ferner der Neujahrstag, der Tag der heiligen drei Könige, Christi Himmelfahrt, das Fest der Trinität und Feiertage für die 12 Apostel und Johannes den Täufer. Beibehalten sind auch Mariae Lichtmeß, Tag der Verkündigung Mariae, Mariae Himmelfahrt. Ausdrücklich wird betont, daß Mariae Himmelfahrt wegen des „Werkvolkes“ gefeiert werde, daß dieser Feiertag aber keinen Grund in der Heiligen Schrift habe. Hinzu treten der St. Michaelstag, St. Martinstag und Allerheiligen. Diese drei Festtage finden sich aber nicht in der sonst gleichlautenden Nürnberger Kirchenordnung. In den folgenden Jahren wurde an ihnen festgehalten¹⁸.

5. Um die Reformation in den Klöstern Osterberg, Schale, Leeden, Herzebrock und Clarholz war Graf Konrad besonders bemüht; aber es gelang ihm nur zu einem Teil. Den Klöstern wird in der Kirchenordnung anbefohlen, sich bei der Feier des heiligen Abendmahls an die Kirchenordnung zu halten. An Stelle der Stundengebete sollen sie deutsche Psalmen beten und in allen Stücken darauf achten, daß

¹⁸ vgl. H. Richter, Ev. Gemeinde Gütersloh, S. 48.



Graf Konrad von Tecklenburg

1501—1557

nichts gesungen oder gelesen werde, was dem Wort Gottes widerspreche. Ihm widerspricht aber alles, was sich auf das Fegefeuer bezieht, die Anrufung der Heiligen und „anderer Irrtum mehr“. Dieser Abschnitt stimmt auch wörtlich überein mit der Nürnberger Ordnung.

III

Über die Vorgeschichte und die Abfassung der Kirchenordnung fehlt jede Nachricht. Es läßt sich daher nicht klar feststellen, auf welche Vorbilder die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543 zurückgeht. Bisher ist eingehend dieser Frage nur Grosse-Dresselhaus nachgegangen¹⁹. Jüngst hat Gerhard Goeters ausgeführt, daß die Nürnberger Gottesdienstform für die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und die Herrschaft Rheda verbindlich wurde, „als 1543 unter Verwendung des älteren hessischen Vorbildes und unter Benutzung der Braunschweiger und der kurz zuvor in Osnabrück eingeführten Ordnungen die neue Kirchenordnung erstellt wurde“²⁰.

Eindeutig ist der Einfluß der Brandenburgisch-Nürnberger Kirchenordnung²¹. Sie wurde bereits im Jahre 1537 im Tecklenburger Land angewandt. Das wird aus einem Bericht aus diesem Jahre deutlich²². Die Brüder vom Kloster Osterberg hatten sich zu dieser Zeit an den Pfarrer Hermann Keller gewandt, der ihnen nach Rücksprache mit dem Grafen mitteilte, der Graf erlaube, daß sie die *horas canonicas de tempore* (Stundengebete) halten²³. Es heißt in dem Bericht wörtlich: „Doch sollen die Mönche sich fleißig hüten, daß nichts gelesen oder gesungen werde, was Gottes Wort widerspreche oder womit die Anrufung der Heiligen bestärkt werde oder was sich auf das Fegefeuer beziehe. Beim Abendmahl sollen sie sich nach Gottes Wort richten, wie der Graf jüngst geboten habe. Wegen ihres weiteren Verhaltens mögen sie jemand zu ihm schicken, um die Anweisungen abzuschreiben oder der Ordnung der Stadt Nürnberg folgen.“

¹⁹ vgl. *Große-Dresselhaus*, S. 74 ff.

²⁰ vgl. J. F. G. Goeters, *Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert*, Westfälische Zeitschrift, 113. Band, S. 141.

²¹ *Sehling*, *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Band XI, 1. Teil, Tübingen 1961, S. 140 ff.

²² *Zur Geschichte des Klosters Osterberg, der Tecklenburgischen Reformation und des Gutes Leye bei Osnabrück: Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück*, Bd. 9 (1870), S. 244 ff. (ohne Verf.-Angabe).

²³ a.a.O. S. 251/252.

Wörtlich ist zweimal in der Tecklenburger Kirchenordnung die Rede von der Brandenburgisch-Nürnberger Kirchenordnung von 1533. Zuerst, wo es bei der Ordnung über die Abendmahlsfeier heißt, daß die Collecten (Altargebete) nach der Nürnberger Ordnung gehalten werden sollen²⁴. Sie können aber auch nach einer anderen christlichen Ordnung gehalten werden, „so überflüssig vorhanden ist“. Dies zeigt schon die besondere Bedeutung der Nürnberger Kirchenordnung. Sodann wird zum Schluß nochmals auf diese Ordnung verwiesen. Hinzu treten wörtliche Übereinstimmungen. Das gilt einmal für den Abschnitt „Von den Klöstern“. Dieser Abschnitt stimmt wörtlich überein mit dem letzten Absatz des Abschnittes aus der Nürnberger Kirchenordnung, wo von der Feier des heiligen Abendmahls die Rede ist²⁵. Wörtliche Übereinstimmung findet sich auch bei der Ordnung der Feiertage. Die Tecklenburger Ordnung übernimmt die in der Nürnberger Ordnung genannten Feiertage. Hier ist auch schon gesagt, daß Mariae Himmelfahrt des arbeitenden Werkvolkes wegen gefeiert werde; die Heilige Schrift gebe keinen Grund für diesen Feiertag. Schließlich läßt sich noch feststellen, daß in der Einleitung des Abschnittes über das Abendmahl am Rande der Nürnberger Kirchenordnung die gleichen Bibelstellen zitiert werden wie in der Tecklenburger Ordnung. Bei der Nottaufe sollen die Hebammen die Kinder taufen „im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“²⁶. Bei der Abendmahlsfeier soll der Pastor mit einem Chorrock bekleidet sein. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Nürnberger Ordnung das entscheidende Vorbild für die Tecklenburger Ordnung gewesen ist.

Die Frage nach den hessischen Vorbildern ist nicht so eindeutig zu beantworten. In dem Abschnitt über die Taufe nimmt unsere Kirchenordnung ausdrücklich Bezug auf Luthers Taufbüchlein, das im Jahre 1527 in Marburg erschien²⁷. Bereits Große-Dresselhaus²⁸ hat mit Recht einen Einfluß der „Reformatio ecclesiarum Hassicarum“ von 1526 verneint; wenigstens findet sich keine inhaltliche Übereinstimmung. Dagegen kann wohl davon ausgegangen werden, daß die Hessische Kirchenordnung von 1532²⁹ vorher angewandt wurde und als Vorbild gedient hat. Holsche hat aus den Tecklenbur-

²⁴ vgl. *Sehling* a.a.O. S. 188.

²⁵ vgl. *Sehling* a.a.O. S. 199.

²⁶ vgl. *Sehling* a.a.O. S. 177.

²⁷ vgl. *Hochhuth*, Marburger Kirchenordnung von 1527. Kassel 1878.

²⁸ vgl. a.a.O. S. 52.

²⁹ vgl. *Sehling*, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrh. Band VIII. 1. Hälfte, Tübingen 1965, S. 75 ff.

ger Landtagsakten berichtet, daß auf einem am 25. November 1561 gehaltenen Landtage von den Burgmännern gefordert wurde, es solle die Nürnbergische Konfession ausgeschrieben, publiziert und den Predigern befohlen werden, sich darnach wie ehemals nach der hessischen Ordnung zu halten³⁰. Hier kann nur die Hessische Kirchenordnung von 1532 gemeint sein. Zwar finden sich in der Tecklenburger Ordnung von 1543 keine wörtlichen Übereinstimmungen mit ihr; aber die hessische Ordnung beschränkt sich ebenfalls nur auf die Regelung einiger Hauptgegenstände wie den Gottesdienst, die Taufe, das Abendmahl und die Ordnung der Feiertage. Inhaltlich sind mehrere Übereinstimmungen zu finden. Die Vorschrift über die Zulassung zum Abendmahl hat große Ähnlichkeit. Auch die Vorschrift über das Aufgebot, den Besuch der Armen und Kranken sowie die Einleitung zu dem Abschnitt über die Feiertage ähneln einander. Beide Ordnungen sagen in Übereinstimmung mit der Nürnberger Ordnung, daß der Pfarrer bei der Abendmahlsfeier den Chorrock anziehen soll.

Der Biograph des Grafen Arnold von Bentheim hat im Jahre 1587 berichtet, es sei im Tecklenburgischen „alles nach der hessischen Agenda gefunden worden“³¹. Hier kann nicht Luthers Taufbüchlein gemeint³² sein. Vielmehr gilt der Hinweis wohl für die Hessische Agenda von 1574³³. Dafür spricht deutlich ihr Name. Sonst können wir über hessische Vorbilder nichts Näheres ermitteln. Die Randzitate können für eine hessische Einwirkung sprechen. Sie finden sich in ähnlich umfassender Weise in der Hessischen Kirchenordnung von 1566³⁴.

Eine weitere Frage ist, ob die Osnabrücker Ordnungen von 1543, deren Verfasser Hermann Bonnus ist³⁵, die Tecklenburger Kirchenordnung beeinflußt haben. Auch diese Frage läßt sich nicht klar beantworten. Hermann Bonnus kam am 25. Januar 1543 von Lübeck nach Osnabrück³⁶. Im Laufe des Jahres 1543 berief er Johann Pollius zum Pastor an St. Katharinen in Osnabrück³⁷. Aus dem Bericht von

³⁰ *Holsche*, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. Berlin-Frankfurt 1788, S. 156; *Große-Dresselhaus*, S. 52.

³¹ *Döhmman*, Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim 1554—1606. Burgsteinfurt 1903, S. 23.

³² *Große-Dresselhaus*, S. 52.

³³ *Sehling*, Bd. VIII, S. 408 ff.

³⁴ *Sehling*, Bd. VIII, S. 222 ff.

³⁵ vgl. *Sehling*, VII. Band, II. Hälfte, 1. Halbband, S. 222 ff., 247 ff.

³⁶ vgl. *Franz Flaskamp*, Hermann Bonnus, Gütersloh 1951, S. 9.

³⁷ vgl. *Franz Flaskamp*, Ein Zwischenbericht der Osnabrücker Reformationsgeschichte, S. 124 f.

Zurbonsen folgt, daß Hermann Bonnus im Jahre 1543 bei dem Streit des Grafen Konrad mit dem Kloster Herzebrock über die Abhaltung des Gottesdienstes für den Grafen eingetreten ist³⁸. Diese Tatsachen sprechen für eine Fühlungnahme zwischen dem Hof Konrads und Hermann Bonnus. Es lassen sich aber in den Kirchenordnungen nur einige Übereinstimmungen finden. Die Nottaufe der Hebammen soll in der Kirche bestätigt werden. Einmal soll wöchentlich gepredigt, und dabei sollen die „gewontlichen“ Evangelien ausgelegt werden. Von der Kanzel soll das Aufgebot der Verlobten verkündet werden. Damit ist aber auch der Kreis der Vorschriften erschöpft, die den gleichen Inhalt haben. Die Osnabrücker Ordnungen gehen auf die Braunschweiger Kirchenordnung zurück. Große-Dresselhaus hat darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Tecklenburger Ordnung über die Taufe Nichtgeborener, den Standort des Pfarrers im Gottesdienst und bei der Abendmahlsfeier mit den entsprechenden Vorschriften der Braunschweiger Kirchenordnung übereinstimmen³⁹. Auch heißt es in der Braunschweiger Kirchenordnung, daß Männer und Frauen getrennt in der Kirche sitzen sollen. Damit sind aber schon die Gegenstände aufgezählt, in denen diese Ordnungen übereinstimmen.

Auffällig an der Tecklenburger Ordnung sind die ausführlichen Hinweise auf einzelne Stellen im Alten und Neuen Testament, ferner wird auf das Corpus juris civilis, auf das Decretum Gratiani, die Schriften Augustins und Tertullians hingewiesen. So ist bei den Bestimmungen über die Taufe auf eine Schrift Augustins, auf das Decretum Gratiani und den Artikel „de necessitate“ verwiesen (S. 40), der auf dem 5. Konzil von Karthago beschlossen wurde. Beim Aufgebot wird auf das Corpus juris civilis Bezug genommen (S. 41). Im Abschnitt über die Feiertage wird die Schrift Tertullians „contra Judaeos“ genannt, ebenfalls das Decretum Gratiani und die Schrift Augustins „de spiritu et litera“ (S. 45). Eine ähnlich umfassende Bezugnahme auf die in Betracht kommenden Bibelstellen und altkirchlichen Schriften findet sich später in der Hessischen Kirchenordnung von 1566⁴⁰. Sie könnte auf eine hessische Einwirkung schließen lassen. Jedoch fehlen dafür bisher nähere Anhaltspunkte.

Als einheimischer Verfasser gelten die Prediger Johann Pollius und Hermann Keller. Flaskamp⁴¹ hat jüngst ausgeführt, Johann Pollius,

³⁸ vgl. *Friedrich Zurbonsen*, Ein Klosterbericht aus der Reformationszeit. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 19. Band, 1883, S. 37.

³⁹ vgl. *Große-Dresselhaus*, S. 82 f.

⁴⁰ vgl. *Sehling*, VIII. Band, 1. Hälfte, S. 178 ff.

⁴¹ vgl. *Flaskamp*, Ein Zwischenbericht, S. 125.

der in Rheda amtierte, sei ohne Frage auch an der Tecklenburger Kirchenordnung von 1543 maßgeblich beteiligt worden, wenn nicht sogar ihr Verfasser gewesen. Große-Dresselhaus⁴² meint, Pollius habe der Abfassung der Kirchenordnung nicht ferngestanden. Er ist aber der Auffassung, die Kirchenordnung dürfte von dem Pfarrer Hermann Keller verfaßt sein. Dafür spreche, daß sie in Tecklenburg erlassen sei, und ihre lutherische Färbung. Aus dem früher erwähnten Bericht⁴³ geht hervor, daß Hermann Keller mit den Mönchen des Klosters Osterberg wegen der Einführung der Nürnberger Ordnung verhandelt hat. Eine Verfasserschaft von Johann Pollius entnehmen wir aus der Tatsache, daß er ein gebildeter Theologe und von umfassender humanistischer Bildung war⁴⁴. Auch die genannten Randzitate können ihn als Verfasser ausweisen. Dazu kommt, daß Pollius in einem besonders nahen Verhältnis zum Grafen Konrad stand. Daher kann man annehmen, daß Pollius und Keller die Abfassung der Kirchenordnung entscheidend beeinflußt haben. Ein unmittelbarer Einfluß von Hermann Bonnus ist nicht nachweisbar; ob andere Prediger aus Hessen an der Ordnung mitgearbeitet haben, ist ungeklärt.

Die Geltungsdauer der Kirchenordnung von 1543 war nur kurz, wahrscheinlich nur 20 Jahre. Hamelmann berichtet, daß nach dem Tode Konrads bereits im Jahre 1562 der Hofprediger Meßmacher eine neue Kirchenordnung verfaßt hat⁴⁵, über deren Text und deren Anwendung aber jede Spur fehlt. Im Jahre 1575 soll ein besonders gefertigter Auszug aus der Hessischen Kirchenordnung von 1574 in Kraft gesetzt worden sein. Aber auch ihr Text ist nicht veröffentlicht⁴⁶.

Konrads einzige Tochter Anna — geb. 1530 — heiratete im Jahre 1553 den Grafen Eberwin III. von Bentheim-Steinfurt. Aus diesem Grunde fielen nach Konrads Tod im Jahre 1557 Tecklenburg und Rheda an das Haus Bentheim. Graf Arnold II., Eberwins Sohn, nahm im Jahre 1587 öffentlich die reformierte Lehre an⁴⁷. Er erließ im Jahre 1588 eine ausführliche reformierte Kirchenordnung. Sie erwähnt unsere Kirchenordnung von 1543 nicht. Auch in der Lebensbeschreibung des Grafen Arnold ist von ihr nicht die Rede.

⁴² a.a.O. S. 86.

⁴³ vgl. oben S. 8; *Große-Dresselhaus*, S. 74.

⁴⁴ vgl. *Große-Dresselhaus*, S. 39 ff.

⁴⁵ vgl. *Große-Dresselhaus*, S. 84; *H. Hamelmann*, *Geschichtliche Werke* Bd. II, S. 296.

⁴⁶ vgl. *J. F. G. Goeters*, a.a.O. S. 145.

⁴⁷ vgl. *Goeters*, a.a.O. S. 154; *Döhmman*, a.a.O. S. 25 ff.

Es bleiben demnach Unklarheiten über die Entstehung und insbesondere die geschichtliche Wirksamkeit der Tecklenburger Kirchenordnung von 1543 bestehen, wie es bei anderen Kirchenordnungen der frühen Reformationszeit auch der Fall ist. Aber unberührt davon bleibt das inhaltliche Gewicht der Gedanken der Tecklenburger Kirchenordnung von 1543; denn sie zeigen, wie die junge evangelische Kirche in einem bedeutenden Gebiete Westfalens ihre erste Rechtsgestalt gewonnen hat. Daher verdient diese Kirchenordnung von 1543 mit vollem Recht unsere Beachtung und Würdigung.

Der Wortlaut der Kirchenordnung

Der Graveschop und Herschoppen & ct. Teckenborch, Linge und Rhede Gottliche und Christliche der hilligen Schrifft gemete und der Lantschop geleigen Ordinatio Artikels wise körtlich erwatet.

Wy **Cort** Grave und her tho Teckenborch, Linge und Rhede enbeiden und wunschen all' onsern Lantszaten gnade und frede etc.

Allen menschen op erden, de Gades kinder und salich willen werden, ist allernödigesth, dat en dat Wort Gades, de ganße Biblia und insonderheit das Euwangelium Christi rein und klaer, ane Vevenschunge edder thosate papistischer of jeniger anderer veruorschere und verdamter menschen lehre syner gotlichen gewalt und herlicheit entgegen, van rechtschapen predicanten, ordentlich beroepen, des Predickenampts werdich, mit gantzem vlyte voorgedraegen und uitgelegt moigen werden, wie *Moses*, *Aaron* und *Josua* dem Volcke van Israel dat boeck des verbundes in den Kisten Gades verslotten, dageslicks hebben voorgeholden, und de heiligen Apostell sampt *Paulo* und *Barnaba* dat nagelaten Testament und Evangelion Jesu Christi unses Heilandes dorch verluchtunge des heiligen geistes der Werlt mit hogen vlite kundelyken verkundiget: Darom wollen wy alß eine van Gade verordente Overheit, der de erholdinge der waren Religion und des rechten Gadesdensts van Gade vornemlich opgelecht

Rom. 10
Esai. 52.

Exod. } 2.
18.
25.

Deut. 17.
Esai. 49.
2. Paral. 31.
Josuae 1.

und bevollen, in unseren Graveschop, herschafften, Steden, Kloisteren und Parkercken wie navolgt, uit Gades gnaden verordnet hebben.

Bi eine idere Parkirchen sal ein eighen parher na gelegenheit des Kerspels, velheit des Volcks, allein edder mit einen Cappellaen, wie voeringes de gebruick gewest, van unseren wolgelerten *Superattendenten* edder unsen wolysen reden genochsam verhort, verordnet und gesat werden.

Act. 14.

Ein parher, de einen Cappellaen hebben kan, edder beneficiaten of Vicarien hefft, de sich van synem lehn holden kan, und tho nynem Predike ampte anderswar in unsrem lande vocert wert, sol desulvigen mit vlite dartho holden, dat se em behulplick syn in prediken und singen etc. op dat de gemeine in godlicher tucht moge gehalten werden.

De Parheren sampt eren mithelperen, wie gemelt, sollen mit allem vlite gades Wort rein und luther, ane Papistische und minschliche, der schrift ongemete toedaet leren, troisten, vermanen, ordentlich singen, op volgende wyse holden.

Matth. 16.
Cavete a fermento
etc.

De *Custodes* der Parkercken sollen vlith vorwenden, dat Chor toe stiftunge der heilighen gemeine mit gesengen helpen tho holden, und eres amptes, alß de Kranken mit dem parheren heimsoiken, wyn und broet op des Herren Disch vorthodragen, dat Volck mit den Klocken op bestempte Dagen und tydt tho gadesdenste und thor predige thovorderende, vlitich warnemen, avendes und morgens thom gebede luiden.

Ein Parher soll op ein juwelich kerspel alle Sundage und nafolgende festdage (so verre se nicht uit noit verhindert) de gewontlichen Evangelia verstentlich predighen und des heren Avendtmaell dischgerede, so communicanten vorhanden, anrichten.

So gyne Festdage in der wecken gehalten werden, sol he des mitweckens ofte gudensdages vromorgens den Kerspelluiden, de dar Lust und Leve tho hebben, den Catechismum of anders uit Biblischer schrift ongeverlich eine stunde mit gesenge, predigen und gemeinen bede vordragen.

Nemant sall unverhort van einem erwelden und gesatten Prediger thom Avendmaele Christi gestadet werden, sonder de sich to dem dische des herrn wil geven, soll sich vorher des avendes edder des morgens fro by synem Pastoir raedeswyß voeghen.

Wan ein Pastoir edder Prediger gevordert werdt tho dopende van synen bevalen Kerspelsluiden, sol he steds bereyt syn, datsulve nae Christelicher und Evangelischer *Ordination* und na uthwisunge des dopeboickeschen Martini Luthers uth tho richten.

1.
Sententia Augustini
ad Dardanum que
habetur „de con-
secratione,
distinct. 4.“

Et sollen de Bademoider de Kinder, so noch ungeboren, nicht doipen, de averst geboren und stervensmathe syn, moigen se doipen im namen des Vaders, des Soens und des heiligen geests.

2.
Articulus de neces-
sitate conclusus in
concilio Carthagi-
nensi quinto.

Blyven se averst darna im levende, sollen se de Olderen in de Kercke bringen laten, und sodane ere doipe, wo se anders na verhore und befindinge des Kerckendieners recht geschein, mit dem gemeinen gebede, so in vogerorthen Doipeboickeschen entholden, confirmeren und bestedigen laten.

3.
Marci ultimo.

De Kinder so ungedoifft verscheiden, sollen nicht bysonder op den Kerckhoff begraven werden, wente off se schone dat Sacrament der Waterdoipe nicht hebben, steit doch tho verhappen, dat degenne, so van em thom ewigen levende verseen syn, dorch gottliche erwelung gesaliget werden.

Wan ein Pastoir edder Prediger to einem Krancken wert gevordert, sall he mit dem Koister ungesuimt en heymsoiken, eme eine Christeliche vermanunge doen, der entfangen lere, und na ervorschinge siner conscientien ein gemene gebedt tho Gade vor em uithstorten und darneist dat Avendtmael Christi recken.

De in Godt den heeren entslaepen, sollen na Christelicher ordenunge van dem Pastoiren dorch de lieckbrenger darto gevordert mit einigen gebeide, geistlichen gesengen und mit einer vermanunge uth Gades Worte, erlichen thor begrefniße bestadeth werden.

Gen. { 23.
26.
35.

Deut. 23.
Joh. 11.

De Kercke und Kerckhove sollen erlich und rein gehalten und verwaret werden tho ehr gotliches Words und tho einem gedechtniße der hilligen heiligen opstandinge unses vleisches.

De in den ehestandt willen treden, sollen van den Parheren thom weinichsten einmael aver den Predigestoel verkundiget, und darneist mit vorgaenden gebede in bywesen frommer luide und mit consent der Oelderren edder Voirmunder op gewontlicher stede, edder wo me des begeret, tosaimen gegeben und geelicht werden.

Exod. { 20.
22.
Deut. 7.
Judic. 14.
Justinianus lib. 1.
Institut; tit. 2.
lib. Pandect. 23.

De verordenten Pastores edder Predigers sollen all de jenne, de verhardichlich und verstochlich jegen Gades Wort handelen, in einen Christelichen banne gehalten, dat is, unwerdich achten de geselschop der Christelichen gemeine, nicht absolviren, und tho dem dische des heren nicht staden ofte tolaten, wente so lange se sick beteren und bekeren.

Matth. 16.
1. Cor. 5 et 6.
2. epist. Johannis.

Et sall under predige und allen gotlichen Ceremonien niemand op dem Kerckhove spatzeren und pleteren gaen, veelweniger by dem Druncke gefunden werden, nein wyn, edder beer, offte gruißinck, et fordere dan de utherste noth, tappen, of selden, ofte jenige Wereltliche sache handelen.

Van dem Avendtmaell des Heren.

Nadem Gott Almechtich unser aller Vader synen Gotlichen Worde intgemein uthwendige teken plegt anthohangen, swacheit unses gelovens tho starken, hefft onse Selichmaker Christus sinen miterven de dorch syn heilich Evangelion recht gelehrt, en in einen wahren geloven bekennen, mit guder conscientien in der Christelichen gemeente wandern, und ein tuchlich, erlich und gotlich leven vöeren, dat Sacrament synes warhafftigen lives und blodes in sichtlicher gestalt des broedes und wynes wie ein segell und waartecken der thosage synes heiligen Evangelii ingesat und bevolen, datselvege tor gedachteniße synes dodes und to vergevinge unser Sunde, oick to vermeringe broiderlicke liebe, und to hilginge unser licham tho empfangen. Darom wil sick gebören, dat ein Pastoir ofte Predigher alletid, vornemelyck averst an den folgenden festdagen, bequeme sy dat Avendtmaell des heren vor de armen bedrovigen und erschrockenen conscientien, so des begeren, innichlich und erlich mit

Matth. 26.
Marc. 14.
Luc. 22.
1. Cor. 11.

beden und gesengen, na form und wyse, wo na beschreiben, antorichten und to holden.

1. De Pastoir edder Prediger, de dat Awendtmaell des heren vor der Christlichen gemeine anrichtet, sall sich bekleden mit einem rochelen, treden vor dat altar und singen gekneiget „Veni sancte spiritus“ und besluiten mit einer duischen collecten und opentlicher gotlicher bekenninge.
2. In stede des introitus sall man singen einen duischen Psalm Davids of dergelichen mit Gades Worde beweirt, darneist dat Kyrie eleison und Gloria in excelsis duisch.
3. Darna wende sich der Parher um und singe, of so er hinder of gebreek hadde, spreke ehr, so luide he kan tho dem Volcke: „De Here sy mit juw.“ Dat Chor antwere: „Und mit dinem geiste.“ Dan kere sich der Pastoir wedder na den Altair und singe eine duische Collecten uth der Nurenbergischen ofte uth einer anderen Christelichen Ordinantien, so avervlodich vorhanden syn, na gelegenheit der gegenwerdigen noth edder tydt.
4. Vordan sall sich de Pastoir ofte Prediger wedder wenden tho dem Volcke, lesen edder singende des dages ingesatte epistolen verstantlich und in duischer spraeke; nae ending der Epistolen sall dat Chor wedder singen einen Duischen Psalm na praecentoris gevallen.
5. Wider sal de Predicante na dem gesengte des duischen credo, Wy geloven u.s.w., des Dages bestemde Evangelion van dem Predigerstoel uth dem Nyen Testamente rein und duitlich afgelesen, und dem Volcke mit gottlicher Schrift, sunder vermenginge des Phariseischen suirdegens, daerna alß einen jederen der hillige geist verlent, verdan uthleggen und verklaren. De wol gestemmet und willent na older wonheit ersthen vor dem Altair uit Norden innichlichen singen, steit in ehren wilkoer. Na volendinge der Predige sall de Predicante de gantße gemeine vermanen thom gebede, und ropen Godt den hemlischen Vader dorch Christum an um einicheit der Christelichen Religion und gelovens,

1. Cor. 14.
Col. 3.

vor de Ovricheit van Gade verordent, dat se godt-
saligen und vredesam regere, umme guide Predi-
gers, vor Krancken und gefangene, vor schwangere
frouwen, dat de Kinder und Joghet wol erthogen,
Pestilentie, Vede, duire tydt, afwendt moigen wer-
den na Gades gefallen und willen, unde vorth vor
alle andere anliggende noet der gantzen Christen-
heit und all erer stende.

6. Wan nu der Prediger vom stole wedderom vor dat
Altair trit, sal he sich wenden na dem Volcke und
singen: „De Here sy mit juw.“ Dat Chor sal ant-
woren: „Und mit dynem geisthe.“ Und singen also-
bald darop einen gotlichen Duischen Lovesanck;
Wan de geendiget is, sal de Prester na dem Disch-
gerede gewendt eine Christliche Duische praefation
singen; Demna sall dat Duische Sanctus van dem
Chor gesungen werden; Wan dat ein ende het, sal
sich de Pastoir umme kehren und eschen de commu-
nicanten upth Chor, und schichten se, de menner
op de vorderen sydt, und de frouwen op de andere,
und doen dan ein exhortation van dem hilligen
Sacramente des heren Nachtmaels und singen edder
lesen darneist mit klarer stemme dat Vader unse,
neme vort darna dat broedt in de patheinen, kere
sich na dem Volcke, singe und spreke op Duisch
luide und verstandichlich de Worde, de unser
Selichmaker Jesus Christus mit averrekinge synes
lyves und bloedes under dem Wyn und broide in
synen latsten Avendtmaell tho synen Jungeren
hefft gesproken, nemlich: „Unse Here Jesus“
u. s. w., reket vort na den ende doisser worde
einem ideren van den Communicanten synen deill;
Mitler tydt hevet dat Chor an to singen: „Jesus
Christus unse heilandt“, edder einen andern Chri-
stelicken Lovesanck van dem Sacramente, leggen
darna de Pateyne wedder upt Altair, Nemen den
kellich, singen edder spreken: „Dessgelicken na
dem Avendtmale nam he oick den kelck“ u. s. w.
ende reke darmede ordentlich dat bloth des Heren.
Daruff sol dan dat Duische Agnus Dei van dem Chor
gesungen werden. Wan solx alle geschein, sal de
Prester thom Volcke singen: „De Here sy mit juw“,

Und wan dat Chor darup geantwordt, wie vorgeschreven, dat Avenntmael des Heren mit einer Dancksegginge edder duischer collecten vam Sacrament besluiten, und de gemein de benediction edder segeninge geven uth den 6. cap. Numeri: „De Here segne juw, und behoide juw“ u. s. w. Endtlich sal dat Volck den Heren loven und dancken em van ganßen herten mit dem gesange: „Danckseggen wy alle, Mit frede und frouwden“ of dergelichen duischer danksegginge.

Matth. 18.

Ein jder de tho synen jaren gekomen is, und op den Catechismum antweren kan, sall sich des Jaers thom geringsten einmael thom dische des heren uth frywilligen geistlichen herten bereden. Ist averst ein Vorhardt synen Parheren hierinne wederspennich, sal he twe edder drymael privatim van em vermanet, in den Christen ban gedaen und der overicheit bevolen werden. — Wan de ganße gemeyne by enander is, und niemant des Avenntmaels begert, sal de Prediger vort Altair treden mit einem Rochelen becledet und heven an tho stichtinge der hilligen gemeine einen duischen Lavesanck edder twee, darna als dat sal verstrecket werden, holden sich vor dem Altair und singen darna: „Laetet uns bidden“, mit einer duischen collecten, darna als den noith verhanden. Na endunge derselvigen sal he sich ummekeren tho dem Volcke, singen edder lesen des dages Epistolen und Evangelion, doch also, dat vor dem Evangelio ein Lovesanck und darna dat Duische credo van dem Chor gesungen werden. Na dem Credo sal men predigen und up dem stoele thom gemeinen bede vormanen, darneist ein lovesanck edder meer singen, darna als men tydt hefft. Dan sal de Prester vor dem Altair weder singen: „Laet uns bidden“, mit einer schriftbewereder duischer Collecten und dem Volcke flux de benediction geven, und se mit einem beslutliken lovesange gaen laeten.

In Steden und dorperen, dar Vivarii und Schoeller vorhanden, sal man vordan sonderlix, de festdage, Metten, und Vesper holden, Christlicher wyse, dat gemeine Volck thom gebede to reitzende unde

tho övende. Dartho sal men des Psalter Davids mit gottlichen und christelichen Lovesengen, Antiphonen, responsorien und Collecten in Duischer und latinscher spraeke eindrechtlich und mit andacht gebuiken.

Van den Vyrdaghen.

Wowol ein nyegeboren Christen na vermeldunge der hilligen Schriff an nyne Vyrdage sal verbunden werden, ist doch nutte und nodich dat etliche dage werden uthgesatt, darinne de pargenuiten sich tho eren Kercken versamelen, gades Wordt tho hören, dat Sacrament des Avendtmaels Christi tho empfangen, godt den heren tho loven und anthobedende. Derwegen sollen doiße navolgende dage geholden werden.

Col. 2. Gal. 4.

Esai. 66, 30, 58.

Mar. 2.

Tertull. contra Ju-

daeos. De con-

secrat. dist. 3.

ca. pervenit.

August. de spiritu

et litera.

De Sondag sol geholden werden na older gewonheit, gades Wordt gelyckformick.

Nyen Jaers dag.

Der hilligen dre Köninge dag.

Unser leven frouwen Lichtmessen, Purificationis, genant.

Sanct Matthias dagh.

De dag annunciationis edder Verkundige Mariae.

De hillige Paschedag mit den neistvolgenden dage.

Sanct Philips und Jacobs dag.

Unses heren hemelvert Ascensionis genant.

De hillige Pinxtdagh Pentecoste genant mit dem neisten dage.

De dag Trinitatis, dat is der hilligen Drevoldicheit.

Sanct Johannis des Doipers.

Sanct Peters und Pawelsdag.

Sanct Jacobs dagh.

Unser leven frouwen hemelvertdes dag, Assumptionis genant, alß ein Veerhochtydsfeest, nicht darum, dat et in der hilligen Schriff grundt hebbe, sonder von des gemeinen arbeitenden Werksvolcks wegen, doch sol an solchen fest in der kercken de historia visitationis Mariae, der men in dem Evangelio tuighnisse hefft, mit singen und lesen geholden werden.

Sanct Bartholomeus dagh.
 Sanct Mattheus dagh.
 Sanct Michaelis dagh.
 Sanctorum Simonis et Judae.
 Omnium Sanctorum, Aller Heiligen dagh.
 Sanct Martini.
 Sanct Andreasdagh.
 Sanct Thomas des Apostels.

De hillige Christdagh, Nativitatis genant, mit dem neistvolgenden Sanct Stephanus dagh.

Up desse Apostel und andere kleine festdage sal nemant onder dem Sermone arbeiden, darvoir edder na tho arbeyden, sal vrygstaen.

Van Kloisteren.

In Kloisteren sal it mit des heren Avenndmael geholden werden, wo in den Parkercken, nemptlick, wan se Communicanten hebben, efte selvest communicieren willen, dat se dan dat Avenndmael anrichten in aller form und wyse, wo baven beschreven, wo aver nicht, dat se dan der anderen vorgerörten ordninge navolgen.

Darbeneven sullen se alle dage des morgens twischen söven und achten singen dre duische Psalmen Davids, deßgelicken oick naemiddaegs twischen dreem und veeren, und heven den Psalter an und singen en, wente thom ende, und beginnen en wedder upt nye so vaken alß se en hebben geendiget. Se sollen sich insonderheit vlitigh hoiden, dat se nichts singen und lesen, dat gades worde entjegen, alß dar is all, dat de anroepinge der hilligen, dat Vegefuir, und andere erdom meer belanget, welcke de verstendigen under sich selvest wol ordelen werden.

Gen. 2 et 3.
 Matth. 19.
 1. Cor. 7.

Wem van gade de gnade der Junferschup edder Kuischeit nicht is gegeben, holde sich nae ordninge und bevel Gades und na dem trouwen rade Pauli.

Eccl. 7.
 1. Cor. 9.
 Deut. 25.
 1. Tim. 5.

De thohörer Gotliches Wordes sullen eren Pastoiren jaerlix, wan se tho eren jaermaelen kommen sindt, veer penning geven sampt den proeben edder gaven, so van ons in unser Graveschup und herschopien thogelaten und verordent syn.

Ein juwelyck Kerspel sal synes vermoigens syne armen versorgen.

De Kerckreide sollen dem Pastoir boike und Rockelen na geboir und notturft bestellen, welcke na synem doide by den Kerspelen sullen blyven.

Oick sullen de Kerckenreide den Tempel, darin Gades Wordt und de Sacrament gehandelt werden, wie vorhin, bouwen und in timmer bewaren.

Oick sullen de Kerckenreide eine Kiste op gelegene Stede in de Kercken stellen, daerin tho samlende wat een jder uit guitwilligen herten den armen wil geven.

Willen derhalven diße upgemelte dem hilligen Gottlichen Wordte und Evangelio Christi gemete Ordinantie gade unsen hemlischen Vader und Christo Jesu unsen einigen heilande tho love und ehren, und der Christlichen gemeine tho nutte und guide, in allen unser Graveschup und herschopen Teckenneborch, Linge und Rhede, Steden, Kloisteren und Parkerken van einem Iden, hoiges edder sydes, geistlichen edder Weltliches Standes uth geistlichen und frygwilligen harten mit hoigen vlite und ernste gehalten hebben, und so jemandt darin ungehorsam, und wederspännich bevunden worde, sal in unser hant und straffe syn vorvallen: Daß sy ein Jeder gewarnt. Dewile oick diße unse Evangelische ordnung gantz kortlich und artikelswyse vervatet, willen wir einem Jdem Parheren in de Christliche Nurenbergische Ordination en voringes dorch uns avergereket und gegeben, und suß in alle andere gotliche ordnung sich darnae tho richten, gewysset und juw sampt unnd besonders der gnade des Allmächtigen bevollen hebben.

1. Cor. 16.
2. Cor. 8 et 9.

Datum Teckenneborch ipsis feriis Bartholomaei.
A. 1543 Aug. 24¹.

¹ Anm. der Abschrift:

Ao. 777. is door Carolum M. die graeffschap Teckleborg allererst tot dem Christlichen glauben gebracht.

Ao. 1176. Zu den Zeiten des Kaisers Friderici Barbarossae dewelcke in Person zu Teckleburg gewesen, und zu den Zeiten Simonis, des Graffen zu Teclenborch is de erste Kercke binnen Tecklenborch

door den Eerwerdigen Vader und heeren Arnoldum Bischoep zu Oßenbrugh dediciert und eingeweiht worden.

Ao. 1527. is Tecklenburgh und die Graffschap Evangelisch geworden.

Ao. 1587. up Winachten avend bey levetyden des hochgebooren Arnold Graeven tot Tecklenburgh is de geheele graeveschap gereformiert worden.

Zur Geschichte der Gegenreformation in Ober- und Niedermarsberg

Von Friedrich Brune, Nordwalde

In keiner Stadt des Kurkölnischen Sauerlandes — früher zumeist Herzogtum Westfalen genannt — hat die von Wittenberg ausgehende Reformation eine so starke Aufnahme gefunden wie in Stadtberge (Ober- und Niedermarsberg). Die Gegenreformation hat im Laufe von über 250 Jahren nicht vermocht, das evangelische Leben in Stadtberge gänzlich auszurotten. Rüther schreibt daher mit Recht: „Eine evangelische Gemeinde besteht in Niedermarsberg seit der Reformation; auch nach der Gegenreformation bleiben ganze Familien dort, aber bis 1800 gab es nicht mehr als 100 evangelische Einwohner“¹.

Eine alle Mittel einsetzende Gegenreformation hat also die um die Mitte des 16. Jahrhunderts fast ganz evangelisch gewordene Stadt bzw. die Städte Ober- und Niedermarsberg nicht voll rekatholisieren können. Die Gründe für die Fortdauer des reformatorischen Evangeliums in Stadtberge und für die nicht zum vollen Erfolg führende Gegenreformation können und sollen hier nicht dargestellt werden. Sie sind sehr vielfacher und verschiedener Art².

Im Niedermarsberger Archiv St. Magnus, das eine überaus große Zahl von Archivalien birgt, befinden sich mehrere Urkunden und Akten, die für die Erforschung der Reformation und Gegenreformation in Stadtberge — Ober- und Niedermarsberg — von großer Bedeutung sind. Aus einem im 3. Band der Urkunden und Akten erhaltenen: „Recessus Ecclesiasticus de Anno 1614 & 1682. publicatus in Civitate Stadtbergensi“ geht sehr eindeutig hervor, welche kirchlichen Zustände damals in Marsberg herrschten und welche Mittel die kölnischen Kurfürsten Ferdinand von Bayern (1612—1650) und sein Nachfolger Maximilian Heinrich von Bayern (1650—1688) einsetzten, um Stadtberge sich und dem römisch-katholischen Glauben

¹ Joseph Rüther: Heimatgeschichte des Landkreises Brilon, Münster 1956, Seite 226.

² In einer in Kürze erscheinenden Arbeit „Reformation und Gegenreformation im Herzogtum Westfalen (1530—1803)“ wird dieses zur Darstellung kommen. Hier sei hingewiesen auf das Buch des einstigen Niedermarsberger Propstes Ludwig Hagemann: Aus Marsbergs Geschichte. Niedermarsberg 1938, Seite 102—113.

zu unterwerfen. Diese Urkunde: „Recessus Ecclesiasticus...“ ist eingeordnet der Abteilung: „Geistliche Jurisdiction 1614—1773.“ Zum Verständnis des hier anschließend abgedruckten Recessus sei folgendes vorausgeschickt:

Nachdem alle Versuche des Kölner Kurfürsten und Erzbischofs Ernst von Bayern (1583—1612), der evangelischen Bewegung in Ober- und Niedermarsberg Herr zu werden, letztlich fehlgeschlagen waren, setzte sein Nachfolger Ferdinand von Bayern, der während des ganzen 30jährigen Krieges Kurfürst und Erzbischof in Köln war, die ihm zu Gebote stehenden kirchlichen und staatlichen Machtmittel gegen die abtrünnigen Städte ein. Am 4. November 1614 wurde von Ferdinand die römisch-katholische Religion gewissermaßen zur Staatsreligion erklärt. Das war schon früher mehr oder weniger so gewesen; aber nunmehr galt das auch ganz besonders für Marsberg. Jede öffentliche Ausübung des evangelischen Glaubens war strengstens untersagt. Von allen Staatsämtern war der evangelisch gesinnte Bürger ausgeschlossen. In den Rat der Stadt durften nur noch gläubige Katholiken gewählt werden. In der Oberstadt (Obermarsberg) fand sich aber zu jener Zeit nur ein evangelischer Bürger namens Koch, der für das Bürgermeisteramt geeignet war, und nur weitere 7 katholische Bürger traten ihm als Ratsherren zur Seite. Mehr waren in Obermarsberg nicht aufzutreiben. Zum vollständigen Ratskollegium fehlten aber noch 6 Mitglieder. Sie waren in der Oberstadt nicht zu finden. Kurzerhand setzte nunmehr Kurfürst Ferdinand von Bayern die alte Verfassung der Stadt außer Kraft. Der strengkatholisch gesinnte Heinrich von Calenberg wurde aus dem Paderborner Land (Warburg) zum Amtmann über Marsberg eingesetzt, war damit gewissermaßen kurfürstlicher Staats- und Kirchenkommissar und wurde mit großen Sonderrechten und Vollmachten ausgestattet. Zu diesen Gewaltmaßnahmen gesellte sich die unmittelbar kirchliche Gegenreformation. Doch der „Lutheranismus“, wie man es nannte, war in Marsberg nicht zu töten.

Hier nun setzt jener „Recessus Ecclesiasticus“ ein, der wahrscheinlich am 9. September 1614 von Ferdinand erlassen worden ist. In der uns hier vorliegenden Form steht dieser in Verbindung mit dem Receß aus dem Jahre 1682, den Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern, der Nachfolger Ferdinands, erlassen hat.

Dieser „Recessus“ von 1682 liegt uns in einem — aufs Ganze gesehen — gut erhaltenen Druck vor. Hieraus darf man schließen — und wir haben noch andere Gründe dafür —, daß er von der zuständigen Stelle in mehrfacher Ausfertigung herausgegeben und an verschiedene Stellen versandt worden ist, von denen einer im Archiv St. Magnus zu Niedermarsberg uns erhalten blieb.

Schon der Receß von 1614 oder besser schon die im Jahre 1613 verordneten „viel heylsamer Puncta“ sind 1614 von der Kanzel verlesen und zu genauer Beachtung sowohl dem Propst und dessen Vizekurator, den übrigen Kirchen-Bedienten als auch dem Bürgermeister und Rat „verpflichtet“ worden. Doch jetzt, 1682, erklärt man in Marsberg, daß jene 1614 gemachte Verordnung und der Visitations-Receß infolge der Kriege (gemeint ist vor allem der 30jährige Krieg) „verkommen seyn mögen“. Jetzt, 1682, wird dieser alte Receß von Kurfürst Maximilian Heinrich erneut aufgenommen und dem Propst befohlen, diesen alten Receß zusammen mit dem, was der Kurfürst jetzt noch anordnet, „von der Kanzel öffentlich zu verkündigen und dem Bürgermeister und Rat, den Kirchen- und Hospitals-Provisoren gleichlautende Abschrift mitzuteilen.“ Eine dieser Abschriften ist dieser Druck, der im Archiv des Propstes von Marsberg erhalten blieb.

Recessus Ecclesiasticus de Anno 1614.
item de Anno 1682.

Alldieweilen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Hertzog Maximilian Henrich in Bäumen. Unserem gnädigsten Herrn von Dero *Suffraganeo* und in *Spiritualibus Vicario Generali* Johan Henrich Anathan, Bischoffen zu Hierapolis etc., der unterthänigst gehorsambster Bericht erstattet worden, welcher gestalt besagter Dero *Vicarius* bey der Nahmens und aus gnädigstem Geheiß höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. durch Dero Fürstenthumb Westphalen jüngst abgehaltener *General-Visitation* unter anderen auch in erfahrung gebracht, und wahrgenommen, daß ob zwar nach dergleichen auff gnädigsten Befelch des Hochwürdigst- und Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandten, auch Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln, Seiner Churfürstl. Durchl. Vetteren und nächsten Vorfahrens höchstseeligsten Andenckens, im Jahr 1613 durch verschiedene darzu abgeordnete Geistliche Churfürstl. Cöllnische *Commissarien* vorgenommener geistlicher *Visitation* in der Alt- und neuer Stadtberg viel heylsamer Puncta verordnet, und im nächst darauff erfolgten 1614 Jahr von der Cantzel öffentlich abgelesen, und dero genaue Festhaltung und *Execution* so wol dasigem Probstn und dessen *Vice-Curato* und übrigen Kirchen-Bedienten, als auch Burgermeister und Raht daselbsten ernstlich eingebunden worden, wie hernach von Wort zu Wort geschrieben folget.

Demnach dem Hochwürdigsten in GOTT und Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Cölln, mit betrübtem Gemüth vorkommen, was gestalt in Dero

und dieses Ertzstifts Cölln Stadt Marsberg durch untreue Sectische und Ketzzerische Lehrer allerhand Ketzereyen und Unglaub eingerissen und fast überhand genommen, dahero hochgemelte Churfürstl. Durchl. vor einem Jahr ihre vornehme Priesterliche Commissarien und *General-Visitatoren* zu Abschaffung solcher eingerissenen Ketzereyen hierhin geschickt, welche damahlen auch eingeschlichene verführerische und äusserliche Priester neben denen uncatholischen Schulmeistern alsobald abgeschaffet, und andere Catholische Kirchen-Diener angesetzt und ferners heylsame Anordnung hinterlassen, welche anhero noch nicht publicirt worden.

Damit sich dann nunmehr und hinführo Niemand unterm Schein der Unwissenheit solcher hinterlassener Verordnung zu entschuldigen habe, ist von dem Westphälischen jetzo anwesenden Visitator befohlen, solchen vom Cantzel ab — Burgermeister und Raht auch aller Gemeinden deutlich zu publiciren und vorzulesen.

1. Und zum ersten das Vermög des letzt zu Cölln außgegangenen Synodalischen Edicti hinführo zu Tauffung eines Kinds sowol bey denen Illegitimatis als anderen mehr Gevatteren nicht als zwey, eine Mans — eine Frauens-Person, erbetten und zugelassen werde, bey Straff 10 Goldgl. so wol von dem Pastoren als auch getaufften Kinds Elteren zu zahlen.

2. Zum zweyten solle der Pastor keine uncatholischen Gevatteren, die seyn auch wie sie wollen, zulassen, sondern dieselbe ohne einigen Respect von der Tauff hin- und abweisen, jedesmahl bey Straff von 20 Goldgülden.

3. Zum dritten wird hiermit ernstlich recessirt und befohlen, daß der Herr Pastor keine hinführo zum Sacrament der H. Ehe copulire oder einsegne, sie haben dann beyde zuvor Catholischer Ordnung nach gebeichtet und communicirt. Zu dem auch keinen Catholischen mit einem Uncatholischen zusammen gebe, es seye dann vermuthlich sichere Hoffnung der Bekehrung vorhanden und der oder die uncatholische Hand glaublich verheissen, nicht mehr zu Ketzzerischen Predigern oder Communion zu gehen, daneben jeden Sonn- und Feyertag in ihre Catholische Communion zu gehen, daneben jeden Sonn- und Feyertag in ihre Catholische Pfarrkirchen die Meß und Predigt fleißig zu besuchen, endlich innerhalb gewissen Termins sich in der Catholischen Religion unterweisen zu lassen und darzu gütlich zu begeben, bey Ihrer Churfürchl. Durchl. weiterer Straff.

4. Wie imgleichen zum vierten, vermög dem Catholischen general Mandat keine uncatholische oder widerwärtiger Religions-Verwandte, so in dem Irrthum bis auff seine Sterbestund verharret, die

Begräbnüs in der Kirchen oder geweihten Kirchhoff gestattet, sondern dieselbe von dem Pastoren ohne einigen Respect und Unterscheid der Person hin- und abgewiesen werden, und wird darauff dem Schulmeister, Custodi und anderen ins gemein ernstlich verbotten, dieselbe Leichenamb in- durch- oder außerhalb der Stadt mit Gesäng, Geläut - oder sonst gewöhnlichen Geleit zu begleiten. Diejenige aber, so einiges Wegs dagegen handeln werden, sollen alsobald Churfl. Durchl. und Dero angestellter Obrigkeit zu Werll anderen zum Exempel ernstlich abzustraffen angebracht werden.

5. Zum fünfften sollen für die verstorbene Hauptleichen, sonderlichen so dessen vermögend seyend, alten Catholischen Brauch nach die Exequien gehalten und bey höchstgemelter Churfl. Durchl. Straff nicht unterlassen werden.

6. Zum sechsten solle der Pastor jedes Sonntags den Nachmittag die Cathegistische — oder Kinderlehr nach dero Weise, wie solches höchst gemelte Churfl. Durchl. öffentlich zu Cölln in Truck gehen lassen, unfehlbar verrichten, die Elteren aber, welche ihre Kinder und Gesind davon abhalten, in höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. Straff genommen werden.

7. Zum siebenten solle der Pastor das Sacrament der Letzter-Oehlung, welches so wol von dem Pastoren als Unterthanen ins gemein verwindschlaget und als unnöthig wenig in Acht genommen, wiederumb in üblichen Brauch bringen, desselben Nutz und heylsame Fruchtbarkeit dem Volck mit Ernst vorhalten und unterrichten.

8. Zum achten sollen Kirchenmeistere wie auch Burgermeister und Raht die unfehlbare Vorsehung thuen, damit die Beleuchtung vor dem hochheiligen Sacrament des Altars nothwendig Oel verschaffet, und zu schuldiger Reverentz der Gegenwart unseres Erlösers und Seeligmachers, so wol bey Tag als Nacht ein stätes brennendes Licht gehalten werde, in Straff auff erfindlich widrigen Fall 10 Goldgl.

9. Zum neunten sollen die von der Catholischen Kirchen eingesetzte Feyer- und Fasttage von Männiglich der Gebühr gefeyert und gehalten, die Ubertretter aber jedesmahl bey vorgemelter Geistlicher Obrigkeit zu Werll in gebührliche straff genommen werden.

10. Zum zehenten, sollen zu Bedienung des Kirchenmeister-Ambts zwey Catholische taugliche Personen, jedoch mit Zuthuen und Gutachten des Pastoris, erwählet werden, deren einer nach Umblauff eines Jahrs abtreten und einer an dessen Statt angesetzt werden solle. So dann auch dieselbe bey Antretung, Bekanntnüs des Catholischen Glaubens der Kirchen treu und hold zu seyn nach Ordnung des Tridentinischen Concilii, in Gegenwart

mehrgemelten Pastoris zu schweren verbunden seyn sollen. Wie dann ferners der Pastor nicht allein zu der Kirchen-Rechnung solle gezogen werden.

11. Zum elfften sollen zu dem Archivio, darinnen die Kirchen-Register seyn, Brieff und Siegel angehalten werden, der Pastor zu wol als Provisoren einen absonderlichen Schlüssel haben, und deren keine ohne Beyseyn der anderen darüber zu gehen erlaubt seyn. Und weilen die Weltliche Obrigkeit allhier zu Stadtberg in vorigen Zeiten alle Geistliche Beneficien und Fundationes, welche auch etwa daselbst zu dem Stifft nicht gehörig, eingezogen, und zu ander End, als die Fundationes der gottseeligen Vorelteren und Geistliche Rechten erheischen, eigenthät- und widerrechtlicher wise verwendet mögen haben, wie auch Zierrath und Kleinodien der Kirchen ver-rücket. Als wird denselben hiermit bey höchster Ungnad und Ver-leihung ihrer Privilegien ernstlich eingebunden und befohlen, ihre Archivien fleissig durchzusuchen, berührte Fundationes und Stiftung der Vorelteren denen Herrn Visitatoren herauszugeben und alle und jegliche Geistliche Güter und Renten, wie auch Kirchen-Zierrath und Kleinodien wieder bezuschaffen oder sonsten dieselbe zu Unterhaltung nöthiger Geistlicher Personen, so viel ihnen dessen von Rechts wegen obliegt, aus ihren eigenen Mittelen und Gütern zu verstaten und nöthigen Kirchen-Zierrath auff ihre Kösten bey-zubringen.

12. Demnach auch zum zwölfften im Augenschein offenbahr, daß die Pfarrkirche und Capelle in der Ober- und Nieder-Stadt in Dachwerk, Gewölb und Fenstern dermassen mangelhafft, daß sie einem verwüsteten Gotteshaus nicht ungleich, als wird Bürger-meistern und Raht auch Provisoren solcher Kirchen und Capellen bey Straff 100 Goldgl. ernstlich befohlen, die unfehlbare Ver-sehung zu thuen, daß solche Mängel zu Verhütung Göttlichen Zorns und ferneren Schadens unverzüglich gebessert und remediirt werden.

13. Zum dreyzehenten, damit die Jugend neben der Lehr zum Christlichen Catholischen Glauben, Gottesforcht und Andacht ange-führt und erzogen werde, so solle mehrgemelter Pastor offtermahl im Jahr die Schul visitiren, die Bücher, welche zu Unterweisung der Kinder gebraucht werden, und ob dieselbe Catholisch, perlustriren, und dabey erheischender Nohturfft nach alle dienliche Verordnung machen.

14. Zum vierzehenten sollen die Custodes beyde der Kirspels Kirchen und Capellen vor dem Pastor Juramentum Fidelitatis, wie auch Professionem Fidei Catholicae zu leisten schuldig seyn, gleicher Gestalt es auch ins künfftig bey Annehmung anderer gehalten wer-

den solle. Urkund wolgemelter Herren Visitatoren Secrets und untergezeichneter Handschrift, geben Marsberg den 9 Novembris anno 1614. Erat subscriptum:

Adolph von Pempelforth, Officialis
& Commissarius

(L. S.)

Jobst von Lansberg, Land-Drost und
Commissarius.

Conradus Lutherus, Pastor.

Und aber obgemelter Vicarius Generalis angemercket, daß sothane fast heylsame und nöthige Receß und Verordnung dennoch mit nicht geringen der Kirchen und sämbtlicher Gemeinheit und geistlichem Nachtheil allgemach verwindschlaget und schier in Vergeß gerathen seyn, dergestelt daß wegen deren nicht Haltung jetziger Probst, Burgermeister und Raht mit weitläuffigen und kostbaren Processen und Streit aneinander und einfolglich fast täglich allerley bey obgemeltem Visitations-Receß verbottene Fehler und Mängel hervor gewachsen, welche dann auch vor etwa Jahres frist Ihre Churfürstl. Durchl. zu gebührender Ahndung vorbracht, und von Dero auff diese Visitation großnädigst remittirt worden, zu deren fernerer Vermeidung vorgemelter General-Vicarius so wol Ampts halber, als zu Folg special — Churfl. gnädigsten Befelchs eine Nohturfft erachtet, gemelten Probst, wie auch Burgermeister und Raht in persöhnlicher Gegenwart zu vernehmen, dabey dann ein- und ander Seiths vorbracht werden wollen, daß von sothaner Verordnung und Visitations-Receß die eigentliche Nachricht etwa durch die Teutsch- und vorgewesene schwere, und Landverderbliche Kriege verkommen seyn mögten, sonsten aber so willig als schuldig sich erklärt und erbotten, deroselben in allem unterthänigst gehorsambst zu pariren, inmassen in Nahmen und von wegen Ihre Churfl. Durchl. mehr höchst gemelt ihnen in gemeiner Versammlung erstlich mündlich vorgetragen und auferlegt worden, dergestalt, daß verhoffentlich nicht allein die bishero gewehrte Mängel und Mißbräuch gänzlichen abgeschaffet, sondern auch hinführo allerseits gute Verständnüs und Einigkeit eingeführet und bestätigtet werden solle.

So haben Ihre Churfl. Durchl., unser gnädigster Herr, gleichwol zu mehrerem Nachtruck und Bezeigung ihres ernsthaftten gnädigsten Willens und Befelchs selbiges hiemit nochmahlen in Schrifftten zu erwiederer nöthig erachtet, mehrgemelten Probst und dessen Successoren wie auch Burgermeistern und Raht fort allen und jeden,

so es immer betreffen mag bey Vermeidung Churfl. Ungnad auch dabey andictirt — und weiters andictirender Straff Vätter — und ernstlich gnädigst befehlend, besagten heylsamem Receß in allen und jeden Puncten benenntlich aber wegen Abstraffung der Synodal-Excessen (so zu Folg § 4. 6. & 9. Ihro Churfl. Durchl. oder dero vorgestellter Geistlicher Obrigkeit zu Werll außdrücklich vorbehalten worden) und als viel sonst bishero nicht observirt, getreulichst zu vollziehen und bis zu weiterer gnädigster Verordnung genauest zu halten, auch respective daran zu seyn, daß von anderen gehalten werde. Und damit keiner der Unwissenheit halber hinführo sich entschuldigen möge, ist dem Probst anbefohlen, diesen und gemelten Anno 1614 expediirt und publicirten, auch oben von Wort zu Wort einverleibten Receß von der Cantzel offentlich zu verkündigen und darab Burgermeister und Raht, fort Kirchen- und Hospitals-Provisoren gleichlautende Abschrift mitzutheilen. Signatum Cölln den 16 Decembris Anno 1682.

Maximilian Heinrich,
Churfürst zu Cölln, mpp.

(L. S.)

Die Stadtkirche zu Rheda

Von Franz Flaskamp, Wiedenbrück

Die Stadt Rheda¹ ist eine Neugründung des Hochmittelalters gewesen, also nicht aus einer älteren geschlossenen Siedlung irgendwelcher Art erwachsen². Sie wurde von den *Herren zur Lippe*³ zu Beginn des 13. Jahrhunderts geplant und eingeleitet, und zwar als „Grenzfestung“ — man könnte auch sagen: als Schutz- und Trutzburg — gegenüber dem am Hellweg von Bremen nach Köln⁴ gelegenen alten bischöflich-osnabrückischen Pfarrort⁵ und längst namhaften Handelsplatz Wiedenbrück⁶, der schon bald nach 1180⁷ sein

¹ Franz *Flaskamp*, Weddigers Beschreibung der Stadt Rheda: Ravensberger Jahresbericht 62 (1960/61), S. 108/127.

² Nicht etwa wie Westf. UB. VIII 495: die Herren von Lüdinghausen verleihen am 9. März 1309 dem Dorfe gleichen Namens Stadtrecht (lat. und dt. Text).

³ Werner Henkel, Die Entstehung des Territoriums Lippe, Münster 1937.

⁴ In *Erwitte* mit dem west-östlichen Hellweg, vom Rhein zur Weser, gekreuzt; vergl. Joseph *Tochtrop*, Der Königshof Erwitte: Westf. Zeitschr. 68 (1910) II, S. 209/267; *ders.*, Der Hellweg und die karolingischen Königshöfe: Lippstädter Heimatblätter 3 (1921), S. 45 f. und S. 49 ff.; Helene *Pieper*, Der westfälische Hellweg = Diss. Münster 1928.

⁵ Osnabrücker UB. III 201 (1258): „asserentibus preposito, decano et capitulo predictis [sc. illis Osnaburgensis ecclesie] de Wydenbrugge, de Melle, de Dyssene et de Bramesche ecclesias, nostre diocesis, prebendis ipsorum a prima sui fundatione fuisse annexas, sic ut singule quatuor ecclesie quatuor canonicis intra capitulum Osnaburgense, dum eedem vacarent pro tempore, ab episcopis Osnaburgensibus, qui hoc essent in tempore, forent conferende; qui episcopi Osnaburgensis clerici et capellani speciales dici deberent et esse, et ob hoc dicte quatuor ecclesie capellanie donec ad illa tempora fuissent nuncupate.“

⁶ Franz *Jostes*, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker-Landes, Münster 1899, Tafel 10 und Einführung S. 39, auch MG. DD. regum et imperatorum I 150 und Osnabrücker UB. I 95 (952): „Noverit omnium fidelium nostrorum, praecencium scilicet et futurorum, industria, qualiter nos per interventum venerabilis episcopi Osnabrugensis aecclesiae Druogonis monetam et mercatum publicum in loco Witunbruca nuncupato fieri concessimus.“

⁷ Zum „terminus ante quem non“, aber auch „terminus a quo“ westfälischer Stadtgründungen überhaupt, dem Reichstag zu Gelnhausen (1180), vergl. Paul *Scheffer-Boichorst*, Die Urkunde über die Teilung des Herzogtums Sachsen: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 3 (1890), S. 321/336; Albert *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands im Mittelalter II, 5. Aufl., Leipzig 1935, S. 371/424; Günther *Wrede*, Herzogsgewalt und kölnische Territorialpolitik: Westfalen 16 (1931), S. 139/151; Joseph *Prinz*, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934.

Stadtwerden begonnen⁸ und mittlerweile sein Ausscheiden aus der „ländlichen“ Verwaltung, der unmittelbaren Zuständigkeit des Reckenberger Amtsdrosten⁹, erreicht hatte¹⁰.

Damals aber beschränkte sich die lippische Landeshoheit an der oberen Ems, soweit von einigermaßen sicherem Bestande gesprochen werden kann, noch auf das Kirchspiel Rheda¹¹, ähnlich das Rhedaer Privateigentum des Lippischen Hauses auf die Wasserburg samt einigem Zubehör. Für die erstrebte *Stadtgründung* hier, in Wiedenbrücker Sichtweite, fehlte den Herren zur Lippe einstweilen das benötigte Gelände. Solchen kommenden Bedarf hatten ihre Vorgänger an der oberen Ems nicht vorausgesehen, im Gegenteil: etwas unbedacht aus der Hand gegeben, was jetzt entbehrt wurde. Der Edle Erpho hatte in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts den Johanniskamp mit der Johannis-Pfarrkirche¹² dem Osnabrücker Bischof Benno¹³ überlassen¹⁴, der Edle Widukind 1185 die Höfe Garthues, Waterhues und Schulenburg für die neue westfälische Niederlassung der Zisterzienser aus dem rheinischen Kamp, das Kloster Marienfeld an der Lutter¹⁵, vermacht¹⁶. Gerade dieser verlorenen drei Höfe wegen war man nun auf der Burg beunruhigt; deren Verfügbarkeit dürfte eine *condicio sine qua non* für das ganze Vorhaben gewesen sein. Doch gelang dem Edelherrn Hermann zur Lippe 1221 im

⁸ Franz *Flaskamp*, Das Alter der Stadt Wiedenbrück: Westf. Zeitschr. 110 (1960), S. 351/356.

⁹ Hubert *Altemeyer*, Die Entstehung der Amtsverfassung im Stifte Münster = Diss. Münster 1926.

¹⁰ Osnabrücker UB. II 56 (1213).

¹¹ Über die *späteren* Ansprüche des Grafen Konrad von Tecklenburg (1524 ff.) und die im Bielefelder Verträge (1565) erzielten Herrschaft = Rhedaer Erfolge vergl. Hermann *Eickhoff*, Osnabrückisch-Rhedischer Grenzstreit: Osnabrücker Mitteilungen 22 (1897), S. 107/194.

¹² Bei Johannes *Westenberg*, *Dominii Rhedani nova et exacta delineatio* (1621), Neudruck Rheda 1938, als „S. Johan“ ausgewiesen, aber durch OUB. II 112 (1219/38) als Johannes-Baptista-Kirche: „Rethen ecclesia beati Johannis“; nicht „sancti Johannis“, d. h. des Apostels und Evangelisten, wie man im Barock (vergl. Anm. 77) gemeint hat.

¹³ Westfälische Lebensbilder 4, Münster 1933, S. 1/22.

¹⁴ OUB. I 201 (1088): „Item Rethen cum ipsa ecclesia, ab *Erphone*, nobili viro, ejusque justis heredibus, cum decimatione.“

¹⁵ Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Warendorf, Münster 1936, S. 200/285; Wilhelm *Vahrenhold*, Kloster Marienfeld, Besitz- und Wirtschaftsgeschichte, Warendorf 1966.

¹⁶ Westf. UB. II 496 (im Jahre 1189 bestätigte Schenkung); ebda. V 166 (päpstliches großes Schutzprivileg vom 4. Mai 1198 mit Ausweis aller damaligen Besitztitel).

Tausch mit Marienfeld ein Rückerwerb¹⁷. Schulenburg¹⁸ wurde alsdann zu städtischen Hausplätzen (deutsch Worten, lat, areae) aufgeteilt¹⁹, und diese wurden gegen eine bleibende Jahresrente (Wortgeld, pecunia arealis, denarii areales) den Neubürgern (oppidani) zur Besiedlung bereitgestellt²⁰. Die Höfe Garthues und Waterhues in dessen, dazu ein abseitiger Hof Fechtlage und der „Gokesberg“ (Gaukenbrink), wurden zu „Bürgerland“²¹ erklärt und gegen eine pro Morgen (jugerum) angesetzte Kornrente, daher „Morgenkorn“ genannt²², den Neubürgern als Äcker zugewiesen²³.

Diese lippische „Festung“ hart an der Grenze des Fürstbischöflich-Osnabrücker Amtes Reckenberg und des Wiedenbrücker Stadtfeldes bildete aber von Anfang an ein *schweres Ärgernis* für Wiedenbrück und dessen Landesherrn, den Bischof von Osnabrück, und ist dann unentwegt ein Ärgernis geblieben. Die beiden Nachbarn, Rheda und Wiedenbrück, hatten zu wenig Abstand gehalten; nun bargwöhnte der eine den andern. Schon im Jahre 1305 suchte Osnabrück die Zerstörung der werdenden Stadt Rheda und der Rhedaer Wasserburg zu erzwingen²⁴. Dazu ist es aber nicht gekommen; Rheda blieb und erhielt sogar 1355 (Lippstädter) Stadtrecht²⁵. Doch hatte man so mit ständigem Wiedenbrück-Osnabrücker Mißver-

¹⁷ Ebda. III 170 (Regesten bei Preuß-Falkmann, Lippische Regesten I 158 und OUB. II 142a), vom 25. April 1221: „tres domos, videlicet *Garthus*, *Waterhus* et *Sculenburg*, castro nostro *Rethe* vicinius adiacentes, in concambio suscepimus a prefato monasterio [sc. campi beate Marie].“

¹⁸ Dieser fällt darum als *Bürgerland* (vergl. Anm. 23) aus.

¹⁹ Zum Vergleich diene die Gestaltung der Wiedenbrücker Neustadt (1249; OUB. II 547): „domina Conegundis in Widenbrugge admisit, ut area [hier soviel wie Areal] eius *circumfoderetur* [d. h. durch Umflut geschützt], *perfoderetur* [d. h. durch Wege erschlossen] et *divideretur* in plures areas ad utilitatem et commodum civitatis nostre Widenbrug.“

²⁰ Zum Verfahren allgemein vergl. Hermann *Hallermann*, Die Erbleihe an Grundstücken in den westfälischen Städten, Breslau 1925; Karl *Kroeschell*, Weichbild, Köln 1960.

²¹ Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Warendorf, Münster 1908, S. 221 nr. 2 (1347): „Wickbeldelandt.“

²² Ebda. S. 74 nr. 26 (1366): „Annona, vulgariter *to Morgenkorn*“; vergl. Anm. 25.

²³ Lippische Regesten II 993 (1355).

²⁴ Ebda. 546.

²⁵ Original Staatsarchiv Münster, Dep. Stadt Rheda, nr. 1; *Drucke*: Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westphalens 6 (1834), S. 259/262 und Gütersloher „Heimat in Wort und Bild“ 1938, S. 34 ff., dazu Lippische Regesten II 990; zum Muster vergl. Alfred *Overmann*, Stadtrechte der Grafschaft Mark I: Lippstadt, Münster 1901, dazu *ders.*, Wortzins und Morgenkorn in der Stadt Lippstadt: Westf. Zeitschr. 58 (1900) II, S. 83/144.

gnügen zu rechnen, auch wiederholt diese Abneigung noch merklich zu spüren²⁶.

Den Herren zur Lippe mußte dieser Wiedenbrück-Osnabrücker Unwille wegen der beiderseitigen *kirchlichen Abhängigkeit* besonders peinlich sein. Rheda gehörte wie Wiedenbrück zur Osnabrücker Diözese und zum Landdekanat sowie Synodalbezirk des Wiedenbrücker Pfarrers. Diese kirchliche Verknüpfung gewann aber gerade in dieser Zeitspanne der Rhedaer Stadtgründung noch eine festere Form, eine kirchenrechtlich strengere Fassung. Bischof Benno hatte letztwillig 1088 die vom Rhedaer Edeling Erpho erworbene Johanniskirche dem neugegründeten Kloster Iburg geschenkt²⁷, Bischof Engelbert von Isenberg (1239/50) aber hatte sie — wohl im Hinblick auf das lippische Erstarken in Wiedenbrücker Sichtweite — gegen die Kirche zu Halle und ansehnliche sonstige Gegenwerte zurückgetauscht²⁸, Bischof Baldewin von Rüssel (1259/64) hatte sie 1259 dem neuen Wiedenbrücker Stift aufgetragen (affiliert), nicht inkorporiert²⁹; seitdem gebührte dem Wiedenbrücker Stift die Präsentation für die Rhedaer Pfarrstelle, dem Osnabrücker Bischof die Collation, dem Wiedenbrücker Stiftspropst, der immer ein Osnabrücker Domherr war, das Archidiakonalgericht, die „Synode“, der Send³⁰.

Dieser alte *Rhedaer Pfarrhof* mit der Johannispfarrkirche demonstrierte nun den lippischen Edelerren bei ihrem Machtstreben an der oberen Ems die beständige Wiedenbrücker und Osnabrücker Bindung. Es war ein Wirtschafts- und Rechtsgebilde, das außerhalb der werdenden Stadt lag, auch abseits von deren vorerst einzigem Wegelauf, der stadttüblichen „Langen Straße“³¹, doch in Stadtnähe. Dieser Fremdkörper gab nun dem lippischen Edelherrn Simon II. (1295/1334) ernsthaft zu denken, angeblich wegen der abgesonderten

²⁶ Franz *Flaskamp*, Zur Bibliographie Hermann Hamelmanns: Lippische Mitteilungen 29 (1960), S. 65/81; *ders.*, Der Osnabrücker Anschlag auf die Herrschaft Rheda: Ravensberger Jahresbericht 61 (1959), S. 135/148.

²⁷ Anm. 14.

²⁸ OUB. II 479.

²⁹ Behielt ihr eigenes Vermögen, wurde nicht Eigenkirche des Stifts; daher nach Auflösung des Stifts (1810) kein staatliches Kirchenpatronat.

³⁰ OUB. III 214 und IV 305; dazu Florenz Karl Joseph *Harsewinkel*, *Ordo ac series clericorum Wiedenbrugensium* (1798), gedruckt Münster 1933.

³¹ So bei *allen* Städten der schlichte Anfang; für Wiedenbrück Zeugnis von 1298 (OUB. IV 520): „ex domo sua vel ex area eiusdem domus site in longa strata.“

Lage³², die seiner eigenen Familie und den sonstigen Burgleuten sowie den Rhedaer Neubürgern eine Teilnahme am Gottesdienst und am Sakramentenempfang erschwere und sogar verwehre³³. Diesen Mißstand wollte er beseitigen, doch nicht im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen, dem Wiedenbrücker Stift und dem Osnabrücker Domkapital, was sich ihm mit Grund als aussichtslos darstellen mochte. Aber er meinte, einen längeren Arm zu haben. Durch seinen geistlichen Bruder, den Paderborner Bischof Bernhard zur Lippe³⁴, ließ er der Kurie in Avignon einen scheinbar für die Kirche günstigen, nur von der Sorge um das Seelenheil seiner Schutzbefohlenen bestimmten Plan unterbreiten, nämlich diesen: auf eigene Kosten wollte er in der werdenden Stadt Rheda eine neue Kirche mit Kirchhof erstellen und einen Geistlichen mit dem Range eines Pfarrer-Stellvertreters (vicarius perpetuus) unterhalten³⁵. Was man billigerweise an der kirchlichen Zentrale nicht verwerfen konnte.

Die Kurie mochte freilich durch solches Ausspielen ethischer, religiöser und sozialer „Verantwortung“ nicht so überzeugend beeindruckt werden, wie in Rheda und Paderborn erwartet wurde. Dafür ergaben sich doch wohl bei ihr zu viele ähnliche Versuche, mit „Frömmigkeit“ zu operieren und auf diesem Wege recht nüchterne Ziele zu erreichen. Mithin lag es auch jetzt nahe, zwischen Vortrag und Absicht zu unterscheiden und auszumachen, um was es dem Herrn zu Rheda wirklich gehen möchte. Das konnte nicht schwer sein: eine landesherrliche innerstädtische Eigenkirche, die mit der abseitig gelegenen Pfarrkirche konkurrieren und diese samt dem Wiedenbrücker Patronat und der Osnabrücker Collation langsam ablösen sollte.

³² Was später ein Problem der territorialen und kommunalen *Sicherheit* hätte sein können, wenn Rheda Vollstadt (civitas) und Festung geworden, nicht einfache Landstadt (municipium) geblieben wäre. Zu *Wiedenbrück* wurde tatsächlich im Rheda-Osnabrücker Grenzstreit (Anm. 11) die St. Vit'er Pfarrkirche extra muros (vor der Langenbrücker Pforte) 1552 abgebrochen und in westlicher Stadtferne (Gemeinheit Horst) wieder aufgebaut.

³³ Anm. 35.

³⁴ Paderborner Realschematismus 1913, Einführung (von Wilhelm *Liese*), S. 71 f.; Max *Staercke*, Menschen vom Lippischen Boden, Detmold 1936, S. 28 f.

³⁵ Heinrich Volbert *Sauerland*, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv I, Bonn 1902, S. 454 f. nr. 1015 (= Registra Vaticana 81 f., S. 253 nr. 1184; dazu Sigmund *Riezler*, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, Innsbruck 1891, S. 717); „pro audiendis divinis officiis et percipiendis ecclesiasticis sacramentis, propter quod frequenter accidit utriusque sexus homines dictorum locorum propter longam distantiam ecclesie parochialis decedere absque perceptione eucaristie et unctionis extreme, ac etiam parvulos expirare sacramento baptismatis non percepto.“

Das hat man *in Avignon* zweifellos begriffen, trotzdem aber den Plan Simons genehmigt, den innerstädtischen Kirchbau, den Kirchhof, den Vicecuraten, die vom Paderborner Bischof wahrzunehmende Konsekration und Benediktion. Warum auch nicht, wenn so im Verlauf des Kampfes der Kurie gegen Ludwig den Bayern naive deutsche Territorialherren päpstlich verpflichtet wurden und — für solches Verhandeln und Bewilligen auch „Gebühren“ abfielen! Immer ließen sich noch so viele Kautelen einbauen, daß gleichzeitig die Gegner ihr Recht beachtet sahen, nicht zu meinen brauchten, man habe neuen Verbündeten zuliebe alte Freunde ganz vernachlässigt. An entsprechender Rücksicht, sattsamen Einschränkungen, hat es dann wirklich nicht gefehlt: alles, was begehrt war und nun von höchster Stelle gewährt wurde, sollte nur geschehen und praktiziert werden, sofern tatsächlich zu Rheda die in der Bittschrift behaupteten Mißstände vorhanden seien³⁶, die Johannispfarrkirche durch die erstrebte Neuerung nicht in ihren Einnahmen geschmälert werde³⁷, schließlich der zuständige Osnabrücker Diözesanbischof ebenso einverstanden sei wie die sonsthin im Rhedaer Kirchenwesen berechtigten Interessenten³⁸. Das war gewiß eine genügende Sicherung. Zwar mochte der Rhedaer Pfarrer Johannes Beckermann³⁹ öffentlich nicht widersprechen dürfen. Um so entschiedener aber konnte das Wiedenbrücker Stift, nicht minder das Osnabrücker Domkapitel mit einem bündigen „Nein“ antworten, sofern man bei diesen beiden kompetenten Instanzen sich überhaupt noch gemeldet hat. Wahrscheinlich jedoch spürten Simons Rhedaer Ratgeber, daß die Kurie nur dem Anscheine nach entgegengekommen sei und den heimischen Sachwaltern die negative Entscheidung überlassen habe, ersparten sich daher weitere Last und fernere Kosten. Man hört wenigstens nichts von sonstigen Schritten, erst recht nichts von einem greifbaren Ergebnis.

³⁶ Text: „quatinus de premissis et eorum circumstanciis plenarie te informans, si ea inveneris veritate fulciri.“ Auch hier wäre schon einiges zu *beanstanden* gewesen: daß die Burg sich einer eigenen Burgkapelle und eines eigenen Burgkaplans erfreute, somit weitgehend ohne die Pfarrkirche auskam; daß diese zwar außerhalb der Stadtsiedlung lag, doch nicht weit entfernt; daß für die Landbevölkerung der Nord-Rhedaer Bauerschaft dieses Abseits keine sonderliche Belastung war; daß man die Sterbesakramente sowieso nicht in der Pfarrkirche, sondern daheim zu empfangen pflegte.

³⁷ Text: „quod prefatus vicarius sit et serviat in eadem ecclesia vice rectoris parrochialis predicti, quodque obventiones dicte ecclesie [d. h. der geplanten innerstädtischen] ad ipsum rectorem debeant pertinere.“

³⁸ Text: „absque tamen diocesani loci et cuiuslibet preiudicio alieni.“

³⁹ Durch Urkunde vom 5. Juni 1327 (Staatsarchiv Münster, Mscr. VII 3504 = Copiar des Stifts Wiedenbrück) bezeugt.

Die vorgesehene Stellung eines *Vicecuraten* hätte nur eine Vergütung (*stipendium*), nicht aber eine Pfründe (*beneficium*) beansprucht. Einen Pfarrhof (*vitum*, *Wedem*, *domus dotis*) für die geplante neue Kirche zu stiften, mochte Simon ebensowenig geneigt wie bei dem geringen verfügbaren Hofesgrund überhaupt in der Lage sein. Eher schon läßt sich vermuten, er habe seinen Burgkaplan⁴⁰ an dieser innerstädtischen Kirche beschäftigen und aus deren „Opfern“ (*offertoria*, Gaben der Kirchleute) entschädigen und so sich selber entlasten wollen⁴¹. — Welchen Platz er dem Neubau zudedacht haben mag, ist nicht zu sagen; die erst lockere Siedlung bot gewiß noch manchen Raum. Vielleicht aber war bereits jene Stätte vorgesehen, an der unter gewandelten Bedingungen gar nicht erheblich später wirklich eine Stadtkirche entstanden ist. Wie oft hat nicht in der Geschichte dieses eigentümliche Gesetz der Schwerfälligkeit, des Beharrens, gegolten, daß ein einmal beschrittener Weg, eine einmal begonnene Spur weiter verfolgt wurde, obwohl auch noch andere und vielleicht sogar günstigere Möglichkeiten bestanden hätten!

Im Jahre 1365 übernahmen die *Grafen von Tecklenburg* als Anwarter in der Erbfolge des Lippischen Edelherrn Bernhard V. die Herrschaft Rheda⁴². Diese haben dann wirklich eine stadttinnere Kirche zu Rheda gebaut⁴³, und zwar, wie das niedrige Gewölbe, das gotische Maßwerk der Fenster (zwei Bahnen mit Kleeblattabschlüssen und krönendem Vierpaß) und die vier schlichtesten (je dreimal vertretenen), nur aus Strichen gebildeten Steinmetzzeichen des verbliebenen Chorraumes kundtun, keineswegs erst im 15. Jahrhundert⁴⁴. Wahrscheinlich eine Kreuzkirche⁴⁵, noch nicht eine

⁴⁰ Ein Burgkaplan *Eberhard* ist schon 1221 (OUB. II 137), ein solcher ohne Namensvermerk 1324 (Westf. UB. VIII 1759) bezeugt, dieser vielleicht identisch mit dem 1328 (Staatsarchiv Münster, Stift Lippstadt, Urkunde 67) erwähnten Rhedaer Kaplan *Theodor* gewesen, doch 1339 (ebda. Mscr. I 98, S. 35) ein Kaplan *Johannes*, der aber, aus den Reibereien mit Wiedenbrück-Osnabrück verständlich, der 1343 erfolgten Wiedenbrücker Kalandgründung (vergl. Franz *Flaskamp*, Die Kalands-Bruderschaft zu Wiedenbrück II, Münster 1957, S. 11) fernbleibt.

⁴¹ Was dann durch die Entscheidung von Avignon (Anm. 37) verwehrt worden wäre.

⁴² Lippische Regesten II 128.

⁴³ Beweis: im verbliebenen Chorraum als Gewölbeschlussstein ihr gotisches Wappen von *Tecklenburg* (2 : 1 rote Herzen in Silber) und *Lingen* (goldener Anker in Blau) wechselständig; wozu erst 1491 (Lippische Regesten IV 2774) der Rhedaer Löwe als Herzschild kam.

⁴⁴ Eckart *Mundt*, Die westfälischen Hallenkirchen der Spätgotik, Lübeck-Hamburg 1959, S. 79 f.; Rudolf *Kömstedt*, Die Entwicklung des Gewölbebaues in den mittelalterlichen Kirchen Westfalens, Straßburg 1914.

Hallenkirche⁴⁶, immerhin so groß, daß sich um 1595 eine behelfsmäßige Verwendung für Gemeindegottesdienst ermöglichen ließ⁴⁷. Im Sinne der im 14. Jahrhundert besonders empfohlenen Sakramentsbruderschaft⁴⁸ wurde sie dem hl. Blute [Christi] gewidmet. Unter diesem Patrocinium ist sie 1467 bezeugt, und zwar als „Heiligblutkirche an der Heiligblutstraße“⁴⁹, damit zugleich als eine schon „eingebürgerte“, nicht mehr ganz junge örtliche Gegebenheit gekennzeichnet. Sie diente als Gruftkapelle für die zu Rheda gestorbenen Angehörigen der gräflichen Familie, auch für die höheren landesherrlichen Beamten. Beispielsweise ist die Beerdigung des Grafen Otto von Tecklenburg († 1515) und seiner Gattin Irmgard von Rietberg († 1540) hier verbürgt⁵⁰, ebenso die Beerdigung der 1590 gestorbenen Irmgard von Balcke, Gattin des Drostens Friedrich von Twickel⁵¹.

Für irgendwelchen *Gemeindegottesdienst* war diese Kapelle wohl zunächst nicht bestimmt, wurde auch planmäßig nicht dafür genutzt. Vielmehr blieb die alte Johanniskirche außerhalb der Stadt weiterhin Pfarrkirche⁵². Daran änderte sich auch nichts, als Graf Konrad von Tecklenburg⁵³ schon 1527 auf Grund des landesherrlichen jus reformandi⁵⁴ das Kirchspiel Rheda dem Luthertum zu-

⁴⁵ Nicht lediglich der überkommene *Chorraum*; bei ihm wäre das Abrücken von der Straße sowie der Westeingang nicht verständlich, wäre die Beerdigung auf größerem Felde (Anm. 140 ff.) sowie die Nutzung für Gemeindegottesdienst (Anm. 59) unmöglich gewesen.

⁴⁶ Die sich durch Vorbauen hätte erweitern lassen.

⁴⁷ Anm. 59.

⁴⁸ Franz *Beringer*, Die Ablässe (15. Aufl.) II, Paderborn 1922, S. 6. 71 ff.; Bielefelder UB. 259 (1350) und 918 (1469); Staatsarchiv Münster, Stift Wiedenbrück, Urkunde 206 (1513).

⁴⁹ Staatsarchiv Münster, Mscr. I 98, S. 93 ff.: Rhedaer Bürger Eberhard Buschmann verschreibt am 20. Dezember 1467 eine Rente „ud enen Hues, belegen op des Hilligen Blodes Strate by derselben Kerken“, d. h. an der heutigen „Kirchstraße“.

⁵⁰ Anm. 131.

⁵¹ Anm. 140 ff.

⁵² Darauf auch wohl die von Joseph *Prinz*, aus dem Anschreibebuch usw. = Osnabrücker Mitteilungen 67 (1956), S. 113, entdeckte Neuweihe zu beziehen: „Anno 1508 etc. pro licentia ad reconciliandum capellam in Rhede prope Wydenbrugk 6 florenos in auro, faciunt 12 marcas“, zumal der damalige Pfarrer Albert Hebbenich (ebda. S. 99. 111) nicht am Orte wohnte.

⁵³ Westfälische Lebensbilder 3, Münster 1932, S. 175/194.

⁵⁴ Burkhard *von Bonin*, Die praktische Bedeutung des jus reformandi, Stuttgart 1902, Neudruck Amsterdam 1961.

wandte⁵⁵, desgleichen nichts, als Graf Arnold von Bentheim⁵⁶ 1587 den Calvinismus einführt⁵⁷. Noch am 2. Dezember 1598 wurde der früheste ausgesprochen reformierte Pfarrer Johannes Vorbrock genannt Perizonius an dieser Johannis Pfarrkirche eingeführt⁵⁸. Zwar war mittlerweile Graf Arnold schon bemüht gewesen, den Gemeindegottesdienst zur innerstädtischen Heiligblutkapelle umzuleiten⁵⁹, was allerdings voll auf nur gelingen konnte, nachdem deren Raum angemessen vergrößert war.

Diese *Erweiterung* mochte schon länger erwogen sein⁶⁰. Wohl in dieser Hinsicht hatte Graf Arnold 1603 die Stadt Rheda bestimmt, ihr altes Rathaus abzurechen und den Lindenplatz am Kopfe des Steinweges zu erwerben⁶¹, um hier ihr neues Rathaus aufzuführen⁶². Der freigestellte bisherige Rathausplatz sollte, kaum zweifelhaft, einer genügenden westlichen Ausweitung des geplanten Kirchneubaues dienen, besonders auch Platz für einen entsprechenden Turmbau gewinnen lassen. Doch verzögerte sich der Baubeginn zunächst durch des Grafen Tod (1606) und dann durch die Gesamtregierung der drei erbenden Söhne. Erst als Graf Johannes 1609 für Tecklenburg-Rheda zuständig geworden war, ließ sich ernsthaft handeln. Doch hat sich auch jetzt die Fertigstellung des Kirchinnern

⁵⁵ Datiert durch den Rhedaer Reformator Johannes *Pollius*, Carmina, Marburg 1539, Bl. 2 a: „Annus abhinc duodecimus est, generosissime comes, quo tuis auspiciis et vocatione in ditone tua evangelizandi ministerium suscepi“; wobei sich als merkliche Änderung die Ablösung des Missale Romanum durch Luthers „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“ (Weimarer Ausgabe 19, S. 44/113) ergeben hat, wahrscheinlich ebenso einfach und ohne Widerstand, wie päpstlicherseits zugunsten der *kurialen Kirchenpolitik*, der erstrebten „Wiedervereinigung im Glauben“, am 7. März 1965 die lateinische Messe kurzerhand beseitigt wurde.

⁵⁶ Westfälische Lebensbilder 9, Münster 1962, S. 18/33.

⁵⁷ Karl Georg *Döhmman*, Das Leben der Grafen Arnold von Bentheim, Burgsteinfurt 1903, S. 23 ff.

⁵⁸ Franz *Flaskamp*, Die Rhedaer Pfarrerfamilie Vorbrock genannt Perizonius = Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 57/58 (1964/65), S. 94/97.

⁵⁹ *Harsewinkel*, Ordo ac series, S. 145 f.: Beschwerden des Wiedenbrücker Stifts vom 10. Oktober 1598 beim Osnabrücker Fürstbischof, daß der Rhedaer Graf *paucos ante annos* den Gottesdienst verlegt habe.

⁶⁰ Was der Tecklenburger Pfarrer Theodor *Rump* in seinem Lebensbilde des Grafen Arnold (vergl. *Döhmman*, Das Leben usw., S. 47 f. und 57) über die 1602/04 zu Rheda erbaute „feine Kirche“ sagt, ist allerdings auf eine (nicht mehr vorhandene) Schloßhofkapelle zu beziehen, wovon ein am romanischen Hauptturm eingelassener Denkstein verblieben sein soll.

⁶¹ Fürstliches Archiv Rheda, Akte R 158.

⁶² Leo *Zellner*, Das Alte Rathaus zu Rheda: Westfalen 24 (1939), S. 33/38.

noch bis 1620⁶³ und die Vollendung des ganzen Baukörpers bis 1622 hingezogen⁶⁴. Eine anlaufende ständige Nutzung ist erst ab 15. Mai 1622⁶⁵, die Aufstellung der frühesten Bänke für 1623 bezeugt⁶⁶.

Es hat offenbar an *Mitteln* gefehlt, bei einer so kleinen Gemeinde nicht verwunderlich. Deswegen gewiß wurde nicht eine Bauhütte bestellt⁶⁷, die schnelleren Fortgang verbürgt, aber auch kurzfristig hohe Zahlungen beansprucht hätte. Statt dessen beschäftigte man heimische Handwerker und ließ sich ein langsames Weiterkommen gefallen. Erstrebt wurde offenbar eine größere, höhere und hellere Kirche, daher wurde von der alten Heiligblutkapelle nur der Chorraum, die eigentliche Begräbnisstätte der gräflichen Familie, belassen und ihr eine dreischiffige dreijochige Halle spätgotischer Form mit Anpassung zum gotischen Chor vorgebaut⁶⁸.

Eigentlicher Meister dieses Baues war *Peter Hölscher* aus einer fachbeflissenen Ladbergener Familie, also ein Kind des Tecklenburger Landes. Er hatte aber schon 1595 das Wiedenbrücker Bürger-

⁶³ *Ders.*, Die Errichtung der Rhedaer Kirchturmspitze: Oelder Heimatblätter vom 16. Mai 1963, S. 536 f. Ob aber der Fristvermerk „1618“ über dem *rechtwinkelig* abgeschlossenen Nordausgang nicht ein nachträgliches Durchbrechen der fertigen Mauer bekundet, also nicht ein „Soweit bis dahin“ anzeigt? Das Fenster über dem Westportal mit dem Vermerk „Anno 1559“ dagegen dürfte von der alten Kapelle stammen, und zwar vielleicht von der Beseitigung eines irgendwie „störenden“ Bildwerks über deren Tür in den Anfängen des Grafen Arnold, der ausgesprochen puritanisch beflissen war, wie dessen Biograph Theodor Rump (vergl. *Döhmann*, Das Leben usw., S. 47 f.) bezeugt.

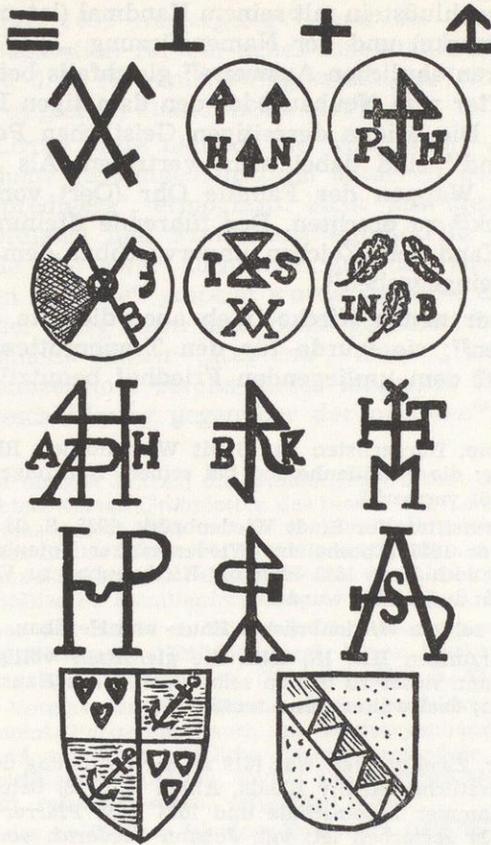
⁶⁴ Doch wurde noch 1616 das Grafenkind Anna Amoena auf dem Chor bestattet, wie das erhaltene Epitaph (Anm. 123 ff.) ausweist.

⁶⁵ Taufvermerke des Pfarrers *Perizonius* vom Frühjahr 1622 (vergl. Taufbuch I, gedruckt Rheda 1967, S. 9 f.): zunächst in der Schloßhofkapelle, dann in der Pfarrkirche.

⁶⁶ Anm. 103 ff.

⁶⁷ Solche noch bei den Kirchneubauten zu Herzebrock (1474), Rietberg (1483), Wiedenbrück (1502/04), Langenberg (1510), Gütersloh und Neuenkirchen (um 1500) eine Selbstverständlichkeit gewesen, wie die vielen Steinmetzzeichen (weitgehend übereinstimmend) dartun.

⁶⁸ Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wiedenbrück, Münster 1901, S. 55 f. und Tafel 23; Kurt *Wilhelm-Kästner*, der westfälische Lebensraum in der Baukunst des Mittelalters, ebda. 1947; *Mundt*, Die westfälischen Hallenkirchen, S. 76/81. — Irrig wird diese „Stadtkirche“ neuerdings bisweilen „Andreaskirche“ genannt in der Meinung, der örtliche *Andreasmarkt* gehe auf eine alte Kirchenpatronsfeier zurück. Keineswegs: der Andreasmarkt wurde erst 1640 im Wettbewerb zur älteren Wiedenbrücker Andreaskirche (diese durch Schuldschein des Hermann Schlaeff vom 20. Juni 1617 im Fürstlichen Archiv zu Rheda bezeugt: „uff nehist anstehender Kirchmesse zu Wiedenbrügk, ist uff St. Andreae“) eingeführt.



Steinmetzzeichen, Hausmarken und Wappen der Stadtkirche zu Rheda

recht erworben⁶⁹, also gewiß früh an der oberen Ems Beschäftigung gefunden, auch 1610 zu Wiedenbrück ein eigenes Wohnhaus errichtet⁷⁰. So stand er längst für dieses größere Rhedaer Vorhaben „auf Abruf bereit“. In der Südwestecke der Kirche hat er sich in einem Gewölbeschlußstein mit seinem Handmal (lat. manus, Meisterzeichen, Hausmarke) und der Namenkürzung „PH“ verewigt⁷¹. Ob die vier weiteren ähnlichen Ausweise⁷² gleichfalls beteiligte Meister oder etwa Stifter zum Neubau oder den damaligen Rhedaer Stadtrat bezeugen? Die beiden derzeitigen Geistlichen Perizonius⁷³ und Matthias Maend⁷⁴ sind dabei nicht vertreten. Als Stifter-Promemoria ist das Wappen der Familie Ohr (Oer) vom Stromberger Hause Nottbeck⁷⁵ zu errichten. Der führende Steinmetzmeister hat mit geübter Hand sein Zeichen unverwischbar dem Portalrahmen der Südwand eingegraben⁷⁶.

Neben dieser neuen Kirche blieb aber die alte *Johannispfarrkirche* bestehen⁷⁷; sie wurde für den Trauergottesdienst bei Beerdigungen auf dem umliegenden Friedhof benutzt⁷⁸, ebenso noch

⁶⁹ Franz *Flaskamp*, Bürgerlisten der Stadt Wiedenbrück, Rheda 1938, S. 32: Peter Hölscher; die Familienheimat bei seinem Nachfolger Johannes Hölscher (Anm. 98) vermerkt.

⁷⁰ *Ders.*, Hausinschriften der Stadt Wiedenbrück, 1935, S. 25 f.: Lange Straße 89; er muß vor 1646 (Epoche des Wiedenbrücker Totenbuches) gestorben sein, hat aber noch Ende 1632 Plan für Kirchneubau zu Vorhelm gefertigt, der jedoch nicht ausgeführt wurde.

⁷¹ Genau wie an seinem Wiedenbrücker Haus- und Herdbau.

⁷² Die Namenkürzungen HN, IS, INB, die gleichfalls völlig intakt blieben, würden nur dann sicher zu deuten sein, wenn deren Hausmarken sonstwie bekannt wären; drei weitere sind zerstört.

⁷³ Anm. 58.

⁷⁴ Schloßprediger, Zweitpfarrer, war 1619 an der Gründung des Rhedaer Konsistoriums (Fürstliches Archiv Rheda, Akten K 12/13) beteiligt, wurde 1621 Rektor der Hammer Lateinschule und 1623 auch Pfarrer daselbst, wo er aber schon 1624 gestorben ist; vgl. Johann Diederich *von Steinen*, Westfälische Geschichte IV, Lemgo 1760, S. 610, auch Christian Friedrich *Wachter*, Geschichtliche Nachrichten über das Hamm'sche Gymnasium, 1. Fortsetzung, Hamm 1820, S. 23.

⁷⁵ Max *von Spiessen*, Wappenbuch des Westfälischen Adels, Görlitz 1903, Tafel 234 (3) und Erläuterung S. 96.

⁷⁶ Dieses Andreaskreuzmuster damals weithin variiert.

⁷⁷ Anlässlich der Osnabrücker Visitation von 1651 (Staatsarchiv Osnabrück, Mscr. 87, S. 3) gekennzeichnet: „In templo parochiali sancti Joannis prope Rhedam, de collatione capituli huius [sc. Widenbrugensis], altare destructum est et templum prophanatum.“

⁷⁸ Fürstliches Archiv Rheda, Akte P 229 IV, nr. 54; daher (ebda. Akte K 39) noch 1797 repariert, doch (ebda. Akte K 29) schon 1799 zum Abbruch vorgemerkt.

für innerkirchliche Begräbnisse⁷⁹, doch 1818 abgebrochen und in ihrem Bereich das Fürstliche Mausoleum erbaut⁸⁰. Auch das alte Johannispfarrhaus ließ man vorerst unberührt; es wurde, weil Perizonius ebenso ein innerstädtisches Pfarrhaus aufgeführt hatte⁸¹, vermietet⁸², doch 1691 niedergelegt⁸³ und der Anfall von noch brauchbaren Baustoffen für ein neues innerstädtisches Zweitpfarrhaus verwertet, d. h. für einen zweigeschossigen Lehmfachwerkbau (domus lignea et glebea) stadtbüchlicher Art⁸⁴.

Die neue Kirche hatte nämlich die wohl schon von Simon zur Lippe vorgesehene gemeindedienstliche Mitarbeit des *Burgkaplans*, späteren „Hofpredigers“, ermöglicht. Aber aus diesem Nebeneinander von Hofdienst und Pfarrdienst entwickelte sich früh eine Zweitpfarrstelle, die zwar auch noch aus der von Graf Arnold 1605 errichteten Stiftung⁸⁵ gespeist wurde, doch die dienstliche Verbindung mit der Burg mehr und mehr gelockert hat. Das innerstädtische Wohnen⁸⁶ dieser „Kapläne“, dann „Hof- und Stadtprediger“⁸⁷, kennzeichnet bereits dieses langsame Überwiegen der öffentlichen Beschäftigung gegenüber der privaten⁸⁸; im 18. Jahr-

⁷⁹ Davon (bis vor einigen Jahren) die familiengeschichtlich und wappenkundlich sehr beachtenswerten *Grabplatten* des Stadt- und Landrichters Dr. jur. Otto Georg Bocksilber († 1724) und seiner gleichfalls unverheiratet gebliebenen Schwester Louise Margarete Bocksilber († 1712; s. Anm. 111 f.) erhalten; vergl. Franz *Flaskamp*, Zur Geschichte des Geschlechtes Bocksilber: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 14 (1955/56), S. 25/31.

⁸⁰ Neuantike; über den 1833/46 zu Wiedenbrück ansässigen namhaften Architekten *Konrad Niermann* (1796/1854) vergl. Franz *Flaskamp*, Westfälische Menschen aus neun Jahrhunderten, Gütersloh 1960, S. 42 ff.

⁸¹ Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 48 (1955), S. 46: „sonsten [gemeint Perizonius] auch im Pastoreyenhaus, biß ihme die beweifliche und wehrende nützliche daran verwendete Bawkosten nach vorgangener richtiger Liqutation, soviell daß Kerspell sich darzu schuldig erkennen wirdt, refundirt seyen, verpleiben möge.“

⁸² Manche Ausweise im ältesten Rhedaer Totenbuch (1625/75), gedruckt Rheda 1966, beispielsweise S. 16 (zum 22. Juli 1626): „Mentze Wessels, ein Schneider uff dem Kirchoff.“

⁸³ Fürstliches Archiv Rheda, Akte P 99.

⁸⁴ Bleichstraße 7, wurde 1963 abgebrochen; hatte Torbogeninschrift: „Komt, last uns auf den Berg des Herren gehen, zum Hause des Gottes Jacob, das er uns lehre seine Wege. Jes[ai]ae 2 V[ers] 3. / Anno 1691 die 9. Julii.“ Über die bis dahin bewohnte „Kaplanei“ vergl. Franz *Flaskamp*, Bürgerbuch der Stadt Rheda (1663), gedruckt Rheda 1947, S. 40 nr. 146.

⁸⁵ *Döhmman*, Das Leben usw., S. 57.

⁸⁶ Anm. 84.

⁸⁷ Anm. 144. 150. 152.

⁸⁸ Auf der Burg weilte seit 1704 der Tecklenburger Hofprediger Kaspar *Eberhardi*, der nachher Pfarrer zu Lippstadt geworden ist.

hundert verliert sich auch die titelhafte Verweisung auf den höfischen Ausgangspunkt. Mit dem Tode des Zweitpfarrers Anton Philipp August Krücke (1801) hat jedoch dieses secundarium aufgehört⁸⁹. Fortan wurden bei Bedarf die theologisch vorbereiteten Rektoren der Stadtschule als Hilfsprediger eingesetzt.

Überhaupt war diese *Zweitpfarrstelle* vorwiegend als einstweiliges Unterkommen und vorläufige Existenzgrundlage, nicht als Lebensstellung gedacht, daher zumeist von ganz jungen Leuten begehrt und bekleidet. Manche sind, wie es früher und später auch im Schuldienst ein Schicksal war, jung der Tuberkulose oder dem Typhus oder einer sonstigen Infektion erlegen⁹⁰, zumal im alten Rheda, dessen ärztliche Versorgung höchst dürftig war⁹¹. Andere rückten ab, sobald sich ein angenehmeres Wirken in größeren und namhafteren Gemeinden auftat⁹². Einige blieben, sei es, weil ihnen eine mögliche Beförderung zum Erstparrer vorschwebte, sei es, weil das Rhedaer gesellschaftliche Klima ihnen behagte und der bemessene Dienst ihren Fähigkeiten und ihrem Ehrgeiz genügte⁹³. Tatsächlich ist aber nur einer dieser Zweitpfarrer, Johann Christoph Köster, Rhedaer Erstparrer geworden⁹⁴.

Der *Turmbau*⁹⁵ hat sich durch mehr als ein volles Menschenalter hingezogen. Mit der Halle hatte man das Untergeschoß zuwege gebracht, bis 1633 noch zwei Geschosse zugefügt, denen ein Satteldach aufgesetzt wurde, wie Matthäus Merians Stich „Reheda“ von 1647 ausweist⁹⁶. Für die Fortsetzung wurde der Zimmermeister

⁸⁹ Über ihn vergl. Friedrich Christoph *Pustkuchen*, Beyträge zu den Denkwürdigkeiten der Grafschaft Lippe, Lemgo 1769, S. 164: war seit 1768, anfangs als Aushilfe, zu Rheda; seine Stelle wurde wegen allzu geringer Besoldung zweier Ortsgeistlichen nicht wieder besetzt.

⁹⁰ Johannes *Heßling* (1626), Erasmus *Eul* (1639), Heinrich Arnold *Schramm* (1673), Johannes *Schild* (1686), Johannes *Finmann* (1691).

⁹¹ Zwar gab es am Orte Heilkundige (*medici*) und Wundärzte (*chirurgi*), die vielseitig erfahren waren; doch erhielt Rheda erst 1746 einen studierten Arzt, vergl. Franz *Flaskamp*, Christoph Ludwig Hoffmann, Lebensumriß eines großen Arztes, Münster 1952.

⁹² Matthias *Maend*, nachher in Hamm; Rudolf Theodor *Schnettlage*, später in Schüttorf, dann in Burgsteinfurt; Theodor Christoph *Schaeff*, Verbleib nicht bekannt; Johann Adolf *Schramm*, ging nach Wesel.

⁹³ Johann Christoph *Köster*, 1681/1704 Erstparrer; Albert *Laurentius* (1701/36); Johann Friedrich Adam *Pförtner* (1737/74); Anton Philipp August *Krücke* (1774/1801).

⁹⁴ Von ihm das sorgfältig betreute 2. Rhedaer Kirchenbuch.

⁹⁵ Anm. 63.

⁹⁶ *Topographia Westphaliae*, zu Frankfurt erschienen (Filmneudrucke ebda. 1926 und Kassel 1961), S. 90/91.

Johannes Hölscher aus Ladbergen gewonnen, der durch die 1631 erfolgte Wiederherstellung der abgebrannten Kirchturmspitze in der Warendorfer Altstadt⁹⁷ empfohlen war. Er baute die beiden oberen Rhedaer Turmgeschosse, die durch Eisenanker für „1654“ datiert sind. Sein unerwartetes Lebensende — er starb im Herbst 1657 zu Rheda⁹⁸ — verursachte jedoch eine neue Stockung. Erst 1660 hat der Zimmermeister Emmanuel Brandt aus Mengerlinghausen im Waldeck-schen die Turmspitze (Nadel) nach dem Plan Hölschers ausgeführt und damit den Bau vollendet.

Schon 1654 erhielt die neue Kirche für ihren bis zum „Dache“ fertigen Turm eine *Glocke*⁹⁹, vom lothringischen Wanderglockengießer Joseph Michelin¹⁰⁰ gefertigt. Größere Glocken folgten 1714 und 1722 aus einer Amsterdamer Werkstatt¹⁰¹. Eine Stundenglocke am Turm wurde erst 1799 beschafft¹⁰².

In der neuen Kirche verteilte man die Bereiche der einzelnen, auf Altar und Kanzel ausgerichteten *Bänkegruppen*, verkaufte auch den Platz der einzelnen Bänke und überließ den Käufern deren Besorgung, auch die Aufstellung von „Kirchenstühlen“, d. h. verschließbaren Bänken¹⁰³. Von dieser frühesten Ausstattung aus dem Jahre 1623 sind zwar nicht zahlreiche, aber wegen ihrer geschnitzten Hausmarken, Namen- und Jahresvermerke¹⁰⁴ künstlerisch ansehn-

⁹⁷ Wilhelm Zuhorn, Kirchengeschichte der Stadt Warendorf I, 1918, S. 252 f.; war wohl Neffe Peter Hölschers.

⁹⁸ Totenbuch I, Rheda 1966, S. 73: „Anno 1657 . . . den 15. 9bris M[eiste]r Johan, Zimmermeister von Lattbergen, alhie begraben.“

⁹⁹ Anm. 63.

¹⁰⁰ Über diesen vielerorts tätig gewesenen Meister vergl. Franz Viegner: Lipstädter Heimatblätter 6 (1924), S. 39 f. und S. 42 f.; Johannes Richter: Gütersloher „Heimat in Wort und Bild“ 1 (1930), S. 144.

¹⁰¹ Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wiedenbrück, S. 55 f.; Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 7 (1905), S. 249; die größere (116 cm Durchmesser) von 1722 verblieben: „Wan ich mich lasse hören, macht euch bereit, umb Gottes Word zu kommen hören. Me fecit Jan Albert de Grave, Amsterdam 1722“, dazu Nassauer Löwe mit Fristvermerk „1722“. Die andere samt einem Ersatz der frühen Michelinglocke wurde 1917 für Munitionsfabriken angefordert; dafür wurden zunächst Stahlglocken, doch 1921 wieder Bronzeglocken besorgt, diese jedoch 1942 gleichfalls für „Kanonenfutter“ beansprucht.

¹⁰² Fürstliches Archiv Rheda, Akte K 29; diese, weil nicht greifbar, von beiden Weltkriegen verschont.

¹⁰³ Solche bis zur 1937/38 erfolgten Auffrischung des Kirchinnern in großer Zahl vorhanden, damals durch geschmackvolle neue offene Bänke (vom heimischen Möbelwerk Lübke/Rolf) ersetzt.

¹⁰⁴ Beispiele: AH, BK, Gorgen Tonarde, Henrich Tulman, Hermen Pavenste, Cort Tulman, Adolf Schroder-Trumpeter; ohne Hausmarken: H. F. Casper Hunefeld, Moritz Hunefeld, Hans Hunefeld.

liche Beispiele erhalten. Sie zeugen von dem guten Geschmack und einer recht beachtlichen fachlichen Fertigkeit des damaligen Rhedaer Tischler- oder Kleinschnittgerberufs, veranschaulichen ein „Kunsthandwerk“ vergangener Tage, das noch auf sauberste Arbeit bedacht war¹⁰⁵. Die auf dem Chor überkommene Galenbank mit dem Wappen der Familie Galen-Halswyck¹⁰⁶ wurde gewiß durch Mechthild von Galen, Gattin des Drostens Friedrich von Twickel¹⁰⁷, zugesteuert. Als Zeugnis zur Sozialgeschichte darf man die 1666 aufgestellte Bank der Scharfrichterstochter und wieder Scharfrichtersfrau Mechthild Schenkebier¹⁰⁸ ansehen.

Einzelne Mitglieder der Gemeinde haben der neuen Kirche auch *Stiftungen* für deren liturgisch-sakramentale Aufgaben vermacht. So schenkte Gertrud Stille, Gattin des Kanzlers Bernhard Holtermann¹⁰⁹, schon 1616 eine kunstvoll gearbeitete Taufschale¹¹⁰, die Anwaltstochter Louise Margareta Bocksilber¹¹¹ im Jahre 1700 einen silbernen Abendmahlsteller¹¹². Solcher Förderer dürften noch sonstige gewesen sein, deren Beitrag sich aber im Laufe der Zeit verloren haben mag. Die 1859 erfolgte Stiftung des jetzigen Altars¹¹³

¹⁰⁵ Dieses Altertum 1937/38 restlos erhalten, von den alten Bänken gelöst und den neuen eingebaut, teilweise als Vertäfelungen genutzt, wobei der greise Tischlermeister Heinrich *Neuhaus* († 1941) und der Möbelfabrikant Heinrich *Lübke* über finanzielles Interesse hinweg sich verdient gemacht haben.

¹⁰⁶ *Spiesen*, Wappenbuch, Tafel 136 (6) und Erläuterung S. 57.

¹⁰⁷ Anm. 146.

¹⁰⁸ Mit Vermerk: „Anno 1666. Mechel Schenkebier hört diese Banck.“ Sie war nach dem Rhedaer Bürgerbuch, S. 25, im Jahre 1663 verheiratet mit dem Rhedaer Scharfrichter Heinrich *Stemmerburg* (vergl. Westf. Zeitschr. 114, 1964, S. 278), der ihrem 1655 gestorbenen Vater Hans Schenkebier gefolgt war.

¹⁰⁹ Er 1636 und sie 1665 zu Rheda gestorben und in der Stadtkirche beerdigt; über späteres Schicksal ihres Erbbegräbnisses s. Anm. 157. Doch die im Ravensberger Jahresbericht 51 (1937), S. 270 f. nr. 272 f., erwähnte, am 20. Dezember 1671 erörterte Stadt = Bielefelder Darlehensschuld von 2000 Talern offenbar bei einem *Sohne* dieses Rhedaer Kanzlers aufgenommen.

¹¹⁰ Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wiedenbrück, S. 55 und Tafel 23, 3; mit Paradiesesszene, für die geistige Welt der Renaissance charakteristisch, und Ausweis: „Heren Doctoris Holtermans eheliche Hausfraw Gerdrut Stille dedit anno 1616.“

¹¹¹ Anm. 79.

¹¹² Ausweis: „Louisa Marg[aretha] Bucksilber, 1700“; mit deren Wappen: über einem Turnierkragen ein nach rechts springender Bock mit Blatzzweig im Munde.

¹¹³ Marmortafel: „Dieser Altar, gesetzt am 8ten April 1859, geschenkt von Agnes, Fürstin zu *Bentheim*, geb[orener] Princes zu Sain-Wittgenstein“; diese, geb. 27. Juli 1804 und gest. 6. August 1866, war seit 31. Oktober 1828 verheiratet mit dem Prinzen (seit 1837 Fürsten) Moritz Casimir zu Bentheim-Tecklenburg (1795/1872).

sowie des Altarkreuzes und der Altarleuchter¹¹⁴ bewegte sich in den Bahnen eines verwandten kirchenfreundlichen Interesses.

Der größere Raum des Neubaus ließ auch zahlreichere *innerkirchliche Begräbnisse* zu; der Verkauf von Erbbegräbnissen bildete eine gewiß sehr erwünschte Hilfe zur Schuldentilgung. Der Kreis der Berechtigten wurde also erweitert um sonstige Adels- und Standespersonen; beispielsweise wurden 1625 der Gräflich-Lippische Rat Dr. jur. Johannes Erp-Brockhausen vom Steinhof zu Lieme bei Lemgo¹¹⁵, 1626 Anna Maria von Amelunxen, die Gattin des Elmerhaus von Haxthausen auf Haus Außel zu Batenhorst¹¹⁶, 1641 Anna vom Dael, die Witwe des älteren Stromberger Amtsrentmeisters Johannes Sieverding¹¹⁷, hier bestattet. Die Erbbegräbnisse wurden allerdings gelegentlich von den berechtigt gewordenen Familien nach Ablauf von Menschenaltern weiterverkauft und damit auch Leuten Zugang gewährt, die eigentlich nicht „vornehm genug“ gewesen wären¹¹⁸. Doch hat man aus mancherlei Gründen 1784 diesen alten Brauch, seine Grabesruhe möglichst nahe dem Altare („ad catacumbas sanctorum“, d. h. bei den eingeschlossenen Reliquien) zu suchen, in Rheda ziemlich abgetan, nämlich auf die Angehörigen der gräflichen Familie eingeschränkt¹¹⁹. — Nach den Vermerken der Rhedaer Totenbücher ließe sich ungefähr die Menge der im Laufe der Zeit auf dem Boden der Stadtkirche nieder-

¹¹⁴ Ausweis: „K[unigunde], Gräfin von der Recke-Volmerstein ded[it]“; diese Kunigunde Friederike Luise Sophie Bernhardine Gräfin von der Recke-Volmerstein, geb. 18. Juni 1832 Volmerstein, gest. 30. Januar 1904 Fulda, hier seit 22. Juli 1872 Kapitularin im Evangelischen Damenstift Wallenstein (vgl. Johannes Hattendorff, Festschrift, Fulda 1909), Nichte der Altarstifterin, nämlich Tochter des Grafen Ottomar von der Recke-Volmarstein (1793/1859) und seiner (seit 1816) Gattin Theresia Prinzessin Bentheim-Tecklenburg (1793/1861).

¹¹⁵ Friedrich Sauerländer, Der Steinhof in Lieme und seine Besitzer: Lippische Mitteilungen 23 (1954), S. 138/158; die Witwe wurde Ehefrau des gleichfalls verwitweten Rintelner Theologie-Professors Johannes Giese aus Dissen, der darum seinen Lebensabend auf dem Steinhof verbrachte und ebenda am 6. Mai 1658 gestorben ist.

¹¹⁶ Über den Anlaß (Verweigerung des Wiedenbrücker Begräbnisses) vgl. Franz Flaskamp, Die Jesuiten in Wiedenbrück = Dona Westfalica (Festschrift für Georg Schreiber), Münster 1963, S. 88 f.

¹¹⁷ Franz Flaskamp, Westfälische Menschen aus neun Jahrhunderten, Gütersloh 1960, S. 15 f.

¹¹⁸ Anm. 156 f.; 158; waren allerdings durch ihre „vornehmen“ Witwenheiraten aufgewertet.

¹¹⁹ Fürstliches Archiv Rheda, Akte B 24 (1781); Gütersloher „Heimat in Wort und Bild“ 2 (1932), S. 42.

gelegten Grabplatten¹²⁰ ausmachen. Davon ist nun freilich nicht viel verblieben, nur zehn Beispiele, fast alle entweder aus dem weichen und daher durchweg stark abgetretenen Baumberger Kreidekalk oder aus dem widerstandsfähigen Anröchter Bitterkalk; immerhin genügende Zeugnisse eines allmählich gewandelten Geschmacks und des gleichzeitig geminderten Aufwands.

Doch *Epitaphien* darf man in einer solchen Kleinstadtkirche nicht zahlreich vermuten; dafür waren die Kosten zu hoch, gezieme sich auch ein solcher Anspruch nicht im bürgerlichen Gesellschaftskreis. Zu Rheda aber dürfte der Hof und das landesherrliche Beamtentum mehr an derartigen Gedenktafeln erbracht haben, als sich in den beiden verbliebenen Beispielen¹²¹ spiegelt. Später hat der Hof gleichförmige quadratische gemalte Wappen- und Namentafeln genügen lassen, also die störend-laute Totenklage, die 1616 dem verstorbenen dreijährigen Kinde Anna Amoena von Bentheim-Tecklenburg gewidmet wurde¹²², nicht fortgesetzt.

A n h a n g

I. Epitaphien

1. *Anna Amoena von Tecklenburg*

Kind, geb. 27. Februar / 9. März 1613 und gest. 11./21. Mai 1616; Eltern: Graf Adolf von Tecklenburg (1577/1623) und Margareta von Nassau (1589/1660).

Baumberger Kreidekalk, 325 x 210 cm, Renaissance, wohl von Lemgoer oder Lippstädter Meister¹²³, Schrift erhaben, Antiqua-Majuskeln, auf vier Feldern (oben und unten liegende Langrunde, dazwischen senkrecht zwei parallele Rechtecke zwischen jonischen

¹²⁰ Grabplatten zeugen immer von *innerkirchlicher* Beerdigung, mögen sie auch heute im Umkreis der Kirche lagern. Draußen ließ man im allgemeinen die Grabhügel genügen, verwertete allenfalls hölzerne Kreuze, selten schmale hölzerne oder steinerne Grabscheite (Stelen), diese dann auch mit Hausmarken und Namen, Beispiele früher zu *Stromberg* überkommen, nie aber Grabplatten.

¹²¹ Anm. 123 ff.; 135 ff.

¹²² Anm. 132 ff.

¹²³ Obwohl damals Adam *Stenelt* schon zehn Jahre zu Osnabrück tätig war, aber an der oberen Ems vielleicht erst durch das Wiedenbrücker Erdmann-Epitaph (1615) und die Wiedenbrücker Kanzel (1617) bekannt wurde.

Säulen) Prosa und Verse¹²⁴; daneben oben Wappen Tecklenburg-Lingen und Rietberg¹²⁵, unten Bentheim-Tecklenburg und Nassau¹²⁶; als oberer Abschluß Totenkopf, am unteren Abschluß Genius des Todes und Sanduhr; überladener Renaissanceschmuck.

Naenia in obitum praematurum illustris et generosae nymphae *Annae Amoenae* ex illustri et antiquissima comitum in Bentheim, Tecklaburg et Steinfurt familia, parentibus Adolpho Benthemii¹²⁷ et Margaride Nassovica, natae anno 1613. mensis Februarii die 27., denatae anno 1616. mensis Maii die 11.¹²⁸; cuius beatae animula¹²⁹ exsuviae heic adpositae sunt, a latere cineris et reliquiis¹³⁰ comitis Ottonis Tecklaburgici tritavi eiusdemque coniugis Ermegardis comitissae Retbergicae, ex quibus ille anno 1535., illa anno 1515. hic conditur¹³¹.

Amoenula Anna, aetatulam
egressa vix infantiae¹³²,
ceu rosa rosa concidit
decerpta mortis in quibus¹³³.

Iniqua mors, quid splendidam
et elegantem nymphulam,
tepore suavi amabilem,
deliciumque et corculum

¹²⁴ Diese, kaum zweifelhaft, vom Tecklenburger Hofrichter Johannes *von Münster* (vergl. Westfälische Lebensbilder 4, Münster 1933, S. 112/125) verfaßt oder doch vermittelt, da dessen am 12. Dezember 1609 gestorbenem Söhnchen eine ähnlich schwülstige Grabschrift (vergl. Gerhard Arnold *Rump*, Graffschafft Tekelenburg, Bremen 1672 = Filmneudruck Hamburg 1935, S. 50 f.) zugeordnet wurde. Der räumliche Abstand von Verfasser und Bildhauer erklärt alsdann die mancherlei Versehen.

¹²⁵ Urgroßeltern; s. Anm. 131.

¹²⁶ Eltern; das große Bentheim-Tecklenburger Wappen (vergl. Karl *Kennepohl*, Die Münzen der Grafschaften Bentheim und Tecklenburg sowie der Herrschaft Rheda, Frankfurt 1927, S. 9, auch Gütersloher „Heimat in Wort und Bild“ 2, 1932, S. 11), das den ganzen durch Graf Arnold von Bentheim (1554/1606) zusammengeheirateten Territorial- und Lehnsbesitz ausweist.

¹²⁷ Sollte heißen: Benthemico.

¹²⁸ Bei *Rump*, Graffschafft Tekelenburg, S. 121, etwas abweichend.

¹²⁹ Sollte heißen: animulae.

¹³⁰ Ebenso: reliquiarum.

¹³¹ Daten falsch: er 1515 und sie 1540 gestorben.

¹³² Soll wohl die Überschwenglichkeit des Lobes etwas entschuldigen: war schon über die *Anfänge* der Kindheit hinausgekommen.

¹³³ Sollte heißen: unguibus.

parentum et populi sui,
prima iuventa subruis!

Non te, mors atra, commovet
et frontis et mentis decus,
ocelluli syderei,
rosacea labellula
argutaque oris suavitas
praecoxque sapientia!

Non, quod Adolphus genitor
Benthemidum prosapiae
materque sit Nassovica;
sed scilicet mors atra non
eximium sinit diu.

At, heu, quid querimur! Deo
iubente amoene funus est
parere, cui nos convenit.

Vale, puella amoenula,
delicium patris suis¹³⁴
matrisque desiderium,
acerbe virtutum omnium
cinis dolorque patriae!
Tecum venustae gratiae
sunt hoc sepulchro conditae.

Deo ter opt[imo] max[imo] et indubitatae ad vitam aeternam, quae
vera christianorum fiducia est, mortuorum resurrectioni sacrum.

2. *Friedrich von Twickel und Mechthild von Galen*

Friedrich von Twickel zu Hengelo aus der niederländischen Twenthe, seit etwa 1585 und bis gegen 1625 Droste zu Rheda, gest. 24. Februar/6. März 1629, in 2. Ehe vermählt mit Mechthild von Galen genannt Halswyck, gest. 19./29. März 1640; erbauten den Twickelschen Hof vor dem Emstor zu Rheda (jetzt Lange Straße 52), der später von dem Drostens-Ehepaar Lüninck-Ketteler übernommen wurde¹³⁵. — Auch ihre Grabplatte in der Rhedaer Stadtkirche erhalten¹³⁶ sowie die Chorbank der Frau¹³⁷.

¹³⁴ Auf Vater und Mutter zu beziehen.

¹³⁵ *Flaskamp*, Westfälische Menschen, S. 16 ff.

¹³⁶ Anm. 145 f.

¹³⁷ Anm. 106 f.

Baumberger Kreidekalk, 365 x 190 cm¹³⁸; barock, unverkennbares Werk des zu Freiberg in Sachsen beheimateten und damals vornehmlich mit Gestaltung adeliger Epitaphien betrauten Osnabrücker Meisters *Adam Stenelt*¹³⁹; im Mittelfelde der Droste in Panzer und Halskrause sowie die Drostin in Festkleid und Halskrause, beide in voller Figur (halber Lebensgröße), beiderseits zwei korinthische Säulen, weiter volle Figuren der vier Grundtugenden (Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmut, Mäßigung), im Säulendurchblick Weltanfang und Weltende (die ersten Menschen, Niederwerfen der letzten Säule), über dem Ehepaar als Relief Engel mit Siegeskranz; eingebaut die Wappen der beiderseitigen Genealogie Twickel-Voß und Torck-Hemert, Galen-Ulfft und Korff-Schenking; am Kopfe das bei Stenelt übliche Motiv einer Mutter mit Kleinkind auf dem linken Arm und Kind, das gehen kann, an der rechten Hand, am Fuße gefesselter Genius des Todes mit Stundenglas; von der überlebenden Gattin Twickels gestiftet, daher Widmung nur *ihm* zugedacht:

Festa dies sancti Matthiae
nunc Friderici a Twickel satrapae
facta beata quies
1629.

II. Grabplatten

1. *Armgarð Erich Balcke (1590)*

Baumberger Kreidekalk, 226 sichtbar x 132 cm, noch gotisch, aus der spätmittelalterlichen Heiligblutkapelle und in der ursprünglichen Lage mit Ausrichtung zum Altare (Osten) verblieben, daher

¹³⁸ Westfalen 22 (1937), S. 280; war wohl zunächst auf der Südwand des Chores und wurde dort entfernt und in einer sehr behelfsmäßigen Ecke des nördlichen Seitenschiffes eingequetscht, als die Regierungsräte Wilhelm *Hoffmann* (1674/1743) und Karl Ulrich *Gerstein* (1692/1750) gegen Zahlung von 20 Talern 1736 eine kastenartige Chorempore einbauen ließen, die bis 1937 daselbst verblieben ist.

¹³⁹ Jakob *Regula*, *Adam Stenelt*, ein alter Osnabrücker Künstler: Osnabrücker Monatsblätter 1 (1908), S. 156 f.; Ferdinand *Koch*, Die Gröninger, Münster 1905, S. 138 ff.; Bruno *Lange*, Die Bildhauerkunst des Kreises Minden: Mindener Jahrbuch 1 (1925), S. 41/45; besonders Ursula *Stiff*, *Adam Stenelt*, ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Plastik in der Zeit der Spätrenaissance und des werdenden Barocks = Diss. (Maschinenscript) Münster 1950; im ganzen Allgemeines Künstlerlexikon 31 (1937), S. 588.

Fußende durch neue Chorstufe überdeckt, auch das entsprechende Stück der Inschrift.

Umlaufendes Schriftband: „Anno 1590 den 21. Junii ist die edle, viel ehr- u[ndt] tugentreiche Fraw Armgardt Erich *Balcke*¹⁴⁰, Drostin zu Rheda, Friderich [verdeckt: von *Twickelo* eheliche Haußfraw¹⁴¹, in] Gott selichlich entschlaffen. Ire Seele lebet im Herren, der Leib ligt alhie begraben.“

Im Felde früher üblicherweise Alliancewappen Twickel-Balcke in der Mitte und 4 Ahnenwappen der Toten in den Winkeln, doch nicht abgetreten nur Wappen des Mannes, Kesselhaken mit Unterschrift: „[Twick]elo“, und heraldisch rechts oben *abnehmender* Mond der Familie Balcke¹⁴².

2. Pfarrer Johannes Heßling (1626)

Anröchter Bitterkalk, 197 x 89 cm, nicht mehr über dem Grabe, war früher zweigeteilt, das obere Stück als Abtrestestein vor dem Pfarrhaus, das untere Stück als Abtrestestein im Turm gelagert, im Sommer 1937 beide Stücke wieder zusammengefügt und im Mittelgang gebettet.

Umlaufendes Schriftband: „Anno 1626. die 27. Junii obiit reverendus et pie doctus juvenis vir *Johannes Hesseling*, Warendorpiensis¹⁴³, verbi Dei administer huius ecclesiae“¹⁴⁴.

¹⁴⁰ Gewiß aus dem Geschlecht der durch Zeugenverhör von 1558/59 (Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 150 I nr. 15, Bd. 1) bekundeten Ermgard *von Rietberg*, die (Staatsarchiv Münster, Urkunde der Grafschaft Rietberg vom 31. März 1443) Ehefrau des Junkers Arnd *Balcke* auf Graswinkel geworden war. Nachkommen auch wohl die Balcken zu *Melle* (vergl. Archiv für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen 5, 1944, S. 388/392), wie denn auch Johannes *Balcke* aus *Melle* 1665 als Rentmeister in Rheda gelandet ist. Sie wurde „*Armgard Erich*“ genannt, weil sie *eheliches* Kind eines Erich *Balcke*, aber erst nach dem Tode des Vaters geboren war; so damals gute Sitte.

¹⁴¹ Diese 1. Ehe *Twickels* nur durch diese Grabplatte bezeugt.

¹⁴² *Spiesen*, Wappenbuch, Tafel 15 und Erläuterung S. 7; Aldenholte oder *Balcke*, Vasall der *Rietberger* Gegend.

¹⁴³ Lebensbild vergl. Franz *Flaskamp*, Funde und Forschungen zur westfälischen Geschichte I, Münster 1955, S. 86/91 (mit Bild der Grabplatte).

¹⁴⁴ Zweitpfarrer; Rhedaer Totenbuch I, gedruckt Rheda 1966, S. 14: „Ihm Jahr nach der gnadenreichen Geburth Jesu Christi 1626 . . . den 27. Junii ist der würdig und wolgelart Herr Johannes *Hesling*, Rhedanae ecclesiae sacellanus, ihm 24. Jahr seines Alters undt einem Jahr im Predigtendienst gestorben, den 29. sepultus est.“ Wohl Sohn des am 11./21. August 1626 zu Rheda beerdigten *Aldermanns* (Gemeindevertreter) *Heßling* und zu den nicht wenigen *Warendorfer* Emigranten gehörend, die unter der jesuitisch

Im Felde Hausmarke der Toten, darunter: Memento mori; dann
2 Distichen (Schwanengesang des Toten):

Quem cursum in terris dederas mihi, Christe, peregi,
mi curae Christus relligioque fuit.

Sat vixi, quia non corpus sine pectore vixi:
in coelo vitam nunc requietus agam.

3. *Droste Friedrich von Twickel (1629), Mechthild von Galen (1640)*

Baumberger Kreidekalk, 220 x 130 cm, wohl noch über dem
Grabe; gemeinsames Gedenken.

Antiqua-Majuskeln, eingehauen; äußeres Schriftband: „Anno
1629 den 24. Februarii is[t der woleddel undt] gestre[nge Friderich
von] Twick[elo, Hochgräfflich Bentheim-Teck]lenburgischer [Droste
zu Rheda, in Gott selichlich entschlaff]en“¹⁴⁵; inneres Schriftband:
„Anno 1640 den 19. Martii [ist die woleddele, viel ehr- undt tugent-
reiche *Mecht]hildt [von Galen, Friderich von Twickelo, Drost]en zu
Rheda, eheliche Hausfraw, in Gott selichlich entschlaffen“¹⁴⁶. Im
Mittelfelde belanglose Reste des früheren Alliancewappens.*

4. *Anna vom Dael (1641)*

Baumberger Kreidekalk, 178 x 111 cm, wohl noch über dem
Grabe, am Fußende abgeschlagen.

gesteuerten Protestantenvorfolgung des münsterschen Fürstbischofs Ferdi-
nand von Bayern (vergl. *Zuhorn*, Kirchengeschichte der Stadt Warendorf I,
S. 241 f.) lieber Haus und Hof verließen als „Anpassung“ zu der neuen
tridentinischen Kirchenordnung heucheln wollten; als ausdrückliches Bei-
spiel bei Franz Julius *Niesert*, Bürgerbuch der Stadt Warendorf, 1952, S. 99
(zum 8. August 1631): „Jacob Schroeder, der wegen der Religion sein
domicilium von hinnen gen Rheda transferirt und seine Behausung alhier
verkauft.“ Umgekehrt bestätigt ein Warendorfer Geburtsbrief vom 15. De-
zember 1626 (vergl. Franz Julius *Niesert* und Wilhelm *Wallmeier*, Die
Geburtsbriefe der Stadt Warendorf, 1964, S. 22 nr. 159) für Christine Mose-
lage, Tochter des Hoetmarer Pfarrers Hermann Moselage und der Tochter
des Burgschmiedes, Anna Faymann aus Rheda, die im Jahrbuch des Vereins
für Westfälische Kirchengeschichte 49/50 (1956/57), S. 85 ausgesprochene
Vermutung, daß die am 12. Dezember 1616 (Bürgerbuch, S. 76 nr. 995) ein-
gebürgerte „Anna Schmeddes“ von Rheda gebürtig und Frau des Hoetmarer
Pfarrers Hermann Moselage gewesen sei.

¹⁴⁵ Rhedaer Totenbuch I, S. 25: „Im Jahr nach Christi Geburt 1629 ... den
10. Martii Droste Friderich von Twickelo [begraben]“; über sein Epitaph
s. Anm. 135/139, über seine 1. Ehe s. Anm. 140 ff.

¹⁴⁶ Ebd. S. 47 f.: „Anno salutis 1640 ... den 27. Aprilis die alte Drostinnen,
weylandt Twickelo hindelaßne Wittib, [begraben].“

Doppeltes Schriftband, Majuskeln, eingehauen: „Anno 16[41 den ... Martii ist die viel ehr- und tugentreiche] *Anna vom Dael*, des ehren[vesten Herrn Johannis Siverdings, R]entm[eistern] zum Stromberg¹⁴⁷, hinderlassen Witwe, godsalig [in den Herren entsch]lafen, [ihres Alters ... Jahr]“¹⁴⁸.

5. *Gottfried zur Mühlen (1645)*

Baumberger Kreidekalk, zwei Grabplattenreste (110 x 66 und 114 x 32 cm), nicht mehr auf dem Grabe.

Rest der gotischen Bandschrift: „Anno 1645. 26. [Juli] ist im Hern entschlaffen der eddel [undt veste *Goecke thor Moehllen*] van Vesthuse [.] erall bestalter Capitain“¹⁴⁹.

Im verbliebenen Stück des Feldes Wappenrest.

6. *Pfarrer Johannes Schild (1686)*

Anröchter Bitterkalk, 196 x 83 cm, nicht mehr über dem Grabe.

Schriftband, Antiqua-Majuskeln, eingehauen: „Vir plur[imum] rev[erendus] *Joh[annes] Schildius*, pastor aulae et civit[atis] Rhed[anae] per quinquennium et 10 menses, natus Bremae anno 1654. 23. Feb[ruarii], denatus anno 1686. 18. Maii“¹⁵⁰. Im Felde Wappen (oben Kreuz in Mäanderlinienkreis, unten Herz) und Ausweis der Leichenrede: „Textus funebris, Jeremiae X., v[ersu] 23. Ich weis, Herr, daß des Menschen Thun stehet nicht in seiner Gewalt, und stehet in niemands Macht, wie er wandle oder seinen Gang richte“.

¹⁴⁷ *Flaskamp*, Westfälische Menschen, S. 15 f.

¹⁴⁸ Rhedaer Totenbuch I, S. 50: „Anno salutis 1641 ... den 22. Martii die Mutter *Reinigersche* in hiesige Kirche begraben“; über ihre Rhedaer Verwandtschaft (die Tochter Walburg Gattin des Rhedaer Anwalts Lic. jur. Otto Reiniger) vergl. Franz *Flaskamp*, Zur Geschichte des Geschlechtes Bocksilber: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 14 (1955/56), S. 25/31.

¹⁴⁹ Ebd. S. 54: „Anno 1645 [ohne Tagesvermerk] der Hauptmann Göcke [d. i. Gottfried] *thor Möhllen* von Westhausen“; über ihn, fürstbischöflich-münsterschen Offizier, vergl. Westfalen 15 (1930), S. 150, über seine Haus Dieck'er Verwandtschaft s. Warendorfer Heimatblätter 5 (1906), S. 15.

¹⁵⁰ Rhedaer Kirchenbuch II (ungedruckt), S. 463: „Anno 1686 ... den 23. Majus ist begraben der weyland wolehrwürdige und hochgelehrte Johannes *Schildius*, Hoff- und Stadtprediger hieselbst, nachdem er in der Ehe gelebet 5½ Jahr, im Predigamt 6 Jahr weniger 5 Wochen, überall in dieser sündigen Welt Gewalt 31 Jahr 3 Monat; gestorben an der Colick gar schleunig und plötzlich den 18. Maii, nachdem er noch des vorigen Morgens geprediget.“

Zuschrift: „Filiolus aetatis 15 sept[imanarum] Carolus Fridericus anticipans fatum parentis 14 dies ipsi accumbit“¹⁵¹.

7. Pfarrer Johannes Finmann (1691)

Anröchter Bitterkalk, 192 x 97 cm, früher als Abtrestestein vor nördlicher Chortür, 1937 in die Kirche zurückgebracht.

Schriftband in Majuskeln, eingehauen: „Anno 1691 am 12. Tag Monats Aug[usti] ist d[er] wohlehrwürdiger, gottseliger u[nd] hochgelehrter Her *Johannes Finmann*, gewesener Hof- u[nd] Statprediger alhie zu Rheda¹⁵², zwar frühzeitig, aber doch sanfft und selig in dem Herren entschlaffen, seines Alters 25 Jahr“¹⁵³.

Im Felde Wappen der Eltern: junger Mann mit Spaten auf der Schulter (als „feiner Mann“ gedacht) und Andreaskreuz mit Rauten in den Zwickeln; darunter Ausweis der Leichenrede: „2. Tim. 1, 12. Ich weiß, wem ich beglaube, und bin gewiß, er kann mir bewahren, das mir begelegt ist, bis an jenen Tag“.

8. Regierungsrat Wilhelm Hoffmann (1743)

Anröchter Bitterkalk, 226 x 118 cm, jetzt im Turm.

Antiqua-Inschrift im Felde: „Hier liegt begraben der hochedelgebohren Herr *Wilhelm Hoffmann*, gewesener Hochgräff[licher] Bentheim-Tecklenburgischer Regierungs- und Cantzleyrath hieselbst¹⁵⁴, gebohren [1. Junii 1674], gestorben 25. A[ugustii] 1743“¹⁵⁵.

Darunter Wappen (abgetreten) mit Reiter („Hofmann“) als Helmzier.

9. Stephan Köhn und Christina Gertrud Aschoff

Teutoburgerwald-Sandstein, 224 x 124 cm, Erbbegräbnis.

Schriftband: „Rheda 1728 d[en] 13. 7bris habe ich *Stephan Köhn*

¹⁵¹ Dieses Kind der Eheleute Johannes *Schild* und Metta *von Ascheloden* wurde am 22. Januar 1686 zu Rheda getauft, am 4. Mai 1686 beerdigt.

¹⁵² Franz *Flaskamp*, Gesammelte Lebensbilder, Wiedenbrück 1934, S. 21.

¹⁵³ Rhedaer Kirchenbuch II, S. 466: „Anno 1691 den 15. Augusti ist der wohlehrwürdiger und hochgelehrter Herr *Johannes Finman*, Prediger hieselbst, begraben.“

¹⁵⁴ Vater des namhaften *Mediziners* Christoph Ludwig Hoffmann (1721/1807); vergl. Anm. 91.

¹⁵⁵ Rhedaer Kirchenbuch II, S. 518: „Anno 1743 ... den 28. Augustus Herr Regierungs-Raht *Wilhelm Hoffmann* des Abends in der Stadtkirchen vor Bucksilbers Mannesstuhl [d. h. vor der Bocksilberschen verschließbaren Bank an der Männerseite der Kirche] begraben und beygesetzt, alt 71 Jahr.“

aus dem Bergischen Lande, gebohren in der Stadt Rade vor dem Waldt, und *Christina Gertruth Aschoffs*, Eheleute¹⁵⁶, dieses Begräbnis erblich gekauffet von den Erben Holtermans“¹⁵⁷.

Im Felde Wappenblanco, darunter Losung: „Hier zeitlich und dort ewiglich.“

10. *Philipp Karl Siekermann und Anna Elisabeth Müller*

Anröchter Bitterkalk, 2 Grabplatten (206 x 116 cm und 145 x 120 cm), Erbbegräbnis.

Über älteren Schriftspuren bei beiden: „*Philipp Carl Siekermann, Anna Elisabeth Müllers*¹⁵⁸, anno 1739 den 27. Augusti“.

¹⁵⁶ Ebda. S. 436: *Stephan Köhne* und *Christina Gertrud Aschoff*, Witwe des *David Wilhelm Schürmann*, wurden am 4. April 1716 zu Rheda getraut.

¹⁵⁷ Anm. 109.

¹⁵⁸ Rhedaer Kirchenbuch II, S. 446: *Philipp Karl Siekermann* aus Bielefeld und *Anna Elisabeth Möller*, Witwe des Bürgermeisters *Eberhard Kaspar Aschoff*, wurden am 10. August 1731 zu Rheda getraut.

Kloster und Stift Leeden

Ein geschichtlicher Überblick¹

Von Nicolaus C. Heutger, Nienburg/Weser

Die Lage des Klosters ist typisch zisterziensisch. Das Kloster ist fern von großen Straßen in der *Einsamkeit* angelegt worden.

Die schöne gotische Hallenkirche der Zeit um 1370 ist nach schweren Kriegszerstörungen wiederhergestellt worden. Die drei 1957 wieder eingebauten schlichten, aber reizvollen Chorfenster entsprechen denen in der Stiftskirche Fröndenberg.

Die leicht bizarren, wuscheligen Blattornamente an dem Pfeiler zeigen, daß die heutige Kirche in einer Zeit erstellt wurde, in der die ursprüngliche Strenge des Zisterziensertums bereits verblaßt war.

Draußen steht in enger Verbindung zur Kirche das in Fachwerk aufgeführte Äbtissinnenhaus aus der Barockzeit.

Auf dem Rasen des Hofes, des alten „Jungfernfriedhofes“, liegt der Rest des Grabsteines der evangelischen Kanonisse Elisabeth von Grothaus, dessen Inschrift die Zuversicht auf den Herrn ausdrückt, der vom Tode errettet. Von da aus ist noch der Ansatz eines Flügels der Klausur zu erkennen.

Die Fürsorge des Stiftes für die Kirche kommt in der schönen Silberpatene zum Ausdruck, die die evangelische Äbtissin Maria von Langen im Jahre 1600 stiftete. Das Wappen auf der Taufschale zeigt, daß diese ein Geschenk der Kanonisse von Schade ist.

Der Grabstein von 1290 in der Kirche mit dem Wappen der Familie von Schollbruch deutet auf das große Interesse hin, das von Anfang an die Tecklenburger Adelsfamilien an dem Kloster nahmen, das ihnen zur Grablege diente und ihre Töchter versorgte.

Es lassen sich in und unter dem heutigen Kirchbau Reste einer Kirche des 13. Jhdts. nachweisen.

In den erhaltenen *Kunstdenkmälern* klingen bereits entscheidende Themen der Geschichte des Stiftes auf.

Die Urkunden des Klosterarchivs wurden um 1630 vernichtet; nur für die letzten 180 Jahre des Stiftes stößt reicheres Quellenmaterial zu Verfügung.

¹ Referat vor den Mitgliedern des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte in Leeden am 7. 6. 1966.

I. Das Kloster

Die Gründung des Klosters Leeden gehört hinein in eine Welle der Begeisterung für das Zisterziensertum, und zwar für dessen weibliche Form. In einem Zeitraum von nur 20 Jahren, von 1227 bis 1247, wurden in Westfalen nicht weniger als 19 Zisterzienserkloster gegründet².

Die Grafen von Tecklenburg hatten besondere Verbindung zum Zisterzienserorden; war doch Adolf, Sohn des Grafen Simon von Tecklenburg, geb. um 1185, Ordensmann in Kamp, dem ersten deutschen Zisterzienserkloster, gewesen, bis er Bischof von Osnabrück wurde³.

Graf Otto von Tecklenburg und seine Gemahlin Methildis stifteten das Kloster Leeden kurz vor dem 5. August 1240. An diesem Tage nämlich schenkte Graf Otto dem Kloster die Kirche in Alswede mit dem Bemerken⁴, er habe das Kloster kurz vorher gegründet. Die Einkünfte aus dieser inkorporierten Kirche sollten offenbar den Grundstock der klösterlichen Einnahmen bilden, wie das spezifisch westfälisch war.

In dieser Urkunde von 1240 erklärt der Graf, er habe das Kloster ‚in remissionem peccatorum‘ gegründet, um Vergebung seiner Sünden zu erlangen. Das ist in diesem Fall keine formelhafte Rede, sondern der Graf hat, wie es heißt, die Gründung vollzogen oder vollziehen müssen zur Sühne für seine Teilnahme an der Verschwörung gegen Erzbischof Engelbert von Köln, der bekanntlich am 7. November 1225 im Hohlweg zu Gevelsberg ermordet wurde. Ein Zisterziensernonnenkloster bewahrte seit etwa 1235 den blutgetränkten Rock und das Gedächtnis Engelberts, der mit dem Zisterzienserabt Arnold von Kamp innig befreundet gewesen war⁵.

Das neue Kloster war — wie alle Zisterzienserkloster seit ca. 1134 — der *Heiligen Jungfrau* geweiht. Das Siegel des Klosters zeigt denn auch Maria mit dem Kinde⁶. Noch das Siegel des „Adligen Stifts Leeden“ von 1635 bildet in typischem Traditionsbezug eine gotische Muttergottesstatue ab⁷.

² vgl. *Joh. Linneborn*, Die westfäl. Klöster des Cistercienser-Ordens, = Festgabe H. Finke, Münster 1904, S. 255 ff., 334.

³ gest. 1224; vgl. *M. Dicks*, Die Abtei Camp, Kempen 1913, S. 121 f.; *Oskar Karpa*, Kloster Loccum, Hannover 1963, S. 27.

⁴ Osnabrücker UB II Nr. 401.

⁵ vgl. *M. Dicks*, a.a.O. S. 128.

⁶ vgl. Osnabrück. UB III Nr. 74.

⁷ vgl. St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 4.

In welchem Verhältnis stand das Kloster zum Zisterzienserorden? Wir wissen, daß der Orden als solcher mit dem Angliedern von Frauenkonventen äußerst zurückhaltend war. Es gab viele Abstufungen von der mehr oder weniger strengen Beachtung der zisterziensischen Gewohnheiten bis hin zur vollen Inkorporation. Leeden wird schon 1240 als Kloster des Zisterzienserordens bezeichnet. Doch bedeutet das nicht unbedingt eine Zugehörigkeit im streng ordensrechtlichen Sinne⁸.

Aber nach der Chronik des Klosters Kamp trug der Abt von Kamp 1491 dem Generalkapitel vor, es gebe in Westfalen 3 oder 4 Nonnenklöster, die vor vielen Jahren vom Orden aufgegeben wurden und dann unter die Jurisdiktion des Bischofs gekommen seien⁹. Er bat darum, daß diese Klöster, darunter Leeden, dem Orden wieder eingegliedert würden. Also: Leeden war ursprünglich Ordenskloster. Es entfernte sich dann, wie der Abt berichtete, von der Observanz des Ordens, etwa durch Annahme stiftischer Züge wie Aufgabe der Klausur. Der Orden weigerte sich daraufhin, dort Seelsorge und Visitation weiter zu übernehmen. Das Kloster kam jetzt unter die Jurisdiktion des Bischofs von Osnabrück. Leeden wurde 1491 reformiert und „wieder beschlossen“, d. h. die Klausur wurde wieder aufgerichtet. Mit Hilfe des Landesherrn Bischof Conrad v. Rietberg (1482—1508) wurde das Kloster dem Orden wieder (iterum) unterstellt und durch den Abt von Kamp im Auftrag des Generalkapitels feierlich inkorporiert. D. h. der Orden übernahm wieder die Visitation des Klosters, also vor allem die Prüfung der Klausur, der Befolgung der Regel und der Vermögensverhältnisse.

Diese Gliedschaft im Zisterzienserorden war aber doch nur im weiteren Sinne zu verstehen. Leeden erscheint nicht auf den maßgeblichen Kamper Stammbäumen; Leeden gehörte also zu jenen Nonnenkonventen, die der Abtei Kamp „ex subdelegatione ut loquuntur“ unterworfen waren, wie der Kamper Geschichtsschreiber Joh. Ditmarus diese Abhängigkeitsstellung ausdrückt¹⁰. Daß Leeden im 14. Jhdt. die zisterziensischen Gebräuche beachtet hat, zeigt der Rest einer schön geschriebenen niederdeutschen Ordnung dieses Jahrhunderts¹¹. Auf dem einen erhaltenen Blatt wird im klösterlichen

⁸ vgl. *Linneborn*, a.a.O. S. 343; zur Problematik des Anschlusses der religiösen Frauenbewegung des 13. Jhdts. an die bestehenden Orden; vgl. *H. Grundmann*, *Relig. Bewegungen im Mittelalter*, Berlin 1935 = *Hist. Studien* 267, S. 203 ff., bes. 205.

⁹ vgl. *Linneborn*, a.a.O. S. 299.

¹⁰ vgl. *M. Dicks*, a.a.O. S. 675.

¹¹ vgl. *St. A. Münster Stift Leeden*, Akten IV Nr. 1 a.

Sinne über die Kleidung gesprochen. Die Äbtissin soll jeder Nonne geben, was sie braucht: Kappe, Rock, Socken, Hosen, Messer und Griffel. Privateigentum gab es also in dieser Zeit nicht.

Von Leeden aus wurden¹² schon 1252 Nonnen nach Slure (Schluer) in Oldenburg zur Gründung einer neuen Niederlassung ausgeschickt. Der Ort erwies sich aber als ungeeignet, und so zogen die Nonnen weiter nach Rehme an der Weser und von da nach Vlotho¹³. Die neue Gründung wurde vallis benedictionis, Segenstal, genannt. Sie hatte Beziehungen zu Loccum.

Das Kirchspiel Leeden wurde im Zusammenhang mit dem Kloster gegründet. Es wird bezeichnenderweise 1251 zuerst erwähnt. Etwa um 1370 wurde wie in Levern nördlich neben dieser Stiftskirche ein eigenes Kirchspiel-Gotteshaus errichtet. Beide Kirchen hatten ein Dach. Dieses Gemeinde-Gotteshaus wurde 1819 wegen Bau-fälligkeit abgebrochen. Nun erst wurde die Stiftskirche Gemeindekirche. Die Äbtissin setzte den Pfarrer ein und beanspruchte so auch in nachreformatorischer Zeit das alleinige Recht zur Einsetzung des Pfarrers, das im Zeitalter des landesherrlichen Kirchenregiments freilich nicht unbestritten blieb.

In Leeden gab es die üblichen Klosterämter. Das Kloster wurde von einer Äbtissin geleitet, der stets ein Propst zur Seite stand. Ein solcher Propst erscheint schon in der Urkunde von 1240 und später oft¹⁴. Weiter begegnen uns 1503 eine Priorin¹⁵, eine Kellnerin, die sich mit Verpflegungsfragen befaßte, und eine Küsterin, die u. a. die heiligen Geräte versorgte.

Im Spätmittelalter geriet auch dieses Kloster in Verfall.

Bischof Conrad von Diepholz (1455—1482) versuchte eine Reform durchzuführen.

Doch war 1491 bereits wieder eine Erneuerung notwendig, von der schon berichtet ist.

II. Das Stift

Luther hat sich gegen die Klöster als solche nie bedingungslos geäußert. Er wollte vielmehr, daß gerade Frauenklöster, im evangelischen Sinne umgestaltet, erhalten blieben.

¹² vgl. Linneborn, a.a.O. S. 308.

¹³ vgl. WZ 35 II, S. 65

¹⁴ vgl. z. B. St. A. Münster, Mscr. VII Nr. 2110 S. 53.

¹⁵ St. A. Münster Stift Leeden, Urkunden Nr. 1.

In einem Brief an drei Klosterjungfrauen¹⁶ fordert Luther, man müsse den Nonnen die Freiheit zum Austritt geben. Wenn aber diese Freiheit erkämpft ist und wenn Gottes Wort im Kloster verkündigt wird, dann könnten die Nonnen auch im Kloster bleiben und das klösterliche Leben ansehen wie Kochen und Spinnen. Sie dürfen also nicht ihr Vertrauen auf die besondere Lebensform setzen.

Luther erklärte in einem anderen Brief¹⁷, für die alten Nonnen sei es von vornherein gut, wenn sie im Kloster blieben. Luther wies auch einmal auf Quedlinburg, also auf ein Kanonissenstift, als Vorbild für die Reform der Frauenklöster hin. Man solle Gott frei, nicht gezwungen dienen¹⁸.

Die ewigen Gelübde sollen durch ein Versprechen ersetzt werden: Ich gelobe, die Regel zu halten, soweit mir möglich ist¹⁹.

Das alles ist nun auch in Leeden in die Tat umgesetzt worden.

Die Anfänge der Reformation in Leeden haben wir schon in den Jahren 1538 zu suchen. Die 1538 verstorbene Äbtissin von Hoberg nämlich ist nach Joh. von Münster bereits der Augsburgerischen Konfession zugetan gewesen und hat so das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen.

Nach 1538, unter der Leitung der Äbtissin Catharine von Tecklenburg (1538—1559), entwickelte sich das Kloster bald zu einem Stift. Die Kanonissen durften zur Heirat austreten und Privateigentum besitzen. Die Institution wird schon 1568 als „Stift“ bezeichnet²⁰. Die Bezeichnung der Klosterpersonen änderte sich ebenfalls. In Leeden wohnten von nun an Hochwürdige Stiftsfräulein²¹, Kanonissen, Kapitular-Jungfrauen²² oder Kapitular-Fräulein²³.

Im Unterschied zu einem Kloster konnte nun nicht mehr eine unbestimmte Zahl von Jungfrauen Profeß tun, sondern es wurden ganz bestimmte Präbenden eingeteilt²⁴.

Als Konrad von Tecklenburg infolge des Schmalkaldischen Krieges in die kaiserliche Acht geriet, fiel das Gebiet an den kaiserlichen

¹⁶ WA Br. III S. 326—328.

¹⁷ WA Br. VII S. 47 = Nr. 2099.

¹⁸ WA VI, S. 440.

¹⁹ WA 10 I, S. 696.

²⁰ vgl. St. A. Münster Stift Leeden, Urkunden Nr. 2.

²¹ vgl. die beiden Glasfenster des 17. Jhdts.

²² 1643; St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 18.

²³ so 1765, vgl. St. A. Münster Stift Leeden, Urkunden Nr. 7.

²⁴ vgl. Joh. Diederich v. Steinen, Westphäl. Gesch. IV, Lemgo 1760, S. 1045.

Obristen Maximilian von Büren. Die lutherischen Konventualinnen von Leeden verließen deshalb 1548 vorübergehend ihr Kloster²⁵; nur eine katholische Jungfrau blieb zurück.

Das gemeinsame Leben der geistlichen Personen verlief noch im 16. Jhd. Man zog bald aus dem klösterlichen, durch Bodenfunde noch nachweisbaren Baukomplex heraus und errichtete Stiftsdamenhäuser, von denen eines erhalten ist. Schon 1584 wird die eigene Haushaltsführung wenigstens einiger Stiftsdamen bezeugt, wenn auch im Zusammenhang mit einer Klage über die Dürftigkeit der Präbenden²⁶. Einige Stiftsdamen hielten jetzt und immer in der Folgezeit haus, während die übrigen als „Kostfräulein“ bei ihnen zu Tisch gingen.

Eine wichtige Quelle für das innere Leben des Stiftes Leeden ist die Klosterordnung von 1585. Die Kanonissen sollen Gott recht erkennen und ihm dienen²⁷. Sie sollen für den wahren Gottesdienst zu leben eifrig und begierig sein, wodurch ihr Heil und ihre Seligkeit befördert werden.

Die in der Stiftskirche gehaltene Mette bestand 1585 aus einem Morgengebet, einem Psalm, einer biblischen Lesung mit Auslegung durch den Pastor und einem Psalm als Abschluß. Nach der Mette sollen die Jungfrauen „zu ihrer Arbeit treten“. Es wird also angenommen, daß die Kanonissen konkrete Aufgaben wahrnehmen. Die Vesper bestand in Leeden aus einem Psalm, einer Lesung aus Bullingers Hausbuch, die der Stiftspastor zu erklären hatte, einem weiteren Psalm und einem Abendgebet. Die Abkehr vom mittelalterlichen Breviergebet und die Hinwendung zur Bibel ist hier deutlich. Aus den Horen alten Stiles sind hier bereits Betstunden geworden.

Im Zuge der Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Grafschaft Tecklenburg wurden Weihnachten 1587 die kirchlichen Kunstwerke im Stift zerstört. Man wollte allem Götzendienst vorbeugen; die Gottesdiensträume sollten schlicht sein.

Im Laufe der Zeit bildete sich in Leeden eine Art Dreikonfessionalität heraus: 1624 gab es eine lutherische, eine katholische und zehn reformierte Kanonissen²⁸. Dieser Zustand des Normaljahres wurde nach 1648 festgehalten.

²⁵ vgl. *F. E. Hunsche*, 900 Jahre Leeden, Lengerich 1958, S. 32.

²⁶ St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 1 a.

²⁷ vgl. *G. A. Rumpius*, Des Heil. Röm. Reichs Grafsch. Tekelenburg, Bremen 1672, S. 67.

²⁸ vgl. St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 1 d.

Im Jahre 1629 erließ Ferdinand II. das Restitutionsedikt, nach dem alles Kirchengut, das seit 1555 der katholischen Kirche entzogen worden war, ihr zurückgegeben werden sollte. Obwohl Leeden längst vor 1555 evangelisch geworden war, suchte man das Stift dem Katholizismus zurückzugewinnen. Aber die evangelischen Jungfern leisteten 1630 den um die Restitution bemühten Abgesandten des Osnabrücker Bischofs Franz Wilhelm passiven Widerstand. Am 15. 4. 1630 erging Befehl, das Kloster bis zum 19. Mai zu verlassen²⁹. Die Kanonissen befolgten diesen Befehl nicht. Sie verweigerten auch die Herausgabe ihrer Urkunden. Erst als Kriegsvolk ins Stift gelegt wurde, verließen die tapferen Kanonissen am 20. August unter Übergabe eines Protestes das Stift. 1633 wurde das Stift unter dem Schutz der siegreichen schwedischen Waffen wieder überwiegend protestantisch.

Das Interesse der Tecklenburger *Landstände* an dem Stift war zu allen Zeiten ausgeprägt. So ließen sie 1687 in aller Form den Vorrang der Töchter des Tecklenburger Adels bei der Stellenbesetzung in Leeden feststellen³⁰. Die Landstände setzten sich auch für die Aufrechterhaltung der herkömmlichen Observanz im Stift ein.

Reste der klösterlichen Tracht hielten sich noch lange. Während des Schuljahres mußte jede zukünftige Kanonisse die Tracht mit weißer Haube und schwarzem Schleier tragen³¹. Man sprach auch weiter von einer „Einkleidung“. Im Jahre 1742 empfing die Festkleidung zeitgemäßen feudalen Glanz, als Friedrich d. Gr. auf Bitte der Äbtissin dem Stift einen Orden verlieh, ein weißes, mit Gold eingefasstes Kreuz mit der für das innere Leben des Stiftes bezeichnenden Inschrift „Einig, Klüglich, Ruhig, Glück-lich“. Der Orden sollte an einem blauen Band mit gelber Borde über der Schulter getragen werden³².

Die *Residenzpflicht* schwand im Laufe der nachreformatorischen Zeit mehr und mehr dahin. 1676 wurde festgestellt, man dürfe nicht länger als drei Monate im Jahr vom Stift abwesend sein³³. 1788 aber waren von vier Stiftsdamenhäusern bereits drei unbewohnt.

Das Stift nahm sich der *Armen* tatkräftig an. So kamen z. B. auf Grund eines Legates den Armen jährlich 7 Malter, 6 Scheffel

²⁹ vgl. B. A. *Goldschmidt*, *Gesch. der Grafsch. Lingen, Osnabrück 1850*, S. 102 ff.

³⁰ St. A. Münster Grafsch. Tecklenburg, Akten XVI b Nr. 6 a.

³¹ St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 1 a—g.

³² St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 2.

³³ St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 1 a—g.

Roggen, 2 Schweine, 15 Reichstaler u. a. zu. Diese Sorge für die Armen überlebte sogar das Stift. Noch zwei Jahre nach der Aufhebung, 1814, schilderten die Vizeäbtissin von Blomberg und der Stiftsprediger dem Landrat in herzbewegenden Worten die Not der Leedener Armen und baten, zu deren Linderung die entsprechenden Gelder des aufgehobenen Stiftes freizugeben.

Das Stift wachte eifrig über die ihm zukommende niedere Gerichtsbarkeit. So z. B. verteidigte es im 18. Jhd. seine Jurisdiktion gegen die amtliche Versiegelung des Nachlasses der verstorbenen Kanonisse Gräfin Wartensleben³⁴.

Um die Verwaltung der Stiftsgüter kümmerten sich ein Stiftsamtmann und ein Stiftsvogt.

Es mag betont werden, daß das Stift nicht als kirchliche Institution galt. Es lebte vielmehr am Rande des Staatsorganismus. Bezeichnend ist hier z. B. die routinemäßige Mitteilung der Regierung in Lingen an das Stift (23. 4. 1778), der König könne sich während seiner durch den (bekanntlich unblutigen) Krieg bedingten Abwesenheit nicht mit Landesangelegenheiten befassen. Das Stift wird also als quasi — staatliche Institution behandelt³⁵. Es konnte so auch auf den Schutz des Staates rechnen. So wurden am 11. April 1771 100 Reichstaler Belohnung für die Ergreifung eines abenteuernden „Obersten“ Washingging ausgesetzt, der das Stift erpresste, zwei Kugeln in das Zimmer der Äbtissin feuerte und mit Fehdebriefen alter Art ankündigte, er werde das Stift mit bewaffneter Mannschaft überfallen³⁶.

Die Könige von Preußen bzw. die Königinnen nahmen seit 1707 besonders durch ihr Recht der Ersten Bitte direkten Einfluß auf das Stift³⁷. Sie verliehen also nach ihrem Regierungsantritt (zuerst 1713) Anwartschaften auf die nächste freiwerdende Stelle im Stift mit der Wirkung, daß die an sich turnusmäßig zur Übertragung gegen Bezahlung berechnete Kanonisse zunächst zurücktreten mußte. Alle Aufnahmen von Kanonissen bedurften nun der königlichen Bestätigung. So bestätigte der König am 21. Januar 1795 Gräfin Caroline Louise zu Schaumburg-Lippe als Kapitularin und dispensierte sie als Summus Episcopus von der Voraussetzung des kanonischen Alters.

Im 18. Jhd. wurden in Leeden preußische Prinzessinnen Äbtissinnen. Das Stift suchte sich zunächst dagegen zu wehren, weil es

³⁴ St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV g.

³⁵ St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 14.

³⁶ St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 14.

³⁷ vgl. St. A. Münster Stift Leeden, Akten I Nr. 5.

ja nur um wirtschaftliche Vorteile für die so bedachten Prinzessinnen ging. Aber Friedrich d. Gr. beschied am 5. August 1774³⁸ das Kapitel dahingehend, die Prinzessin werde „Euch dort nicht lästig fallen, vielmehr . . . Eurem Stift einen neuen Splendeur geben“. Das mutige Stift verlangte nun wenigstens von der Prinzessin, die noch nicht Kanonisse war, die Hinterlegung der Statutengelder. Schließlich konnte am 24. Januar 1775 Prinzessin Friederike Charlotte Ulrike Katharine an Ort und Stelle in Leeden in einer Wahlkapitulation versprechen, sie wolle die Gerechtsame des Stiftes verteidigen, keine unnötigen Prozesse führen, in Stiftsangelegenheiten nichts ohne Vorwissen und Zustimmung des Kapitels unternehmen und bei der alten Observanz bleiben.

Die Prinzessinnen blieben nicht lange Äbtissinnen, weil sie meistens bald heirateten. So unterzeichnete schon am 21. Nov. 1791 die Prinzessin Friederike Christine Auguste wieder eine Wahlkapitulation für Leeden, aber schon in Berlin, nachdem das auf freie Wahl erpichte Stift versucht hatte, mit dem Vorwand davonzukommen, das Amt eigne sich nach den Einkünften viel mehr für eine Comtesse als für eine Prinzessin. Der König ließ dies nicht gelten.

Auch 1797 bestimmte der König, auf wen die Wahl in Leeden „dirigiert“ werden solle. Die Äbtissinnenwahl durch das Kapitel war also eine Farce geworden. Die entsprechende Wahlkapitulation vom 7. Sept. 1797 ist dann bereits routinemäßig von dem durch das Religionsedikt bekannten Minister von Wöllner ausgefertigt worden³⁹. Die praktische Leitung des Stiftes lag in den Jahrzehnten der Prinzessinnenherrschaft in den Händen einer Vice-äbtissin⁴⁰. Leeden ist das einzige westfälische Stift mit einer solchen Würdenträgerin.

Die letzte Viceäbtissin Juliane von Blomberg, deren Grabmal noch vorhanden ist, nahm sich der Armen des Kirchspiels besonders an. Sie vermachte 1851(!) ihren Besitz der Gemeinde Leeden als Armengut. Nach der mündlichen Überlieferung soll sie eine Art Privatapotheke gehalten haben, um den Kranken in der Gemeinde gut helfen zu können.

Das Stift wurde 1812 aufgehoben⁴¹. Die Kanonissen sollten Pensionen empfangen. Ihre Auszahlung wurde aber zunächst durch den französischen Präfekten hinausgezögert⁴².

³⁸ St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 4.

³⁹ St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 4.

⁴⁰ St. A. Münster Stift Leeden, Akten IV Nr. 14.

⁴¹ St. A. Münster, Kaiserreich Frankreich, Gruppe B 2 Nr. 2.

⁴² St. A. Münster, Kreis Tecklenburg 1, Landratsamt Nr. 574.

Wir dürfen das Stift Leeden nicht isoliert betrachten. Es ist einzuordnen in den großen Zusammenhang des evangelischen Nachlebens der alten monastischen und stiftischen Formen nach der Reformation im konservativen Nordwestdeutschland. Evangelische Stifter bestehen in Westfalen heute noch in dem ehemals lippischen Landesteil, in Lemgo, Lippstadt und Cappel⁴³.

⁴³ vgl. auch *N. Heutger*, *Ev. Konvente, Hildesheim 1961*.

Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800

Von Wilhelm Rahe, Münster (Westf.)

INHALT

I. Prüfung der künftigen Theologiestudenten vor Beginn des Universitätsstudiums	95
II. Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre	100
III. Die Entwicklung des theologischen Prüfungswesens	103
1. Der Zeitpunkt für die theologischen Prüfungen	103
2. Die Anforderungen in den Prüfungen	107
a) Zulassung zum ersten theologischen Examen	109
b) Das erste theologische Examen	110
c) Das zweite theologische Examen	113
3. Das Recht zu prüfen	118
IV. Theologische Weiterbildung und praktische Ausbildung der Kandidaten nach dem ersten und zweiten Examen	123

Anlagen

1. Eingabe der Pfarrer J. F. Dahlenkamp, Hagen, F. G. H. J. Bädeker, Dahl, und J. F. Möller, Elsey, vom 10. September 1801 an Fried- rich Wilhelm III. wegen der Vorbildung der Theologiestudenten	131
2. „Instruction zur zweckmäßigen Einrichtung der Prüfung der studiosi theologiae pro maturitate ad academiam“ vom 6. Juli 1802	142
3. Antwort der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 9. Juli 1802 auf die Eingabe der Pfarrer Dahlenkamp, Bädeker und Möller	147
4. Schreiben des Kgl. Konsistoriums in Münster vom 20. März 1817 an Bädeker wegen des hebräischen Unterrichts an den Gym- nasien	150
5. Verfügung Friedrich Wilhelms III. vom 27. November 1804 an die Konsistorien und Provinzialschulkollegien wegen der Fest- setzung der Studienzeit auf drei Jahre	150
6. Verfügung Friedrich Wilhelms III. vom 27. November 1804 an die Universitäten wegen der Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre	152

7. Schreiben der Kgl. Preuß. Westfälischen Kriegs- und Domänenkammer Hamm vom 27. Dezember 1804 an Bädeker wegen der Festsetzung der Studienzzeit auf drei Jahre	154
8. Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt nach der reformierten Clevisch-Märkischen Kirchen-Ordnung von 1662	155
9. Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt nach der Clevisch-Märkischen evangelisch-lutherischen Kirchenordnung von 1687	157
10. Verfügung der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 19. Juni 1801 an Bädeker wegen der Zulassung „inqualifizierter Personen zum Predigen und zu anderen geistlichen Verrichtungen“	158
11. Verfügung der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 31. Juli 1801 an Bädeker wegen der Wahlfähigkeit von Kandidaten der Theologie	159
12. Kgl. Verfügung vom 18. September 1801 an die Clevische Regierung wegen der Wahlfähigkeit der Kandidaten für die lutherischen Gemeinden der Mark und von Soest	159
13. Prüfung der Theologiestudenten und der Kandidaten aus der lutherischen Synode der Grafschaft Mark 1798	160
14. „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“ vom 12. Februar 1799	163
15. Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums vom 22. Oktober 1816 wegen der Termine der theologischen Prüfungen	185
16. Schreiben der Kirchen- und Schulkommission in Arnshagen vom 13. Januar 1818 an Bädeker wegen der Aufnahme westfälischer Kandidaten im Kgl. Alumnat der Domkirche Berlin	186
17. Schreiben des Kgl. Konsistoriums vom 6. Juli 1818 an Bädeker wegen der Aufsicht der Synoden über die Kandidaten in der Zeit ihrer praktischen Ausbildung	187
18. Verfügung des Kgl. Konsistoriums an Präses Bäumer vom 8. September 1820 wegen der Aufsicht über die Kandidaten in der Zeit ihrer praktischen Ausbildung	194
Quellen und Literatur	195
Personenregister	197

Die Entwicklung des theologischen Ausbildungs- und Prüfungswesens in Westfalen vom 17. bis hinein ins 19. Jahrhundert läßt sich kaum isoliert betrachten¹. Sie bildet vielmehr einen, wenn auch markanten Ausschnitt aus der Politik, die die preußische Regierung gegenüber der evangelischen Kirche insgesamt verfolgte. Wie in manchen anderen Bereichen der Kirche — etwa der Kirchenverfassung oder der Liturgie — machte auch hier die absolute Regierung Preußens landesherrliche Ansprüche geltend. Damit trat sie einerseits in Widerspruch zu den lutherischen und reformierten Synoden der preußischen Westprovinzen; denn diese beanspruchten ihrerseits die Prüfungen als ein ihnen zustehendes Recht und betrachteten z. T. die Ansprüche des Staates als Eingriffe in die Eigenständigkeit und Freiheit der von ihnen repräsentierten Gemeindegemeinden². Andererseits hat sich die preußische Regierung um die Ausbildung und Förderung des theologischen Nachwuchses unbestreitbare Verdienste erworben. Vor allem ihre „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“ von 1799³ gewann hervorragende Bedeutung für das gesamte theologische Prüfungswesen in Preußen und weit darüber hinaus und blieb bis ins 19. Jahrhundert wirksam. Sie führte eine Vereinheitlichung der Prüfungen herbei und hob deren Niveau. Diese Maßnahmen des Staates wurden auch von den Synoden anerkannt. Vielfach wurden sie sogar von den Synoden erbeten; denn allein wären die Synoden mit den Fragen, wie die zukünftigen Pfarrer ausgebildet und geprüft werden sollten, nicht fertig geworden.

I. Prüfung der künftigen Theologiestudenten vor Beginn des Universitätsstudiums

Seit der Reformationszeit verlangten die für die Ausbildung der jungen Theologen Verantwortlichen, Fakultäten und Konsistorien, daß die zukünftigen Pfarrer sich einer Prüfung unterziehen und ihre

¹ Über Pfarrervorbildung und -bildung in Deutschland seit der Reformation: P. Drews, *Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit*, Jena 1905; K. Eger in RGG² IV, 1135 ff.; R. Frick in RGG³ V, 293 ff.; H. Thimme in EKL III, 157 ff. — Über Theologiestudium: H.-H. Schrey in RGG³ VI, 838 f. — Über theologisches Unterrichts- und Bildungswesen: F. Cohrs in RE³ 20, 301 ff.

² W. Rahe, *Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815—1819* (Bh. 9 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1966, S. 15 ff.; 50 ff.).

³ Anlage 14, S. 163 ff.

Befähigung nachweisen sollten. Luther und Melanchthon — beide Lehrer an der Universität Wittenberg — wünschten die Ausbildung auf der Universität. Manche guten Ansätze im Ausbildungsgang und Prüfungswesen gingen im Laufe des Dreißigjährigen Krieges wieder verloren. Man hörte aber nicht auf, den Bildungsstand und das Niveau der Pfarrer zu verbessern. Darauf zielten Reformvorschläge im Zeitalter der Orthodoxie und des Pietismus, wie sie nicht zuletzt von Pfarrern gemacht wurden⁴. Die Reformer — oft beeinflusst vom Pietismus Philipp Jacob Speners und August Hermann Franckes — stimmten in der Überzeugung überein, daß Reformen nicht erst beim Theologiestudium, sondern bereits beim Unterricht auf den Gymnasien einzusetzen hätten. So erließ die preußische Regierung am 30. September 1718 genaue Bestimmungen für Schüler und Studenten, die sich auf dem Gymnasium vorbereiten und auf der Universität dem Studium der Theologie widmen wollten⁵. Zwar wurden, um ungeeigneten Abiturienten den Zugang zur Universität zu versperren, auf der Universität Aufnahmeprüfungen üblich. Sie führten aber nicht zu einer Auslese der Abiturienten; denn den Dekanen der Fakultäten war es meist nicht möglich, in ein paar Wochen eine größere Zahl von jungen Leuten gründlich zu prüfen. Auf der anderen Seite veranlaßten diese Prüfungen die Schulen nicht, das Niveau des Unterrichts zu heben. Folglich begannen manche jungen Leute mit dem Theologiestudium, die dafür nicht die erforderlichen Vorkenntnisse mitbrachten. Hiergegen wandte sich z. B. die lutherische Synode der Grafschaft Mark, die 1780 in Hagen tagte. U. a. sprach sie den Wunsch aus: „Keiner von denen, die Theologie studieren“, dürfe eher die Universität beziehen, bevor er von dem Subdelegaten (Superintendenten) und „geschickten“ Pfarrern der Klasse examiniert wäre und ein Zeugnis seiner Tüchtigkeit erlangt hätte⁶.

Diesem Wunsch kam die oberste Schulbehörde Preußens, das Oberschulkollegium, das dem König und seinem Minister von Zed-

⁴ O. Dibelius, Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917, Berlin-Lichterfelde o. J., S. 13.

⁵ Erneuerte Verordnung König Friedrich Wilhelms I. wegen der studierenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidatorum ministerii, Minden 1718. Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 17—20.

⁶ Dasselbe forderte die Synode auf ihren Tagungen in Hagen 1785, 1786 und 1787. H. W. zur Nieden, Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 60); W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark II, Bethel bei Bielefeld 1961, S. 532; 595; 603; 614.

litz⁷ direkt unterstand, mit einer Kgl. Instruktion vom 23. Dezember 1788 entgegen. Mit dieser Instruktion stellte zwar der Staat die Aufnahmeprüfungen für die Universität unter seine Aufsicht. Daß er solche Prüfungen allen Abiturienten zur Pflicht machte, bedeutete aber einen Fortschritt gegenüber der üblichen Praxis: „Alle von öffentlichen Schulen abgehenden Jünglinge sollen vorher auf der von ihnen besuchten Schule geprüft werden und ein detailliertes Zeugnis über ihre dabei befundene Reife oder Unreife erhalten“, das dann der Universität vorgelegt werden sollte. Die Prüfung sollten die Mitglieder des Lehrerkollegiums der jeweiligen Schule abnehmen. Doch mußte dabei ein Kommissar des Konsistoriums, das zugleich als Provinzialschulkollegium fungierte, mitwirken. Lehrern, „die einem schlecht vorbereiteten Jüngling durchzuhelfen versuchen“, wurden Geldstrafen angedroht. Das Ergebnis der Prüfung hatte allerdings nicht allzu schwerwiegende Folgen für den Prüfling. Denn auch das Zeugnis der Unreife schloß nicht von der Immatrikulation aus, wohl aber von dem Genuß der Benefizien (z. B. Stipendien). Ferner sollte „die bürgerliche Freiheit nicht so weit beschränkt werden, daß es nicht einem Vater freistehen sollte, auch einen unreifen und unfähigen Jüngling zur Universität zu schicken“. Somit stand auch ungeeigneten Abiturienten nach wie vor der Besuch der Universität offen⁸.

An Mängel der Instruktion von 1788 knüpften Reformvorschläge an, die von Vertretern der lutherischen Synode der Grafschaft Mark ausgingen. Schon ihr Generalinspektor J. F. Dahlenkamp⁹ bemerkte

⁷ K. Abraham Freiherr von Zedlitz (1731—1793), Staatsminister Friedrichs des Großen, „als Chef des Geistlichen Departements in lutherischen Kirchen- und Schulsachen des Königs hervorragendster Mitarbeiter bei den Reformen im Unterrichtswesen“. ADB 44, 1898, S. 744 ff.; C. *Rethwisch*, Der Staatsminister Freiherr von Zedlitz und Preußens höheres Schulwesen im Zeitalter Friedrichs des Großen, Berlin 1881.

⁸ F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts II, Berlin und Leipzig 1921, S. 92 ff. — Für das 17. Jahrhundert: A. Tholuck, Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts I, Halle 1853, S. 170 ff.

⁹ Dahlenkamp (1740—1817) war 1797—1800 lutherischer Generalinspektor der Mark. In diesem Amt folgte ihm Bädeker. Dahlenkamps Buch erschien in Hagen 1798. Hierin zählt er die Aufgaben des Subdelegaten auf (S. 18), zu denen folgende gehören: „Er verhütet, daß kein Studiosus der Theologie, aus seiner Klasse gebürtig, ungeprüft nach Akademien reise. Er prüft dieselben mit Zuziehung geschickter benachbarter Prediger und Schullehrer, weist die ab, die keine Anlage zum Predigt- und Schulamte haben, setzt die noch auf einige Zeit zurück, die wohl Anlage haben, aber noch nicht die nötigen Vorkenntnisse besitzen, gibt denen, die wohl bestanden, ein Zeugnis und sendet die darüber abgehaltenen Protokolle an den Inspektor“. Vgl. Anm. 6.

in seinem 1798 erschienenen Büchlein „Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark“: Jeder junge Mann in der Grafschaft Mark, „der sich der Theologie widmet, er mag auf Gymnasien, Schulen oder unter Privatlehrern in der Grafschaft Mark oder auf nahegelegenen Schulen studiert haben, muß, ehe er die Universität bezieht, sich bei dem Subdelegaten der Klasse, aus welcher er gebürtig ist, zur Prüfung stellen“. Dieser zieht einen geeigneten Pfarrer der Klasse [Kreissynode] zur Prüfung hinzu. Sie prüfen die Kenntnisse des jungen Mannes „in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, in der Religion, Geschichte, Mathesis usw. und die Fähigkeit desselben zum Studieren. . . Finden sie, daß es dem Jünglinge an Anlagen zum Prediger- und Schulstande fehlt, so weisen sie ihn ganz ab. Finden sie, daß es ihm zwar nicht an Anlagen, aber an Vorkenntnissen fehlt, so bedeuten sie ihm, noch auf Schulen zu bleiben und sich dieselben erst zu erwerben und sich dann zu einer neuen Prüfung zu stellen.“ Diese Vorprüfung wurde für heilsam gehalten, „weil wenn ein stupider oder versäumter Mensch erst seine Jahre und sein Geld auf Universitäten verwendet hat und dann abgewiesen wird, dies viel nachteiliger für ihn ist, als wenn dieses vorher geschehen wäre“¹⁰.

Wie ernst die Pfarrer dieser Synode ihre Reformvorschläge nahmen, beleuchtet eine Immediateingabe. Drei Pfarrer, die viel mit der Ausbildung der theologischen Jugend zu tun hatten und deren oft nicht ausreichende Vorbildung kannten, der eben genannte J. F. Dahlenkamp in Hagen, F. Bädeker¹¹ in Dahl, zugleich lutherischer Inspektor der Grafschaft Mark, und J. F. Möller¹² in Elsey (Grafschaft Limburg) trugen Friedrich Wilhelm III. am 10. September 1801 „einige Bemerkungen über die Mängel“, die sie „in Ansehung der Prüfungen, die mit den Theologiestudierenden, ehe sie zur Universität gehen, bisher vorgenommen wurden, wahrzunehmen häufig Gelegenheit hatten, untertänigst zur Beurteilung und Abänderung“ schriftlich vor¹³. Im Unterschied zur Hagener Synode von 1780 erschienen den drei Pfarrern die Vorprüfungen,

¹⁰ Anlage 13, S. 160 f.

¹¹ Bädeker (1752—1825), seit 1781 Pfarrer in Dahl bei Hagen, wurde 1800 Generalinspektor der lutherischen Synode der Mark, 1806 Konsistorialrat mit Sitz und Stimme im Kollegium der Kriegs- und Domänenkammer (KDK) Hamm und erhielt den Titel Generalsuperintendent.

¹² Für den Pfarrer von Elsey (1750—1807), der Schüler von J. S. Semler in Halle gewesen war, war die Kirche „eine moralisch-religiöse Bildungsanstalt, eine Unterrichtsschule, ein Erziehungsinstitut für jung und alt“. Im öffentlichen Leben war er oft Sprecher seiner Heimat. Jb. f. Westf. KG 49/50, 1956/57, S. 211 f.

¹³ Anlage 1, S. 131 ff.

wie sie bisher von dem Rektor der Schule oder dem Subdelegaten der Klasse oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät vorgenommen wurden, nicht mehr ausreichend. Daher schlugen sie für diese Aufnahmeprüfung eine Kommission vor, die aus dem jeweiligen Generalinspektor und zwei oder drei Predigern des Geistlichen Ministeriums der Mark bestehen sollte. Damit sollte zugleich die Verbindung der künftigen Theologen mit der Leitung ihrer Kirche hergestellt werden.

Mit den Vorkenntnissen, die die künftigen Theologen von den Schulen her mitbringen sollten, befaßte sich ein Jahr später auch die lutherische Synode der Grafschaft Mark auf ihrer Tagung vom 6. Juli 1802, wiederum in Hagen¹⁴. Die Kenntnis der Sprachen hielten die Pfarrer und Synodalen der Mark für unersetzlich, vor allem aus Gründen des reformatorischen Schriftprinzips, das vom Theologen fordere, die Bibel im Urtext zu lesen. Ferner hielten sie die Kenntnis der Sprachen auch deshalb für erforderlich, weil sie dem Theologen Anteil gebe an der gelehrten Bildung, auf die er in seinem künftigen Dienst als Pfarrer nicht verzichten könne. Diese Äußerungen sind ein Zeugnis für den Willen märkischer Synoden, den zukünftigen Theologiestudenten zu begründeter wissenschaftlicher Einsicht und Erkenntnis zu verhelfen. Zugleich aber beweisen diese Dokumente das starke pädagogische Interesse westfälischer Pfarrer und Synodaler¹⁵, die einerseits noch vom Pietismus herkamen und andererseits in den Anschauungen der Aufklärung lebten.

Den drei Pfarrern gab die Kgl. Preuß. Clevisch-Märkische Landesregierung in Emmerich am 9. Juli 1802 eine ausführliche Antwort¹⁶. Zwar pflichtete sie ihnen darin „vollkommen“ bei, „daß ein großer Teil des Verfalls der Religiosität in der mangelhaften Qualifikation der meisten Geistlichen liegt“, und gestand ihnen zu: „Übrigens sind Wir nicht abgeneigt, Euch zu Eurer Beruhigung den Zutritt zu solchen Abiturienten-Prüfungen bei der einen oder anderen gelehrten Schule zu gestatten, wo solches ohne Kosten und Weitläufigkeiten geschehen kann, sobald Ihr Uns die Schulen benennt, die Euch dazu gelegen liegen und die Wir dann danach instruieren

¹⁴ Anlage 2, S. 142 ff.

¹⁵ Vgl. auch A. Sellmann, Zur Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit (Jb. f. Westf. KG 37, 1936, S. 74—107). — G. Hirschberg, Erziehung im Dienst des Reiches Gottes. Georg Christoph Friedrich Gieseler — ein westfälischer Pädagoge der Aufklärungszeit (Jb. f. Westf. KG 57/58, 1964/65, S. 43—79). — Auch Christian Gotthilf Salzmann (1744—1811) und Gustav Friedrich Dinter (1760—1831) waren Pfarrer gewesen.

¹⁶ Anlage 3, S. 147 ff.

werden“. Aber die Vorschläge der drei Pfarrer für die Aufnahmeprüfungen der künftigen Theologiestudenten lehnte die Regierung ab. Denn — wie sie mit Recht empfand — waren die Anforderungen, die nach den Vorstellungen der drei Pfarrer an künftige Theologiestudenten zu stellen waren, zu hoch gespannt und würden die angehenden Theologiestudenten einerseits und die übrigen Abiturienten andererseits mit zweierlei Maß messen: „Wenn ... bei dem Abiturientenexamen von den künftigen Theologen mehr als von ihren übrigen Kommilitonen gefordert würde, so kann es nicht fehlen, daß nicht mehrere lieber das theologische Studium aufgeben sollten. Es muß demnach ein gleicher Maßstab der Reife für alle Abiturienten bleiben, außer daß die künftigen Theologen auch das Hebräische müssen erlernt haben. Die Bekanntschaft mit der Heiligen Schrift ist ebenfalls nicht bloß dem Theologen, sondern allen Schülern nötig und nützlich, und es wird daher sehr zweckmäßig sein, wenn in den beiden oberen Klassen der gelehrten Schulen wenigstens eine Stunde wöchentlich das Neue Testament in der griechischen Sprache gelesen wird“¹⁷.

Wie aus diesen Äußerungen hervorgeht, war auch der Regierung sehr daran gelegen, daß sich die künftigen Pfarrer mit den alten Sprachen gründlich befaßten. Aber oft vernachlässigten schon damals die Gymnasiasten, die Theologie studieren wollten, und Studenten das Erlernen der hebräischen Sprache. Deswegen wandte sich das Kgl. Konsistorium in Münster, das nach den Befreiungskriegen für ganz Westfalen gebildet worden war, 1817 an die Direktoren der Gymnasien in Westfalen und ersuchte sie, den hebräischen Unterricht auf ihren Schulen nicht zu kurz kommen zu lassen¹⁸.

II. Festsetzung der Studienzzeit auf drei Jahre

In der ersten Zeit nach Einführung der Reformation zogen die Theologiestudenten, die aus lutherischen Gemeinden Westfalens stammten, in der Regel nach Wittenberg oder Rostock, später auch nach Jena und Halle, während die reformierten Theologiestudenten von ihren Synoden bzw. Konsistorien veranlaßt wurden, nach Duisburg, Herborn oder Steinfurt zu gehen. Die nahegelegene Universität Rinteln galt im Zeitalter der Orthodoxie wegen des hier

¹⁷ Anlage 3, S. 148.

¹⁸ Anlage 4, S. 150. Dieses Schreiben unterzeichneten die Konsistorialräte Möller, Natorp und Scheffer-Boichorst, von denen der letztere der katholischen Kirche angehörte. W. Rahe, *Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche?* S. 39 f.

herrschenden Synkretismus als nicht rein in der Lehre¹⁹. Nur in ihren Anfängen, als Josua Stegmann († 1632) und Johann Gisenius († 1658), der von Straßburg gekommen war, hier in bedrängter äußerer Lage lehrten, war sie bei den Lutheranern angesehen.

Aber nicht alle Theologen in Westfalen absolvierten ein Universitätsstudium. Im 17. Jahrhundert gab es in der Grafschaft Mark und den angrenzenden Gebieten manche Pastoren, die nur auf den lutherischen Archigymnasien in Soest oder Dortmund oder dem reformierten Akademischen Gymnasium in Hamm gewesen waren. Der bekannte Dortmunder Stadtsuperintendent Christoph Scheibler²⁰ ordinierte 91 meistens märkische Theologen, „die z. T. nie eine Universität besucht hatten“²¹.

Erst allmählich wurde die Universitätsbildung für die zukünftigen Pfarrer obligatorisch. Doch verlief dieses Studium im allgemeinen nicht nach einem genauen Plan und war auch zeitlich nicht festgelegt. Da feste Bestimmungen über die Dauer des Theologiestudiums fehlten, blieben manche Studenten noch im 18. Jahrhundert nur wenige Monate auf der Universität, während sich andere sieben bis acht Jahre dort aufhielten. Nun ergriff die preußische Regierung die Initiative und legte 1736 die Dauer des Studiums fest: Jeder zukünftige Pfarrer lutherischer Konfession im Königreich Preußen solle wenigstens zwei Jahre lang die Universität Halle besuchen²². Ferner schrieb sie den Theologiestudenten in einer Verordnung vom 19. Juni 1751 die Studienorte vor. „Die Landeskinder“ durften „bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studieren“²³. Am 2. März 1752 erweiterte sie den Kreis der erlaubten Studienorte noch um Frankfurt/Oder²⁴. Doch immer wieder kam es vor, daß die vorgeschriebene Studienzzeit nicht eingehalten wurde.

¹⁹ H. Rothert, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte II (Jb. f. Westf. KG 29, 1928, S. 56 f.).

²⁰ Chr. Scheibler (1589—1653) war einer der Hauptvertreter der protestantischen aristotelischen Schulphilosophie, nach eigenem Geständnis „mehr auf die Praktische Theologie“ gerichtet als auf die reine Lehre, soweit sie nicht in der Augsburger Konfession und ihrer Apologie bezeugt war. L. Zscharnack in RGG² V, 138.

²¹ H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913, S. 434.

²² J. J. Scotti, Sammlung (Cleve-Märkische Provinzialgesetze) II, Düsseldorf 1826, S. 1167, Nr. 1243; Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 25 und 26.

²³ Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 49—50. Der Besuch der Universität Wittenberg war nach der Verordnung vom 30. September 1718 unerwünscht.

²⁴ Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 51—52.

1770 gab die Regierung in Cleve für die Theologiestudenten der reformierten Universität Duisburg eine genaue Studienanweisung heraus; die einzelnen Disziplinen der Theologie wurden auf den Zeitraum von drei Jahren verteilt²⁵. Auch dadurch konnten die Zustände auf der Universität nicht merklich gebessert werden; außerdem nahm die Zahl der Theologiestudenten immer mehr ab. Um die Dauer des Studiums endgültig zu vereinheitlichen, machte die preußische Regierung den reformierten Theologiestudenten der Grafschaft Mark und des Herzogtums Cleve 1776 das dreijährige Studium zur Pflicht²⁶. Als Grund für die Festsetzung der Studierendauer auf drei Jahre, die jetzt für alle Fakultäten gefordert wurde, gab die Regierung unter Friedrich Wilhelm III. in einer Verfügung vom 27. November 1804 — „an sämtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia und an die vom Ober-Schul-Departement unmittelbar ressortierende Schul-Anstalten“²⁷ sowie am selben Tag²⁸ an die Universitäten Duisburg, Erfurt, Erlangen, Frankfurt/Oder²⁹, Halle, Königsberg und Münster u. a. folgendes an: „Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachteiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Teil die Ursache gewesen, daß viele Studierende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nötigen Fundamental- und Hilfs-, Sach- und Sprachkenntnisse bloß in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft erworben haben und daher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung oder doch bei ihrer Amts-Verwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studierenden Jünglingen haben sich bei der den akademischen Studien

²⁵ „Anweisung für diejenigen, die sich der Theologie und dem Dienst der Kirche widmen“ mit dem Untertitel: „Welche Wissenschaften sie und in welcher Ordnung und Verbindung sie solche auf der Universität betreiben sollen“. *F. Resa*, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, Wipperfürth 1905, S. 5 ff.

²⁶ *F. Resa*, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, S. 29; *W. Göbell*, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 I, Duisburg 1948, S. 143.

²⁷ Anlage 5, S. 150 f.

²⁸ Anlage 6, S. 152 f.

²⁹ Erlangen war von 1792 bis zum Zusammenbruch Preußens 1806 preußische Universität. *H. Liermann* in RGG³ II, 563. — 1811 wurde die Universität Frankfurt/Oder mit der Leopoldina in Breslau vereinigt. *J. Steinbeck* in RGG³ I, 1405 f.

gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beschränkten Zeit genötigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen“³⁰.

III. Die Entwicklung des theologischen Prüfungswesens

Seit der Reformationszeit stellte die Durchführung der theologischen Prüfungen die Verantwortlichen (Synoden und Konsistorien) vor drei Fragen:

1. Wann sollten die Kandidaten der Theologie geprüft werden?
2. Welche Anforderungen sollten an sie gestellt werden?
3. Wer sollte das Recht haben zu püfen?

1. Der Zeitpunkt für die theologischen Prüfungen

Von der Reformationszeit bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war es in den einzelnen westfälischen Territorien wie etwa der Mark keineswegs üblich, geschweige denn selbstverständlich wie heute, daß die theologischen Prüfungen der Wahl und Berufung zum Pfarrer vorausgingen. Im Gegenteil, die Prüfungen folgten meistens erst der Berufung. Häufig wurden junge Leute für eine Pfarrstelle präsentiert, die noch nicht einmal die *licentia concionandi* besaßen; waren sie aber erst einmal ohne Examen als Pfarrer eingewiesen, so konnten sie unmöglich bei Versagen im Examen wieder aus dem jeweiligen Pfarramt entfernt oder ganz vom Pfarramt ausgeschlossen werden. Denn nicht selten stellte eine Gemeinde oder ein Patron einen Kandidaten, der das Examen nicht bestanden hatte, dennoch ein. Da man also auch ohne Examina gelegentlich in ein Pfarramt gelangen konnte, wurden die Prüfungen nicht mehr ernst genommen, sondern erschienen vielen nur noch als Farce³¹.

Diese Situation empfanden die Verantwortlichen weithin als einen Mißstand. Doch entschieden sie sich lange Zeit nicht klar für die allein richtige Regelung, das Examen vor die Wahl oder Berufung zu setzen und zur Bedingung derselben zu machen. Selbst die

³⁰ Bädeker erhielt am 27. Dezember 1804 von beiden Verfügungen durch die Kgl. KDK Hamm Kenntnis. Anlage 7, S. 154.

³¹ Das hat — drastisch übertreibend — die *Jobsiade* Kortums von 1784 dargestellt. C. A. Kortum, *Die Jobsiade* (hg. von O. Weitzmann, Meersburg 1928, S. 53 ff.); P. Drews, *Der evangelische Geistliche*, S. 135; H. Rothert, *Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte III* (Jb. f. Westf. KG 30, 1929, S. 13 f.). — Vgl. auch W. Petri, *Eine theologische Prüfung am Niederrhein im Siebenjährigen Kriege* (Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 4, 1955, S. 191 f.).

zahlreichen staatlichen Erlasse verschiedener Regierungsorgane in Preußen zu dieser Frage änderten wenig. So erinnerte die Kgl. Regierung in Cleve am 3. Juni 1718 an „die Vorschrift, wie sie in der lutherischen Kirchenordnung der Mark von 1687 enthalten war: „Keine Studiosen und Kandidaten der Theologie“ sollen „zu Kanzelvorträgen und Probepredigten zugelassen werden, wenn sie nicht von dem Inspektor (ihrer Classe) über ihr Herkommen, Leben und Wandel sowie über ihre Studien und Fähigkeiten ein glaubwürdiges Zeugnis besitzen“. Diese Vorschrift solle „strenger wie bisher beachtet und dergleichen nicht qualifizierte Subjekte“ sollen „noch viel weniger bei Predigerwahlen admittiert werden“³².

Im selben Jahr, am 30. September 1718, suchte die preußische Regierung in einer Verfügung die Prüfung der Theologen in zwei Examina aufzugliedern. Nach Absolvierung des Studiums an der Universität und nicht erst bei Antritt eines Pfarramts sollten sich die Kandidaten zwei Prüfungen unterziehen: dem Examen (Tentamen) pro candidatura oder pro licentia concionandi, mit dessen Bestehen die Prüflinge in die Zahl der Kandidaten aufgenommen wurden und die Erlaubnis zur Wortverkündigung erhielten, und dem Examen (Tentamen) pro loco, mit dem der Antritt eines festen Pfarramts verbunden war³³. Diese Bestimmungen von 1718 ergänzte die Kgl. Regierung in Cleve in einem Erlaß vom 14. Februar 1738, indem sie das Mindestalter für den Antritt ins Pfarramt festlegte: Kein Kandidat dürfe zum Pfarramt zugelassen werden, der nicht das 25. Lebensjahr vollendet habe³⁴.

Am 14. Februar 1774 richtete die Kgl. Regierung zu Cleve an die Theologische Fakultät in Duisburg eine Verfügung mit der Unterschrift des Ministers von Danckelmann³⁵: „Da in den hiesigen Provinzen die Kanzeln mit so vielen schlechten und unfähigen Subjekten zum größesten Nachteil der Religion besetzt worden, so ergeht an Euch hiermit Unser gnädigster Befehl, Uns gründliche Mittel fordernsamst an die Hand zu geben, wie vor die Zukunft solchem Mißbrauche wirksam vorgebeugt werden könne. Wobei Ihr dann vornehmlich Eure Aufmerksamkeit auf die Examina, so während der Universitätsjahre mit den Studierenden gehalten werden, sowohl als wie

³² J. J. Scotti, Sammlung II, S. 930, Nr. 807.

³³ Vgl. Anm. 5.

³⁴ J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1220 f., Nr. 1293.

³⁵ A. A. H. L. Freiherr (seit 1798 Graf) von Danckelmann starb 1807 als preussischer Staats- und Justizminister. E. H. Kneschke, Neues allgemeines Adels-Lexikon II, Leipzig 1929, S. 414 ff. Vgl. auch Jb. f. Westf. KG 55/56, 1962/63, S. 168 f.

auch auf das zu haltende Examen, wenn sie die Universität verlassen, zu richten und zu überlegen habt“³⁶. Ähnlich die Verordnung „wegen Besetzung der evangelisch-reformierten Predigerstellen in den hiesigen Provinzen Cleve und Mark mit tüchtigeren und geschickteren Subjekten, als dazu seit einiger Zeit befördert worden“³⁷. Diese Verordnung, die ebenfalls Dankelmann im Auftrag Friedrichs II. von Preußen am 9. Mai 1776 erließ, hob hervor: Zum Predigtamt in der reformierten Kirche des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark sollen nur solche zugelassen werden, „die auf unseren Universitäten zum wenigsten drei Jahre über den einem Geistlichen nötigen Wissenschaften mit Fleiß obgelegen und sich dabei einer untadelhaften Aufführung befliessen haben“. So klar auch diese staatlichen Erlasse abgefaßt waren, so wenig entschieden wurden sie durchgeführt. 1750 wurde auf der lutherischen Synode der Mark in Hagen darüber geklagt, daß nicht nur Studenten, die von der Universität zurückkehrten, sondern sogar „Schülern, die kaum die ersten Buchstaben der Theologie gefaßt haben, ohne Vorwissen des Inspektors die Kanzel geöffnet“ wäre³⁸. Pfarrer und Gemeinden ließen Studenten zum Predigen zu, die sich — den kgl. Vorschriften zuwider — nicht vorher dem Inspektor „zum Examen sistiert“ hatten³⁹. Sogar bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hörten die Klagen der märkischen Synoden nicht auf: „Inqualifizierte Personen“ in der Mark drängten sich dazu, „zum Predigen und zu anderen geistlichen Verrichtungen zugelassen“ zu werden⁴⁰. Immer wieder baten die Synoden die Regierung um Abhilfe. Mehrere Instruktionen gleichen Inhalts bemühten sich um Beseitigung dieser Mißstände. So ordnete die Kgl. Regierung in Cleve am 13. Juni 1781 an: „Im Cleve-Märkischen und Soest'schen evangelisch-lutherischen Ministerium darf künftig kein von Universitäten kommender evangelisch-lutherischer Kandidat der Theologie zur Kanzel zugelassen

³⁶ F. Resa, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen, S. 26 f. Die Klassen und Synoden „behielten sich die Abhaltung der Examina selbst vor, was die Theologische Fakultät stets als eine erhebliche Beeinträchtigung empfand. Doch konnte hinwiederum kein Theologiestudent die Zulassung zum Examen erhalten, der nicht hinreichende Zeugnisse der Duisburger Theologischen Fakultät aufzuweisen hatte“. W. Göbell, Kirchenordnung I, S. 142.

³⁷ J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2085 f., Nr. 2133; F. Resa, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen, S. 30 ff.

³⁸ So noch 1767, 1773 und 1799. W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark I, S. 304 f.; 384; II, 451 f.; 738.

³⁹ W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 464; 475.

⁴⁰ Anlage 10, S. 158.

werden, wenn er sich nicht vorher vom zeitlichen Inspektor hat tentieren lassen und die Erlaubnis zum Predigen erlangt hat; sodann soll auch kein Kandidat in den vorbemerkten Ministerien bei einer Gemeinde wahlfähig sein, der nicht zuvor sich dem Examen rigorosum vor dem zeitlichen Inspektor und einigen dazu von der Synode ernannten Deputierten unterworfen hat und dieserhalb ein vom zeitlichen Inspektor und seinen Mitdeputierten unterschriebenes, unter dem Siegel des Ministeriums in deutscher Sprache abgefaßtes und das Alter des Kandidaten enthaltendes Zeugnis dem Konsistorium [Presbyterium] der wählenden Gemeinde vorzeigen kann⁴¹.

Ferner machte es die wichtige Instruktion vom 12. Februar 1799 jedem Theologiestudenten, „der in den Kgl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will“, zur Pflicht, das Tentamen pro licentia concionandi abzulegen⁴². Die gleiche Bedingung für die Zulassung zum Predigtendienst sprach zwei Jahre später eine Verfügung der Landesregierung vom 19. Juni 1801 aus. Sie wies Bädeker als Inspektor der lutherischen Synode an, „den Predigern und Gemeinden allgemein bekannt zu machen“, Kandidaten der Theologie seien nicht eher, „als bis sie die licentia concionandi erhalten haben“, zum Predigtendienst zuzulassen. Ferner solle „keinem anderen als einem ordinierten Prediger die Administration der Sacrorum“ überlassen werden⁴³.

Freilich fiel das zweite theologische Examen bis ins 19. Jahrhundert hinein allgemein mit der Wahl und Berufung in eine bestimmte Pfarrstelle zusammen. Zwar bezeichneten die Kgl. Verfügung vom 15. November 1791 und die „Instruction für die geistlichen Examinationskommissionen in den Provinzen“ vom 3. Februar 1793⁴⁴, die die Unterschrift J. C. Wöllners⁴⁵ trägt, das zweite theologische Examen als „examen pro ministerio“ im Unterschied zum „examen pro candidatura“. Doch war das zweite Examen in Wirklichkeit ein examen pro loco, d. h. es wurde für die Wahl in eine bestimmte Pfarrstelle abgelegt. Selbst die sonst so weiterführende Instruktion von 1799 hielt an dem bisherigen Brauch fest,

⁴¹ J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2169, Nr. 2225.

⁴² Anlage 14, I § 1 und 19, S. 164; 172 f.

⁴³ Anlage 10, S. 158. Vgl. Anm. 40.

⁴⁴ W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 650 f.

⁴⁵ J. G. Wöllner (1732—1800) war seit 1788 Minister des Geistlichen Departements. Auf sein Betreiben wurde unter Friedrich Wilhelm II. von Preußen 1788 ein Religionsedikt erlassen, das peinliches Aufsehen erregte: Die Pastoren sollten sich in ihren Predigten aller Lehren enthalten, die nicht mit der Kirchenlehre übereinstimmten, auch bei gegenteiliger Überzeugung.

wenn sie als Zeitpunkt für das zweite Examen festlegte: „Das Examen pro ministerio findet eben so wenig als die Ordination jemals statt, wenn der Examinand nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist“⁴⁶. Erst 1810 wurde die zweite theologische Prüfung aus einem examen pro loco, also für eine bestimmte Stelle, in ein examen pro ministerio umgewandelt, das die Wahlfähigkeit bedingte⁴⁷.

2. Die Anforderungen in den Prüfungen

Als Beispiel für die Anforderungen, die an die Examinanden in den theologischen Prüfungen gestellt werden sollten, diene lange Zeit in verschiedenen Territorien Westfalens Melancthons Schrift „Examen ordinandorum“ (Ordinandenexamen) von 1552 und später Selneckers gleichlautende Schrift⁴⁸. Im 17. Jahrhundert wurden die Bestimmungen über die Prüfungen, wie sie in den beiden Kirchenordnungen der Mark, der reformierten von 1662⁴⁹ und der lutherischen von 1687⁵⁰, enthalten waren, für das theologische Prüfungswesen richtungweisend. Beide Kirchenordnungen gingen u. a. auch auf die allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt ein und brachten wesentliche Bestimmungen über die „Bedienung des Predigtamts“⁵¹ bzw. über den „Beruf der Prediger“⁵². Doch reichten diese allgemeinen Richtlinien nicht aus und mußten im Laufe der Zeit durch genauere Angaben über die Anforderungen in den theologischen Prüfungen und in den einzelnen theologischen Disziplinen ergänzt werden. So erließen die preußische Regierung in Berlin und die einzelnen Regierungen in den preußischen Ländern bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Instruktionen, die auch über die Anforderungen in den theologischen Prüfungen näheren Aufschluß gaben.

Unter all diesen Verordnungen gewann die „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“, die in Berlin am 12. Februar 1799 veröffentlicht wurde⁵³, überragende Bedeutung für

⁴⁶ Anlage 14, II § 1, S. 173.

⁴⁷ K. Eger in RGG² IV, 1138.

⁴⁸ P. Drews, *Der evangelische Geistliche*, S. 42; 68.

⁴⁹ K. Snethlage, *Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark*, Leipzig 1837, S. 83—118; E. Dresbach, *Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark*, Gütersloh 1909, S. 450 ff.

⁵⁰ K. Snethlage, *Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen*, S. 119—172; R. Brämik, *Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg*, Düsseldorf 1964, S. 144 ff.

⁵¹ Anlage 8, S. 155 ff.

⁵² Anlage 9, S. 157 ff.

⁵³ Anlage 14, S. 163 ff.

das ganze theologische Prüfungswesen in Preußen im 19. Jahrhundert und weit darüber hinaus. Sie galt in Westfalen zunächst für die Kernlande Preußens: die Grafschaften Mark und Ravensberg, das Fürstentum Minden und die Grafschaften Tecklenburg und Oberlingen, dann auch für alle westlichen Territorien, die danach an Preußen gelangten. Schon 1799, also im selben Jahr, als diese Instruktion erschien, erinnerte die lutherische Synode der Mark „ein vor allemal“ daran, daß zu den Prüfungen „jedermal solche Prediger gewählt werden müssen, die imstande sind, die in der Instruktion über die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799 ihnen aufgelegten Pflichten vollkommen zu erfüllen“⁵⁴. Wie in der Mark so wurden auch in anderen Teilen Westfalens — parallel zu den übrigen Provinzen Preußens — die Bestimmungen der Instruktion von 1799 bei den theologischen Prüfungen zugrunde gelegt. Hier hat der Rationalismus erstlich an der Hebung des Pfarrerstandes gearbeitet⁵⁵. Erst 1894 wurde diese Instruktion — und das spricht für die Brauchbarkeit ihrer Bestimmungen — durch eine neue Prüfungsordnung ersetzt⁵⁶, in der aber Grundgedanken von 1799 weiterleben⁵⁷. Inhaltlich stellt sie — anknüpfend an die Instruktion von 1793 — eine verbindliche Beschreibung der Prüfungsanforderungen dar, d. h. sie gab darüber Auskunft, welches Mindestmaß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten ein Theologe während seines Studiums und seiner Ausbildungszeit erreichen

⁵⁴ W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 733. — Vgl. dazu das Votum von F. Kohlrausch: Anm. 103.

⁵⁵ Elf Jahre nach der „Instruktion“ erschien F. D. E. Schleiermachers „Kurze Darstellung des theologischen Studiums“ (1811), die „von entscheidender, bis heute nachwirkender Bedeutung für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrer“ wurde. Indem Schleiermacher zwischen der theologischen Schulung und der Einübung im praktischen Dienst der Gemeinde unterschied, ohne sie als Gegensatz zu verstehen, hat er die Grundlage für die heute übliche Ausbildungsordnung geschaffen. R. Frick in RGG³ V, 297 f.; H. Thimme im EKL III, 158.

⁵⁶ E. Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche I, Tübingen 1905, S. 112 f. Diese Instruktion wurde durch die Verordnung vom 11. Januar 1894 (KGVB1 S. 1) und das Kirchengesetz betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen vom 15. August 1898 (KGVB1 S. 137) und die dazu vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassene Anordnung vom 1. Juli 1899 (KGVB1 S. 48) aufgehoben. G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 301 ff.; ders., Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen, Neuwied 1911, S. 243 ff.; J. V. Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen II, Berlin 1922, S. 315 ff.

⁵⁷ K. Eger in RGG² IV, 1138.

mußte⁵⁸. So bedeuteten die Bestimmungen dieser Instruktion für den Studenten eine große Hilfe in seinem Studium und gaben zugleich den Examinatoren einen Leitfaden, was und wie sie zu prüfen hatten. Die Examinatoren sollten bei den Prüfungen darauf achten — so lautete die allgemeine Beschreibung der Prüfungsanforderungen —, „daß diejenigen, denen ein Predigtamt anvertraut werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nötige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntnis der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bei den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern“ und ob die Förderung wahrer Religiosität dem Kandidaten „eine Angelegenheit des Herzens geworden sei“⁵⁹. Entscheidend also ist der Gesamteindruck, den die Examinatoren von dem Kandidaten gewinnen.

Der Feststellung, ob diese Voraussetzungen für das Pfarramt bei den einzelnen Kandidaten gegeben seien, dienten schon vor 1799, seit Beginn des 18. Jahrhunderts, zwei theologische Prüfungen.

Die erste theologische Prüfung, das *examen pro candidatura* oder *pro licentia concionandi*, fand nach Beendigung des Universitätsstudiums statt, die zweite theologische Prüfung, das *examen pro ministerio*, bei Antritt eines Pfarramts. Ferner wurde oft der ersten theologischen Prüfung noch ein Zulassungsexamen vorgeschaltet.

a) Zulassung zum ersten theologischen Examen

Die schon erwähnte staatliche Verordnung vom 9. Mai 1776, die die Unterschrift des Ministers von Danckelmann trug⁶⁰, stellte fest: In der reformierten Kirche des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark haben sich „verschiedentlich untüchtige Prediger eingeschlichen, denen es sowohl an den erforderlichen Wissenschaften als auch an einem erbaulichen Vortrag auf ihren Lehrstühlen und an einem gesitteten Betragen fehlt“. Um ein höheres Maß an wissenschaftlicher Bildung bei den Theologiestudenten und zukünftigen Pfarrern sicherzustellen, forderte Danckelmann die Theologische und die Philosophische Fakultät der reformierten Universität Duisburg auf: Beide Fakultäten sollten keinen Studenten nach dreijährigem Studium mit einem Zeugnis entlassen, der nicht die „vorgeschriebene Methodologie beobachtet und von dessen Fleiß, Geschicklichkeit und guter Aufführung“ die Fakultät nicht überzeugt sei. Ferner

⁵⁸ An diese Instruktion knüpfte Bädeker in seinem Versuch eines Entwurfs 1803 an. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 9 ff.

⁵⁹ Anlage 14, S. 163 f.

⁶⁰ Vgl. S. 105. F. Resa, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen, S. 30 ff.

wies Danckelmann die Synoden der beiden Länder und ihre Klassen an, keinen eher zum Examen zuzulassen, bis er „nicht vorher im Gefolge der an beide Synoden ergangenen Verordnung“ ein solches Zeugnis der Fakultäten eingereicht habe. Bei der Zulassung zum ersten Examen sollten die Studenten nicht nur ihre Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Befähigung, sondern auch über ihre Lebensführung und ihre Einstellung zur christlichen Botschaft vorweisen. So verfügte 1778 die reformierte Synode der Grafschaft Mark, die Studierenden sollten nur dann zum ersten Examen vor dem *conventus classis* zugelassen werden, wenn sie eine Bescheinigung einer preußischen Universität und das Zeugnis eines Pfarrers der Stadt, in der sie studiert hatten, vorweisen könnten, „um sich damit auch in Ansehung ihres geführten erbaulichen Wandels zu legitimieren“⁶¹. Noch entschiedener forderte die Instruktion vom 3. Februar 1793, die von J. C. Wöllner unterschrieben ist⁶², eine Prüfung der Theologiestudenten auf ihre Rechtgläubigkeit hin. Die Prüfungskommission habe die Aufgabe, „einen jeden Kandidaten, der eine Pfarre oder ein Schulamt verlangt, vorher und ehe er zu dem bisherigen gewöhnlichen Tentamen und Examen admittiert wird, über sein Glaubensbekenntnis und ob er auch nicht von den schädlichen Irrtümern der jetzigen Neologen und sog. Aufklärer angesteckt sei, noch besonders“ zu examinieren.

b) Das erste theologische Examen

Da die beiden märkischen Kirchenordnungen von 1662 und 1687 nur allgemeine Richtlinien für die theologischen Prüfungen gegeben hatten, mußten die Anforderungen im Laufe der Zeit im einzelnen genauer fixiert werden, so wie es die beiden Verordnungen der preußischen Regierung von 1791 und 1793⁶³ taten: Die Examinatoren sollten im ersten Examen „hauptsächlich“ auf die Bibelkenntnis des Kandidaten sehen, „und wenn es ihm an derselben fehlt, ihn ernstlich zum Fleiß in dem einem christlichen Prediger wesentlich notwendigen Studium der Heiligen Schrift anhalten“. Diese Betonung der Bibelkenntnis geht auf Einwirkungen des Pietismus, vor allem A. H. Franckes zurück. — In beiden Prüfungen sollten es sich die Examinatoren „zu einer Hauptangelegenheit machen, den Kandidaten mit väterlicher Güte Anweisung zum eigenen ferneren Studieren, zu echter zweckmäßiger Zubereitung

⁶¹ A. Stenger, Das synodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 3, 1901, S. 28 ff.).

⁶² Vgl. S. 106.

⁶³ Vgl. W. Göbell, die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 650 f.

auf ein künftiges Lehramt zu geben, um ihnen, zumal wenn sie versäumt worden sind, auf diese Art, so viel immer möglich ist, nützlich zu werden“.

Ausführlich geht die „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“ von 1799 auf die einzelnen Bestandteile und Anforderungen des ersten theologischen Examens ein. Am Anfang steht die Meldung zum Examen: „Jeder studiosus theologiae, der in den Kgl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitätsstudien vollendet hat, schriftlich in einer Vorstellung ad regem bei dem hiesigen Oberkonsistorium⁶⁴ oder bei dem Konsistorium der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamen melden.“ Daraufhin gibt das jeweilige Konsistorium den Text an, über den der Examinand innerhalb von sechs Wochen eine Predigt ausarbeiten muß. Diese hat er in Gegenwart der Examinatoren zu halten. Bei der Ausarbeitung der Predigt hat er „sich genau an die im Text liegende Materie zu halten und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer vermischten Gemeinde zu halten gedächte“⁶⁵. — Unmittelbar darauf folgen die Klausuren: „Noch an demselben Tage oder doch am folgenden gibt der dirigierende Deputierte dem Examinanden die Fragen auf, welche derselbe, im Hause des Deputierten sich selbst überlassen und ohne mit anderen Hilfsmitteln als der Heiligen Schrift im Grundtexte und einer Concordanz versehen zu sein, schriftlich beantworten muß“. Dabei hat der Kandidat Gelegenheit, „seine Bekanntschaft mit der Exegese überhaupt und insonderheit mit dem Sprachgebrauch der Bibel zu zeigen“. Eine von diesen Fragen muß dogmatischen oder moralischen Inhalts sein. Bei Beantwortung dieser Fragen müssen einzelne Bibelstellen genauer ausgelegt werden. „Eine andere Frage muß aus der Kirchengeschichte gewählt werden, und zwar so wie die erstere von der Art sein, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden kann... Es bleibt dem Examinanden überlassen, entweder nur die kirchenhistorische oder auch die exegetische Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten. Wenn mehrere Studiosi, wiewohl deren doch nie über drei sein dürfen, zugleich tentiert werden, so kann jeder Examinator einen derselben in seinem Hause die von dem Deputierten bestimmten Fragen bearbeiten lassen, wenigstens müssen sie nie in einem Zimmer zugleich arbeiten, damit sie nicht einander aushelfen, wie ihnen

⁶⁴ So schon die „Instruction für das über alle Kgl. Lande errichtete lutherische Ober-Konsistorium“ vom 4. Oktober 1750. Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 43—48.

⁶⁵ Anlage 14, I § 1—3, S. 164 f.

auch die Aufgaben nicht anders als unmittelbar vor der anzufangenden Ausarbeitung bekannt zu machen sind, damit sie sich nicht durch fremde Beihilfe dazu vorbereiten können“⁶⁶. Während der mündlichen Prüfung wird in der Regel lateinisch gesprochen. „Kann der Examinand sich nicht lateinisch ausdrücken, so steht es ihm frei, in der Muttersprache zu antworten oder auch, wo es auf Entwicklung der Begriffe ankommt, mit dem Deutschen abzuwechseln, wenn er gleich sonst lateinisch antwortete“⁶⁷. „Die Wahl der Materie zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen; jedoch muß jederzeit die Predigt und die schriftliche Beantwortung der Fragen, sonderlich der dogmatischen und moralischen, zugrunde gelegt werden“. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Neue und Alte Testament sowie auf die Kirchengeschichte, die — wie die Philosophie — als Hilfswissenschaft der Dogmatik angesehen wird. In der kirchengeschichtlichen Prüfung „ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Examinand mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs bekannt sei und darüber nachgedacht habe“⁶⁸. Das Protokoll, das im Anschluß an die mündliche Prüfung anzufertigen ist, hat anzugeben, „ob der Examinand das Neue Testament in der Grundsprache lesen kann und überhaupt Bekanntschaft mit dem Inhalt desselben gezeigt habe“ und „ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nötigsten Hilfsmittel den hebräischen Codex lesen und davon bei der Auslegung des Neuen Testaments Gebrauch machen könne, oder ob er darin weiter sei“⁶⁹. Die Instruktion führt aber auch Gründe auf, die den Kandidaten von der *licentia concionandi* ausschließen: „Unbekanntschaft mit dem Grundtext des Neuen Testaments und mit dem Inhalt der Heiligen Schrift, Unfähigkeit, sich im Deutschen zusammenhängend, verständlich und grammatisch richtig auszudrücken, Unwissenheit in der lateinischen Sprache sind, und zwar jedes allein, entscheidende Gründe, einem Kandidaten die Lizenz zu predigen, nicht zu erteilen, selbst wenn es ihm auch an anderen Kenntnissen nicht fehlte“⁷⁰.

⁶⁶ Anlage 14, I § 8, S. 166 f.

⁶⁷ Anlage 14, I § 10, S. 167.

⁶⁸ Anlage 14, I § 11, S. 168.

⁶⁹ Anlage 14, I § 13, S. 170.

⁷⁰ Anlage 14, I § 15, S. 171. Die Prüfungskommission soll sich auch um die Kandidaten kümmern, die die *licentia concionandi* nicht erhalten haben: „Wird ein Kandidat wegen Mangel an Fähigkeiten oder weil es ihm gänzlich an den nötigen Vorbereitungskenntnissen fehlt, abgewiesen, so ist ihm der Rat zu geben, daß er bei einer anderen Lebensart dem Staat nützlich zu werden suche . . .“.

Diese Prüfungsordnung enthält auch klare Anweisungen über die Art und Weise, wie die Examinatoren ihre Fragen zu stellen haben: „Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und im Zusammenhang fragen und den Examinanden nicht dadurch mutlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft, sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen und durch neue Fragen den Examinanden auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten muß der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen oder dozieren und disputieren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen . . . Fragen, die nur dazu dienen, den Examinanden in Verlegenheit zu setzen, müssen gar nicht geschehen, und am allerwenigsten müssen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, was er vornehmlich für Bücher zu studieren, welche Übungen er anzustellen habe usw.“⁷¹.

c) Das zweite theologische Examen

Ebenso ausführlich werden in den staatlichen Instruktionen und Schriften einzelner Theologen oft die Anforderungen für das zweite theologische Examen dargestellt. Wie Pfarrer J. F. Dahlenkamp, von 1797 bis 1800 lutherischer Generalinspektor der Mark, in seiner 1798 erschienenen Schrift ausführt⁷², umfaßt die zweite theologische Prüfung „das ganze Feld der einem Prediger nötigen wissenschaftlichen und Sprachkenntnisse“. Der Kandidat muß eine von ihm selbst ausgearbeitete Predigt oder Abhandlung zur Prüfung mitbringen. Auch „wird ein Versuch angestellt, ob der Kandidat schon Übung und Geschicklichkeit im Katechisieren habe“. Kann der Kandidat aus irgendwelchen Gründen zum Examen, das während der Synode abgenommen wird, nicht erscheinen, so kann er mit Genehmigung der Regierung zu einem anderen Termin geprüft werden.

Nachdem die Kandidaten vom Geistlichen Ministerium geprüft und in eine Pfarrstelle gewählt worden sind und die Regierung die Bestätigung ausgesprochen hat, werden sie zum Amt der Kirche ordiniert. Vorher aber wurde mit ihnen von den Pfarrern, die sie

⁷¹ Anlage 14, I § 12, S. 169.

⁷² Vgl. Anm. 9. — Anlage 13, S. 161 f.

ordinieren, nochmals „ein colloquium theologicum angestellt“. Das war nicht eine Prüfung im üblichen Sinne, „vielmehr freundschaftlicher Rat in Bezug auf das anzutretende Amt in Frage und Antwort“⁷³.

Nach der Instruktion von 1799 erhielt der Kandidat mit der Anweisung, sich dem Examen zu stellen, zwei Texte, „worüber er Predigten auszuarbeiten hat“. Wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Termin des Examens hatte er eine der Predigten an die zuständige Prüfungskommission einzusenden. Sechs Tage vor dem Examenstermin wurde ihm die Zeit angegeben, zu der er die zweite ausgearbeitete Predigt halten soll. Außerdem wurden ihm drei Fragen vorgelegt, die er schriftlich beantworten mußte (Klausuren)⁷⁴. — Die zweite Examenspredigt wurde in Gegenwart des Konsistorialrats oder Generalsuperintendenten, der die Prüfung leitete, und zweier anderer Mitglieder der Prüfungskommission gehalten. Hierauf folgte unmittelbar „das vorläufige Tentamen“. Bei dieser Prüfung wurde jedem Kandidaten „eine praktische Materie aufgegeben, worüber er mit einigen Knaben in Gegenwart der Examinatoren zu katechisieren hat, wobei ihm jedoch vorher einige Zeit zu lassen ist, um sich zu sammeln und die Anordnung seiner Fragen zu überdenken“. Hierauf wurde mit dem Kandidaten über diese Katechese, über die Predigten und die schriftlichen Arbeiten gesprochen⁷⁵.

Die daran sich anschließende mündliche Prüfung befaßte sich mit den gleichen Fragen wie die im ersten Examen. Doch sollte „vornehmlich darauf gesehen werden, ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm etwa laut des erhaltenen Zeugnisses bei jenem Tentamen gemangelt hat“. Ferner wurde, da im Mittelpunkt evangelischer Theologie die Auslegung der Bibel steht, besonderer Wert darauf gelegt, festzustellen, „ob der Kandidat mit der Heiligen Schrift und der Kunst, sie auszulegen, bekannt sei, ob er den kirchlichen Lehrbegriff nach seiner Entstehung und seinen Gründen kenne, von den praktischen Wahrheiten vorzüglich deutliche Begriffe habe, sie gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten und sie faßlich darstellen könne“. Wie die Wendung „Wahrheiten gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten“ zeigt, ist die Theologie sich ihrer Sache nicht mehr sicher, wie das in der Reformations-

⁷³ Anlage 13, S. 162. So auch *Th. Fließner*, Die apostolische Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Jülich, Berg, Cleve und Mark. *W. Göbell*, Kirchenordnung II, S. 372.

⁷⁴ Anlage 14, II § 2 und 3, S. 174.

⁷⁵ Anlage 14, II § 4 und 5, S. 174 f.

zeit der Fall war, sondern liefert Rückzugsgefechte⁷⁶. Schließlich, wenn ein Kandidat eine oder alle Fragen, die ihm zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt wurden, in einem guten Latein ausgearbeitet hat, oder wenn er bei dieser Vorprüfung zur Zufriedenheit der Examinatoren lateinisch spricht, „so ist er mit einer besonderen Prüfung in dieser Sprache zu verschonen“⁷⁷. — Während die Vorprüfung zum ersten Examen und das erste Examen selbst Gelegenheit gegeben hatten, die theologische Befähigung des Kandidaten festzustellen, wurde beim zweiten Examen nicht nur „auf gelehrtes, sondern auch auf praktisches, in das menschliche Leben und Handeln eingreifendes Wissen in der Religion“ Wert gelegt. Zwar sollte der praktische Dienst von theologischer Besinnung getragen sein. Entscheidend aber ist die für den Dienst des Pfarrers erforderliche praktische Eignung. Dem Geist der Aufklärung entsprechend gehörten folgende Themen zum Examen: „die allgemeinen Grundsätze der Religion und Moralität, die besonderen Lehren des Christentums, die als Resultate dogmatischer Untersuchungen fürs gemeine Wissen gehören, alles, was zur Weisheit des Lebens zu rechnen ist, pädagogische Regeln und Vorteile, in soweit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen usw.“⁷⁸. Als Kriterien für die Zulassung zum Pfarramt werden u. a. die folgenden angegeben:

1) Der Kandidat soll sich „im Deutschen oder auch in einer anderen Sprache, worin er Vorträge zu halten hat (z. E. für Preußen im Litauischen oder Polnischen), richtig, zusammenhängend, würdig und populär ausdrücken“ können. 2) Da es der Theologie primär um die Auslegung der Heiligen Schrift geht, wird erwartet, daß der Kandidat „den hebräischen Grundtext richtig übersetze und erkläre, wobei indessen Stellen, die besonderen Schwierigkeiten unterworfen sind, zwar, wenn er sie gut zu erklären weiß, ein Grund des Lobes, aber nicht, wenn er die Schwierigkeiten unaufgelöst läßt, eine Ursache des Tadels sein müssen.“ 3) Der Kandidat soll das Neue Testament im Grundtext übersetzen und erklären können, „auch mit dem Inhalt und Geist desselben, sonderlich mit den *dictis probantibus* bekannt sein, wobei der Examinator es ihm nicht zum Vorwurf machen muß, wenn der Kandidat über Stellen, deren echte Lesart oder deren Auslegung streitig ist, nicht mit ihm einerlei Meinung sein sollte, wie überhaupt nicht

⁷⁶ W. Maurer in RGG³ I, 724.

⁷⁷ Anlage 14, II § 5, S. 175.

⁷⁸ Anlage 14, II § 8, S. 176.

verlangt werden muß, daß der Kandidat alle Gründe für die Auslegung einer streitigen Stelle wisse, wenn er nur für die seinige irgend etwas, worauf er sie stützt, anführen kann“. 4) Weiter wird erwartet, daß der Kandidat „das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre richtig gefaßt habe, die dafür zu führenden Beweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe heben“, also die Wahrheit des christlichen Glaubens im Gespräch mit der Wissenschaft und dem Denken der Zeit entfalten könne, „auch mit den Bekenntnisbüchern unserer Kirche und mit den wichtigsten Streitigkeiten, die darüber geführt worden sind, bekannt sei“. 5) Auch wird vorausgesetzt, daß der Kandidat „die Geschichte der christlichen Kirche und der Dogmen kenne, die merkwürdigsten Epochen angeben und von den Hauptbegebenheiten die Ursachen und Folgen entwickeln könne, sonderlich die Entstehung, die Ausbildung und die Hauptschicksale des protestantischen Lehrbegriffs und die Geschichte der vornehmsten Religionsparteien und Sekten innehabe“. Hier schimmert eine Ahnung davon durch, daß die Geschichte der Kirche mehr ist als eine rein historische, vergangene Angelegenheit, vielmehr für jeden Zeitabschnitt „bleibende, exemplarische Bedeutung“ hat⁷⁹. 6) Der Kandidat soll sich „mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten, bekanntgemacht“ haben und die Hilfsmittel kennen, „durch deren Gebrauch er seine Kenntnisse ferner erweitern kann“. 7) Da dem kirchlichen Unterricht eine zentrale Bedeutung zukommt — Pietismus und Aufklärung fördernten die katechetische Tätigkeit der Theologen —, soll der Kandidat „Fertigkeit im Katechisieren und vornehmlich die Gabe besitzen, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen“. 8) Da die Predigt im sonntäglichen Gottesdienst das Zentrum des kirchlichen Dienstes darstellt, soll der Kandidat darauf bedacht sein, „daß in seiner Predigt logische Ordnung, Bestimmtheit, Klarheit und Faßlichkeit im Ausdruck, stete Rücksicht auf das Praktische der vorgetragenen Wahrheiten, Popularität und Herzlichkeit herrsche“⁸⁰. Diese beiden letzten Punkte beziehen sich also unmittelbar auf die kirchliche Praxis. „Hätte ein Kandidat in seinem Anstand und in seiner Deklamation merkliche Fehler“, wären die Examinatoren verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen. „Wären diese Fehler aber von der

⁷⁹ H. G. Drescher und E. Warns, *Theologie als Studium und Beruf*, Gladbeck o. J., S. 14.

⁸⁰ R. Krause, *Die Predigt der späten deutschen Aufklärung (1770—1805)*, Stuttgart 1965.

Art, daß davon Störung der Andacht zu befürchten wäre, wohin auch das Ablesen der Predigt und das allzu häufige Einsehen ins Konzept gehört, so müßte er darüber zurechtgewiesen werden und noch einmal predigen, damit er bewiese, ob er imstande sei, eine ihm deshalb mitgeteilte Belehrung zu benutzen⁸¹. Nachdem das Konsistorium einen Kandidaten „für tüchtig zum Predigtamt erklärt hat, ist er ohne weiteren Aufenthalt zu ordinieren“⁸². Aber auch nach dem Examen und nach der Ordination soll der Kandidat, zumal in seiner Predigtarbeit, weiter angeleitet werden. Hat er zwar das Prädikat „gut“ erhalten, mangelt es ihm aber an der Fertigkeit, „seine Gedanken mündlich und schriftlich populär auszudrücken oder hat seine Predigt andere Fehler, die vom Mangel nicht an Beurteilungskraft und an praktischem Sinne oder an eigener Religiosität, sondern nur an hinlänglicher Übung im Vortrag zeugen, so ist ihm aufzugeben, daß er wenigstens alle Vierteljahre eine geschriebene Predigt an seinen Inspektor [Superintendenten] einsende und dessen Bemerkungen darüber benutze“⁸³.

Ferner wird die Möglichkeit erwogen, daß ein Kandidat Anlaß hatte, sich über einen Examinator zu beschweren: „Glaubt ein Kandidat, daß er Grund habe, sich über allzu große Strenge des Provinzialkonsistoriums oder des Generalsuperintendenten, von welchem er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung beim Ober-Konsistorium antragen; aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche ihn abgewiesen hat, schriftlich anzeigen“⁸⁴.

Der dritte Teil dieser Instruktion enthält Bestimmungen über das Colloquium mit Pfarrern, die als Inspektoren (Superintendenten) zu berufen sind. Sie sollen „Pastoralklugheit“ und Gewandtheit in Dingen der Verwaltung besitzen, vor allem aber auch theologisch beschlagen sein⁸⁵. —

Drei Jahrzehnte später, auf der Tagung der märkischen Gesamtsynode vom 9./10. Oktober 1832 in Unna, kennzeichnete Pfarrer Nonne (Schwelm), 1831 bis 1834 Präses der märkischen Gesamtsynode und 1835 bis 1841 Präses der westfälischen Provinzial-

⁸¹ Anlage 14, II § 9, S. 177 ff.

⁸² Anlage 14, II § 11, S. 181.

⁸³ Anlage 14, II § 10, S. 180 f.

⁸⁴ Anlage 14, II § 12, S. 181.

⁸⁵ Anlage 14, III § 1—6, S. 182 f. „Bloß, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienste und Rufe zu einer Stelle vociert werden, mit welcher eine Inspektion verbunden ist, findet hiervon nach dem Ermessen des Ober-Konsistoriums eine Ausnahme statt“ (§ 1).

synode⁸⁶, den Unterschied zwischen dem ersten und zweiten theologischen Examen wie folgt: Das zweite Examen müsse, „nicht sowohl die Bemessung der wissenschaftlichen Ausbildung des Kandidaten, sondern vielmehr seiner Tüchtigkeit zur Führung des Pfarramts im Auge haben, indem die erstere in dem Examen pro licentia [concionandi] ermittelt würde“⁸⁷. Das erste Examen sollte also einen mehr wissenschaftlichen, das zweite dagegen einen mehr praktischen Charakter haben.

3. Das Recht zu prüfen

Seit dem 17. Jahrhundert war zwischen Synoden und Konsistorien die Frage strittig: Wer ist dazu berechtigt, die Theologen zu prüfen? Die reformierte und die lutherische Kirchenordnung der Grafschaft Mark von 1662 bzw. 1687 wiesen das Recht dem Geistlichen Ministerium (Pfarrkollegium) der Synode oder einem Ausschuß desselben zu⁸⁸. Beide Synoden unterschieden sich nur in der Frage, welches Organ das Recht habe, im zweiten Examen zu prüfen. Während die zweite theologische Prüfung bei den Lutheranern Aufgabe der märkischen Synode war, verblieb dieses Recht bei den Reformierten zunächst der einzelnen Klasse. 1776 aber nahm die Regierung den reformierten Klassen das Recht, die zweite theologische Prüfung abzunehmen, und übertrug es dem Consilium ecclesiasticum, der Kirchenkommission in Cleve, „da die jetzt weniger besuchten und besetzten Klassensynoden keine Gewähr mehr für ordnungsmäßig durchzuführende Prüfungen“ boten⁸⁹. Bald beanspruchte der Staat dieses Recht auch für das erste theologische Examen. Wöllners „Instruction für die geistlichen Examinations-Kommissionen in den Provinzen“ vom 3. Februar 1793 übertrug es den Konsistorien. Bei allen Konsistorien sollte eine Prüfungskommission gebildet werden, die aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen würde⁹⁰.

⁸⁶ E. Böhrner, Christian Nonne, Pfarrer in Drevenack und Schwelm, Präses der märk. Gesamtsynode und der westfälischen Provinzialsynode (Bh. 8 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1965).

⁸⁷ Verhandlungen der Gesamtsynode . . . zu Unna den 9. und 10. Oktober 1832, Schwelm o. J., S. 54 ff.

⁸⁸ Im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers war das Prüfungswesen in mancher Hinsicht anders geordnet. P. H. Meyer, Die theologischen Prüfungen in der lutherischen Kirche Calenberg-Göttingens und Lüneburgs bis zum Jahr 1868 (Jb. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 52, 1954, S. 1—33; 53, 1955, S. 75—103).

⁸⁹ J. Hashagen, Der rheinische Protestantismus, Essen (Ruhr) 1924, S. 24; W. Göbell, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung I, S. 120.

⁹⁰ Zu Mitgliedern dieser „Geistlichen Examinationskommission“ wurden ernannt: als Mitglieder des Geistlichen Ministeriums für Minden der Senior

Doch ließen sich die Synoden, vor allem in der Mark, ihre überkommenen Rechte nicht nehmen. In seinem Buch „Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark“ (1798) beschrieb Dahlenkamp u. a. auch das Prüfungswesen in der lutherischen Synode der Grafschaft Mark. Wenn der Student von der Universität zurückkommt und die Erlaubnis zum Predigen erhalten will, soll er sich vor dem Generalinspektor, „der wenigstens einen geschickten Prediger mithinzuzieht“, prüfen lassen. Will der Kandidat wahlfähig werden oder wird er für eine Pfarrstelle vorgeschlagen, so muß er, wie es die Synode von 1780 festgelegt hatte⁹¹, während der jährlichen Synode geprüft werden⁹². „Dieses Examen verrichtet der Inspektor nebst vier Predigern öffentlich, so daß auch andere Prediger zuhören und mitfragen dürfen“⁹³. So wurden z. B. auf den Synoden, die 1783, 1791 und 1792 in Hagen tagten⁹⁴, außer dem Generalinspektor J. D. F. E. von Steinen⁹⁵ und ebenso auf den Synoden 1797, 1798 und 1799⁹⁶ außer dem Generalinspektor J. F. Dahlenkamp je vier Pfarrer für die Prüfung der Kandidaten bestimmt. In außerordentlichen Fällen wurde der Inspektor autorisiert, benachbarte Pfarrer als Examinatoren hinzuzuziehen und „das Nötige zu besorgen“.

Die Instruktion von 1799 hob zwar die Rechte der märkischen Synoden und die Beauftragung ihres Inspektors zunächst nicht auf, überwies aber die Aufgabe, die künftigen Pfarrer zu prüfen, grundsätzlich den Konsistorien. Bei der Frage der Wählbarkeit von Kan-

D. H. Kottmeyer sowie die Pastoren *Frederking* und *Kottmeyer jun.*, für die Grafschaft Mark (in Frömern) der Inspektor von *Steinen*, die Prediger *Hopfensack* und *Krupp*, für *Soest* der Inspektor *Hennicke* (*Hennecke*), die Prediger *Sybel sen.* und *Dohm. W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 650 f.

⁹¹ *H. W. zur Nieden*, *Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark* (Jb. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 60 ff.); *W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 532.

⁹² So sind z. B. auf der Synode 1790 in Hagen sieben Kandidaten, 1791 fünf und 1793 wieder sieben Kandidaten geprüft worden. *W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 636 f.; 647; 679.

⁹³ Anlage 13, S. 161.

⁹⁴ *W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 567 f.; 650; 661.

⁹⁵ *J. D. F. E. von Steinen* war wie sein Vater, der bedeutende historische Werke verfaßte, Pfarrer in Frömern bei Unna und von 1766—1797 zugleich Generalinspektor der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark. Sein Nachfolger in diesem leitenden Amt wurde *J. F. Dahlenkamp. E. Dresbach*, *Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, Meinerzhagen 1931*, S. 820.

⁹⁶ *W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 712; 720 ff.; 733.

didaten aus verschiedenen Territorien hatte der Staat schon längst ein Wort mitzusprechen⁹⁷.

Nachdem die verschiedenen Territorien Westfalens 1815 zu einer Provinzialkirche zusammengefaßt waren und in Münster ein gemeinsames Konsistorium erhalten hatten, war der Weg frei für ein einheitliches Prüfungswesen. Von jetzt an wurden alle westfälischen Kandidaten nach einheitlichen Gesichtspunkten geprüft. Zugleich verstärkte sich aber der Einfluß der staatlichen Organe, zumal des Kgl. Konsistoriums, auf das theologische Prüfungswesen in Westfalen⁹⁸. So nahm die Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 die „Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Ämter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro ministerio“ ausdrücklich als eins der sog. Konsistorialrechte in Anspruch⁹⁹. Damit stieß sie aber auf den

⁹⁷ Anlage 11, S. 159. Bädeker hatte am 25. Juni 1801 bei der Landesregierung angefragt, ob ein Kandidat der Theologie zugleich für das märkische und Soester Geistliche Ministerium (Pfarrkollegium) wahlfähig sei, womit sich bereits die Synode 1782 in Hagen befaßt hatte. *W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 556 f. Am 31. Juli 1801 erhielt Bädeker den Bescheid, daß der Betreffende in den Bereichen beider Ministerien wahlfähig sei. In einer weiteren Verfügung an die Regierung in Cleve vom 18. September 1801 wurde bestimmt, „daß ein jeder Kandidat sich von demjenigen Ministerium müsse prüfen lassen, in dessen Bezirk er geboren ist oder wo seine Eltern wohnen“. Anlage 12, S. 159 f. — Wenn es sich um „ausländische Kandidaten“ handelte, hatte die Regierung in Cleve „auf Ansuchen“ dasjenige Ministerium zu bestimmen, dem sie sich zur Prüfung stellen. Die Kandidaten des bergischen Ministeriums wurden denen aus Soest gleichgestellt. Bädeker, Versuch eines Entwurfs (*W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung II*, S. 11). — 1803 war die lutherische Synode der Grafschaft Mark anscheinend nicht bereit, die Examina, die das Geistliche Ministerium in Soest abgenommen hatte, anzuerkennen. *H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark*, S. 435. — Die Regierung aber blieb darauf bedacht, die kirchliche Kleinstaaterei bei den theologischen Prüfungen und bei der Berufung der Pastoren zu überwinden.

⁹⁸ Am 22. Oktober 1816 gab das Konsistorium in Münster bekannt, daß die theologischen Prüfungen zweimal jährlich gehalten würden und zwar in der ersten Woche der Monate Juni und Dezember. Anlage 15, S. 185 f. Vgl. auch die Mitteilung des Konsistoriums vom 24. September 1816 an die Kirchen- und Schulkommission in Arnsberg über den äußeren Ablauf der beiden theologischen Prüfungen, Landeskirchenarchiv Bielefeld, 10. Abt. 1, Gen. B 4, und Staatsarchiv Münster, Regierungskommission Bielefeld, Nr. 9: Acta wegen Examination der Kandidaten der Theologie 1815—1816.

⁹⁹ *W. Rahe, Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche?* S. 42; 105. Vgl. auch die Bemerkung Bädekers vom 8. Dezember 1817 in seinem Vorwort zu dem „Versuch eines Entwurfes“ von 1807: „Hinsichtlich der Kandidaten-Prüfungen hat sich allerdings immittels viel geändert, und diese [Prüfung] ist lediglich den Provinzial-Konsistorien zugewiesen worden“. *W. Göbell, Kirchenordnung II*, S. 4.

Protest der Synoden, die an den Examina durch ihre Deputierten beteiligt sein wollten¹⁰⁰. So erklärte 1819 die erste westfälische Provinzialsynode in Lippstadt, „daß die Examina der Kandidaten vor einer durch die Provinzialsynode zu ernennenden Kommission gehalten“ werden müßten, da sie eine rein kirchliche Angelegenheit seien, „wie denn auch da, wo die Presbyterialverfassung bestand, die Examina immer von den Klassen und Synoden gehalten worden sind . . Die Examina gehören vor die Synode, die eine Kommission zu denselben anordnet, bei welcher der Generalsuperintendent das Präsidium führt“¹⁰¹. Später, auf der Tagung der märkischen Gesamtsynode vom 9./10. Oktober 1832, erklärte ihr Präses, Pfarrer Nonne (Schwelm), zum Recht der Synoden, bei den theologischen Prüfungen mitzuwirken: Nachdem sich die märkische Synode verschiedene Rechte vom Staat hat nehmen lassen, hat sie schließlich „auch noch das Recht der Ordinationen und Kandidatenprüfungen verloren. Was das erstere anbelangt, so wird seitens des hochwürdigen Konsistoriums jedesmal der Kreissuperintendent damit beauftragt, und es scheint mir überflüssig, daß die Synode dieses Recht separat reclamiere, da dasselbe bei der definitiven Feststellung unseres Kirchensystems seine Berücksichtigung finden wird. Das einzige, was wir nach meiner Meinung tun können, mag darin bestehen, daß wir unsere desfallsigen Wünsche wiederholt zur Sprache bringen.

In betreff des letzteren Rechts, der Kandidaten-Prüfungen, haben wir es meines Erachtens nicht sehr zu bedauern, daß diese Prüfungen von dem hochwürdigen Konsistorium vorgenommen werden, zumal da ja auch die Synode durch Abgeordnete daran teilnimmt¹⁰². Es möchte wohl nicht zu verkennen sein, daß die wissenschaftlichen Prüfungen von dieser Behörde strenger, ernster und unbefangener und mithin gründlicher und der Wichtigkeit der Sache angemessener vorgenommen werden mögen, als früherhin bei den Synoden geschehen sein mag, wo teils durch den Wechsel in dem Personal der Examinatoren, bei der Ungeübtheit der neu Hinzutretenden der

¹⁰⁰ Vgl. die Schrift des letzten lutherischen Generalinspektors von Cleve, K. Nebe, gegen den Düsseldorfer Konvent und dessen Bittschrift an Hardenberg vom 9. Juli 1818 und den Bericht des Präses Roß an den Staatsminister von Altenstein vom 6. Juni 1827. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 119; 292 ff.

¹⁰¹ Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode Lippstadt 1819, S. 27; 33. W. Rahe, Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? S. 137; 146.

¹⁰² Im Unterschied zur Gesamtsynode der Mark durfte anfänglich in der preußischen Rheinprovinz die Synode nicht durch Deputierte an den Prüfungen teilnehmen. Th. Fliedner, Die apostolische Presbyterial- und Synodalverfassung (W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 373).

Gründlichkeit Eintrag geschehen mußte, teils aber auch freund- und verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Amtsbrüdern und Synodalgliedern manche Rücksichtnahme und ein Übersehen der Mängel wissenschaftlicher Ausbildung veranlassen konnten. Von der andern Seite aber ist es gleichfalls nicht zu verkennen, daß die von den Synoden vorgenommenen Kandidaten-Prüfungen für die wissenschaftliche Bildung der Prediger und für die Weiterförderung in der theologischen Ausbildung nicht ohne gesegneten Einfluß bleiben konnten¹⁰³. Da jeder zum Examinator gewählt werden konnte, so lag darin für ihn eine Aufforderung, dafür zu sorgen, daß er in der wissenschaftlichen Ausbildung nicht zurückgehe, sondern fortschreite. Dieser sehr erhebliche Grund muß es der Synode wünschenswert erscheinen lassen, daß ihr zwar nicht das erste, vor dem hochwürdigen Konsistorium zu machende, dagegen aber das zweite, die Wahlfähigkeit bedingende Examen zurückgegeben werde. Dasselbe müßte alsdann nicht sowohl die Bemessung der wissenschaftlichen Ausbildung des Kandidaten, sondern vielmehr seiner Tüchtigkeit zur Führung des Pfarramtes im Auge haben, indem die erstere in dem Examen pro licentia ermittelt würde¹⁰⁴.

Mit der Einführung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 erhielt die Provinzialsynode das Recht, an beiden Prüfungen durch Pfarrer aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räte des Konsistoriums der Provinz gleich sein sollte, mit vollem Stimmrecht teilzunehmen¹⁰⁵. Damit kam die Regierung auf halbem Wege den Wünschen der westlichen Synoden entgegen, die die Prüfungen als ein ihnen zustehendes Recht ansahen und die Ansprüche des Staates als Eingriffe in die Eigenständigkeit und Freiheit der von ihnen repräsentierten Gemeindekirchen betrachteten.

¹⁰³ F. Kohlrausch (1780—1867), seit 1818 Konsistorialrat in Münster, brachte die neuhumanistische Bildungsidee Wilhelm von Humboldts in die Gymnasien Westfalens. 1825 wurde er der erste Leiter des westfälischen Provinzialschulkollegiums. 1826 urteilte er hart über die wissenschaftliche Bildung der westfälischen Pfarrer. O. Natorp, B. Chr. Ludwig Natorp, Ein Lebens- und Zeitbild, Essen 1894, S. 154, 163; H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913, S. 435; A. Korn, Die konfessionelle Prägung des höheren Schulwesens in Westfalen in Vergangenheit und Gegenwart (Jb. f. Westf. KG, 53/54, 1960/61, S. 133—155). Vgl. auch Anm. 54.

¹⁰⁴ Verhandlungen der Gesamtsynode . . . zu Unna den 9. und 10. October 1832, S. 54 ff.; W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 372 ff.

¹⁰⁵ Urtext der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, § 49. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 403 f.

IV. Theologische Vorbildung und praktische Ausbildung der Kandidaten nach den Prüfungen

Die Kandidatenzeit war für viele junge Theologen eine gefährliche Klippe. Blieben sie doch oft in der Zeit zwischen den Prüfungen und auch nach dem zweiten theologischen Examen sich selbst überlassen. Zwar erwarben manche, die wissenschaftlich befähigt waren, in der Wartezeit die Magisterwürde oder begannen, ihre akademische Laufbahn vorzubereiten. Viele aber mußten sich infolge des Überangebots an Pfarrern als Hauslehrer, Erzieher und Schreiber bei schlechter Bezahlung „herumdrücken“¹⁰⁶. Um den entstehenden Leerlauf bei vielen Kandidaten zu vermeiden, griff die Regierung mit einer Verordnung 1718 ein. Nach ihrem Willen sollten die Studenten und Kandidaten sich nicht allein überlassen bleiben, sondern zu einem wöchentlichen colloquium biblicum versammelt werden. Hierbei nahm die Regierung Gedanken und Anregungen von A. H. Francke auf, die dieser in seiner Schrift „*Idea studiosi theologiae*“ 1712 ausgesprochen hatte¹⁰⁷. Diese Ansätze des Pietismus gingen im Zeitalter der Aufklärung vielfach wieder verloren. Folglich bildeten sich die Kandidaten oft weder theologisch weiter noch wurden sie ausreichend in der Gemeindearbeit beim Predigen oder Unterrichten angeleitet. Versuche, die Kandidaten zur Ausbildung ihrer Fähigkeiten in der Praxis zu veranlassen, unternahm die Instruktion von 1799 und die lutherische Synode der Mark 1799 in Hagen. Diese märkische Synode ersuchte die Subdelegaten der einzelnen Klassen, „den Kandidaten, welche sich in ihren Klassen aufhalten, dringend zu empfehlen, sich die nötigen Fertigkeiten“ im Katechisieren durch praktische Übungen zu verschaffen¹⁰⁸. Doch änderten auch diese Beschlüsse wenig an der Lage der Kandidaten. Sie blieben weiterhin im allgemeinen sich selbst überlassen und mußten sich die nötigen Fertigkeiten aneignen, ohne dabei von erfahrenen Mentoren beraten und korrigiert zu werden. Diese Not beklagte auch die lutherische Synode der Mark 1800: Um die jungen Theologen, die ihr Studium auf der Universität beendet hatten, und ihre praktische Ausbildung kümmern man sich zu wenig. Die Beziehungen zur theologischen Wissenschaft seien da; aber es fehle weithin die Verbindung zum praktischen Dienst

¹⁰⁶ H. Werdermann, *Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart*, Leipzig 1925, S. 74 f.

¹⁰⁷ P. Drews, *Der evangelische Geistliche*, S. 118. F. Cohrs in RE³ 20, 308. Vgl. Anm. 5.

¹⁰⁸ Die Synode erinnerte zugleich an die Bestimmung des Allgemeinen Preussischen Landrechts, II, 11 § 329; W. Göbell, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 740 f.

in der Gemeinde. Deswegen regte die Synode an: Vor allem die Subdelegaten sollten die Verbindung mit den Kandidaten pflegen und diese zu beraten und zu fördern suchen¹⁰⁹. Diesen Beschluß, der Subdelegat solle die praktische Ausbildung der Kandidaten betreuen, führte Bädeker mit seinem Vorschlag weiter aus, „die examinierten Kandidaten alljährlich durch den Subdelegaten der Klasse vorladen zu lassen, um sie in Vereinigung einiger Prediger durch guten Rat in ihren ferneren Studien zu leiten und sie auch etwas ausarbeiten zu lassen“¹¹⁰. Dieses Recht der Synoden und ihrer Vertreter, die Kandidaten in der praktischen Arbeit auszubilden, erkannte auch das Konsistorium in Münster an. In diesem Sinn äußerte es in einem Schreiben vom 6. Juli 1818 an Bädeker als Inspektor der märkischen Synode¹¹¹: Die Synoden sollten die „moralische und wissenschaftliche Aufsicht“ über die Kandidaten in der Zeit ihrer praktischen Ausbildung ausüben. Schriftliche spezialminuta (Proben) und colloquia sollten mit ihnen gehalten und praktische Übungen mit ihnen besprochen werden. Während das Konsistorium nach dem Willen der Staatsregierung die Prüfungen der Kandidaten abnahm, sollte die Aufsicht über die Kandidaten also den Synoden verbleiben. Doch überließ das Konsistorium den Ausbildungsgang der Kandidaten den Synoden nicht völlig. Vielmehr behielt es seinen Einfluß auf die Themen und Aufgaben, die den Kandidaten während ihrer praktischen Ausbildungszeit gestellt wurden. Und zwar wurde die Festlegung der theologischen Aufgaben,

¹⁰⁹ Die Synode setzte fest, „daß jeder Kandidat, wenn er die *licentia concionandi* oder auch schon die Wahlfähigkeit *pro ministerio* erhalten hat, jährlich einmal an einem dazu von dem Subdelegaten der Klasse festzusetzenden Tage und Orte in der Klasse, wo er sich aufhält, zu einer theologischen Unterredung und Übung sich einzufinden habe. Bei dieser Konferenz, wozu die Prediger der Klasse von dem Subdelegaten vorher eingeladen werden . . ., soll über ein dem Kandidaten zeitig vorher angezeigtes Stück der Glaubens- und Sittenlehre, der Bibel, der praktischen Religion und Pastoraltheologie das Urteil des Kandidaten angehört, erweitert und berichtigt und ihm weitere Anleitung, zum künftigen Amt sich desto tüchtiger zu machen, erteilt werden“. *W. Göbell*, Die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 749 f.

¹¹⁰ Diesen Vorschlag nannte Massow in dem Erlaß Friedrich Wilhelms III. vom 18. September 1801 „sehr zweckmäßig und nützlich“. Anlage 12, S. 160. Bädeker wiederholte ihn 1807 in seinem „Versuch eines Entwurfes“ in dem Abschnitt „Von den Pflichten der Kandidaten und der Aufsicht auf ihre Beschäftigungen und ihren Wandel“. *W. Göbell*, Kirchenordnung II, S. 13.

¹¹¹ Anlage 17, S. 187 ff. Dieses Schreiben unterzeichneten Vincke als Präsident und Möller und Natorp als Mitglieder des Konsistoriums in Münster. Wie ernst es das Konsistorium mit der Aufsicht über die Kandidaten nahm, zeigt die von Vincke und Kohlrausch unterzeichnete Mahnung an Präses Bäumer, Bodelschwingh, vom 8. September 1820. Anlage 18, S. 194.

die zur Weiterbildung der Kandidaten beitragen sollten, zwischen der Synode und dem Konsistorium aufgeteilt¹¹². Das Konsistorium bestimmte die Themen zweier Arbeiten, von denen eine in lateinischer Sprache abgefaßt werden sollte. Das dritte Thema dagegen stellte ein Ausschuß der Synode. Konsistorium und Synode wollten und sollten sich also gemeinsam um die theologische Weiterbildung der Kandidaten bemühen. Die praktische Ausbildung dagegen übernahmen die Vertreter der Synoden.

In anderen Territorien Deutschlands war die Entwicklung der praktischen Ausbildung und theologischen Weiterbildung der Kandidaten fortgeschritten. So gab es in Kursachsen schon seit 1624 Kandidatenkonvente und -seminare, in denen die Weiterbildung der künftigen Pfarrer durchgreifend und umfassend betrieben wurde¹¹³. Valentin Ernst Löscher (1673—1749), der bedeutendste theologische Gegner des Pietismus, begründete 1718 in Dresden ein Consortium theologicum: Die Kandidaten sollten im Predigen und Unterrichten wie in der Seelsorge geübt und gefördert werden. Diese Konvente litten aber unter dem Mangel, daß sich die Kandidaten nicht konzentriert genug auf ihr künftiges Amt vorbereiten konnten. Den Hauptteil ihrer Zeit und Kraft mußten sie vielmehr dem Broterwerb widmen. Von diesem Mangel waren die Vorstufen zu unsern heutigen Predigerseminaren weithin frei. Das erste Predigerseminar, „Collegium candidatorum“ genannt, wurde in Riddagshausen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel 1690 von dem Herzog Rudolf August, der Beziehungen zu Spener hatte, gegründet. Nach dem Vorbild dieses Seminars erwuchs aus dem „Hospital“ im Kloster Loccum ein weiteres, dessen Anfänge im 17. Jahrhundert liegen und für das 1800 ein Studienplan aufgestellt wurde¹¹⁴. In Preußen entstand als Vorstufe zum späteren Predigerseminar das sog. Domkandidaten-Alumni-Institut, das der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. 1714 stiftete¹¹⁵. Es sollte „eine gewisse Anzahl reformierter Kandidaten theologiae allhier in Dero Residenz Berlin mit nötigem Unterhalt versorgen . . . und sie auch hernach in der Fremde auf andere reformierte Universitäten verschicken“. Die

¹¹² Anlage 17, S. 189 ff.

¹¹³ Eine andere Form der praktischen Ausbildung und theologischen Weiterbildung der Kandidaten ist bis heute das Lehrvikariat, das in der württembergischen Kirche entstanden ist. *F. Cohrs* in RE³ 20, 312. — Vgl. auch S. 128.

¹¹⁴ *F. Cohrs* in RE³ 20, 314. — *O. Karpa*, Kloster Loccum, Hannover 1963.

¹¹⁵ *O. Dibelius*, Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917, S. 18 ff.; *B. Doehring*, Das Domkandidatenstift zu Berlin. Ein geschichtlicher Rückblick zur Hundertjahrfeier, Berlin 1954, S. 11; 53.

Hilfe dieses Domkandidaten-Alumnats nahmen auch junge reformierte Theologen aus Westfalen in Anspruch. Nachdem die Verbindung zwischen den westfälischen Synoden und dem Domkandidaten-Alumnat in Berlin während der napoleonischen Kriege abgerissen war, teilte das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in einem Schreiben, das die Kirchen- und Schulkommission Arnberg am 13. Januar 1818 an Bädeker weiterleitete, den märkischen Synoden mit, westfälische Pfarramtskandidaten aus reformierten und lutherischen Gemeinden würden in diesem Alumnat künftig wieder zugelassen¹¹⁶. Freilich konnte das Domkandidaten-Alumnat nur eine kleine Zahl aufnehmen; für die überwiegende Mehrzahl der Kandidaten gab es solche Stätten in Preußen nicht. Darum forderte Eylert, Friedrich Wilhelms III. Berater in Kirchenfragen¹¹⁷, in einem Gutachten vom 5. April 1809 für jede Provinz ein Predigerseminar und betonte Schleiermacher in seiner Denkschrift vom Januar 1813, die Kandidaten dürften nicht länger in der Zeit zwischen den beiden Prüfungen sich selbst überlassen bleiben¹¹⁸. Sie müßten vielmehr im Predigen angeleitet und in ihrer theologischen Arbeit gefördert werden. Diese Voten u. a. veranlaßten Friedrich Wilhelm III. 1817, ein Predigerseminar in Preußen zu begründen¹¹⁹. Wittenberg wurde ausgesucht, weil Napoleon die

¹¹⁶ Anlage 16, S. 186.

¹¹⁷ R. F. Eylert (1770—1852) Hofprediger in Potsdam. — Vgl. auch die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 27. Mai 1816: „Es muß auf die Kandidaten der Theologie, wenn sie die Universität verlassen, mehr Aufmerksamkeit verwandt werden. Ich will, daß zu diesem wichtigen Zweck geistliche Seminarien errichtet werden, in welchen die Kandidaten, nachdem sie die Universität verlassen haben, unter Leitung würdiger Geistlicher zu vorzüglichen Seelsorgern ausgebildet werden sollen.“ *B. Doehring*, Das Domkandidatenstift zu Berlin, S. 10.

¹¹⁸ O. Dibelius, Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg, S. 22 f. — Schleiermacher hat die Aufnahme der Praktischen Theologie unter die theologischen Disziplinen wissenschaftlich begründet. Als ordnende Darstellung der Tätigkeiten des Kirchendienstes und des Kirchenregiments, die die Aufgaben in der Gemeinde und in der Gesamtkirche zum Gegenstand hat, war sie für ihn die Krone des theologischen Studiums. Das hat die theologischen Fakultäten beeinflusst. Seitdem haben sie „dem Drängen nach praktischer Ausbildung der Theologen mehr und mehr nachgegeben.“ *F. Cohrs* in RE³ 20, 311; *R. Frick* in RGG³ V, 297 f.; *R. Hermann*, Schleiermacher in RGG³ V, 1422 ff.

¹¹⁹ Der Minister des Innern von Schuckmann (1755—1834) forderte sämtliche theologischen Fakultäten Preußens auf, über das geplante Seminar Gutachten einzureichen. Die Berliner Fakultät lehnte es ab, ein solches Predigerseminar zu errichten. Nicht Seminare sollte man schaffen, sondern die Kandidaten einzelnen tüchtigen Pfarrern zuweisen, die sie für das praktische Amt anleiten. Besonders anstößig war Mitgliedern der Fakultät

dortige Universität aufgehoben und Preußen 1817 deren Namen mit dem von Halle zu der Universität Halle-Wittenberg verbunden hatte¹²⁰. Erst 1854 entstand aus dem bisherigen Domkandidaten-Alumnat das Domkandidatenstift in Berlin¹²¹.

Seit der Gründung der ersten Predigerseminare setzte sich immer mehr die Anschauung durch, „daß jeder Theologe nach dem Universitätsstudium eine weitere Ausbildung erhalten müsse, die ihn methodisch von der rein wissenschaftlichen Betrachtungsweise zur praktischen Übung des Amts hinzuleiten habe“¹²². Damit verbunden war der Wunsch, es möchten genügend Predigerseminare gegründet werden, die diese Aufgaben wahrnehmen könnten. So befaßte sich auch die märkische Gesamtsynode wiederholt mit dem Plan, für Westfalen ein Predigerseminar zu errichten, kam aber damit nicht voran. Selbst der entschiedene Vorstoß ihres Präses, Pfarrer Bäumer, Bodelschwingh¹²³, scheiterte am Widerstand der Regierung. Am 21. Januar 1830 wandte sich Bäumer im Auftrag des Moderamens an das Konsistorium und bat, das Konsistorium möge bei dem Minister von Altenstein¹²⁴ die Errichtung eines Predigerseminars für Westfalen befürworten. Für seinen Antrag, den er privatim noch zwei Personen zusandte: dem Frhrn. vom Stein auf Schloß Cappenberg und dem Oberkonsistorialrat Dr. Möller,

die geplante Vereinigung der Kandidaten unter einem Dach. Vor allem waren es De Wette und Schleiermacher, denen das Anstaltsmäßige zuwider war. De Wette prophezeite: Diese Anstalt werde sich „früher oder später in einen Hort der Einseitigkeit und Geistesbeschränkungen verwandeln, wenig würdig, gleichsam zum Andenken des edlen und großen Luther und da, wo er lebte und lehrte, aufgestellt zu werden“, während Marheineke und Neander anders votierten. „Wo Schleiermacher Nein sagte, sagte Marheineke Ja“. Die theologischen Fakultäten Halle, Breslau und Königsberg kamen dem Minister entgegen. O. Dibelius, Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917, S. 29 ff.

¹²⁰ W. Rott in RGG³ V, 514 f.

¹²¹ F. Cohrs in RE³ 20, 315; P. Conrad, Das Kgl. Domkandidatenstift 1854—1904. Festschrift zum 50jährigen Stiftsjubiläum, Berlin 1904; B. Doehring, Das Domkandidatenstift zu Berlin. Ein geschichtlicher Rückblick zur Hundertjahrfeier, Berlin 1954.

¹²² M. Schian, Grundriß der Praktischen Theologie, Gießen 1922, S. 70 f.

¹²³ W. Bäumer (1783—1848), reformierter Pfarrer in Fröndenberg und Bodelschwingh, wurde 1825 nach Bädekers Tod Präses der märkischen Gesamtsynode, 1832 Konsistorial- und Schulrat in Arnberg.

¹²⁴ Karl von Altenstein (1770—1840) war 1817—1838 preußischer Kultusminister. H. Gollwitzer NDB I, Berlin 1953, S. 216 f.

Münster¹²⁵, führte er folgende Argumente an: Die Vorbildung der jungen Theologen sei besser geworden; die Prüfungen würden strenger gehandhabt. Doch sei der Geist der Kandidaten „vorzugsweise auf das Wissenschaftliche und streng Spekulative“ gerichtet. Demgegenüber seien die Kenntnisse „in allen Zweigen der praktischen Theologie, in der Amtsberedsamkeit, in der katechetischen Unterweisung, in der Kenntnis des Elementarschulwesens, in der kirchlichen Gesetzeskunde“ geringer geworden. Die Universitätsseminare könnten dem Übelstand nicht abhelfen. Es seien zu viel Teilnehmer vorhanden; die Zeit sei zu kurz, und die Übung fehle ganz. Eine gründliche praktische Vorbildung sei aber dringend nötig. Nur selten werde dem Kandidaten eine gründliche, belehrende Beurteilung seiner Arbeiten zuteil. Am besten sei es wohl, wenn der Kandidat einem tüchtigen und amtserfahrenen Pfarrer als Gehilfe beigegeben werde. Doch würden nur wenige Pfarrer sich dazu bereit erklären. So bleibe nur übrig, die Kandidaten um ein paar eigens dazu bestellte geeignete Männer zu sammeln, damit sie unter deren Anleitung und Aufsicht sich für das Pfarramt vorbereiteten. Das müsse

¹²⁵ Während Möller sich für die Eingabe nicht erwärmen konnte, holte Stein, der seit 1827 ritterschaftlicher Assessor der Gesamtsynode der Grafschaft Mark war, ein Gutachten des Land- und Stadtgerichtsdirektors von Viebahn, Soest, ein. Viebahn sprach sich sehr positiv für die Errichtung eines Predigerseminars in Soest aus, zumal sich die Kandidaten im dortigen Lehrerseminar in der bisher vernachlässigten Kirchenmusik weiter ausbilden könnten. In einem Brief an Bäumeier vom 26. Januar 1830 bemerkte Stein, „ein Hauptzweck der Gründung eines Predigerseminariums“ sei seines Erachtens „Katechetik und Ausbildung der Kanzelberedsamkeit“. Er erwarte, daß das zu errichtende Predigerseminar „kein Brennspiegel zur Aufsammlung der Strahlen des Rationalismus“ sein werde, und machte eine Reihe von praktischen Vorschlägen, die noch heute erwägenswert sind, um hervorzuheben: „Das gemeinsame, man nenne es, wenn man will, klösterliche Leben, halte ich für ein sehr kräftiges Beförderungsmittel der Zwecke eines Predigerseminars. Kloster-Sinnlichkeit, Kloster-Faulheit, Kloster-Dummheit sind sehr verwerflich, aber Klosterzucht und gemeinsames Leben hatten einen sehr hohen Wert, wo sie in ihrer Reinheit bestanden, und betätigen ihn noch, wo sie in der Art fortdauernd bestehen. Deutschland verdankt seinen und fremden, besonders britischen Klöstern, die höchsten geistigen Güter, Wissenschaft und christliche Religion. . . . Auch wo das gemeinsame Leben in noch blühenden Anstalten fortgeführt wird, wirkt es wohltätig durch konsequentes Eingreifen der Vorsteher in die Leitung des Ganzen und der Einzelnen, durch Wetteifer der Mitglieder untereinander in ihrer Ausbildung, durch Erlangung von Menschenkenntnis, durch Erwerbung von Verträglichkeit, geselligen Eigenschaften, die in Deutschland so schroff den burschikosen kindischen Fratzen entgegenstehen. . . Da die Macht des Bösen wächst, so muß man ihr einen kräftigeren Damm entgegensetzen als moralische Phraseologie und das Spinnengewebe der falschen Theologasterey“.

an einem Ort geschehen, an dem mehrere Gemeinden und Kirchen bestünden. Als Sitz schlug Bäumer die Städte Soest oder Dortmund vor, in denen sich heute die beiden westfälischen Predigerseminare befinden¹²⁶. Für diesen Plan zeigte sich das Konsistorium in Münster, vor allem sein Präsident, der Oberpräsident von Vincke, aufgeschlossen, wie Bäumer bei seinen Gesprächen mit Vincke in Münster feststellte. So berichtete das Konsistorium dem Minister von Altenstein am 28. Juli 1830, die märkische Gesamtsynode wünsche ein Predigerseminar. Die Nützlichkeit eines solchen sei allgemein anerkannt. Doch lehnte der Minister schon am 29. August 1830 diese Bitte mit der Begründung ab, das Bedürfnis einer besonderen Vorbildung für die geistliche Amtsführung schein in Westfalen noch wenig „gefühl zu werden“. Nur eine sehr geringe Anzahl von Kandidaten aus den preußischen Westprovinzen habe sich nämlich um Aufnahme in das Predigerseminar Wittenberg beworben. In Wirklichkeit aber waren für den Minister finanzielle Erwägungen ausschlaggebend, wie aus einem Brief Steins aus Cappenberg vom 31. Mai 1831 an Pfarrer Theodor Fliedner in Kaiserswerth hervorgeht¹²⁷.

Erst elf Jahre später, auf der Tagung der westfälischen Provinzialsynode am 21. September 1841 stand diese Frage erneut zur Diskussion¹²⁸. Und zwar stellte die Kreissynode Minden den Antrag, ein Predigerseminar für die Provinz Westfalen zu errichten. Diesen Antrag beantwortete der Kgl. Kommissar, Bischof Roß¹²⁹, mit der Mitteilung, es sei des Königs „huldvolle Absicht“, für Westfalen und die Rheinprovinz ein Predigerseminar zu begründen und dadurch „einem tiefgefühlten Bedürfnis der beiden Provinzen“ abzuhelfen. Infolgedessen ging die Provinzialsynode am folgenden Tag über den

¹²⁶ G. Nebe, Zur Vorgeschichte des rheinisch-westfälischen Predigerseminars (Jb. f. Westf. KG 8, 1906, S. 128—137); E. Botzenhart, Der Freiherr vom Stein als evangelischer Christ (Jb. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 254 ff.); A. Funke, Aus der Gründungsgeschichte des Soester Predigerseminars (Nachrichten aus dem Evangelischen Pfarrerverein in Westfalen 1966, S. 22—24). — 1830 gab es in Westfalen 336 Pfarrstellen. Bei 16 Vakanzen im Jahr wurden 20 angehende Pfarrer benötigt.

¹²⁷ G. Fliedner, Ein ungedruckter Brief des Freiherrn vom Stein an Pastor Theodor Fliedner in Kaiserswerth (Jb. f. Westf. KG 23, 1921, S. 32).

¹²⁸ Verhandlungen der Westfälischen Provinzialsynode 1841 in Soest, Minden 1842, S. 30 f.

¹²⁹ Wilhelm Roß (1772—1854), einer der Väter der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835, reformierter Pfarrer in Budberg bei Moers und Superintendent des Kirchenkreises Moers, wurde 1818 Präses der Provinzialsynode von Jülich, Cleve und Berg, 1828 Oberkonsistorialrat und Propst an St. Nicolai in Berlin. 1836—1846 war Roß Generalsuperintendent von Rheinland und Westfalen mit dem Titel Bischof.

Antrag der Kreissynode Minden zur Tagesordnung über, ohne zu ahnen, daß sie damit den Antrag selbst zu Fall brachte. Auch die Provinzialsynode, die vom 2.—20. Oktober 1847 in Soest tagte, erbat von Friedrich Wilhelm IV. „vertrauensvoll die baldige Errichtung eines Predigerseminars in der Stadt Soest“¹³⁰. Doch mußten Westfalen und Rheinland noch 50 Jahre lang warten. Erst 1891 wurde im ehemaligen Minoritenkloster zu Soest ein Predigerseminar für Westfalen und Rheinland errichtet¹³¹, das jetzt Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen ist¹³². Ein zweites Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde 1959 in Dortmund eröffnet¹³³.

¹³⁰ Verhandlungen der Westfälischen Provinzial-Synode zu Soest vom 2.—20. Oktober 1847, Bielefeld o. J., S. 51 ff.; 99 ff.

¹³¹ Anfänglich war in Aussicht genommen, Kandidaten nach dem zweiten Examen aufzunehmen. In der Mitteilung des Oberpräsidenten von Studt vom 22. Juli 1889 an den Regierungspräsidenten von Liebermann, gleichfalls in Münster, heißt es u. a.: „Es ist in Anregung gebracht worden, für die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz gemeinschaftlich ein evangelisches Prediger-Seminar zu errichten. Dasselbe soll jungen evangelischen Geistlichen nach dem Bestehen der zweiten Prüfung die Gelegenheit bieten, sich in geeigneter Weise auf die Übernahme eines Pfarramts vorzubereiten, und dazu beitragen, daß die jungen Theologen mit größerer Erfahrung und besserer Vorbereitung in das Amt eintreten“. Der Oberpräsident war vom Kultusminister beauftragt worden, darüber zu berichten, ob „ein passendes fiskalisches Gebäude vorhanden ist, welches zu dem vorbezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt werden kann“. Staatsarchiv Münster, Pr. Regierung in Münster, Kirchenregistratur IV, 16, Nr. 15.

¹³² Ein Predigerseminar der Bekennenden Kirche Altpreußens wurde in Bielefeld-Sieker am 7. November 1934 eröffnet, aber bereits am 9. November 1937 von der Gestapo geschlossen. W. Rahe, Die Eröffnung des Predigerseminars der Bekennenden Kirche in Bielefeld-Sieker. (Jb. f. Westf. KG. 49/50, 1956/57, S. 176—190).

¹³³ Evangelische Welt, Bethel bei Bielefeld 1959, S. 738.

Anlagen

Anlage 1

Eingabe der Pfarrer J. F. Dahlenkamp, Hagen, F. G. H. J. Bädeker, Dahl, und J. F. Möller, Elsey, vom 10. September 1801 an Friedrich Wilhelm III. wegen der Vorbildung der Theologiestudenten¹

Vgl. S. 98

Ew. Königl. Majestät Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen vom 12. Febr. 1799², welche, seit sie uns ertheilt worden ist, bey den Tentaminibus pro licentia concionandi und den examinibus pro ministerio aufs genaueste befolgt wurde, hat bereits die gute Folge gehabt, daß die Jünglinge aus der Grafschaft Mark, welche sich dem evangelischen Predigtamte widmen, auf der Academie fleissiger sind und ihre Candidaten-Jahre zweckmässiger anwenden, als wohl vorhin von manchen derselben geschehen mochte. Alle gebildeten und gutdenkenden Glieder unserer Religions-Gesellschaft in dieser Provinz, die den Werth eines geschickten und rechtschaffenen Predigers kennen, segnen mit Rührung und Dankbarkeit Ew. Königl. Majestät für die Aufmerksamkeit, welche Höchstdieselben der Bildung und Vorbereitung dieses Standes schenken, und wünschen sehnlich, daß die weisen und guten Absichten des besten Königes hierunter im möglichsten Umfange erreicht werden mögen.

Wenn aber dieser grosse Zweck vollkommen erlangt werden soll, dann muß, was die Grafschaft *Mark* angehet, zur *Quelle* zurückgegangen und eine *andere Prüfung*, die jenen beyden vorhergeheth, die ebenso nöthig ist als diese und die bisher bey uns nicht so war, wie sie seyn sollte, von Grund aus verändert und verbessert werden. Es sind über 20 Jahre, daß wir Drey Endesunterschriebene von der märkischen Synode zur Prüfung der Candidaten des Predigtamts fast jedesmal ernannt worden sind. Es konnte uns dabey an Veranlassungen nicht fehlen — über den Unterricht, welcher auf den hiesigen gelehrten Schulen den studierenden Jünglingen, ehe sie zur Universität gehen, ertheilt wird, — über den Fleiss oder Unfleiss, den sie während ihrer Schuljahre bewiesen hatten, — über die Sprache und andere Vorbereitungskenntnisse, die sie beym Abgehen zur Academie hatten oder nicht hatten, — und über die Prüfung

¹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

² Anlage 14, S. 163 ff.

derselben de maturitate ad Academiam, ob sie gehörig angestellt war oder nicht, — manche Erfahrungen zu sammeln. Im Bewußtseyn der reinsten Absichten wagen wir es, Ew. Königl. Majestät hierauf aufmerksam zu machen und Höchstdieselben „*Einige Bemerkungen über die Mängel, welche wir in Ansehung der Prüfungen, die mit den Theologie Studierenden, ehe sie zur Universität gehen, bisher vorgenommen wurden, wahrzunehmen häufig Gelegenheit hatten*“, unterthänigst zur Beurtheilung und Abänderung vorzulegen.

Seit es Universitäten giebt und die bisherige Art zu studieren eingeführt ward, hat man es nöthig gefunden, diejenigen, welche sich um die Aufnahme meldeten, vorher zu prüfen, ob sie auch die gehörigen Vorbereitungs-Kenntnisse sich erworben hätten. Den *Decanen* einer jeden Facultät lag und liegt dies Geschäft ob; allein, wie es damit gehalten wird, ist jedem, der irgend eine Academie besuchte, bekannt. Man hat deshalb in mehreren Ländern *Andern* diese Prüfung der Studierenden übertragen. In dem preußischen Staate insbesondere sah man von jeher die Nothwendigkeit dieser vorherigen Prüfungen ein, und es fehlt darüber an oft erneuerten Verordnungen nicht. — Allein in der Grafschaft Mark ist bis jetzt der dadurch beabsichtigte Zweck bey vielen, die sich dem Predigt- amte widmen wollten, nicht erreicht worden — aus einer doppelten Ursache; *theils* war nicht *genau* bestimmt, was diese Jünglinge, die das Zeugnis de maturitate ad Academiam nachsuchten, um es zu erhalten, wissen mußten, *theils* lag die Schuld an den *Personen*, welche die Prüfung derselben verrichteten. — Wir wollen uns über beydes freymüthig erklären.

Die Gegenstände und der Umfang der einem Prediger nöthigen Kenntnisse sind in dem letzten Jahrhunderte nicht nur erstaunlich erweitert und vermehrt worden, sondern es herrscht auch bey denen, die unser Amt bekleiden oder sich auf dasselbe *vorbereiten*, unendliche Verschiedenheit im Urtheil über dasjenige, was der Prediger eigentlich wissen *müsse* oder nicht zu wissen *brauche*. — Manche hegen den *Wahn*, gelehrte Kenntnisse wären dazu nicht sonderlich nöthig, es komme auf Sprachwissenschaft dabey eben nicht an, es brauche weiter nichts, denn daß man die Christenthumswahrheiten nothdürftig innehabe, ein moralisch guter Mensch sey und Anlage zur *körperlichen Beredsamkeit** besitze. — Über den Werth und die Unentbehrlichkeit der sogenannten Sprach- und Schul-Kennt-

* Auf diese siehet der große Haufe in der Gr. Mark bey Wiederbesetzung vacanter Stellen am *meisten*; wer sie besitzt, wird, er sey noch so *jung* und wüßte noch so *wenig*, am *ersten* befördert. Darum sind *sorgfältige* Studenten- und Candidaten-Prüfungen hier nöthiger als irgend wo.

nisse sind seit der bekannten *Revolution*, die mit unsern gelehrten Schulen in Ansehung der Gegenstände und der Methode des Unterrichts vorging, die Meinungen eben so sehr getheilt. Lehrer und Lernende verwenden auf gelehrte Sprachen hin und wieder nicht mehr den Fleiß wie ehemals. — Es wird zu *vielerley* auf einigen unserer Schulen getrieben und manches, das der Academie oder dem späteren eigenen Studiren in reiferen Jahren aufbehalten werden sollte. — Man macht aus allen gemeinnützigen und angenehmen Kenntnisse eine *Quintessenz*, wozu nur das Süßeste und Anziehendste genommen wird — und nähret die Kinder frühzeitig und immer damit. — Hieran gewöhnt, mögen sie hernach das Trockene, Schwere und Anstrengung erfordernde, wie unentbehrlich es auch zum gründlichen gelehrten Wissen ist, nicht versuchen. — Wirklich ist bey uns es noch nicht so sehr problematisch, ob die Revolution im Schulwesen dem Zuwachsen des hiesigen Predigerstandes bis jetzt nützlich oder schädlich war. Die Stimmen derer, die das Letztere im Allgemeinen behaupten, werden immer lauter. — Nur noch neulich hat der Herr Director *Gurlitt* zu *Kloster Berge*, der einer unserer trefflichsten Schulmänner ist, sich darüber öffentlich recht stark erklärt.

Da nun, so viel wir möchten, über dasjenige, was der Theologie Studierende, der das Zeugnis de maturitate nachsuchet, wissen *muss*, wenn es ihm ertheilt werden soll, bis jetzt keine genaue bestimmende Vorschriften bey uns vorhanden sind, da die Beurtheilung hierunter blos der Einsicht des Prüfenden überlassen ist, da diese gegenwärtig *weniger* als *jemals* hierunter nach einerley Grundsätzen handeln werden, da auf der einen Schule nach der *alten*, auf der zweiten nach der *neuen* und auf der dritten nach einer aus beyden *zusammengesetzten* Methode unterrichtet wird, so ist an keine Einförmigkeit im Urtheil über die Reife zur Academie zu denken. — Gemeinlich haben hierbey das Alter des Jünglings, die Zeit, welche er in der obersten Klasse der Schule zugebracht hat, der Wille seiner Eltern und eine Menge anderer Rücksichten Einfluß. Die Universität, wo das an Schulkenntnissen Fehlende nachgeholt werden *soll*, wird in Anschlag gebracht — und man entläßt den Jüngling mit einer Menge recht guter Regeln und Ermahnungen nach derselben. Ist der Abgehende, wie häufig der Fall, in den Anfangsgründen der gelehrten Sprache und den unentbehrlichen Schulkenntnissen versäumt und zurück, dann ist an dieses Nachholen nicht zu denken; theils fehlt es ihm an Lust, theils an Gelegenheit und theils an Zeit dazu.

Die Prüfungen, von denen die Rede ist, geschehen mit den hiesigen Theologie Studierenden entweder vom *Rector* der Schule

oder vom *Subdelegaten* der Prediger der Classe oder dem *Decan* der philosophischen Facultät.

Die *Directoren* und *Rectoren* unserer Provinzial-Schulen sind fraglich im Stande, die Fähigkeiten und die Fortschritte ihrer Schüler zu beurtheilen. Erwägt man aber, daß, wenn der Jüngling und seine Ältern mit ihm zur Academie eilen und der Rector ihn auf der Schule zurückhalten will, dieser fast immer von den letzten Vorwürfe und Unannehmlichkeiten zu erwarten hat und daß man ihm die Schuld beymessen wird, wenn der Erstere noch nicht tüchtig befunden wurde, daß seine Strenge hierunter seiner Schule an ihrem Rufe schaden und die ohnehin geringe jetzige Fragung derselben noch mehr sich mindern würde. — Dann wird man unsern Schulmännern gerne die Pflicht, diese Prüfung selbst zu verrichten, *erlassen*, und sie werden sich *freuen*, derselben überhoben zu werden. — Uns sind Fälle vorgekommen, wo ein nochmaliger Candidat ihm sehr rühmliche Zeugnisse von seinen Schulkenntnissen vorlegte und doch von klassischer Literatur *erbärmlich* wenig wußte. In ein paar Jahren vergißt sich doch *so etwas* nicht ganz? — Oder setzte der Lehrer, der das Belobungs-Dekret ertheilte, vielleicht auf gelehrte Sprachen keinen sonderlichen Werth?

Der *Subdelegat* der Prediger-Classe, worin der Theologie Studierende geboren ist, pflegt wohl ebenfalls denselben *de maturitate ad Academiam* zu prüfen. Da der Subdelegat eben nicht immer der gelehrteste, sondern nur jedesmal einer der älteren Prediger der Classe zu seyn pflegt, da es mehrmals der Fall seyn kann, dass derselbe entweder *nie* Schulkenntnisse in vorzüglichem Grade hatte oder sie wieder vergessen hat, da es möglich ist, dass er auf sie keinen sonderlichen Werth setzt, mit den Ältern des Jünglings Beziehungen hat u. s. w., so kann dadurch abermals die Sache in sehr unrechte Hände fallen.

Der *Decan* der philosophischen Facultät soll nach den Gesetzen diejenigen, welche von den beyden vorhergenannten kein Zeugniß *de maturitate* mitbringen, ehe er sie *inscribirt*, prüfen. — Da gegen Ostern und Michaelis zuweilen täglich zehn und mehrere Studenten* neu ankommen, da jene Herren der andern gelehrten und Facultäts-Arbeiten so viele haben, so können sie diese Prüfung nicht so genau, als es seyn müsste, verrichten. Es bleibt bey einigen wenigen Fragen — und damit ist es gut. Bey Menschengedenken ist aus der Grafschaft Mark keiner von der Universität ab = und zur Schule zurückgewiesen worden: Und es wäre doch oft durchaus nöthig

* Zu Halle wurden vormahls auf *einen* Tag bey dem Sel. Geh. Rath Klotz, wie dieser selbst gesagt hat, *Achtzehn* *inscribirt*.

gewesen, denn es waren mehrmals unter den sich Meldenden *sehr unwissende* Leute.

Wäre das Examen über die Reife zur Academie, wie es *seyn könnte* und *müsste*, eingerichtet, dann erst würden bey uns die heilsamen Endzwecke der vortrefflichen Instruction für die Consistoria vom 12. Febr. 1799 vollkommen erreicht werden. Jünglinge, denen es an natürlichen Anlagen zum Predigtamte fehlet, würden davon entfernt und veranlaßt werden, eine andere Lebensart zu ergreifen, darin sie dem Vaterlande nützlicher wären. Jünglinge, die jetzt unvorbereitet zur Universität gehen und dort nichts oder nur wenig lernen, würden so lange auf den Schulen bleiben, bis sie im Stande wären, den academischen Unterricht gehörig zu benutzen. Das Studium der classischen Literatur würde hin und wieder bey uns aus dem Schlafe, worin es liegt, erwachen; statt der Romane und Schauspiele, womit jetzt manche auf Schulen sich Kopf und Herz verderben, würden, das beste wäre, die Grammatiken und Wörterbücher wieder zur Hand genommen werden. Man würde wieder anfangen, fehlerfreye Exercitien machen zu lernen und sich im richtigen Übersetzen und Verstehen der lateinischen und griechischen Autoren zu üben*. Wenn dann unsere Lehrer geschmackvolle Literatoren sind, dann werden ihre Schüler mit der Sprache zugleich die Sachen lernen, die in den *Alten* liegen; die Ideen und Ansichten derselben, ihre Form zu denken, ihre Grundsätze werden in die Jünglinge übergehen und ihnen eigen werden; ihre Seelenkräfte alle und besonders die höheren werden dadurch auf eine Art geübt werden, wie an nichts anderem auf eine so mannigfaltige und schöne Weise geschehen kann.

Bey der Art, wie jetzt manche Jünglinge ihre Schuljahre zubringen, bey der Leichtigkeit, wenn man will, zur Universität unvorbereitet abgehen zu können, bey der Unmöglichkeit, daß daselbst ein unwissender, stumpfer, junger Mensch etwas lernt, wenn er auch gern wollte, — kurz bey der Einrichtung, die unsere Prüfungen de maturitate ad Academiam bisher hatten — ist es mehrmals der Fall, daß sich Einer, der von der Universität zurückkam, zum Examen pro licentia concionandi oder gar pro ministerio meldete, der gar keinen natürlichen Beruf zum Predigtamte hat, der in den nöthigsten Kenntnissen unwissend ist, der seine Zeit und sein Geld, ohne was Gründliches gelernt zu haben, aufgewandt und verlohren

* Man versichert zwar, nach der neuen Lehrmethode sey das Erlernen der gelehrten Sprachen unendlich leichter als ehemals. Folglich müßten die Jünglinge auch jetzt weit geschickter daran seyn; allein unsere bisherige Erfahrung widerspricht dem.

hat, der ein unnützer, unbrauchbarer bedaurungswürdiger Mensch geworden ist, — der, wenn man ihn abweisen muß, diejenigen ver wünscht, die ihm zum Studieren geraten und ihn zur Universität haben abgehen lassen, oder, wenn er, was häufig der Fall ist, seine Unfähigkeit selbst nicht einseheth und fühlet, seine Examinatoren der übermässigen Strenge, Partheilichkeit u.s.w. beschuldigt und damit bey vornehmen und gemeinem Pöbel Beyfall findet, — wodurch das Geschäft *unserer Candidaten-Prüfungen*, wenn es gewissenhaft verrichtet wird, zum undankbarsten und traurigsten werden muß, das es in einem wohleingerichteten Staate geben kann. *Der rechtschaffene Examinator, dem das sehr menschliche Gefühl des Mitleids nicht fremd ist, empfindet allemal, wenn er seine Pflicht erfüllen und abweisen muß, einen unaussprechlichen Schmerz.* Diesem Allen könnte vorgebaut werden, wenn unsere Prüfungen de maturitate ad Academiam eingerichtet würden, wie sie seyn sollten und müßten.

Als ein durch alte und neue Erfahrungen längst bewährter Grundsatz müßte dabey festgesetzt werden:

„*Dass der Jüngling, welcher in der classischen Literatur recht gut bewandert auf die Universität reiset, im Stande ist, wenn er will, in seinem Fache ein gelehrter und brauchbarer Mann zu werden; dahingegen der, welcher in den sogenannten Humanioribus wenig oder nichts gethan hat, wenn er auf Schulen mit gemeinnützigen Kenntnissen, Belletristerey, ja sogar Philosophie reichlich genähret worden ist, auf der Universität nur ein seichter Halbwisser und für das künftige Practische kein brauchbarer Mensch werden wird.*“ Die Protestantische Kirche verlangte von jeher von ihren Religionslehrern gelehrte Sprach- und wissenschaftliche Kenntnisse; die preußischen Gesetze und insbesondere die oftgedachte, vortreffliche Instruction vom 12. Febr. 1799 machen dieselben zu einer Bedingung, die nie nachgelassen werden kann; mithin würde es sehr überflüssig seyn, wenn man über die Richtigkeit des obigen allgemeinen Grundsatzes weitere Worte machen wollte.

Ihm zufolge und aus *anderen Rücksichten* glauben wir, dass bey den Prüfungen de maturitate auf nachstehende Fächer durchaus Aufmerksamkeit verwendet werden müßte:

1. *Deutsche Sprache.* — Der Jüngling müßte sie grammatisch richtig schreiben und in ihr einen Aufsatz oder Brief über eine leichte, ihm aufgegebene Materie abfassen können.

2. *Lateinische Sprache.* — Er müßte ein ihm aufgegebenes Exercitium wenigstens *grammatisch richtig* und noch besser *gut* lateinisch schriftlich übersetzen. — Aus dem klassischen Auctor, den er das

letzte halbe Jahr auf der Schule getrieben hatte, würde ein Stück gewählt, das er erst mündlich und hernach schriftlich ins Deutsche übersetzte und das er grammatisch und philologisch, so gut er das letzte könnte, erklärte.

3. *Griechische Sprache.* — Auch hier übersetzte er entweder aus dem letzt gelesenen Auctor oder, wenn er es auf Schulen trieb, dem N. Testament ein Stück ins Deutsche oder Lateinische, und dabey würde nachgefragt, ob und wieweit er mit der griechischen Grammatik bekannt sey.

4. *Hebräische Sprache.* — Er müßte es richtig lesen können, die Elemente der Grammatik wissen und aus dem, was er auf der Schule gelesen hat, etwas übersetzen.

5. *Neuere Sprachen.* — Ob und welche er angefangen habe zu erlernen? Es würden auch hierin seine Fortschritte geprüft.

6. *Deutsche Bibel.* — Die Unbekanntschaft so mancher Candidaten mit dem Inhalte der *Schrift* ist unbeschreiblich und traurig. — Das kommt daher, weil sie dieselbe weder auf Schulen noch Universitäten lesen. Häufig wissen von biblischer Geschichte Bürger und Bauern weit mehr als ihr junger Prediger. Dieser verräth seine Unwissenheit hierunter gar bald und fast unvermeidlich; das bringt ihn um Achtung und Zutrauen. So lange Luthers Bibel-Übersetzung in der Protestantischen Kirche beym öffentlichen Gottesdienste gebraucht wird, so lange diese Kirche die Bibel als Erkenntnis-Quelle der Religion betrachtet, so lange jeder evangelische Christ, dem das Christenthum nicht ganz gleichgültig ist, die Bibel zu seiner Privat-Erbauung liest, muß, anderer Gründe nicht zu gedenken, dem Prediger dieses Buch *vor allem anderen* genau bekannt seyn, — muss zu dieser Bekanntschaft der Grund schon in den Schuljahren gelegt werden. Also darf man von dem Theologie Studierenden, ehe er zur Universität abgeht, fordern, daß er die biblische Geschichte kenne und daß er die Hauptbeweisstellen des Glaubens und der Pflichten der evangelischen Religion *auswendig* wüßte. Auch könnte es vielleicht nicht überflüssig seyn, nachzufragen, ob er auch recht viele *Liederverse* aus unseren besten alten und neuen religiösen Gesängen auswendig gelernt habe, — wenigstens würde ihm dies einst weit nützlicher seyn, als wenn er, wie jetzt häufig geschiehet, in den Schuljahren seinem Gedächtnisse frivole schlüpfrige Stellen aus unsern deutschen Dichtern einprägte.

7. *Religion und Moral.* — Wer einst Prediger werden will, sollte, wenn er zur Universität abreiset, beyde in dem Umfange, der Deutlichkeit und mit allen den Gründen theoretisch und praktisch

kennen, wie sie der Sohn gesitteter, religiöser Ältern, die diesen sorgfältig unterrichten ließen, kennt, der ein anderes Fach zu studieren nach der Academie gehet. Man liest unseren *jungen Theologen*, wie man sie nennt, auf Schulen die Dogmatik und Exegese; man macht sie frühzeitig mit unseren neuesten theologischen und kritischen Ansichten und Meinungen bekannt, statt daß man sie, wie vormahls gute Sitte war, mit einem recht deutlichen und gründlichen Katechismus beschäftigen sollte.

8. *Erdbeschreibung und Geschichte*. — Der abgehende Schüler müßte die Erde überhaupt, Europa und Deutschland insbesondere, je mehr, je besser, geographisch kennen. *Universal-Geschichte*, in der Form, daß er die Hauptperioden chronologisch und die Hauptbegebenheiten anzugeben wüßte. — Statt der *Geschichte der Menschheit*, die man jetzt mit Kindern schon hin und wieder treibt und sie anlernt, über Normen und facta, die sie noch nicht zu begreifen im Stande sind, zu urtheilen und abzusprechen, sollte man sie anhalten, recht viele *Nahmen, Zahlen und Abschnitte* sich einzuprägen, damit sie daran ein Fachwerk hätten, worin sie das, was sie in der Folge zulernen, niederlegen könnten. — Geschichte der Menschheit ist Männer-Studium. Vielleicht ist es nicht einmal gut, wenn man die Geschichte für die, welche studieren sollen, in den Kinderjahren zur *Anecdoten-Sammlung* macht. Hernach diese selbst finden, ist nützlicher und angenehmer, als sie zu früh genießen.

9. *Geometrie und Logik*. — Von beyden wenigstens die Anfangs-Gründe, von der ersteren möglichst viel, müßte der abgehende Schüler gelernt haben. *Metaphysik* und die übrigen Theile der Philosophie können der Universität entweder ganz überlassen oder müssen nur sehr sparsam und so, daß das Sprachstudium durchaus darüber nicht leidet, getrieben werden.

10. *Naturlehre, Naturgeschichte, Schöne Wissenschaften* und was man jetzt sonst noch auf unseren Schulen lehret, dessen vielleicht oft zu vielerley ist, davon manches z. B. *Naturlehre* dem academischen Unterricht füglich angehören möchte, weil gründliche *Naturlehre* jetzt grösstenteils *Chemie* ist. — Es würde nachgefragt, ob und was sie etwa davon gelernt hätten.

Die Grundgesetze und die Ordnung, welche die oft gedachte Instruction vorschreibt, wurden auch bey *dieser Prüfung*, insofern sie hier anwendbar sind, befolget. — a. Der Jüngling meldete sich 6 Wochen vorher bey der Commission, die ihn zu prüfen beauftragt wurde, und sendete ihr ein *Zeugnis* seines Alters und ein Zeugnis von seinem bisherigen Fleiße und seiner sittlich guten Aufführung ein. — b. Die Prüfung geschähe über die vorhin angegebenen

Fächer. Man gäbe ihm durch schickliche Fragen Gelegenheit, seine Kenntnisse und seine Geistes-Gaben zu zeigen. — c. Das *Exercitium* und die *Übersetzungen* machte er in dem Hause, worin die Prüfung geschehe; es würde ihm dabey der Gebrauch eines Lexikons verstatet. — d. Es würde über das ganze Examen, wie gegenwärtig bey dem Candidaten-Examen geschiehet, ein ausführliches und genaues Protokoll geführt und dieses nebst den Zeugnißen und Ausarbeitungen aufbewahret. — e. Der Jüngling, um dessen Aussprache beurtheilen zu können, deklamirte oder rezitirte ein aufgegebenes Stück aus einem deutschen Schriftsteller.

Wenn der auf diese Art geprüfte, in allen, besonders in den *Neun* ersten Fächern sich zur *völligen* Zufriedenheit seiner Examinatoren gezeigt und dabey vorteilhafte Zeugnisse von seinen Lehrern über seinen Fleiß und sein sittliches Betragen vorgelegt hätte, erhielte er das Prädikat *vorzüglich*. — Wäre man mit seinen Kenntnißen in Nr. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9 zufrieden, dann gäbe man ihm das Beywort *gut* — und im Fall er in Nr. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 9 ziemlich bewandert wäre, das Prädikat *mittelmäßig*. — Den *Ersten* würde unbedingte Erlaubnis, zur Academie zu gehen, ertheilt, den *Zweiten* und *Dritten*, im Falle ihre Jahre, die guten Zeugnisse ihrer Lehrer und die *häuslichen* Umstände ihrer Ältern es anriethen und die letzteren es nicht erlaubten, daß sie länger auf Schulen bleiben könnten. — *Allen* würde das über sie abgehaltene Protokoll nebst dem Zeugniß de maturitate in diesem Falle vorgelesen und mitgegeben. Man gäbe ihnen dabey eine Anweisung, wie sie ihr academisches Studium einzurichten, und den *beyden letzteren*, wie sie das Fehlende nachzuholen hätten. Dabey würde ihnen bedeutet, daß bey dem künftigen Examen pro licentia concionandi genau nachgefragt werden sollte, ob sie diese Erinnerungen befolgt hätten oder nicht.

Ein Jüngling, der ein zweydeutiges Zeugnis wegen seines Fleißes und seiner Sittlichkeit vorzeigte, würde ohne Umstände zur Schule zurückgewiesen, bis er sich ein besseres verdient hätte. — Eben so der, welcher keinen grammatisch richtigen, deutschen und lateinischen Aufsatz verfertigen, keinen leichten lateinischen oder griechischen auf Schulen gelesenen Auctor erträglich übersetzen könnte oder in Bekanntschaft mit der Bibel, in Religion und Moral, in Erdbeschreibung und Geschichte unwissend wäre. — Wer noch unter 20? Jahr alt ist und im Examen nicht zum wenigsten das Prädikat *gut* verdient, wer noch unter 19 Jahre ist* und nicht das

* Diese Zustimmung wird für die Grafschaft Mark deswegen nöthig, weil ein großer Theil der Jünglinge zu früh zur Universität eilet.

Prädikat *vorzüglich* erhält, müßte zur Schule ebenfalls zurückgewiesen werden. — Wer gar keine Anlagen zum Studieren zeigte oder einen schwächlichen Körperbau und eine unvernehmliche Stimme hätte, da müßte dem Erstern das Studieren ganz untersagt und dem Letztern das Erwählen des Prediger-Fachs abgerathen werden.

Jeder Theologie Studierende aus der Grafschaft Mark, er möchte Privat- oder öffentlichen Unterricht auf einheimischen oder benachbarten Schulen genossen haben, müßte bey Strafe, hernach abgewiesen zu werden, wenn er sich zu dem Candidaten-Examen meldete, sich dieser Prüfung unterworfen. Hiesige Studierende, die auf auswärtigen Landes-Schulen, die entfernt sind, ihren Cursus gemacht hätten und von dort, ohne vorher nach Hause zu kommen, zur Universität gehen, würden, da wo sie auf Schulen waren, geprüft.

Zu der eben vorgeschlagenen Prüfung würde, weil sie so äußerst *wichtig* ist, eine eigene Deputation ernannt. Sie bestünde unter dem Vorsitz des zeitlichen *Inspectors* des märkischen Ministeriums aus *zwey* oder *drey* in den Fächern, worüber die Prüfung geschehen sollte, vorzüglich geschickten Predigern. Dieser giebt es unter uns noch mehrere, die einst einen guten Grund in Schul-Wissenschaften legten und nachher durch gelehrten Unterricht, den sie anderen fast beständig erteilten, und durch anhaltenden Privatfleiß sich darin weiter ausbildeten. — Ob Ew. Königl. Majestät die dazu tauglichen Subjecte Selbst aussuchen oder von dem zeitlichen Inspector oder der Synode wollen vorschlagen und wählen lassen, hängt von Höchstdero weisem Ermessen, sowie die Genehmigung, Abänderung und Verwerfung des Plans, den wir hier unterthänigst vorlegen, einzig und allein ab. Im Fall derselbe Höchstdero Beyfall erhalten sollte, würde, wie uns dünkt, nöthig seyn: I. Eine möglichst bestimmte und ausführliche Instruction zur Abhaltung dieser Prüfungen, ähnlich der oft gedachten Instruction vom 12. Febr. 1799³. II. Die *äußerste Sorgfalt!!*, daß zu Mitgliedern dieser Examinations-Commission nur *geschickte, rechtschaffene, entschlossene* und *unabhängige* Männer angeordnet würden. Das *Nemliche* müßte auch bey denen seyn, die die Prüfung pro licentia concionandi und pro ministerio verrichten. III. Es würde den Fleiß und die Sittlichkeit unserer Studierenden auf Schulen und Universitäten und unserer Candidaten ungemein befördern, wenn die über die Prüfungen derselben abgehaltenen Protokolle und Zeugnisse jährlich einmal

³ Anlage 14, S. 163 ff.

dem Verehrungswürdigen Chef von Ew. Königl. Majestät clev.-märkischer Regierung eingesandt würden und derselbe geruhte, davon Einsicht zu nehmen. IV. Ew. Königl. Majestät würden daraus am vollkommensten den jedesmaligen Zustand und die Mängel des gelehrten Wissens, des Zuwachses des Prediger-Standes kennen lernen und vielleicht bewogen werden, den einheimischen *Trivial-Schulen* und *Gymnasien* aufzugeben, der von uns vorgeschlagenen Instruction gemäß gelehrte Sprachen und Classische Literatur zur Hauptsache des Unterrichts der Studierenden zu machen.

Die Prüfungen de maturitate ad Academiam würden gegen Ostern und Michaelis, gegen die Zeit, wenn die Schüler sich anschicken, zur Universität abzugehen, angestellt. Es könnten dieselben an einem in der Mitte der Grafschaft Mark gelegenen Orte z. B. *Hagen*, *Herdecke* und andere geschehen. Die Examinations-Deputation machte *den* oder *die* Tage, worin geprüft werden sollte, denen, die sich dazu gemeldet hätten, zeitig genug bekannt.

Es würde nach dem, was bisher von uns angeführt ist, überflüssig seyn, zu der Empfehlung unseres hier entworfenen Planes weitere Gründe anzugeben. — Wir halten uns verpflichtet, nur noch folgende Bemerkungen beizufügen: Es widmen sich jetzt weniger Jünglinge als jemahls dem Prediger-Stande. — Söhne begüterter Ältern aus gesitteten Ständen wählen nur selten diese Lebensart. — Häufig sind die, welche sie ergreifen, aus den unteren Volksklassen, und es fehlt ihnen an *Vermögen*, um lange genug auf Schulen und Universitäten bleiben zu können. — Sie eilen, aus den Kosten zu kommen. — Ihre Väter und Verwandte sind nicht im Stande, beurtheilen zu können, ob sie das Erforderliche gelernt haben oder nicht. — Andere, die es untersuchen und entscheiden könnten, befragt man selten darüber und glaubt ihnen nicht. — Religion und Moralität, Christenthum und Protestantismus sind in einer sehr bedenklichen Lage. — Ein roher Unglaube und ein wilder Hang zur Sinnlichkeit reißen immer mehr bey allen Volksklassen ein. — In den Lehrstand geht immer mehr von diesem Geiste des Zeitalters über. — Er ist nicht mehr im Ganzen *das* und nützt nicht mehr so wie ehemals. — Diese Übel, welche schon da sind oder drohen, verlangen weise, kräftige und schleunige Gegen-Vorkehrungen von Seiten der Regierungen der Völker. — Ein nahes, einfaches und wirksames Mittel würden geschickte, rechtschaffene evangelische Prediger seyn. — Diese zu erhalten, müßte auf die *Vorbereitung*, den *Unterricht* und die *Bildung* derselben schon während ihrer Schuljahre die größte Sorgfalt verwendet werden.

Oftmals haben wir vor Gott die Ideen, welche dieser Aufsatz enthält, ernsthaft überdacht. Aus Gewissens-Pflicht übergeben und überlassen wir sie zutrauensvoll Ew. Königl. Majestät; wir sind bereit, die näheren Erläuterungen, wenn Höchstdieselben sie etwa über das Eine oder Andere nöthig finden und verlangen sollten, so gut wir können, zu geben und beharren mit der tiefsten Verehrung

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste

Hagen
d. 10. Sept. 1801.

F. Bädeker, Inspector minist. und Pred. in Dahl
J. F. Dahlenkamp, Pred. zu Hagen
J. Fr. Möller, Pr. bey dem edel Stift und der
ev. Gemeinde zu Elsey in der Grafschaft Limburg

Anlage 2

„Instruction zur zweckmäßigen Einrichtung der Prüfung der studiosi theologiae pro maturitate ad academiam“⁴

Vgl. S. 99

Vorgelesen, geprüft und genehmigt in Synodo d. 6. Juli 1802

Nach dem allgemeinen Landrecht Th. II Tit. XII § 64 soll der Landeseingeborene, welcher eine ordentliche Schule besucht hat, nicht ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der sich erworbenen Kenntniße und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden. Und nach § 77—79 muß der einzuschreibende Student auf der Universität sein mitgebrachtes Schulzeugniß vorlegen. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genoßen, nicht mitgebracht hat: ist der Rector derselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommission zu verweisen schuldig. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Unkenntnisse befunden wird, muß eventuell zurückgewiesen oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

⁴ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß man sich auf die Schulzeugnisse nicht immer verlassen kann. Mehrere Candidaten legten bey ihrer Prüfung pro candidatura die rühmlichsten Zeugnisse vor und waren doch in den Vorkenntnissen, welche sie in den academischen Jahren doch nicht so ganz konnten vergessen haben, sehr zurück. — Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß noch keiner, der Privatunterricht genossen hatte und auf der Universität erst geprüft wurde, zur Schule zurückgewiesen wurde, obgleich auch manche von diesen bey der Prüfung pro candidatura Beweis gaben, daß sie nicht hinlänglich vorbereitet zur Universität gegangen waren. — Die Erfahrung hat endlich gelehrt, daß die Prüfung der Abiturienten, welche in der Gr. Mark von den Subdelegaten der Prediger-Classe, in welcher der Student geboren ist oder dessen Eltern wohnen, verrichtet wird, oft nicht zweckmäßig geschah, weil etwa der Subdelegat in den humanioribus selbst zurück war, aber ohne Plan über die Gegenstände der Prüfung prüfte oder durch freundschaftliche Verhältnisse gebunden war. Denn manche hatten bey der Prüfung pro candidatura gute Zeugnisse von ihren Subdelegaten und waren in den Vorkenntnissen sehr zurück.

Diese Erfahrungen machen es durchaus nöthig, daß die Prüfung der studiosorum theologiae zweckmässiger eingerichtet werde. Und soll das geschehen: So muß zuerst festgesetzt werden, welche Kenntnisse man von dem auf die Universität gehenden studioso theologiae erwarten darf, und dann, wie die Prüfung darüber anzustellen sey.

I. Worüber soll diese Prüfung angestellt werden?

Geht man von der Erfahrung aus, daß der Jüngling, welcher in der klassischen Literatur recht gut bewandert zur Universität reist, im Stande ist, wenn er will, in seinem Fache ein gelehrter und brauchbarer Mann zu werden; dahingegen der, welcher in den humanioribus auf Schulen wenig gethan, sich bloß mit gemeinlichen Kenntnissen oder mit allerlei Allotristerei abgeben hat, oder gar mit Philosophie, die größtentheils für das akademische Studium gehört, reichlich genährt worden ist, nur ein seichter Halbwisser und für das künftige Praktische kein sonderlich brauchbarer Mann, der seinem Stande Ehre macht, werden wird; — und daß die auf Schulen versäumten humaniora sich auf Universitäten durchaus nicht nachholen lassen; geht man von dieser Erfahrung aus und nimmt man Rücksicht auf die dem studio theologico eigenthümlichen Fächer des Wissenschaftlichen, welche grösstentheils für den akademischen Unterricht gehören: So muß die Prüfung der Abiturienten nach folgendem Fachwerk angestellt werden:

1. *Deutsche Sprache.* Der Jüngling muß sie grammatisch richtig, besser auch edel schreiben und darin einen Aufsatz über ein leichtes ihm aufgegebenes Thema abfassen können.

2. *Lateinische Sprache.* Der Jüngling muß einige Fertigkeit haben, sie grammatisch richtig zu sprechen, muß ein nicht zu schweres deutsches exercitium grammatisch richtig und noch besser gut lateinisch übersetzen; muß Stücke aus einem prosaischen und poetischen Autor, die er zuletzt auf der Schule gelesen, erst mündlich, dann schriftlich ins Deutsche übersetzen und grammatisch und philologisch einigermaßen erklären können.

3. *Griechische Sprache.* Der Jüngling muß ein leichtes Stück aus dem Neuen Testament und ein Stück aus einem leichten prosaischen Autor ohne sonderlichen Anstoß ins Deutsche oder Lateinische übersetzen, auch die Gründe der Grammatik über die Construction wenigstens einigermaßen angeben können.

4. *Hebräische Sprache.* Der Jüngling muß das Hebräische richtig lesen können, die Elemente der Grammatik wissen und aus einem leichten historischen Buche des Alten Testaments ein Stück erträglich ins Deutsche übersetzen können.

5. *Neuere Sprachen.* Da die Kenntniss einer und der anderen neueren Sprache zur höheren Geistesbildung erforderlich ist, sie auch sehr dem, der sie hat, zur Empfehlung gereicht; ja manchem Prediger, der ein geringes Einkommen hat, einen Nahrungsquell öffnet, endlich dem Candidaten, der, ehe er ins Amt kommt, in Condition geht, unentbehrlich ist: So wird gefragt, ob und welche der Jüngling zu lernen angefangen habe, und seine Fortschritte darin müssen geprüft werden.

6. *Deutsche Bibel.* So lange die Bibel für den gemeinen Mann Quelle der Religion und sein Erbauungsbuch ist, so lange Luthers Übersetzung in der protestantischen Kirche beim öffentlichen Gottesdienst gebraucht wird: so lange muß der Prediger mit diesem Buche vor allen anderen genau bekannt seyn. Unwissenheit darin bringt ihn um alle Achtung, um alles Vertrauen bey dem gemeinen Mann. Die Unbekanntschaft mancher Candidaten mit dem Inhalt dieses Buches ist unbeschreiblich groß. Das macht, sie lesen es weder auf Schulen noch auf Universitäten. — Der Student muß wenigstens die biblische Geschichte kennen und die Hauptbeweise der Religionslehren und Pflichten auswendig wissen.

7. *Religion und Moral.* Der Jüngling muß die Hauptwahrheiten derselben mit ihren Gründen wenigstens so weit kennen, als sie der Sohn gesitteter religiöser Eltern, der nicht Theologie studiert, nach sorgfältigem Unterricht kennt. Eigentliche Dogmatik und Exe-

gese mit den neuesten theologischen und kritischen Meinungen gehört wohl nicht für die Schule.

8. *Geometrie und Logik.* Von beiden muß der Jüngling wenigstens die Anfangsgründe innehaben; je mehr von der ersteren, desto besser.

9. *Erdbeschreibung und Geschichte.* Der Jüngling muß die Erde überhaupt, Europa und Deutschland insbesondere, geographisch, je mehr je besser, kennen, aus der Universalgeschichte die Hauptperioden chronologisch und die Hauptbegebenheiten angeben können, aus der Kirchengeschichte mit den Hauptpunkten der Reformationsgeschichte bekannt seyn.

10. *Naturlehre und Naturgeschichte.* Da erstere jetzt größtentheils Chemie ist, so scheint sie mehr dem academischen Unterricht anzugehören. In beiden muß der Jüngling aber wenigstens mit den Anfangsgründen bekannt seyn.

11. *Schöne Wissenschaften und schöne Künste.* Da sie einen unleugbaren Einfluß auf die Bildung des Geschmacks, des Ausdrucks und des Stils und auf die Verfeinerung des moralischen Gefühls haben, auch dem Jüngling die Bekanntschaft damit sehr zur Empfehlung gereicht, so wird nachgefragt, wie weit er es darin gebracht habe.

12. *Deklamation.* Da der Jüngling einst öffentlich reden soll und der Eindruck einer Rede von der Deklamation sehr abhängt, so muß er, um seine Aussprache und seine ganze Stellung beurtheilen zu können, ein aufgegebenes Stück aus einem deutschen Schriftsteller declamiren.

II Wie soll diese Prüfung eingerichtet seyn?

1. Der Subdelegat der Prediger-Classe, worin der Student gehoren ist oder seine Eltern wohnen, muß in der Regel die Prüfung vornehmen.

2. Er muß jedesmal zwey Prediger aus seiner Classe zuziehen, die Bekanntschaft mit der klassischen Literatur und den Wissenschaften haben und in keiner verwandtschaftlichen Verbindung mit dem Studenten stehen.

3. Wäre der Student der Sohn eines Predigers aus der Classe oder mit dem Subdelegaten verwandt: so muß die Prüfung an den Subdelegaten und die Prediger der nächstfolgenden Classe gewiesen werden.

4. Der Student muß sich bey seinem Subdelegaten sechs Wochen vorher zu dieser Prüfung anmelden, welcher ihm dann einen schicklichen Termin ansetzt.

5. Der Student muß ein Zeugnis seines Alters und ein Zeugnis von seinem bisherigen Fleiße und seiner sittlich guten Aufführung mitbringen.

6. Der Student macht ohne einige Hülfe das Exercitium und die schriftlichen Aufsätze und Übersetzungen in dem Hause, wo die Prüfung geschieht, und wird ihm der Gebrauch eines Wörterbuchs gestattet.

7. Über die Prüfung wird ein ausführliches Protokoll geführt, worin bey jedem Fache die Schwäche oder Stärke des Jünglings bemerkt und die Art und Weise, auch die besten Hilfsmittel angegeben werden, sich weiter darin anzubauen. Dieses Protokoll wird nebst den schriftlichen Ausarbeitungen und den Unterschriften der Zeugnisse aufbewahrt und dem zeitl. General-Inspektor zum Gebrauch bey der künftigen Prüfung des Jünglings pro candidatura eingesandt. Von dem Protokoll wird auch dem Jüngling eine Abschrift zu seiner Achtung zugestellt.

8. Dem Jüngling wird eine Anleitung gegeben, wie er seinen academischen Kursus einzurichten hat nach Maßgabe seiner Fortschritte.

9. Wenn der Student vortheilhafte Zeugnisse von seinen Lehrern über seinen Fleiß und sein sittlich gutes Betragen vorlegt und sich in den 9 ersten Fächern zur völligen Zufriedenheit seiner Examinatoren gezeigt hat: so wird ihm in dem Zeugnisse das Prädikat *vorzüglich* beigelegt, und er erhält eine unbedingte Erlaubnis, zur Academie zu gehen. — Wenn man mit seinen Kenntnissen in Nr. 1 bis 4 und 6 bis 9 blos zufrieden: so erhält er das Beiwort *gut*, und falls sein Alter, die guten Zeugnisse von seinen Lehrern und die beschränkten häuslichen Umstände der Eltern es anrathen: so bekommt auch er das Zeugnis seiner Reife zur Academie, sollte er auch in Nr. 5, 10 und 11 noch zurück seyn.

10. Wer ein zweideutiges Zeugnis wegen seines Fleißes und seiner Sittlichkeit vorzeigt, wird ohne Umstände zur Schule zurückgewiesen, bis er sich ein besseres verdient hat. — Wer nicht im Stande ist, einen grammatisch richtigen deutschen und lateinischen Aufsatz zu verfertigen, wer keinen leichten lateinischen und griechischen auf der Schule gelesenen Autor erträglich übersetzen kann, wer Unbekanntschaft mit der Bibel hat und unwissend in der Religion, Moral, Erdbeschreibung und Geschichte ist: wird ohne Umstände zur Schule zurückgewiesen. — Wer noch unter 20 Jahr alt ist und nicht wenigstens das Prädikat *gut* verdient, wer noch unter 19 Jahr alt ist und nicht das Prädikat *vorzüglich* erhält, der muss zur Schule zurückgewiesen werden. — Wer gar keine Anlage

zum Studieren zeigt oder einen schwächlichen Körperbau hat: dem muß das Studieren ganz untersagt werden. Wer nur eine unvernehmliche Stimme hat, dem muss das Erwählen eines anderen Fachs angerathen werden.

11. Jeder die Theologie studierende Jüngling aus der Grafschaft Mark, er mag privat oder öffentlichen Unterricht auf einheimischen oder benachbarten Schulen genossen haben, muß bey Strafe der Abweisung bey dem künftigen examen pro candidatura sich dieser Prüfung unterwerfen. Im Falle er aber auf einer auswärtigen entfernten Landesschule seinen Kursus macht und von da, ohne erst nach Hause zu kommen, gleich zur Universität reiset, so wird er von seinen Lehrern geprüft und mit dem Zeugnis pro maturitate versehen*.

12. Der Student muss seine Examinatoren frey bewirthen und dem Subdelegaten zwei Reichsthaler, jedem assistirenden Prediger aber einen Reichsthaler B. C. bezahlen.

F. Bädeker, Insp. Minist.

Anlage 3

**Antwort der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom
9. Juli 1802 auf die Eingabe der Pfarrer
Dahlenkamp, Bädeker und Möller⁵**

Vgl. S. 99 f.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen p. p.

Ogleich Wir den rühmlichen Eifer, das beste des Kirchenwesens in den dortigen Gegenden zu befördern, in der von Euch und den beyden Predigern Dahlenkamp und Möller unter dem 10 ten Sept. a. pr. eingereichten Vorstellung keinesweges verkennen wollen, so haben Wir Uns doch von der Nothwendigkeit einer Veränderung in den theologischen Abiturlanten-Prüfungen um so weniger über-

* Am Rand ist hierzu vermerkt:

Jeder die Theologie studierende Jüngling aus der Grafschaft Mark, welcher nicht auf einer einheimischen Hohen Schule seinen Kursus macht und von dieser mit dem Zeugnis pro maturitate versehen unmittelbar zur Universität reiset, muß bey Strafe der Abweisung bey der künftigen Prüfung pro candidatura sich dieser Prüfung unterwerfen.

⁵ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

zeugen können, als in der bisher bestandenen Einrichtung und deren Beschaffenheit nicht nur kein Grund dazu vorhanden ist, sondern das Reglement über diesen Gegenstand auch schon das Wesentliche von dem enthält, worauf Eure Anträge gehen, und haben Wir Euch daher nachstehendes zur Resolution ertheilen sollen.

1. Habt Ihr darin vollkommen Recht, daß ein großer Theil des Verfalls der Religiosität in der mangelhaften Qualification der meisten Geistlichen liegt; und nicht weniger stimmen Wir Euch bey, daß die tüchtigen Geistlichen darum immer seltener werden, weil sich immer weniger Jünglinge aus angesehenen und wohlhabenden Familien dem Studio theologico widmen: aber gerade hierin liegt auch ein Grund, keine Vorkehrung zu treffen, wodurch die Jünglinge, die nicht gerade aus Noth jenes Studium ergreifen mussten, nur noch mehr davon abgeschreckt werden würden, wenigstens dies nicht eher zu thun, als bis wieder von der andern Seite der geistliche Stand einen gewissen Reiz erhalten hat. Wenn aber bey dem Abiturienten-Examen von den künftigen Theologen mehr als von ihren übrigen Kommilitonen gefordert würde, so kann es nicht fehlen, daß nicht mehrere lieber das theologische Studium aufgeben sollten. Es muss demnach

2. ein gleicher Maßstab der Reife für alle Abiturienten bleiben, außer daß die künftigen Theologen auch das Hebräische müssen erlernt haben. Die Bekanntschaft mit der Heiligen Schrift ist ebenfalls nicht bloß den Theologen, sondern allen Schülern nöthig und nützlich, und es wird daher sehr zweckmässig seyn, wenn in den beiden oberen Klassen der gelehrten Schulen wenigstens eine Stunde wöchentlich das N. T. in der griechischen Sprache gelesen wird. Übrigens wird der Unbekanntschaft mit der Bibel nur allein dadurch abgeholfen werden können, wenn ein Auszug aus der Bibel für die Schulen veranstaltet wird. Das vorgeschlagene Auswendiglernen der Lieder, Verse könnte sogar den Theologen schädlich seyn, weil es leicht dazu veranlaßen könnte, einst die Predigten aus jenen Versen zusammen zu stoppeln. Und da

3. das Reglement über die Abiturienten-Prüfungen bestimmt verordnet, daß die Prüfung nicht nur in Gegenwart der Ephoren und Scholarchen, sondern auch eines Deputatus des Provinzial-Schul-Collegii oder wenn die gelehrte Schule an einem andern Ort, als wo das Provinzial-Schul-Collegium seinen Sitz hat, befindlich ist, eines von demselben beordneten Commissarii geschehen soll. So wird dadurch nicht nur der Partheilichkeit des Rectors, sondern auch der Verlegenheit vorgebeugt, worin zudringliche Eltern ihn setzen könnten, wenn ihren Söhnen das Zeugniß der Reife versagt wird. Und wenn es auch

4. in dem gedachten Reglement an einem eigentlichen Maaßstabe zur Beurtheilung der Reife fehlt, so ist ein solcher auch mit so grossen Schwierigkeiten, zumahlen da er auf jeder gelehrten Schule ein anderer würde seyn müßen, verbunden, daß es nicht rathsam ist, einen solchen festzusetzen. Nicht weniger würde

5. die Classification der Abiturienten in vorzügliche, gute und mittelmäßige zweckmäßig seyn, weil es hier nicht, wie bey der Candidaten-Prüfung, darauf ankommt, die Ansprüche auf einen mehr oder minder wichtigen Posten zu begründen, sondern auf die Qualification zu dem, worin sie alle gleich sind: zur Theilnehmung an dem akademischen Unterrichte. Zumahlen da eine Unterscheidung aus der Angabe der verschiedenen Fortschritte in den einzelnen wissenschaftlichen oder Sprachkenntnissen, welche in das Zeugniß eingerückt werden muß, doch hervorgeht. Endlich

6. könnt Ihr Euch wegen der Prüfung auf der Universität umso mehr beruhigen, da diese vor einer besonderen Commission geschieht und die schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst den Protokollen jedesmahl an das Ober-Schul-Departement eingesandt werden. Diejenigen aber, welche nicht reif gefunden werden, von der Universität wieder zurück zu schicken, dürfte wohl nicht thunlich seyn. Genug wenn sie von den Genuß der Beneficien ausgeschlossen werden und es bey ihrem sonstigen Examen constirt, ob sie das Zeugnis der Reife erhalten haben oder nicht.

Übrigens sind Wir nicht abgeneigt, Euch zu Eurer Beruhigung den Zutritt zu solchen Abiturienten-Prüfungen bei der einen oder anderen gelehrten Schule zu gestatten, wo solches ohne Kosten und Weitläufigkeiten geschehen kann, sobald Ihr Uns die Schulen benennt, die Euch dazu gelegen liegen und die Wir dann danach instruiren werden.

Gegeben Emmerich, den 9 ten July 1802.

Königl. Preuß. Clev.-Märkische Landes-Regierung

An

den Inspector des Lutherischen
Ministerii Prediger Bädeker zu Dahl

Anlage 4

**Schreiben des Kgl. Konsistoriums in Münster vom 20. März 1817
an Bädeker wegen des hebräischen Unterrichts an den Gymnasien⁶**

Vgl. S. 100

Wir haben uns veranlaßt gefunden, den Directoren sämtlicher Gymnasia in der Provinz bemerklich zu machen, dass die Theologie studierenden Gymnasiasten das Studium der hebräischen Sprache zu sehr verabsäumen und deshalb nicht Vorkenntniß genug mit auf die Universität bringen, um daselbst die Vorlesungen zur Interpretation der biblischen Schriften alten und neuen Testaments gehörig benutzen zu können. Wir benachrichtigen Sie hiervon mit der Aufforderung, dieses zur Kenntniß sämtlicher Geistlichen Ihrer Diocese zu bringen.

Münster, den 20. März 1817.

Königlich Preußisches Consistorium
Möller Natorp Scheffer-Boichorst

An den
Herrn General-Superintendenten
und Consistorial Rath Bädeker zu Dahl bey Hagen

Anlage 5

**Verfügung Friedrich Wilhelms III, vom 27. November 1804
an die Konsistorien und Provinzialschulkollegien wegen
der Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre⁷**

Vgl. S. 102

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.
Unsern Gnädigen Gruß zuvor!

Daß so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäßig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiß der Grund zum Theil in der kurzen Dauer zu suchen, auf

⁶ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

⁷ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

welche seit einiger Zeit, zum Nachtheil alles soliden Wissens, das akademische Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Mißbrauch in Unsern Staaten möglichst zu steuern, ist in dem heutigen an sämtliche Universitäten erlassenen Circulare das Dreyjährige Universitäts-Studium unter dem in dem hier beykommenen Abdruck der gedachten Verordnung näher enthaltenen Bestimmungen festgesetzt worden.

Nachdem nunmehr bereits die übrigen Staats-Behörden angewiesen worden, keine Candidaten zum Examen zuzulassen oder zur praktischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind: so geben Wir auch Euch hierdurch auf, Euch nicht nur bey den von Euch anzusetzenden Predigern oder studierten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten und keinen Candidaten weder zu prüfen noch anzustellen, welcher nicht entweder das Triennium academicum auf einländischen Universitäten nachweislich zurückgelegt hat oder das erwähnte akademische Zeugniß aufweisen kann, sondern wollen auch, daß Ihr den Inhalt dieser Verordnung den Ephoren, Direktoren und Lehrern der gelehrten Schulen Eures Departements bekannt macht, damit sie die Eltern und Vormünder schon vorher, besonders aber die Abiturienten bei ihrer Entlassung vorläufig auf dasjenige aufmerksam machen können, was ihnen in Ansehung der Dauer des Universitäts-Studii obliegt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 27. November 1804.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Massow⁸

Circulare an sämtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia und an die vom Ober-Schul-Departement unmittelbar ressortirende Schul-Anstalten

⁸ J. E. W. E. von Massow (1750—1816), seit 1798 preußischer Justizminister, erhielt an Stelle Wöllners das Geistliche und Oberschuldepartement in evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen. ADB 20, Leipzig 1884, S. 573.

Verfügung Friedrich Wilhelms III. vom 27. November 1804 an die Universitäten wegen der Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre⁹

Vgl. S. 102 f.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.
Unsern gnädigen Gruß zuvor!

Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursach gewesen, daß viele Studierende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülf-Sach- und Sprachkenntnisse, bloß in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufs-Wissenschaft, erworben haben und daher in der bey ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung oder doch bey ihrer Amts-Verwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigern Köpfe unter den studierenden Jünglingen haben sich bey der den akademischen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwey Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amts-Wissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen.

Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelnen Subjekte als auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7 ten April dieses Jahres an den Chef Unsers Geistlichen Universitäts- und Ober-Schul-Departements, bey Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Cabinets-Ordre, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitäts-Studii forthin für jeden studierenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitäts-Studien erfordert werden, verwalten will, auf Drey Jahre festzusetzen geruht.

Es sind von Seiten Unsers Staats-Ministerii die Collegia und andere öffentliche Behörden dahin instruiert worden, keine Candi-

⁹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

daten weder zur Prüfung zuzulassen noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind oder dagegen ein akademisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können.

Wir machen Euch daher dieses bekannt und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studierenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende *akademische Prüfungs-Commission* stellen und durch ein, bey ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den, nach bisherigen Vorschriften, erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Commission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem akademischen Abiturienten-Examen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schullehrer aus, da diese zum Theil besondere Studien- und Bildungs-Anstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben.

Wir geben Euch auf, diese Unsere Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studierenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bey ihrer Immatrikulation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beyfügen, daß die Verbindlichkeit, *Drey* Jahre auf Universitäten studiert zu haben, sich auch auf alle bey Eingang dieser Verordnung auf unsern Akademien sich befindende Studierende erstrecken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch . . . Exemplare des von Unserm Großkanzler unterm 12 ten October c. an sämtliche Landes-Justiz-Collegia erlassenen, die Qualification der zu Auskultatoren zuzulassenden Rechts-Candidaten und die Prüfung der Referendarien und Auskultatoren betreffendes Circulares, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bey Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unseres Lutherisch-Geistlichen und Unseres Ober-Schul-Departements an sämtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia in Betreff der sich dem Geistlichen oder Schulstande widmenden Subjecte erlassen worden, wer-

det Ihr des mehreren aus dessen hier angeschlossenen Inhalt ersehen. Im übrigen erwarten Wir von Euch fordersatzlich zweckdienliche Vorschläge, wie am Besten auf Eurer Universität die Commissionen einzurichten seyn dürften, welche diejenigen Studierenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Akademie verlassen wollen, prüfen sollen.

Da Euch nunmehr durch diese neue Einrichtung die studierenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlassen sind, durch ein in kurzem zu publicirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuert werden wird: so halten Wir uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer grössere Anzahl wohl vorbereiteter Subjecte bilden und dadurch auch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beytragen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 27. November 1804.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl
von Massow

Circulare an die Universitäten Duisburg,
Erfurt, Erlangen, Frankfurt a. d. O., Halle,
Königsberg und Münster

Anlage 7

Schreiben der Kgl. Preuß. Westfälischen Kriegs- und Domänenkammer Hamm vom 27. Dezember 1804 an Bädeker wegen der Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre¹⁰

Vgl. S. 103

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.

Wir lassen Euch hierneben von dem von Unserem Ober-Schul-Departement sub Dato Berlin, den 27. v. M., an sämtliche Consistoria, so wie von dem an die Universitäten erlassenen Circular Rescript betreffend die auf 3 Jahre festgesetzte Dauer des Universitäts-Studii für jeden Studierenden In- und Ausländer, dem in Unseren Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universi-

¹⁰ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

täts-Studien erfordert werden, verwalten will, ein Exemplar zur Nachachtung zufertigen.

Hamm, den 27. Decbr. 1804.

Königlich-Preußische Westphälische Krieges-
und Domänen Cammer

An

Den Inspector Ministerii Bädeker zu Dahl

Anlage 8

**Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt nach der
reformierten Clevisch-Märkischen Kirchen-Ordnung von 1662**

Vgl. S. 107

Cap. I

Von Bedienung des Predigt-Amts

1.

Dieweil es Gott wohlgefallen, durchs Predigt-Amt und Gehör seines Worts, auch rechtmässige Ausspendung und Niessung der heiligen Sacramente, den wahren Glauben zu wirken, zu vermehren und sein Volk selig zu machen, so soll zu diesem Amt niemand ohne ordentlichen und rechtmässigen Beruf zugelassen werden.

2.

Ein treuer Lehrer soll nicht allein mit Lehren, sondern auch mit dem Leben die Gemeinde bauen und zu solchem Ende selbst recht gläubig seyn, auch eine solche Wissenschaft der christlichen Religion und Grundsprachen haben, damit er andere unterweisen, lehren und das Wort Gottes den Zuhörern zu Stärkung ihres Glaubens und Besserung ihres Lebens mit trösten, vermahnen, strafen und warnen recht zueignen möge; vornehmlich soll er auch in seinem Herzen den Vorsatz haben, Gott dem Herrn in diesem Beruf willig zu dienen und sein Absehen allein auf Gottes Ehre, Wachsthum und Aufnehmen des Reichs Christi und nicht auf seine eigene Ehr, Nutzen und Unterhalt setzen. Zu dem Ende soll derjenige, so vorhin in Bedienung des Predigt-Amts noch nicht gewesen, den ordentlichen Beruf einer gewissen Gemeinde, imgleichen von den Oertern, da er studieret, gelebt und sich aufgehalten hat, eines unsträflichen gottseli-

gen und erbaulichen Lebens glaubwürdig Zeugniß vorzeigen und darauf von Classe oder nach Befindung von den *Deputatis Synodi* examinirt und demnächst in seinem Kirchen-Dienst bestätigt werden.

3.

Da er aber vorhin im Predigt-Amt gewesen wäre, soll er anstatt des *Examinis* obgemelten *Deputatis* Zeugnisse seines ordentlichen Berufs, Lehre und Leben, auch Abscheids von seiner vorigen Gemeinde oder Classe vorweisen und also seinen Dienst antreten.

4.

Wer eine solche Beschaffenheit und Vorsatz bey sich befindet, kann ohne Verletzung seines Gewissens der Kirche seinen Dienst mit Bescheidenheit anbieten, über seine Qualität, nach gehaltenem Examine, erkennen lassen.

5.

Hingegen soll niemand aus Geiz und Eigennutz, Betrug oder Geschenk, noch durch menschliche Gunst den Beruf erschleichen und also aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machen, noch auch mit List oder Gewalt einen andern aussetzen und sich eindringen oder eindringen lassen.

6.

Keiner soll zum Predigt-Amt des *Evangelii* ordiniert und angestellt werden ohne gewisse Gemeinde, die ihm durch den Beruf als eine Braut anvertraut wird, vor derselben Seligkeit er zu wachen hat; und da jemand ohne sonderbare ihm zugeeignete Gemeinde von Hohen Schulen oder anders woher einige erlangte Ordination vorzeigen würde, soll er sich nichts desto weniger dem *Examini doctrinae et vitae* unterwerfen; und daferne es von den *Examinatoribus*, die dann *causam et qualitates prioris ordinationis* ansehen und wohl untersuchen werden, nöthig befunden wird, sich anderweit, wie Herkommens, ordiniren lassen.

7.

Wann jemand ordentlich von der Gemeinde berufen worden, der soll sich erinnern, dass ein solcher Beruf ihn die Tage seines Lebens, Gott darinnen zu dienen, verbinde, dessen er sich nicht ohne gerechtfertigte erhebliche Rede und Ursachen, worüber *Provincial-Synodus* zu erkennen habe, entschlagen soll . . .

Anlage 9

Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt nach der Clevisch-Märkischen evangelisch-lutherischen Kirchen-Ordnung um 1687

Vgl. S. 107

Vom Beruf der Prediger

§ 1

Wann Pfarr- oder Kirchendienste durch Todesfall oder Abzug der Prediger erledigt worden, so soll solches sofort dem *Subdelegato* als *Inspectori Classis* von der Gemeinde bedeutet und von demselben die zu solcher Classe gehörigen Prediger *ad Classicum Conventum* invitiret und darin zur unverrückten Bedienung des Nachjahrs eine beständige, sichere Ordnung unter den zu solcher Classe gehörigen Predigern gemacht werden...

§ 4

Gleichwie nun aber inzwischen oder auch sonst Niemand aus Geiz und Eigennutz, durch Betrug, Geschenk oder auch menschliche Gunst den Beruf erschleichen, auch mit List oder Gewalt sich keineswegs eindrängen oder auch eindrängen lassen soll; also sollen auch diejenigen, welche ihren Dienst der Kirche bescheidenlich anbieten oder auch von der Gemeinde dazu begehret werden möchten, nicht eher zur Kanzel gelassen werden, bis sie von den Orten, da sie geboren, gelebet, studiret oder schon im Predigtamt gestanden, ihrer rechtmässigen Dimission, auch untadelhaften Verhaltens, ehrlichen Herkommens, Theologischer Wissenschaft, auch gottseligen Lebens und Wandels halber zuerst beim *Inspectorio*, auch da sie bei demselben nach Befinden examiniret, ihrer zum heiligen Predigtamt tüchtig erkannten Geschicklichkeit halber ein glaubwürdiges *Attestatum* der Gemeinde vorgewiesen haben.

§ 5

Der Beruf an sich selbst soll nach Anweisung göttlichen Wortes, dieser Lande hergebrachten üblichen Gebrauch, auch jeder Kirche Zustand, in solcher Maaßen eingerichtet werden: wann nämlich der liebe Gott als der einige Stifter des H. Predigtamtes während der Zeit der Vacanz in dem allgemeinen Kirchengebet um Sendung eines getreuen Predigers angerufen und demnächst einige zum Predigtamt und zu solchem vacirenden Pfarrdienste tüchtig erachtete *Candidati* von der ganzen Gemeinde gehöret, auch von dem *Presbyterio*, wo eins vorhanden, oder auch sonst von den Vorstehern der Gemeinde, welche bisherigem Herkommen nach dazu

berechtigt und der alleinigen evangelischen Religion zugethan sind, einer aus denselben *per majora vota* erwählet und solches der Gemeinde drei Sonntage nach einander durch öffentliches *proclama* bekannt gemacht worden, falls dann dieselbe nichts erhebliches dawider einzubringen hat, so ist solcher Beruf für ordentlich und rechtmäßig zu erkennen.

§ 6

Und weil auch nicht eben nöthig, daß viele *Candidati* zur Probepredigt aufgestellt werden, sondern wann nur deren zwei oder drei gehöret und ihrer einer kündlicher Qualification halber zu dem vacirenden Predigerdienst tüchtig erachtet, auch auf solche Weise wie jetzt gemeldet, vom *Presbyterio* oder denen, die von Alters her dazu berechtigt, ohne erhebliche Contradiction dazu berufen, so ist derselbe als ein rechtmäßig berufener Prediger des Orts von ganzer Gemeinde billig zu erkennen, auch auf- und anzunehmen . . .

Anlage 10

Verfügung der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 19. Juni 1801 an Bädeker wegen der Zulassung „inqualifizierter Personen zum Predigen und zu anderen geistlichen Verrichtungen“¹¹

Vgl. S. 105 f.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen pp.

Da es sich zugetragen hat, daß inqualifizierte Personen zum Predigen und zu anderen geistlichen Verrichtungen zugelassen werden, so laßen wir Euch auftragen, den Predigern und Gemeinen allgemein bekannt zu machen, daß *Candidati Theologiae* nicht eher, als bis sie *licentiam concionandi* erhalten haben, zum Predigen zu verstaten, daß ferner keinem anderen als einem ordinierten Prediger die Administration der Sacrorum zu überlassen sey und daß jeder Prediger, welcher in der ihm anvertrauten Gemeinde solches veranstalten, oder jedes Consistorium, welches dieser Verordnung entgegen handeln würde, mit willkührlicher Strafe belegt werden solle.

Gegeben Emmerich, den 19 ten Juny 1801.

Königl. Preuß. Clev.-Märkische Landes-Regierung

An den Inspector Bädeker zu Dahl bey Hagen

¹¹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

Anlage 11

**Verfügung der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung
vom 31. Juli 1801 an Bädeker wegen der Wahlfähigkeit
von Kandidaten der Theologie¹²**

Vgl. S. 119 f.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen

Auf die Anfrage vom 25. v. M., ob ein Candidatus theologiae für das Märkische und Soestische Ministerium zugleich wahlfähig sey, wenn er gleich nur bey einem derselben pro Ministerio examinirt und für wahlfähig erklärt worden, laßen Wir Euch zur Resolution mittheilen, daß ein solcher Candidat für wahlfähig in beiden Ministeriis angenommen werden könne, jedoch außer dem Attest das Examinations-Protokoll von einem Ministerio dem andern mitzutheilen sey.

Gegeben Emmerich, den 31. July 1801.

Königl. Preuß. Clev.-Märkische Landes-Regierung

An den Inspector Bädeker zu Dahl bey Hagen

Anlage 12

**Kgl. Verfügung vom 18. September 1801 an die Clevische Regierung
wegen der Wahlfähigkeit der Kandidaten für die lutherischen
Gemeinden der Mark und von Soest¹³**

Vgl. S. 120; 124

Friedrich Wilhelm. König pp.

... wir genehmigen auf Euern wegen der Prüfungen der Lutherschen Candidaten unterm 28. m. pr. erstatteten Bericht, daß ein von dem Märkischen oder Soestischen geistlichen Ministerio examinirter und tüchtig befundener Candidat auch bey den anderen für wahlfähig zum Predigtamte zu erkennen sey, setzen jedoch zugleich fest, daß ein jeder Candidat sich von demjenigen Ministerio müsse

¹² Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

¹³ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

prüfen laßen, in dessen Bezirk er gebohren ist oder wo seine Eltern wohnen. In Ansehung der Ausländischen Candidaten aber habt Ihr in jedem Fall auf ihr Ansuchen dasjenige Ministerium zu bestimmen, bey welchem *Ministerio* sie sich zur Prüfung sistiren sollen.

Übrigens finden Wir den Vorschlag des Inspectors Bädeker, die examinirten Candidaten alljährlich durch den Subdelegat der Classe vorladen zu laßen, um sie in Vereinigung einiger Prediger durch guten Rath in ihren ferneren Studiis zu leiten und sie auch etwas ausarbeiten zu lassen, sehr zweckmäßig und nützlich, daher Ihr das Nöthige dieserhalb dem Antrage des Inspectors gemäß zu verfügen, hierdurch angewiesen werdet.

Berlin, den 18. Sept. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl
v. Massow

An die Clevische Regierung

Anlage 13

**Prüfung der Theologiestudenten und der Kandidaten aus der
lutherischen Synode der Grafschaft Mark 1798**

Vgl. S. 98; 113 f.

A. Prüfung der Theologie Studierenden.

Über die
Prüfung
der
Theologie
Studie-
renden

I. Jeder Jüngling aus der Grafschaft Mark, der sich der Theologie widmet, er mag auf Gymnasien, Schulen oder unter Privatlehrern in der Grafschaft Mark oder auf nahe gelegenen Schulen studiert haben, muss, ehe er die Universität bezieht, sich bey dem Subdelegaten der Classe, aus welcher er gebürtig ist, zur Prüfung stellen.

II. Dieser prüfet mit Zuziehung eines geschickten Predigers die Kenntnisse des Jünglings in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, in der Religion, Geschichte, Mathesis u. s. w. und die Fähigkeit desselben zum Studieren.

III. Beide ertheilen dem Geprüften, wenn sie ihn zum Studieren tüchtig und zur Academie reif erachten, darüber ein Zeugniß, das derselbe aufbewahret und bey seiner künftigen Prüfung zur Wahlfähigkeit vorzeigt.

IV. Finden sie, daß es dem Jünglinge an Anlagen zum Prediger- und Schulstande fehlet, so weisen sie ihn ganz ab. Finden sie,

daß es ihm zwar nicht an Anlagen, aber an Vorkenntnissen fehlt, so bedeuten sie ihm, noch auf Schulen zu bleiben und sich dieselben erst zu erwerben und sich dann zu einer neuen Prüfung zu stellen.

V. Wollte der Jüngling oder dessen Eltern und Vormünder sich nicht dabey beruhigen, so steht es diesen frey, sich bey der Hochlöblichen Regierung zu beschweren und die Verfügung derselben einzuholen.

VI. Diese Prüfung, der sich bisher manche nicht haben unterwerfen wollen, ist um desto nöthiger, weil

1. Die Schullehrer und die philosophischen Facultäten, denen sonst dieses Geschäft oblag, jene häufig parteiisch und diese nachlässig darunter zu seyn pflegten.
2. Weil, wenn ein stupider oder versäumter Mensch erst seine Jahre und sein Geld auf Universitäten verwendet hat und dann abgewiesen wird, dies viel nachtheiliger für ihn ist, als wenn dieses vorher geschehen wäre.

B. Prüfung der von der Universität zurückgekommenen.

I. Kommt einer, der sich dem Predigtamte gewidmet hat, er sey Einländer oder Ausländer, von der Universität zurück, so muß er, wenn er Erlaubniß zu predigen haben will,

1. Sich von dem General-Inspector, der wenigstens einen geschickten Prediger mit hinzuzieht, prüfen lassen.
2. Diese ertheilen ihm im Falle der Tüchtigkeit ein Zeugniß.
3. Ohne dieses Zeugniß darf er nicht zur Canzel gelaßen noch bey einer Schule angestellet werden.

II. Will er tüchtig seyn, bey einer Predigerwahl vorgeschlagen oder wahlfähig zu werden, so muß er sich auf der jährlichen Synode prüfen lassen.

1. Dieses Examen verrichtet der Inspector nebst vier Predigern öffentlich, so daß auch andere Prediger zuhören und mitfragen dürfen.
2. Dieses Examen umfasset das ganze Feld der einem Prediger nöthigen wissenschaftlichen und Sprachkenntniß.
3. Es wird ein Versuch angestellet, ob der Candidat schon Uebung und Geschicklichkeit im Catechisiren habe.
4. Der sich zur Prüfung Meldende bringt zugleich bey
 - a) Das Zeugniß vom Subdelegaten, der ihn tentirt hat, ehe er die Academie bezog.

Prüfung
der von
der Uni-
versität
Zurück-
gekome-
nen

- b) Gute academische Zeugnisse von zweyjährigem Aufenthalte auf einer einländischen Academie, wenn er ein geborner Preussischer Unterthan ist.
 - c) Gute academische Zeugnisse von der Universität, wo er studierte, wenn er ein Ausländer ist.
 - d) Einen Taufschein aus dem Kirchenbuche der Gemeinde, wo er getauft ist.
 - e) Ein curriculum vitae.
 - f) Eine von ihm selbst ausgearbeitete Predigt oder Abhandlung.
5. Im Falle die zu diesem Examen von der Synode ernannte Deputation den Geprüften tüchtig befindet, wird ihm darüber ein öffentliches, von den Examinatoren unterschriebenes und durch das Ministerial-Siegel beglaubigtes Zeugniß ertheilet.

III. Ohne dieses Zeugniß der Wahlfähigkeit darf kein Patron oder Presbyterium in der Grafschaft Mark einen Candidaten zur weiten oder engen Wahl ansetzen.

IV. Könnte ein Candidat dringender Ursachen halber, um sich diesem Ministerial-Examen zu unterwerfen, die Zeit der jährlichen Synode nicht erwarten, sondern verlangte vor und außer derselben geprüft und wahlfähig erklärt zu werden, so muß er dazu:

1. Vorher die Erlaubniß der Hochlöblichen Regierung nachsuchen und beybringen.
2. Alsdann prüfen ihn der Inspector und vier zugezogene gewissenhafte Prediger und ertheilen ihm, wenn sie ihn tüchtig befinden, das Zeugniß der Wahlfähigkeit.
3. Dagegen aber trägt der Candidat auf jeden Fall die dadurch verursachten sämtlichen Kosten.

V. Wird ein solcher vom Ministerium wahlfähig erklärter Candidat zum Prediger erwählet und von der Hochlöblichen Regierung bestätigt, so wird vor der Ordination mit dem Ordinanden von denen, die ihn ordiniren, ein colloquium theologicum nochmals angesetzt.

**Instruction
für die Consistoria
über
die theologischen Prüfungen**

als

I. über die Tentamina pro licentia concionandi,

II. Examina pro Ministerio

und

III. Colloquia mit zu berufenden Kirchen-Inspectoren

Berlin, den 12ten Februar 1799¹⁴

Vgl. S. 95; 106 ff.

Da redlicher Eifer, Gutes zu befördern, und die erforderliche Amtstüchtigkeit der Prediger von der entschiedensten Wichtigkeit für die Beförderung wahrer Religion und Sittlichkeit unter den christlichen Gemeinden ist und, wo diese mangeln, alle Vorschriften über die Lehrvorträge und Amtsführung der Prediger fruchtlos bleiben, so muß es eine Hauptsorge jedes Consistorii seyn, sich so viel als möglich zu versichern, daß diejenigen, denen ein Predigtamt anvertrauet werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nöthige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntniß der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bey den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern.

Ob nun gleich über die Gesinnungen der anzustellenden Prediger kein zuverlässiges Urtheil möglich ist und auch die feyerlichsten Verpflichtungen bey denen fruchtlos bleiben, die sich nicht durch die Einsicht von der Wichtigkeit ihres Amtes und durch redliche Gewissenhaftigkeit aufgefordert fühlen, denselben nachzukommen, so läßt sich doch aus dem bis dahin geführten Lebenswandel des Candidaten desto eher abnehmen, was von seiner künftigen Amtsführung zu erwarten sey. Aus diesem Grunde hat jeder Candidat, ehe er zur Prüfung zugelassen wird, unverdächtige Zeugnisse seines bis dahin bewiesenen Wohlverhaltens einzureichen; und zwar sollen die, welche von der Universität kommen, mit einem Zeugnisse der

¹⁴ Das mir vorliegende Exemplar befindet sich im Landeskirchenarchiv Bielefeld, Nr. 702 c. Vgl. auch Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 101—112.

theologischen Facultät (über dessen Ausstellung besondere Verfügungen an die Landes-Universitäten ergehen), diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität abgegangen sind, mit Zeugnissen von den Inspectoren, in deren Diöcese sie sich aufgehalten haben, und, wenn sie in einer Condition oder in einem Schulamte gestanden haben, zugleich von ihren Principalen oder anderweitigen Vorgesetzten versehen seyn.

Trifft vermöge dieser Zeugnisse oder nach dem, was sonst dem Collegio von dem Candidaten bekannt geworden ist, denselben der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Pflichten oder der Unsittlichkeit anderer Art, so ist deshalb nach Beschaffenheit der Umstände eine Untersuchung anzustellen, und wenn der Vorwurf erheblich und gegründet befunden wird, so ist der Candidat zu dem Examen pro Ministerio nicht zuzulassen. Hat der Candidat sich dagegen bloß zur Lizenz zu predigen gemeldet, so kann er zwar, wofern nur der ihm gemachte Vorwurf kein Ärgerniß gegeben (als in welchem Fall er sogleich abzuweisen ist), zur Prüfung zugelassen werden, aber er muß sodann nicht nur eine nachdrückliche Erinnerung von dem Collegio erhalten, sondern es muß auch in der Ausfertigung der Lizenz (wenn er derselben bey der Prüfung sonst würdig befunden wird) ausdrücklich hinzugesetzt werden, daß der Inspector, in dessen Diöcese sich derselbe aufhält und dem er die Lizenz vorzuzeigen hat, ihn in Ansehung seines Lebenswandels sorgfältig zu beobachten habe, und bey dem künftigen Examen pro Ministerio ist er nicht eher anzunehmen, als bis er von den Inspectoren, in deren Diöcesen er seitdem gelebt hat, ein Zeugniß seines gebesserten Lebenswandels beybringt.

Bey der Prüfung selbst haben auch die Examinatoren ganz besonders darauf zu sehen, ob der Candidat ein ernsthaftes und gesetztes Wesen zeige und ob er in seiner Katechisation wie in der Predigt zu erkennen gebe, daß er richtig beurtheile, was eigentlich zur Förderung wahrer Religiosität und der damit verbundenen Glückseligkeit abzwecke, und daß ihm dies alles selbst eine Angelegenheit des Herzens geworden sey.

In Ansehung der Prüfung der Kenntnisse wird hiermit folgende Instruction für die Consistoria und übrigen Examinatoren ertheilt:

I. Tentamina pro licentia concionandi.

§ 1

Jeder Studiosus Theologiae, der in den Königl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitäts-Studien vollendet hat, schrift-

lich in einer Vorstellung ad regem bey dem hiesigen Ober-Consistorio oder bey dem Consistorio der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamine melden.

§ 2

Das Consistorium, bey welchem der Studiosus sich gemeldet hat, weiset denselben an, binnen sechs Wochen eine Predigt über einen Text, der ihm zugleich vorgeschrieben wird, auszuarbeiten und solche nebst seinem Schulzeugniß der Reife zur Universität, seinem akademischen Zeugniß, den Zeugnissen seines Wohlverhaltens nach geendigten akademischen Studien und der Beantwortung der nach dem Schema A¹⁵ ihm vorgelegten Fragen an den zu seinem Tentamen autorisirten Deputatus einzusenden.

§ 3

Von den Texten, worüber die Prüfungspredigten auszuarbeiten sind, muß eine zweckmäßige Sammlung gemacht und aus derselben jedem Candidaten zur Verhütung alles Anscheins der Parteilichkeit nach der Reihe einer gegeben werden. Auch ist der Examinandus ausdrücklich anzuweisen, sich genau an die im Text liegende Materie zu halten und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer vermischten Gemeinde zu halten gedächte.

§ 4

In Ansehung der Examinatoren hat es bey der bisherigen Observanz bey jedem Consistorium sein Bewenden, so daß entweder alle geistlichen Mitglieder desselben gemeinschaftlich oder einzeln mit einem oder mehreren ihnen zugeordneten Predigern die Prüfung verrichten, wie denn auch in Königsberg die theologische Facultät nach der bisherigen Observanz die Tentamina behält.

§ 5

In Fällen, wo etwa die Dürftigkeit oder sonstige Verhältnisse des Examinandi ihm nicht erlauben, eine Reise nach der Hauptstadt der Provinz zu thun, kann einem von Seiten seiner theologischen Gelehrsamkeit dem Consistorio schon hinlänglich bekannten Inspector in der Nähe des Candidaten die Prüfung desselben aufgegeben werden. Diesem wird aber ebenfalls wenigstens ein Mitexaminator zur Seite gesetzt, und es ist von solchen alles weiter Vorzuschreibende

¹⁵ S. 183 f.

in Rücksicht auf das jedesmal von ihnen anzustellende Tentamen gleichfalls zu beobachten.

§ 6

Der nach der Observanz die Prüfung dirigierende Deputatus, an welchen der Examinandus seine Testimonia gesendet hat, untersucht, ob wegen derselben etwas Erhebliches zu erinnern seyn möchte. Findet er dergleichen, so stattet er dem Collegio Bericht ab, und dieses entscheidet dem Befinden gemäß. Findet sich nichts dabey zu erinnern, so setzt er dem Candidaten binnen vier, höchstens sechs Wochen einen Termin zur Haltung der Predigt und zum Examen an, communicirt vor demselben die eingereichte Predigt den Mit-examinatoren und ladet sie zur Anhörung der Predigt und zum Tentamen ein.

§ 7

Wenn der Examinandus seine Predigt in Gegenwart der Examinatoren gehalten hat, so geben ihm diese die etwa nöthigen Erinnerungen wegen des Anstandes, der Declamation u.s.w.

§ 8

Noch an demselben Tage oder doch am folgenden giebt der dirigirende Deputatus dem Examinandus die Fragen auf, welche derselbe, im Hause des Deputati sich selbst überlassen und ohne mit andern Hilfsmitteln als der heiligen Schrift im Grundtexte und einer Concordanz versehen zu seyn, schriftlich beantworten muß.

Eine von diesen Fragen muß dogmatischen oder moralischen Inhalts seyn, und der Candidat erhält dabey die Anweisung, sein Raisonement darüber nicht bloß mit Aussprüchen der heiligen Schrift zu unterstützen, sondern auch die angeführten Stellen, wenigstens eine oder die andere, umständlicher exegetisch zu erläutern. Ist die Frage von der Art, daß sich die Veranlassung dieser exegetischen Arbeit nicht dabey von selbst darbietet, oder findet der Examinator nicht für gut, dem Candidaten eine oder die andere Stelle besonders anzuzeigen, welche er dabey zu bearbeiten habe, so ist ihm eine besondere exegetische Ausarbeitung aufzugeben, wozu indessen nie eine sehr schwierige, hauptsächlich nicht eine durch feinere kritische Untersuchungen erst zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt zu wählen ist, bey dessen Auslegung der Examinandus Gelegenheit hat, seine Bekanntschaft mit der Exegese überhaupt und insonderheit mit dem Sprachgebrauche der Bibel zu zeigen.

Eine andere Frage muß aus der Kirchengeschichte gewählt werden, und zwar, so wie die erstere, von der Art seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden kann, sonderlich muß sie nicht unerhebliche, streitige und allzu specielle Facta betreffen.

Um nicht durch eine bestimmte Frage das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Candidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Fächern, den ihm der Deputatus angiebt, aufzuzeichnen, was er davon weiß und denkt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und Bekanntschaft mit der vorgelegten Materie desto besser abnehmen läßt.

Es bleibt dem Examinandus überlassen, entweder nur die kirchenhistorische oder auch die exegetische Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten.

Wenn mehrere Studiosi, wiewohl deren doch nie über drey seyn dürfen, zugleich tentiret werden, so kann jeder Examinator einen derselben in seinem Hause die von dem Deputatus bestimmten Fragen bearbeiten lassen, wenigstens müssen sie nie in einem Zimmer zugleich arbeiten, damit sie nicht einander aushelfen, wie ihnen auch die Aufgaben nicht anders als unmittelbar vor der anzufangenden Ausarbeitung bekannt zu machen sind, damit sie sich nicht durch fremde Beyhülfe dazu vorbereiten können.

Der Examinator, in dessen Hause ein Candidat gearbeitet hat, sieht sogleich die abgelieferten Aufsätze durch und stellt solche ohne Zeitverlust dem dirigirenden Deputatus zu, der auch die sämtlichen Arbeiten, in sofern es, ohne den Aufenthalt des Examinandi zu verlängern, geschehen kann, den Mitexaminatoren zur Beurtheilung mittheilt.

§ 9

Hat ein Candidat keine Frage lateinisch beantwortet oder enthält seine Ausarbeitung Beweise, daß er sich nicht gehörig in der lateinischen Sprache auszudrücken wisse, so ist der Anfang des Tentaminis am folgenden Tage damit zu machen, daß ihm ein lateinischer, nicht allzu schwerer autor classicus oder ein gut geschriebenes lateinisches theologisches Werk vorgelegt wird, damit er einen Abschnitt daraus erkläre.

§ 10

Beym Tentamen selbst wird der Regel nach lateinisch gesprochen. Kann der Examinandus sich nicht lateinisch ausdrücken, so steht es ihm frey, in der Muttersprache zu antworten, oder auch, wo es auf

Entwicklung der Begriffe ankommt, mit dem Deutschen abzuwechseln, wenn er gleich sonst lateinisch antwortete.

§ 11

Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinandus bleibt jedem Examinator überlassen; jedoch

1. muß jederzeit die Predigt und die schriftliche Beantwortung der Fragen, sonderlich der dogmatischen und moralischen, zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe, ob der Examinandus die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten übersehe.
2. Muß ein Abschnitt aus dem neuen Testament in der Grundsprache gelesen und von dem Examinandus nicht bloß übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobey zugleich die vorkommenden Gelegenheiten benutzt werden, um zu erforschen, in wie fern derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hülfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinandus damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntschaft mit diesen, so ist er wenigstens auf die allgemeinen Grundsätze der Kritik zu führen und zu befragen, in wie fern er mit dem Nutzen der Kritik und den wichtigsten Regeln und Hülfsmitteln derselben bekannt sey.
3. Ist auf eben die Art ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testament zu lesen.

Bey dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen zugleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt werden und ist darauf zu sehen, ob der Examinandus nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne, weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist.

4. Aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, das ist, nach solchen zu fragen, die einen erheblichen Einfluss auf den Lehrbegriff der Kirche und auf die Verfassung derselben gehabt und vielleicht noch haben. Hierbey ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Examinandus mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs bekannt sey und darüber nachgedacht habe.

§ 12

Was die äußere Form des Tentaminis betrifft, so macht jederzeit der Jüngste unter den Examinatoren den Anfang, und der dirigirende Deputatus beschließt, damit derselbe desto bequemer dasjenige nachholen könne, was ihm zur vollständigen Beurtheilung des Examinati noch nöthig scheint. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und im Zusammenhange fragen und den Examinandus nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft, sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen und durch neue Fragen den Examinandus auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten muß der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Meynung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen.

Wenn zwey oder drey zugleich tentiret werden, so muß jederzeit die Frage nur an Einen und am öftersten an den gerichtet werden, der sich als der Schwächste zeigt. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen andern gerichtet, und kann jemand seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein anderer entdecke, worin der Fehler liege, und solchen verbessern könne.

Fragen, die nur dazu dienen, den Examinandus in Verlegenheit zu setzen, müssen gar nicht geschehen, und am allerwenigsten müssen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten oder an und für sich schüchtern ist.

Zum Beschluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, was er vornehmlich für Bücher zu studieren, welche Übungen er anzustellen habe u.s.w.

§ 13

Wenn das Tentamen geendigt ist und die Examinati abgetreten sind, wird über die Tüchtigkeit derselben deliberiret und ein Protocol aufgenommen, worin hauptsächlich folgendes genau anzugeben ist:

1. Ob der Examinatus in seiner Predigt, in den Aufsätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn wem es daran fehlt, der wird weder selbst

richtig denken noch bey andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können.

2. Ob er der lateinischen als der allgemeinen gelehrten Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke mit Leichtigkeit zu seiner weiteren Belehrung benutzen könne, ob er sich mündlich darin ausdrücken könne und wie?
3. Ob er das neue Testament in der Grundsprache lesen könne und überhaupt Bekanntschaft mit dem Inhalte desselben gezeigt habe.
4. Ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel den hebräischen Codex lesen und davon bey der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen könne, oder ob er darin weiter sey.
5. Ob er mit den theologischen Disciplinen und namentlich mit dem kirchlichen Systeme bekannt sey.
6. Ob er in den theologischen Hilfswissenschaften, in der Kirchengeschichte, der Philosophie u.s.w. viel oder wenig geleistet habe.
7. In wie fern er bewiesen, daß er über das Praktische in den theoretischen Kenntnissen richtig urtheile und daß ihm die Religion überhaupt eine ernste Angelegenheit geworden sey.
8. Welche Erinnerungen dem Candidaten über die noch auszufüllenden Lücken seiner Erkenntniß sind gegeben worden.

Das Urtheil über den Candidaten wird von den Examinatoren nach der Mehrheit der Stimmen unter den Rubriken des sub B¹⁶ beyliegenden Schematis abgefaßt und das Protocoll von allen unterschrieben, wofern der Dissentirende nicht seine Gründe so erheblich findet, daß er dieselben unter seiner besonderen Unterschrift dem Protocolle beyzufügen für nöthig hält.

§ 14

Dem Berichte von dem Tentamen an das Consistorium ist das Protocoll nebst der Predigt, den Ausarbeitungen und den Zeugnissen des Examinati beyzufügen.

§ 15

Das Consistorium entscheidet nach Maßgabe der eingereichten Arbeiten, des Protocolls und der beygefügtten Zeugnisse, ob der Candidat abzuweisen oder mit der Lizenz zu versehen sey, wobey folgende Grundsätze zu beobachten sind:

1. Ein Candidat, der sich bey dem Examen in allen § 11 ange-

¹⁶ S. 184.

fürhten Kenntnissen zur Zufriedenheit des Collegii gezeigt und wegen seines Lebens kein unrühmliches Zeugniß beygebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen, und in der ihm deshalb zu ertheilenden Ausfertigung wird bemerkt, daß er bey dem Examen gut sey befunden worden.

2. Hat überdies ein Candidat unter andern ausgezeichneten Kenntnissen eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache und Übung, sich gut und zweckmäßig deutsch auszudrücken, gezeigt, so wird ihm die *licentia concionandi* mit dem Beysatze, daß er vorzüglich sey befunden worden, ertheilt.
3. Wer etwa in einem oder dem andern Stücke noch etwas zurück wäre, z. E. nicht ganz fehlerfrey Deutsch oder Lateinisch spräche oder schriebe oder wenig Hebräisch wüßte, erhielte, wenn seine übrigen Kenntnisse und seine Zeugnisse gut wären, zwar die *licentiam concionandi*; jedoch würde in der Ausfertigung nicht nur bemerkt, daß er nur mittelmäßig bestanden sey, sondern es wären auch dabey ausdrücklich diejenigen Gegenstände anzu-geben, auf welche er sich noch mit größerem Fleiße zu legen hätte.
4. Unbekenntschaft mit dem Grundtexte des neuen Testaments und mit dem Inhalte der heiligen Schrift, Unfähigkeit, sich im Deutschen zusammenhängend, verständlich und grammatisch richtig auszudrücken, Unwissenheit in der lateinischen Sprache sind, und zwar jedes allein, entscheidende Gründe, einem Candidaten die Licenz zu predigen nicht zu ertheilen, selbst wenn es ihm auch an andern Kenntnissen nicht fehlte. Hat indessen ein Candidat das Zeugniß eines guten Lebenswandels, beweiset er Fähigkeiten, ist er in den angeführten Stücken nicht sowohl unwissend als bloß schwach zu nennen und zeigt er, daß er in den übrigen Fächern nicht unfleißig gewesen sey, so bekommt er zwar nicht die *licentiam concionandi*, aber doch die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit eine von dem Inspector seiner Diöcese nach geschehener Durchsicht und Verbesserung approbirte Predigt halten zu dürfen; und in dem deshalb auszufertigendem Zeugnisse ist anzuzeigen, worin er sich noch vornehmlich vollkommener machen müsse, ehe er sich wiederum zum Tentamen melden könne.
5. Diese letztere Anweisung wird auch dem ertheilt, der wegen Unwissenheit in einem oder dem andern von den genannten Hauptfächern gänzlich abgewiesen wird. Hat ein solcher überdies auch nicht rühmliche Zeugnisse wegen seines Lebenswandels, so ist die ihm deshalb zu ertheilende Ermahnung dem Inspector,

in dessen Diöcese er sich aufhält, mit dem Auftrage zuzufertigen, daß er den Candidaten sorgfältig beobachte und in den einzusendenden Conduitenlisten insonderheit auch anzeige, ob ihm etwa bekannt geworden, daß derselbe sich in eine andere Diöcese begeben habe.

6. Wird ein Candidat wegen Mangel an Fähigkeiten oder, weil es ihm gänzlich an den nöthigen Vorbereitungskenntnissen fehlt, abgewiesen, so ist ihm der Rath zu geben, daß er bey einer andern Lebensart dem Staate nützlich zu werden suche und sich allenfalls zu einer kleinen Schulstelle, die seinen Fähigkeiten angemessen ist, tüchtig zu machen trachte.

§ 16

Der Candidat muß sich mit dem über das Tentamen erhaltenen Zeugnisse bey dem Inspector, in dessen Diöcese er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich bekannt zu machen suchen und ihm auch die etwaige Veränderung seines Aufenthaltes anzeigen.

§ 17

Jedes Consistorium muß ein Verzeichnis von allen bey demselben tentierten Candidaten halten und sie unter die Rubriken: vorzüglich, gut, mittelmäßig, schwach, untüchtig eintragen.

Diejenigen, welche als vorzüglich aufgezeichnet sind, müssen nach ihrer Anciennität auf der Liste, auch wenn sie sich nicht gemeldet haben, dem Ober-Consistorio bey vorkommenden Vacancen mittelmäßiger Stellen, von welchen sie in der Zukunft weiter zu befördern sind, vorgeschlagen werden, damit sie nicht aus Mangel an Bekanntschaft zu lange ohne Versorgung bleiben und während dieser Zeit vielleicht in ihren Kenntnissen zurück kommen.

§ 18

Wenn jemand, der nicht die licentiam concionandi hat, zu einer Predigerstelle präsentirt wird, so kann er zwar, wofern sonst gegen seine Zeugnisse nichts einzuwenden ist, zum Examen gelassen und, wenn er tüchtig befunden wird, ordinirt werden, aber er bezahlt sodann Zehn Thaler Strafe. Wird er abgewiesen, so bezahlt er keine Strafe. Erhält er aber auf den Grund dieses Examens wenigstens die Licenz zu predigen, so bezahlt er die Gebühren dafür doppelt.

§ 19

Kein Prediger in den Königl. Preußischen Landen soll bey Fünf Thaler Strafe jemanden, der nicht die licentiam concionandi von

einem Königl. Preußischen Consistorio hat, für sich predigen lassen. Unbekannte Fremde, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll niemand für sich predigen lassen. Wer außerhalb Landes die licentiam concionandi erhalten hat, muß, um in Königl. Preußischen Landen predigen zu können, seine erhaltene Lizenz bey einem unserer Consistorien einreichen, welches sodann nach Maaßgabe der Umstände entweder eine neue Prüfung verordnen oder die eingereichte Lizenz bestätigen wird.

Studiosi auf Universitäten dürfen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie ihre zu haltende Predigt nicht dem Inspector der Diöcese zuvor gezeigt und dessen Approbation erhalten haben. Sollte ein Studiosus sich gar zu häufig oder zu schnell hintereinander zum predigen melden, so hat der Inspector ihm solches zu widerrathen und die öftere Approbation zu versagen. Wer die Universität bereits verlassen hat, soll auch nicht eine von dem Inspector der Diöcese approbirte Predigt halten, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von einem Consistorio (nach § 15) bekommen hat.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität gewesen sind, sollen gar nicht predigen.

II. Examina pro Ministerio.

§ 1

Das Examen pro Ministerio findet eben so wenig als die Ordination jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist.

Ist die Stelle Königl. Collation, so erhält der Candidat mit der Anzeige, daß ihn die Wahl zu derselben getroffen, zugleich von dem Consistorio der Provinz, zu welcher die Pfarre gehört, den Befehl, sich an einem festgesetzten Tage zum Examen einzufinden. Gehört die Pfarre zu einem Privat-Patronate, so muß der Patron nach geschehener Wahl den Candidaten bey dem Consistorio der Provinz präsentiren, und das Consistorium bestellt sodann den Candidaten zum Examen.

Die Unschicklichkeit, daß Privat-Patrone, anstatt nach getroffener Wahl den Candidaten dem Consistorio zum Examen zu präsentiren, demselben die Vocation ausfertigen, ehe entschieden ist, ob er zum Predigtamte werde zugelassen werden, welches durch ältere Verordnungen bereits bey Verlust des Rechts, Vocationen auszustellen, verboten ist, wird hiermit aufs neue untersagt.

§ 2

Mit dem Befehle, sich zum Examen zu stellen, erhält der Candidat zugleich zwey Texte, worüber er Predigten auszuarbeiten hat, mit der Anweisung, eine derselben nebst seinem Taufscheine, dem testimonio academico und der licentia concionandi, auch dem Zeugnisse seines Wohlverhaltens, wenigstens acht Tage vor dem anberaumten termino examinis an den Rath oder General-Superintendenten, dem die ordinationes aufgetragen sind, einzusenden.

Wegen der Texte ist eben das zu beobachten, was davon bey dem Tentamen pro licentia concionandi § 3 vorgeschrieben ist.

§ 3

Die zum Examen beschiedenen Candidaten (deren doch nie mehr als drey seyn dürfen) melden sich persönlich wenigstens sechs Tage vor dem zum Examen angesetzten Termin bey dem Deputatus Collegii, an den sie gewiesen sind, und dieser bestimmt ihnen die Zeit, zu welcher sie die zweyte ausgearbeitete Predigt halten sollen, und giebt ihnen sodann drey schriftlich zu beantwortende Fragen, in Ansehung deren eben das zu beobachten ist, was bey dem Tentamen pro licentia concionandi verordnet worden.

In Königsberg, wo das praeivium tentamen der theologischen Facultät zustehet, hat das Consistorium mit dieser, welche von der Behörde besonders angewiesen ist, die allgemeine Vorschrift wegen des Tentaminis zu beobachten, die nöthige Übereinkunft zu treffen, dass der Gang des Geschäftes zwischen beyden Collegiis genau genug regulirt werde, damit auch dort, wie es bey allen Consistoriis geschehen muß, kein längerer als achttägiger Aufenthalt des Candidaten von dem Tage seiner persönlichen Meldung bis zu seiner Ordination nöthig werde.

§ 4

Die Prüfungspredigten werden in Gegenwart des Rathes oder Generalsuperintendenten, dem die Direction bey dem praeivio tentamine zustehet, und zweyer ihm zuzuordnenden Mitexaminatoren gehalten, und diese conferiren nach Endigung derselben, in wie fern nach ihrem Urtheile der Candidat die nöthigen Eigenschaften eines Kanzelredners habe.

§ 5

Wenn die Predigten gehalten und die schriftlichen Ausarbeitungen abgeliefert sind, so wird ohne Zeitverlust das vorläufige Tentamen gehalten; bey diesem Tentamine wird

1. jedem Candidaten eine praktische Materie aufgegeben, worüber er mit einigen Knaben in Gegenwart der Examinatoren zu katechisiren hat, wobey ihm jedoch vorher einige Zeit zu lassen ist, um sich zu sammeln und die Anordnung seiner Fragen zu überdenken.
2. Hierauf wird mit ihnen über diese Katechisation, über die Predigten und über die schriftlichen Arbeiten gesprochen und dann, wie bey dem Tentamen pro licentia concionandi, mit Fragen fortgefahren. Jedoch, obgleich die Prüfung auch auf die dort § 11 angeführten Gegenstände zu richten ist, muß
 - a) vornehmlich darauf gesehen werden, ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm etwa laut des erhaltenen Zeugnisses bey jenem Tentamine gemangelt hat;
 - b) besonders erforscht werden, ob er mit der heiligen Schrift und der Kunst, sie auszulegen, bekannt sey, ob er den kirchlichen Lehrbegriff nach seiner Entstehung und seinen Gründen kenne, von den praktischen Wahrheiten vorzüglich deutliche Begriffe habe, sie gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten und sie faßlich darstellen könne.
 - c) Wenn ein Candidat eine oder alle ihm zur schriftlichen Beantwortung vorgelegten Fragen in einem guten Latein ausgearbeitet hat oder wenn er bey dem Tentamen zur Zufriedenheit der Examinatoren lateinisch spricht, so ist er mit einer besonderen Prüfung in dieser Sprache zu verschonen; im entgegengesetzten Falle ist eben das zu beobachten, was bey dem Tentamen pro licentia concionandi § 9 gesagt ist.

§ 6

Nach geendigtem Tentamen wird eben so verfahren, wie es bey dem Tent. pro lic. conc. § 13 bestimmt ist, und das aufzunehmende Protocoll muß nach Anweisung der Rubriken des sub C¹⁷ beyliegenden Schematis abgefaßt werden. Außerdem aber muß darin angeführet werden

1. ob er den etwa in dem Zeugnisse über die licentia concionandi angezeigten Mängeln nachgeholfen habe,
2. ob und worin er vornehmlich gelehrte oder mangelhafte Kenntnisse gezeigt habe und ob die Examinatores ihn nach dem im folgenden 9ten § angegebenen Maaßstabe für vorzüglich, gut, mittelmäßig oder gänzlich untüchtig erklären, auch welche Erinnerung sie ihm zu ertheilen nöthig befunden haben.

¹⁷ S. 184 f.

Dem Protocolle werden die Arbeiten und Zeugnisse des Candidaten beygelegt und der damit begleitete Bericht des Directoris tentaminis von diesem dem Collegio eingereicht.

§ 7

Bey der nächsten Session des Consistorii kommt dieser Bericht zum Vortrage, und sodann werden die zum öffentlichen Examen bestellten Candidaten in der Session von den geistlichen Räthen (oder wo es die Observanz ist, von den zum Examen bestellten Predigern) geprüft.

Dies Examen, wobey die Candidaten nicht, wie es an einigen Orten gewöhnlich gewesen, im Mantel und Kragen erscheinen müssen, geschieht jederzeit in pleno Collegii. Wo die Consistoria mit den Regierungen verbunden sind und die Geschäfte der letztern nicht erlauben, daß auch die weltlichen Räthe gegenwärtig sind, müssen wenigstens die geistlichen Räthe sämlich dem Examen beywohnen, und jedermann muß den Zutritt als Zuhörer haben.

Der älteste Geistliche Rath führt über das Examen das Protocoll.

§ 8

Was den Gegenstand des Examinis betrifft, so ist, da vornehmlich das Tentamen Gelegenheit giebt, die Gelehrsamkeit der Candidaten zu prüfen, hier nicht bloß auf gelehrtes, sondern auch auf praktisches, in das menschliche Leben und Handeln eingreifendes Wissen in der Religion zu sehen. Dahin gehörige Materien sind: die allgemeinen Grundsätze der Religion und Moralität, die besonderen Lehren des Christenthums, die als Resultate dogmatischer Untersuchungen fürs gemeine Wissen gehören, alles, was zur Weisheit des Lebens zu rechnen ist, pädagogische Regeln und Vortheile, in so weit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen u.s.w.

Es versteht sich von selbst, daß die Examinatores bey allen diesen Gegenständen dem vorzüglichen Examinandus vornehmlich, wenn er zu irgend einer besonders wichtigen Stadtpredigerstelle bestimmt ist, Gelegenheit geben und lassen müssen, seine ausgezeichneten und gelehrten Kenntnisse zu zeigen, wie es demselben auch frey stehen muß, sich abwechselnd deutsch und lateinisch, je nachdem es dem Gegenstande der Unterhaltung am angemessensten ist, auszudrücken.

§ 9

Nach Maßgabe des Protocolls vom Tentamen und der mit ein-

gesandten schriftlichen Arbeiten sowohl als des Examinis wird, sobald die Candidaten und fremden Zuhörer abgetreten sind, von dem Collegio über die Tüchtigkeit des Candidaten votirt und nach dem Concluso in dem Protocollbuche bemerkt, wie jeder Candidat bestanden sey. Bey dieser Beurtheilung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Ein Candidat, der nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Wohlverhaltens beygebracht und bey der Katechisation, der Predigt und dem Examen gezeigt hat, daß er einsehe und empfinde, was zur wahren Religiosität gehört, und daß er solche bey andern zu befördern wisse, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, so wie in den zur Führung eines Predigtamtes erforderlichen Fertigkeiten den Beyfall der Examinatoren und des Collegii verdient, erhält in der Beurtheilung das Prädikat vorzüglich. Dazu gehört also

1. daß er sich im Deutschen oder auch in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat (z. E. für Preußen im Litauischen oder Polnischen), richtig, zusammenhängend, würdig und populär ausdrücken könne,
2. daß er lateinisch richtig und rein spreche, wenigstens schreibe,
3. daß er den hebräischen Grundtext richtig übersetze und erkläre, wobey indessen Stellen, die besonderen Schwierigkeiten unterworfen sind, zwar, wenn er sie gut zu erklären weiß, ein Grund des Lobes, aber nicht, wenn er die Schwierigkeiten unaufgelöst läßt, eine Ursache des Tadels seyn müssen;
4. daß er das neue Testament im Grundtexte ohne Anstoß übersetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, sonderlich mit den dictis probantibus bekannt sey, wobey der Examinator es ihm nicht zum Vorwurfe machen muß, wenn der Candidat über Stellen, deren ächte Leseart oder deren Auslegung streitig ist, nicht mit ihm einerley Meynung seyn sollte, wie überhaupt nicht verlangt werden muß, daß der Candidat alle Gründe für die Auslegung einer streitigen Stelle wisse, wenn er nur für die seinige irgend etwas, worauf er sie stützt, anführen kann;
5. daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre richtig gefaßt habe, die dafür zu führenden Beweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe heben könne, auch mit den Bekenntnißbüchern unserer Kirche und mit den wichtigsten Streitigkeiten, die darüber geführt worden sind, bekannt sey;
6. daß er die Geschichte der christlichen Kirche und der Dogmen

kenne, die merkwürdigsten Epochen angeben und von den Hauptbegebenheiten die Ursachen und Folgen entwickeln könne, sonderlich die Entstehung, die Ausbildung und die Hauptschicksale des protestantischen Lehrbegriffs und die Geschichte der vornehmsten Religionsparteyen und Secten inne habe;

7. daß er Bekanntschaft mit den philosophischen Wissenschaften zeige, vorzüglich mit den Regeln der Logik und deren Anwendung bey der Entwicklung und dem Vortrage der Wahrheiten;
8. daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten, bekannt gemacht habe und überhaupt die Hilfsmittel kenne, durch deren Gebrauch er seine Kenntnisse ferner erweitern kann;
9. daß er Fertigkeit im Katechisiren und vornehmlich die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen;
10. daß in seiner Predigt logische Ordnung, Bestimmtheit, Klarheit und Faßlichkeit im Ausdrücke, stete Rücksicht auf das Praktische der vorgetragenen Wahrheiten, Popularität und Herzlichkeit herrsche;
11. daß sein Anstand, seine Declamation und seine Gesticulation natürlich und beyfallswerth, seine Stimme und Aussprache auch vernehmlich genug sey, um in einer größeren Kirche gehörig verstanden zu werden. Hierzu gehört auch, daß er die Predigt gut genug memoriret habe, um sie ohne Beyhülfe des Conceptes zu halten.

Ein Candidat, der nicht auf das Prädicat vorzüglich Anspruch machen darf, weil er nicht die eben angegebenen Forderungen alle erfüllt, kann doch als gut characterisiert werden, wenn er nur in Rücksicht auf No. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10 und 11 die Zufriedenheit der Examinatoren verdient und in den übrigen Stücken nicht ganz unwissend ist.

Wer in keinem der angeführten 11 Punkte die völlige Zufriedenheit der Examinatoren verdient, aber auch in keinem eigentlich unwissend ist und sonderlich die Forderungen unter No. 4, 5, 9, 10 und 11 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er sein Predigtamt mit Nutzen werde führen können, dem ist das Prädicat mittelmäßig zu ertheilen.

Entscheidende Gründe, einen Candidaten bey dem Examen gänzlich abzuweisen, sind, und zwar jeder allein:

1. Wenn er durch seine Urtheile bey der Prüfung, durch sein Benehmen bey der Katechisation oder durch seine Predigt beweiset, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt und Religiosität leichtsinnig behandelt.
2. Wenn er sich nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend im Deutschen oder in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat, ausdrücken kann.
3. Wenn er nicht ohne grobe Fehler einen lateinischen Aufsatz schreiben kann, weil dies großen Unfleiß in seinen Schuljahren oder gänzliche Vernachlässigung früher erlangter Kenntnisse beweiset.

Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein Candidat zwar sehr fehlerhaft lateinisch schriebe, aber doch in allen übrigen Erfordernissen Zufriedenheit verdiente und wenigstens dabey ein lateinisches theologisches Buch mit Leichtigkeit läse, so würde er, wofern seine Stelle nur nicht mit der Aufsicht über eine städtische größere Schule verbunden wäre, zu admittiren und mit dem Prädicate mittelmäßig zu charakterisieren seyn; auch wäre dies im Protocoll besonders anzuführen.

4. Wenn er mit dem Grundtexte des neuen Testaments und dem Inhalte und Geiste desselben unbekannt ist. Unwissenheit im Hebräischen würde dann zu entschuldigen seyn, wenn er außerdem das Prädicat gut verdiente.
5. Wenn es ihm an Kenntniß des Systems der Glaubens- und Sittenlehre mangelt, er solche nicht deutlich entwickeln und nicht gegen die Haupteinwürfe vertheidigen kann.
6. Wenn er nicht wenigstens die Hauptbegebenheiten aus der Kirchengeschichte und die Entstehung der symbolischen Theologie anzugeben weiß.
7. Wenn er von den philosophischen Wissenschaften, sonderlich der Logik, auch nicht so viel weiß, als sich aus einem gewöhnlichen Collegio davon lernen läßt.
8. Wenn er bey seiner Katechisation und in seiner Predigt nicht bloß Mangel der Übung, sondern einer richtigen Beurtheilungskraft und der Einsicht in das Praktische der Religionswahrheiten verräth.
9. Wenn er eine so unverständliche Stimme oder Aussprache hat, daß offenbar die Gemeinde, zu der er berufen werden soll, seine Vorträge nicht würde verstehen können.

Hätte ein Candidat in seinem Anstande und in seiner Declamation merkliche Fehler, so würde er darauf gleich nach gehaltener

Predigt von den Examinatoren aufmerksam zu machen und in der Session des Collegii ernstlich davor zu warnen seyn. Wären diese Fehler aber von der Art, daß davon Störung der Andacht zu befürchten wäre, wohin auch das Ablesen der Predigt und das allzuhäufige Einsehen ins Concept gehört, so müßte er darüber zurecht gewiesen werden und noch einmal predigen, damit er bewiese, ob er im Stande sey, eine ihm deshalb mitgetheilte Belehrung zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er sonst gut wäre, anzunehmen, aber ernstlich anzuweisen seyn, daß er sorgfältig auf sich achte, und seinem Inspector würde aufgetragen werden müssen, in seinem Kirchenvisitations-Berichte zu bemerken, ob die ihm gegebene Erinnerung gefruchtet habe.

§ 10

Bey jedem Consistorio ist eine Liste der geprüften Candidaten zu führen, und zwar nach den Rubriken, nach welchen sie bey dem Examen characterisiret worden sind. Diesen Listen gemäß sind

1. die, welche das Prädicat vorzüglich erhalten haben, nach acht bis zehn Amts-Jahren (vorausgesetzt, daß sie während dieser Zeit Fleiß und Treue bewiesen haben) dem Ober-Consistorio bey schicklichen Vacanzen zur weiteren Beförderung in Vorschlag zu bringen.
2. Die, welche das Prädicat mittelmäßig erhalten, sind anzuweisen, daß und wie sie sich weiter auszubilden haben, ihnen auch bekannt zu machen, daß sie wenigstens, ehe sie zu einer weiteren Beförderung gelangen können, sich noch einem Colloquio zu unterwerfen haben.

Findet das Collegium, daß ein Candidat zwar im Ganzen das Prädicat mittelmäßig verdiene und also zum Predigtamte zwar zuzulassen sey, aber in einem oder dem andern Punkte noch einer stärkern Ermunterung zum Fleiß bedürfe, so ist er zu einem Colloquio innerhalb Jahresfrist zu bescheiden; dabey haben aber die Examinatores ihm auch eine Anweisung zu ertheilen, wie er ihren Forderungen durch seinen Fleiß zu genügen und welcher Hülfsmittel er sich dabey zu bedienen habe.

Ist ein Candidat sonst gut befunden worden und es mangelt ihm nur an Fertigkeit, seine Gedanken mündlich und schriftlich populär auszudrücken, oder hat seine Predigt andere Fehler, die vom Mangel, nicht an Beurtheilungskraft und an praktischem Sinne oder an eigener Religiosität, sondern nur an hinlänglicher Übung im Vortrage zeugen, so ist ihm aufzugeben, daß er wenigstens alle Vierteljahre eine geschriebene Predigt an seinen Inspector

einsende und dessen Bemerkungen darüber benutze. Der Inspector aber hat in den jährlichen Conduiten-Listen anzuzeigen, ob dies geschehen sey, und sonderlich auch in den Kirchenvisitations-Berichten zu bemerken, ob und zu welchen Erinnerungen ihm desselben Katechisation und Predigt Veranlassung gegeben habe, damit das Consistorium entweder noch nachdrückliche Ermahnungen geben oder auch den Prediger von der ferneren Einsendung der Predigten an den Inspector dispensiren könne.

§ 11

Sobald das Consistorium einen Candidaten für tüchtig zum Predigtamte erklärt hat, ist er ohne weiteren Aufenthalt zu ordiniren. Die Modificationen, welche diese Vorschriften in der Altmark und Priegnitz leiden, werden der dortigen Verfassung gemäß von dem Kurmärkischen Ober-Consistorio dem Generalsuperintendenten vorgeschrieben werden.

§ 12

Glaubt ein Candidat, daß er Grund habe, sich über allzu große Strenge des Provinzial-Consistorii oder des Generalsuperintendenten, von welchem er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung bey dem Ober-Consistorio antragen, aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche ihn abgewiesen hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche wegen der Verwaltung der Stelle, zu welcher der Candidat geprüft worden, verfügen und die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protocolle an das Ober-Consistorium einsenden könne. Das Ober-Consistorium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Aktenstücke den Candidaten weiter bescheiden.

§ 13

Ist ein Candidat zu einem abermaligen Colloquio bestellt worden, so muß strenge auf den festgesetzten Termin gehalten werden und er nie eher die Bestätigung zu einer anderweitigen Predigerstelle erhalten, als bis er das Zeugniß erhalten hat, daß er bey diesem Colloquio wirkliche Fortschritte in den anempfohlenen Kenntnissen gezeigt habe. Eben deshalb ist auch das Colloquium vornehmlich auf diejenigen Gegenstände zu richten, in welchen der Examinandus sich bey der vorhergehenden Prüfung schwach gezeigt hat.

Um zu verhüten, daß Niemand, dem ein neues Colloquium aufgegeben worden, die Confirmation zu einer andern und besseren

Stelle erhalte, muß jedes Consistorium, wenn es einen Prediger zur weitem Versorgung vorschlägt, den Extract aus dessen Prüfungs-Protocoll, wenigstens das Resultat des über ihn gefällten Urtheils, an das Ober-Consistorium einsenden und dabey gleichfalls bemerken, wenn ihm ein neues Colloquium ist aufgegeben worden, wie dasselbe ausgefallen sey.

III. Colloquium mit den zu berufenden Inspectoren.

§ 1

Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geistliche Inspection erhalten soll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inspector ertheilet werden kann, im Consistorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöcese belegen ist, ein Colloquium halten, welches auch in Ansehung der Feldprediger Statt findet, die zu Inspectionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit keine Inspection verbunden ist, erhalten, hiermit von dem Colloquio dispensiret werden.

Bloß, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienste und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inspection verbunden ist, findet hiervon nach dem Ermessen des Ober-Consistorii eine Ausnahme Statt.

§ 2

Das Colloquium geschieht jederzeit in Pleno Consistorii, und der älteste geistliche Rath führet darüber das Protocoll.

§ 3

Die Gegenstände der Unterhaltung müssen vornehmlich Pastoralklugheit und die Verhältnisse und Geschäfte eines Inspectors betreffen.

§ 4

Da aber auch den Inspectoren öfter Tentamina pro licentia concionandi aufgetragen werden und ihr Amt überhaupt nicht mit genugsamer Würde geführet werden kann, wenn sie von gelehrten Kenntnissen entblößt sind, so ist denen, die zu Inspectionen bestimmt sind, wenn sie nicht vielleicht schon öffentliche Beweise ihrer theologischen Gelehrsamkeit geliefert haben, vor dem Colloquio ein theologisches Thema zur schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Wohnung vom Consistorio aufzugeben, welche Arbeit sie so-

gleich bey dem ältesten geistlichen Rathe des Collegii einzureichen haben, damit dieser dem Collegio darüber einen Vortrag machen und bey dem Colloquio darauf Rücksicht genommen werden könne.

§ 5

In dem über das Colloquium zu führenden Protocolle ist auch ausdrücklich anzuführen, wohin das Urtheil des Collegii über die Gelehrsamkeit des Colloquenten ausgefallen sey, damit dies in Zukunft bey ihm aufzutragenden Geschäften zu einem Maaßstabe dienen könne.

§ 6

In Fällen, wo das Collegium es nöthig findet, von den Predigertalenten und Kanzelgaben des Vocandi noch näher unterrichtet zu werden, kann es demselben gleich bey seiner Vorladung zum Colloquio einen Text vorschreiben, über welchen er dann eine Gast-Predigt schriftlich einzureichen und in Gegenwart zweyer Deputatorum Consistorii, die davon an das Collegium einen Bericht abstatten müssen, zu halten hat.

Berlin, den 12. Februar 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl
v. Massow

A

F r a g e n

1. Wie der Examinandus heiße?
2. Woher derselbe gebürtig sey?
3. Wie alt er sey?
4. Wer desselben Eltern seyn, ob sie noch leben und wo sie sich aufhalten?
5. Auf welchen Schulen der Examinandus ehemals studiret und bis in welche Classen er gekommen?
6. Auf welcher Universität und wie lange? Was für Collegia er gehöret und bey wem?
7. Wo und wie er die Zeit nachher verwandt?
8. Welche Zeugnisse er über dies alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind beyzulegen.)

9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?
10. Ob er der öffentlichen Schularbeit sich widmen wolle, und welchen Theilen der Gelehrsamkeit er die vorzüglichsten Dienste versprechen könne?
11. Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

B

Prüfung des Candidaten

pro licentia concionandi.

den ...

1. Deutsche Sprache.
2. Lateinische Sprache.
3. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des N. T.
4. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des A. T.
5. Glaubens- und Sittenlehre.
6. Kirchengeschichte.
7. Philosophie.
8. Bücherkenntniß.
9. Einsicht des Practischen in die Theologischen Kenntnisse.
10. Abfassung und Vortrag der Predigt.
11. Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.
12. Allgemeines Urtheil über denselben.

C

Prüfung des Candidaten

pro Ministerio.

den ...

1. Deutsche Sprache.
2. Lateinische Sprache.
3. Bekanntschaft mit dem Grund-Text des A. T.
4. Bekanntschaft mit dem Grund-Text des N. T.
5. Glaubens- und Sittenlehre.
6. Geschichte der Dogmen.
7. Kirchen-Geschichte.
8. Philosophie.

9. Theologische Literatur.
10. Fertigkeiten im Katechisiren.
11. Abfassung und Vortrag der Predigt.
12. Einsicht des Practischen in den Theologischen Wissenschaften.
13. Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.
14. Allgemeines Urtheil über denselben.

Anlage 15

Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums vom 22. Oktober 1816 wegen der Termine der theologischen Prüfungen¹⁸

Vgl. S. 120

Die Examina der protestantischen Pfarramts-Candidaten werden hieselbst jährlich zweimal gehalten werden, nämlich: in der ersten Woche des Junius und in der ersten Woche des Decembers. Diejenigen, welche sich zum ersten Examen bei uns anmelden, haben ihr testimonium über die auf dem Gymnasium oder auf der Universität bestandene Abiturienten-Prüfung und ihre akademischen testimonia einzureichen. Diejenigen, welche sich zum zweiten Examen anmelden, ein testimonium morum von dem Superintendenten oder Präses derjenigen Diöcese, in welcher sie sich bisher aufgehalten, das Zeugnis über erfüllte Militairpflicht, das Taufzeugniß und wenn sie etwa das erste Examen früherhin bei einer andern Behörde bestanden haben möchten, auch das Zeugnis über dieses bestandene erste Examen.

Diejenigen, welche das vorschriftsmäßige triennium academicum nicht vollendet haben, können zum Examen nicht zugelassen werden, wenn sie nicht ein Zeugnis, daß sie auf der Universität von der Fakultät pro maturitate abeundi vorschriftsmäßig geprüft worden, oder die dispensatio a triennio academico von dem Ministerio des Innern beibringen.

Zu den nämlichen erwähnten Zeiten sollen auch die Examina derjenigen Candidaten, welche sich dem höhern Schulwesen widmen, veranstaltet werden. Auch diese Schulamts-Candidaten haben die nämlichen testimonia einzureichen.

Die Anmeldungen zu den examinibus erwarten wir mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin, damit die dem mündlichen

¹⁸ Aus dem Amtsblatt Nr. 8 der Regierung Arnberg vom 15. 2. 1817.

Examen vorhergehenden schriftlichen Probearbeiten gehörig angefertigt werden können.

Anmeldegesuche und die schriftlichen Probearbeiten müssen von den Candidaten durch die Superintendenten und Präses der Synoden und von diesen durch die Kirchen- und Schul-Commissionen eingereicht werden, so wie wir demnächst auch durch diese die testimonia und die Prüfungs-Protokolle an die Candidaten werden gelangen lassen.

Münster, den 22. October 1816.

Königlich Preußisches Consistorium

Anlage 16

Schreiben der Kirchen- und Schulcommission in Arnsberg vom 13. Januar 1818 an Bädeker wegen der Aufnahme westfälischer Kandidaten im Kgl. Alumat der Domkirche Berlin¹⁹

Vgl. S. 126

Zufolge einer durch das Königliche Consistorium uns zugekommenen Benachrichtigung des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts Angelegenheiten sollen auch die in den Provinzen zerstreuten und durch persönliche Eigenschaften sich auszeichnenden Pfarramts-Candidaten zum Genuß der Vortheile, die das bey der Domkirche zu Berlin bestehende Königliche Alumat darbietet, künftig wieder zugelassen werden. Dasselbe hat in dieser Hinsicht und da gegenwärtig eine Stelle vacant ist, ein Verzeichnis aller im hiesigen Regierungsbezirk sich befindenden *reformierten und lutherischen* pro licentia concionandi und pro ministerio geprüften Candidaten mit Angabe ihrer Talente und Kenntnisse, ihres Charakters und Vermögenszustandes verlangt, und ersuchen wir Sie deshalb, uns solches in betreff Ihrer Diözese bald möglichst einzureichen.

Arnsberg, den 13 ten Januar 1818.

Königlich Preuß. Kirchen- und Schul-Commission
Hasenklever²⁰, Sauer

¹⁹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

²⁰ F. Hasenklever (1769—1831) war 1817—1831 Konsistorial- und Schulrat bei der Regierung in Arnsberg.

**Schreiben des Kgl. Konsistoriums vom 6. Juli 1818 an Bädeker
wegen der Aufsicht der Synoden über die Kandidaten in der Zeit
ihrer praktischen Ausbildung²¹**

Vgl. S. 124 f.

Wir haben zwar unter dem 3. September 1816 zu gutachtlichen Äußerungen über eine anzuordnende Aufsicht über die Kandidaten des Predigtamts aufgefordert, auch unter dem 10ten April v. J. daran erinnert, aber keine ausser einigen beiläufigen Bemerkungen und Vorschlägen erhalten. Dagegen sind uns von dem Präses Reinhard²² und einigen seiner Diözesanen Gutachten zugekommen, mit denen wir im ganzen einverstanden sind. Die Sache leidet nunmehr keinen längeren Aufschub, sondern fordert bestimmte und unverzüglich ins Werk zu setzende Anordnungen.

Indem wir diese hiermit ertheilen, müssen wir sie jedoch nur noch für *provisorisch* erklären, da die zu erwartende neue Form der Kirchen Ordnung, Synodal Verfassung und Examinations Instruction auch in den vorläufig zu treffenden Maaßregeln, jene leitende Aufsicht betreffend, noch anderweitige Modificationen herbeiführen dürfte.

Im Einverständnis mit den gedachten gutachtlichen Äußerungen im Ganzen genommen sey daher festgesetzt:

I. *Sämmtliche Kandidaten* des Predigt Amts, sowohl die *provenia conionandi* als *pro ministerio* Geprüften stehen von nun an unter der *Aufsicht* und *Leitung der Synoden*, und es haben sich die Kandidaten derselben so gebührend und willig zu fügen, als die Synoden sie als eine sehr wichtige Angelegenheit betrachten und behandeln werden.

II. Jeder Candidat steht zunächst unter der Aufsicht desjenigen *Classikal-Inspectors* oder *Kreis-Superintendenten*, in dessen Bezirk er sich aufhält. Sobald er durch das erste Examen in die Zahl der Kandidaten aufgenommen oder durch das Zweite für wahlfähig erklärt ist, hat er sich bei seinem Superintendenten zu melden und ihm sowohl das Examinations Testimonium als Protokoll einzureichen und letzterer beides dem Präses Synodi zur Einsicht zuzufertigen. Verändert der Candidat seinen Aufenthaltsort dergestalt,

²¹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

²² W. Reinhard (1763—1837), Pfarrer in Hilbeck bei Hamm, war Präses der reformierten märkischen Synode, die sich 1818 mit der lutherischen Synode der Grafschaft Mark zur märkischen Gesamtsynode vereinigte.

daß er einem anderen Inspector angehört, so hat er sich bei diesem in gleicher Weise zu melden.

III. Die Aufsicht ist

1. *eine moralische*, indem der Inspector Lebenswandel und Sitten der ihm angehörigenden Candidaten möglichst im Auge behält und deshalb namentlich auch von denjenigen Predigern, in deren Gemeinde sie sich aufhalten, sich Notiz darüber zu verschaffen sucht. Der Inspector referirt darüber auf jeder der jährlichen Kreis-Synoden, und das Resultat wird zu Protokoll genommen. Wo sich in der Aufführung eines Candidaten tadelhaftes ergiebt, wird er sofort deshalb ernstlich erinnert, und es werden angemessene Maaßregeln ergriffen, ihn auf den rechten Weg zurückzubringen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Beurtheilung der Sitten und des Wandels angehender Geistlicher strenger als bei Mitgliedern anderer Stände und Berufsarten gehalten und ein ausgezeichnet gutes, der Würde ihrer Bestimmung entsprechendes und wahrhaft religiösen Sinn ausdrückendes Verhalten von ihnen gefordert wird.

2. *eine wissenschaftliche*,

indem die Candidaten zu fortgesetzten Vorbereitungen zum Amte angehalten werden. Für die meisten ist dieses bei dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft, wo das *triennium academicum* nicht mehr so weit, wie ehemals ausreicht, und solange nicht die deshalb als nothwendig erkannten Prediger-Seminarien, deren nur noch erst Eins zu Wittenberg²³ gegründet ist, allgemeiner werden — dringendes Bedürfnis, und auch diejenigen, denen es weder an Lust und Eifer an den Studien noch an Einsicht fehlt, wie sie die so wichtigen Candidaten Jahre für ihre Bestimmung anzuwenden haben, werden sich wohl dabei befinden und gern Beweise ihres Fortstrebens geben.

Zwar wird das, was auf die hier vorgezeichnete Weise dafür geschehen kann und soll, immer nur noch mit dem Ideale verglichen, ein Geringes seyn, aber in Ermangelung anderweitiger Hilfsmittel, welche jedoch von der besseren Zeit, die in der Kirche beginnt, zu hoffen sind, nicht ohne erwünschte Wirkungen seyn.

Wir rechnen hierher

a) *schriftliche specimina*

b) *colloquia*

c) *praktische Übungen.*

²³ Vgl. S. 126 f.

IV. Daß zuvörderst *schriftliche specimina* den Candidaten, für deren Fortbildung gesorgt werden soll, nicht zu erlassen seyn, spricht von selbst, da „*stilus optimus discendi magister*“ ist und am sichersten aus solchen Arbeiten der Grad der erreichten Wissenschaftlichkeit ersehen und beurtheilt werden kann. Wir halten es für angemessen, daß wir die Bestimmung der Aufgaben mit der Synode theilen, und erachten für nothwendig, bei der *Wahl* derselben folgendes vor Augen zu haben:

1. Sie sind *aus dem gesamten Gebiete* der theoretischen und praktischen, historischen, exegetischen und systematischen Theologie zu entnehmen, jedoch nicht für jedes Individuum Fragen aus jedem einzelnen Fache der Theologie aufzustellen, da hierdurch die Anzahl der Aufgaben zu gross werden würde. Überhaupt dürfen derselben nicht viele seyn, da dieses theils eine genaue Durchsicht und Critik derselben erschweren würde, theils auch der Fleiß des Concipienten und was er zu leisten vermag, sich bei wenigen Aufsätzen hinreichend bewähren kann. In der Regel werden wir nur je zwei Aufgaben für jede Classe der Candidaten bestimmen, unter welchen immer Eine von jeder Classe, in lateinischer Sprache abgefaßt, gefordert wird, die andere füget die Synode hinzu, wobei wir nur bemerken, dass jedesmal auch eine Predigt über einen anzugebenden Text nebst einigen Dispositionen über andere Texte oder statt dieser letzteren eine Catechisation oder Andeutungen zu einer solchen über eine vorgeschriebene Materie aufzugeben seyn werden.
2. Man bestimme die Aufgaben mit besonderer Hinsicht auf die Classe, zu welcher der Candidat gehört, ob er nemlich nur noch das 1. Examen pro *venia concionandi* oder auch schon das 2. pro *ministerio* bestanden habe. — Wenn auch nicht in allen Fällen dieses einen sehr bedeutenden Unterschied machen möchte, so setzt doch in der Regel der innere Gehalt der Fragen an die der letzteren Classe mehr Kenntniss und Reife des Geistes, mehr Geübtheit im Nachdenken, mehr praktischen Sinn voraus. Auch gehören für diese ausschließungsweise solche Fragen, welche sie ins Gebiet der pastoralen Theologie, des Kirchenrechts, der Pädagogik und der Volks-Schulwesenskunde führen.
3. Es sind *solche Aufgaben* zu vermeiden, bei deren Beantwortung leicht ein totales *Plagiat* statt finden könnte. So würde man z. B. nicht leicht die Erklärung einer einzelnen Schriftstelle fordern dürfen, da aus den zahllosen Commentaren und den täglich sich vermehrenden einzelnen exegetischen Abhandlungen eine bloße Abschrift zur Beantwortung eingereicht werden könnte, die als solche nicht gleich in jenem Falle zu erkennen seyn

dürfte, da der größte Theil der Geistlichen von allen einzelnen sich immer häufenden Schriften dieser Art keine Notiz zu nehmen vermag. — Hülfsmittel darf nicht nur, sondern soll auch der Anfänger benutzen; es lassen sich aber die Aufgaben für ihn aus allen Theilen der Theologie so bilden, daß er auch *marte suo* zu arbeiten genötigt ist.

4. Die Aufgaben müßten *zeitgemäss* seyn, nemlich

a) den Bedürfnissen unserer Zeit, dem gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft und der Kirche überhaupt und

b) den gegenwärtigen Bedürfnissen derer, die sich der Theologie und dem Predigt-Amte gewidmet, insbesondere angemessen, mithin vorzugsweise auf das gerichtet seyn, woran es dem Candidaten unserer Tage im Durchschnitt am meisten fehlt. — Es ist entschiedene und sich täglich erneuernde Erfahrung, daß unsere von den Universitäten zurückkehrende Candidaten in den Prüfungen durchgängig gute Kenntnisse in der historischen Theologie, in der Religions- und Kirchengeschichte, in der Dogmen-Geschichte, in der Literar-Historie, in der Geschichte der Theologischen Wissenschaften, in der Symbolik, in dem, was zur Erklärung des neuen Testaments gehört, an den Tag legen, dagegen viel weniger mit dem Inhalte der einzelnen Bücher der H. Schrift, mit der Original-Sprache des alten Testaments — in welcher letzteren Hinsicht war daher auch bereits besondere Verfügungen an die Gymnasien²⁴ erlassen haben —, mit dem Kern und Mark der christlichen Glaubenslehre bekannt sind, zugleich schwach in der Fertigkeit, über moralische Gegenstände richtig nachzudenken, sowie in der Methode zu predigen und zu catechisieren nichts weniger als fest und geübt sich zeigen; — von welchem allen jedoch nicht so sehr sie selbst die Schuld tragen als vielmehr eines Theils der nebenhergehende Zeitgeist, welcher gerade so das theologische Studium sich formen läßt, andern Theils der Umstand, daß von den Studierenden das *curriculum academicum* nicht, wie es der erweiterte Umfang der Wissenschaften fordert, verlängert werden kann und wodurch dann auf der Universität nicht Zeit bleibt, das zu Hörende und zu Behaltende auch zu verarbeiten und anwenden zu lernen. Eine fortgesetzte wissenschaftliche Leitung der Candidaten wird daher um so verdienstlicher werden, je mehr sie auf jene Mängel, auf das, was vorzugsweise Noth thut, Rücksicht nimmt.

²⁴ Vgl. Anlage 4, S. 150.

5. Da die Rathschläge, welche man den Candidaten zu ihrer Fortbildung zu geben hat, um so bestimmter und instructiver werden müssen, je mehr man den Gang und die Weise ihrer Privatstudien kennen lernt, so würde ihnen außer den Aufgaben, von welchen die Rede gewesen ist, auch noch diese zu ertheilen seyn: daß sie eine *Übersicht ihrer Studien* von Jahr zu Jahr eingeben, in welchen Fächern sie vorzüglich gearbeitet, welche Schriften sie gelesen, welche aufs Predigt Amt sich beziehende Übungen sie vorgenommen u. s. f. — Man würde sie zu ermuntern haben, bei diesen ihren Eingaben über gewisse Fälle, in deren Hinsicht sie Rath und Anweisung wünschenswerth fänden, sich mit Offenheit zu erklären und sich jene zu erbitten.

V. Die *colloquia* werden, außer bei andern vorkommenden schicklichen Gelegenheiten, besonders bei den Kreis- und Provinzial-Synoden, wo die Anwesenheit der Candidaten zu fordern ist, statt finden müssen. Die eingeschickten Arbeiten der Candidaten, die Eingabe der Übersicht ihrer Studien, ihre gehaltenen Predigten und Catechisationen, manches eben bei den Prediger Conventen selbst Verhandelte, so manche für die Kirche interessante Erscheinung unserer Zeit, können es an Veranlassung und Stoff zu lehrreichen, prüfenden, berathenden, warnenden, ermunternden Unterhandlungen nicht fehlen lassen. — Ob etwa diese colloquia durch einen Ausschuß der Mitglieder des jedesmaligen Convents anzustellen seyn möchten, werden die Moderatoren bestimmen.

VI. Die *practischen Übungen* betreffen hauptsächlich das Predigen und Catechisieren; es wird unerläßlich von jedem Candidaten gefordert, daß er einige Mal im Jahre vor der Gemeinde seines Inspectors sowie des Pfarrers seines Orts, womöglich auch des Synodalpräses, predige und catechisiere und ihm darüber eine Critik über inneren Gehalt und äusseren Vortrag mitgetheilt werde. In einigen der eingereichten Gutachten ist auch vorgeschlagen, daß die Candidaten bey entstandenen Vakanzen im ministerio, wobei ein Nachjahr statt findet, ihre Vakanz Predigt gleich den Predigern der Classe hielten, daß sie, und zwar am füglichsten zur Zeit der Kirchen- und Schul-Visitationen, eine ihnen nahe-liegende Schule nach einer ihnen zu ertheilenden Instruktion visitiren und darüber Bericht erstatten, daß sie gelegentlich auch zu Kranken mit hin geführt werden. Es leidet keine Zweifel, daß dies alles sehr nutzbar für sie werden könne, und wird auf die Ausführung derselben Bedacht zu nehmen seyn.

VII. Das *Consistorium verpflichtet* die Candidaten gleich nach gehaltenem Examen, wenn sie in demselben bestanden, sich allen

ihre Aufsicht und Fortbildung betreffenden Verordnungen zu fügen und ihnen gebührend nachzukommen. Im Monat May ertheilt es einige Aufgaben zu schriftlichen Probearbeiten für die Candidaten an die Inspectoren oder Kreis-Superintendenten durch den Präses der Provizial-Synode, welcher, wie oben schon bemerkt, noch einige Aufgaben hinzufügt; ob allein oder so, dass auch einige andere Mitglieder der Synode dabei concurriren, bleibe dem Ermessen der Synode überlassen. Indem den Candidaten durch ihre Inspectoren die Aufgaben zugefertigt werden, sind sie anzuweisen, die Bearbeitung derselben unfehlbar im *Januar* des nächstfolgenden Jahres ihrem Inspector einzureichen. Dieser schickt sie mit seinen Bemerkungen an den Präses Synodi und dieser mit seiner Critik ans Consistorium, welches sie bald darauf an den Inspector zurückschickt, damit dieser sie auf den Classikal-Conventen oder der Kreis-Synode zum Vortrag bringe und das Resultat auf der Provinzial-Synode anzeigen könne. Hier empfangen dann jeder Kreis-Superintendent für das nächste Jahr die Aufgaben durch den Präses Synodi. — Die Arbeiten der Candidaten werden zum Synodal-Archiv genommen und den Candidaten, wenn sie bei den Conventen, wie es in der Regel seyn muß, gegenwärtig sind, sonst schriftlich, die Critiken ihrer Arbeiten mitgetheilt.

Daß die Probearbeiten, wie einige vorgeschlagen, bei sämtlichen Synodalmitgliedern circulierten, würde ohne Zweifel zu sehr aufhalten. Indem sie auf den Conventen vorgelegt werden, ist Gelegenheit für alle da, nähere Notiz davon zu nehmen, und steht auch einem jeden frey, sich dieselben aus dem Archiv zur Einsicht mittheilen zu lassen.

VIII. Wir glauben, es bei den Verfügungen vorläufig bewenden lassen zu müssen. Sind diese erst ins Werk gesetzt, so wird, was weiterhin der guten Sache förderlich seyn möchte, von selbst sich ergeben. Es seyn diese von nun an ein stehender Artikel in den Kreis- und Provizial-Synodal-Acten, und es werde auf jedem Convente darüber seiner Wichtigkeit gemäß verhandelt. Fortgesetzte gutachtliche Äusserungen darüber von Seiten der Synode werden uns immer sehr willkommen seyn.

Daß eine gemeinschaftliche Wirksamkeit dieser Art, indem das Consistorium und die Synoden für einen so heiligen Zweck sich einander die Hände reichen, von gutem Erfolg seyn und dazu beitragen werde, daß der Kirche ihr grösstes Gut, ohne welches alle andere Verbesserungs-Pläne eitel seyn würden — treue Hirten und weise Lehrer bereitet und zugeführt werden, wollen wir mit Freudigkeit *Dem* vertrauen, der seine theuer erkaufte Gemeinde auf Erden nie

verlassen kann und wird und dessen letzteres Wort auch noch für alle Zeiten alles hoffen und erwarten läßt. — Matth. 28, 20. —

IX. Wir ertheilen hiermit folgende Aufgaben:

1. für die Candidaten, welche pro ministerio examinirt sind,
 - a) Idea *τῆς πίστεως εἰς Ἰησοῦν Χριστόν*, cui adscribitur salus aeterna seu fides salvifica, ex ipsius servatoris optimi maximi et apostolorum dictis hausta.
 - b) Das Ideal der christlichen Kirche nach den Beäußerungen Jesu Christi und der Apostel, und wie sich die gegenwärtige Gestalt der Kirche zu seinem Ideale verhalte und was geschehen müsste, das sie sich demselben nähere.
2. Für die, welche erst pro venia concionandi examinirt sind;
 - a) Disseratur de ratione, qua Jesum, informandis discipulis suis, futuris doctrinae suae praeconibus, usum fuisse demonstrant evangelistarum commentarii.
 - b) Angabe der fruchtbarsten didactischen und historischen Texte aus dem alten Testamente, die Lehren, 1) von der Vorsehung Gottes, 2) von der Vergeltung des Guten und Bösen, 3) von der Frömmigkeit, ihre Natur und ihren Segen betreffend, nebst Bedeutungen, wie einige dieser Stellen für Predigten zu benutzen seyn würden?

Wir empfehlen Ihnen, diese Aufgaben mit den von der Synode hinzuzufügenden sogleich durch die Classikal-Inspectoren den Candidaten sämtlicher Kreis-Synoden auch den ehestens einzuverleibenden von Soest und Dortmund auf den Grund dieser vorliegenden Verfügung zuzufertigen, diese Verfügung selbst aber gemeinschaftlich mit dem Herrn Präses Senger²⁵, an den sie ebenfalls erlassen worden, auf der Synode zum Vortrag zu bringen, wie auch für jedes Classikal-Archiv eine, unter sämtlichen Diözesanen in Umlauf zu setzende Abschrift nehmen zu lassen.

Münster, den 6 ten July 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Westfalen
Vincke Möller Natorp

An den Herrn General Superintendenten
und Consistorialrath Bädeker zu *Dahl*

²⁵ G. A. Senger (1754—1822), war Pfarrer in Haus Reck bei Kamen, Inspektor der reformierten Classe Unna—Kamen und Präses der reformierten märkischen Synode.

Verfügung des Kgl. Konsistoriums an Präses Bäume vom
8. September 1820 wegen der Aufsicht über die Kandidaten
in der Zeit ihrer praktischen Ausbildung²⁶

Vgl. S. 124

In den uns von Ihnen unter dem 4. September curr. eingereichten Acten der zu Dortmund den 22. und 23. August curr. gehaltenen General Synode finden wir zwar sub § 8 unserer Verfügung vom 6. July 1818, die Aufsicht über die Candidaten betreffend, aufgeführt mit der Bemerkung, daß diese Verfügung auf der Synode 1818 vorgelegt und unter dem 24. July 1820 an die Kreis-Synoden abschriftlich geschickt sey, nicht aber, daß seit Erlassung derselben irgend etwas zur Ausführung gekommen sey.

Wir tragen Ihnen auf, zu berichten, warum innerhalb zwei Jahren diese Sache geruht habe, und welche Maßregeln Sie für die wirksamsten halten, sie in den Gang zu bringen und zu erhalten.

Münster, den 8. September 1820.

Königl. Preuß. Consistorium
Vincke Kohlrausch

An

Den Herrn Präses und
Pfarrer Bäume
zu Bodelschwingh bei Dortmund

²⁶ Landeskirchenamt Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

Quellen und Literatur

(in Auswahl)

- Landeskirchenarchiv Bielefeld: 10 Abt. 1, Gen. B 4
Nr. 702 c
- Staatsarchiv Münster: Kriegs- und Domänenkammer (KDK)
Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV,
1, 1; 17—20, 25 und 26, 37 und 38, 43—52,
101—112
Regierungskommission Bielefeld, Nr. 9
Pr. Regierung in Münster, Kirchenregi-
stratur IV, 16, Nr. 15
-
- Böhmer, E.* Christian Nonne, Pfarrer in Drevenack und Schwelm, Präses der märkischen Gesamtsynode und der westfälischen Provinzialsynode (Bh. 8 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1965)
- Brämik, R.* Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Düsseldorf 1964
- Bredt, J. V.* Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen II, Berlin 1922
- Cohrs, F.* Theologisches Unterrichts- und Bildungswesen (RE³ 20, 301 ff.)
- Danielsmeyer, W.* Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst am Wort und Sakrament, Witten 1965
- Dibelius, O.* Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917, Berlin-Lichterfelde o. J.
- Dresbach, E.* Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1909
- Drews, P.* Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit, Jena 1905
- Foerster, E.* Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III. nach den Quellen erzählt I und II, Tübingen 1905/1907
- Göbell, W.* Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 I und II, Duisburg/Düsseldorf 1948/54
Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710—1800 I und II (Bh. 5 und 6 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1961)

- Hashagen, J.* Der rheinische Protestantismus, Essen (Ruhr) 1924
- Lüttgert, G.* Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905
Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen, Neuwied 1911
- Nebe, G.* Zur Vorgeschichte des rheinisch-westfälischen Predigerseminars (Jb. f. Westf. KG 8, Gütersloh 1906, S. 128—137)
- zur Nieden, H. W.* Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 11/12, Gütersloh 1909/10, S. 1—72)
- Paulsen, F.* Geschichte des gelehrten Unterrichts I und II, Berlin und Leipzig 1919/1921
- Rahe, W.* Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815—1819 (Bh. 9 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1966)
- Resa, F.* Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, Wipperfürth 1905
- Rosenkranz, A.* Die reformierten Bergischen Synoden während des jülich-klevischen Erbfolgestreites I und II, Düsseldorf 1963/64
- Rothert, H.* Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913
Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte I—IV (Jb. f. Westf. KG 28—31, Münster 1927—30)
- Scotti, J. J.* Sammlung (Cleve-Märkische Provinzialgesetze) I—V, Düsseldorf 1826
- Sellmann, A.* Zur Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit (Jb. f. Westf. KG 37, Münster 1936, S. 74—107)
- Snethlage, K.* Die älteren Presbyterial-Kirchen-Ordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, Leipzig 1837
- Stenger, A.* Das synodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 3, Gütersloh 1901, S. 1—42)
- Tholuck, A.* Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts I, Halle 1853

Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1. bis 12. September 1819, Essen o. J.

Verhandlungen der märkischen Gesamtsynoden 1820—1834

Verhandlungen der westfälischen Provinzialsynoden 1835 ff.

Personenregister

- Altenstein, K. Frhr. von 121, 127, 129
- Bädeker, F.G.H.J. 97, 98, 103, 106, 120, 124, 126, 127, 131, 142, 147, 149, 150, 154, 155, 158, 159, 186, 187, 193
- Bäumer, W. 124, 127, 128, 129
- Dahlenkamp, J. F. 97, 98, 113, 119, 131, 142, 147
- Danckelmann, A. H. Frhr. von 104, 105
- De Wette, M. L. 127
- Dinter, G. F. 99
- Dohm, J. F. 119
- Eylert, R. F. 126
- Fliedner, Th. 129
- Francke, A. H. 96, 110, 123
- Frederking, H. G. F. 119
- Friedrich II., König von Preußen 97, 105
- Friedrich Wilhelm I., König von Preußen 96, 125
- Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 106
- Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 124, 126, 131, 147, 150, 152, 154, 158, 159
- Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 130
- Gisenius, J. 101
- Hardenberg, Karl August Fürst von 121
- Hasenklever, F. 186
- Hennecke (Hennicke), J. A. 119
- Hopfensack (Hoppensack), Th. H. 119
- Humboldt, W. von 122
- Kohlrausch, F. 122, 124, 194
- Kottmeyer d. Ä., D. H. 119
- Kottmeyer d. J., F. W. 119
- Krupp, W. Chr. G. Th. 119
- Liebermann, A. von 130
- Löscher, V. E. 125
- Luther, M. 96, 127.
- Marheineke, Ph. K. 127
- Massow, J. E. W. von 124, 151, 154, 160, 183
- Melanchthon, Ph. 96, 107
- Möller, A. W. P. 100, 124, 127, 128, 150, 193
- Möller, J. F. 98, 131, 142, 147
- Napoleon I. 126
- Natorp, L. 100, 124, 150, 193
- Neander, A. 127
- Nebe, K. 121
- Nonne, Chr. 117 f., 121
- Reinhard, W. 187
- Roß, W. 121, 129
- Rudolf August, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 125
- Salzmann, Chr. G. 99
- Scheffer-Boichorst 100, 150
- Scheibler, Chr. 101

Schleiermacher, F. D. E. 108, 126, 127
Schuckmann, K. F. von 126
Selnecker, N. 107
Semler, J. S. 98
Senger, G. A. 193
Spener, Ph. J. 96, 125
Stegmann, J. 101
Stein, K. Frhr. vom 127, 128, 129
Steinen, J. D. von 119

Steinen, J. D. F. E. von 119
Sybel, J. L. Fl. 119
Studt, K. von 130

Vincke, L. Frhr. von 124, 129, 193,
194

Wöllner, J. C. (von) 106, 110, 118, 151

Zedlitz, K. A. Frhr. von 96 f.

Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1964 - 1966

Von Ludwig Koechling, Münster (Westf.)

A. Mittelalter

1. Rüschen, J. **Hildigrim und das Kloster Werden: Münster am Hellweg 19** (1966) S. 85—94
Betont die Bedeutung Hildigrims, des Bruders Liudgers, für das Kloster Werden in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens.
- 1a. Rüschen, J. **St. Liudger und sein Bruder Hildigrim. Neue Forschungen und Erkenntnisse über ihr gemeinsames Wollen und Wirken: Auf Roter Erde 84** (1966) N. F. S. 1—2
Eine kurze Zusammenfassung der Ausführungen des vorstehenden Aufsatzes.
2. Bleiber, W. **Fränkisch-Karolingische Klöster als Grundherren in Friesland: Jahrb. f. Wirtschaftsgesch. III** (1965) S. 127—175
Befaßt sich im Zusammenhang mit Werden auch mit Liudger.
3. Kronshage, W. **Die Entstehung der Vita Lebuini: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 36** (1964) S. 1—27
Die „Vita Lebuini“ ist als Quelle über die Sachsenmission kurz vor dem Beginn der Sachsenkriege Karls des Großen und über den sächsischen Allthing in Marklo bemerkenswert. Verf. sucht nachzuweisen, daß die „Vita Lebuini antiqua“, die dem Mönch Hucbald von St. Amand als Vorlage für die von ihm zwischen 882 und 930 verfaßte Lebensbeschreibung des Lebuin diente, nur wenige Jahre zuvor in der Umgebung des Bischofs von Utrecht entstanden ist und daß Hucbald selbst ihr mißtrauisch gegenüberstand.
4. Löwe, H. **Entstehungszeit und Quellenwert der Vita Lebuini: Deutsches Archiv f. Erforschung d. Mittelalters 21** (1965) S. 345—370
Hält an der Datierung der „Vita Lebuini antiqua“ auf die Jahre 840—864, wie sie bisher von der überwiegenden Mehrzahl der Forscher angenommen wurde, fest und räumt die Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit aus dem Wege¹⁾.
5. Herbermann, P. C. **Der Heliand in Westfalen neu entdeckt: Westfalenspiegel 13** (1964) Heft 2 S. 18—21
Ausführliche Besprechung des Buches von J. Rathofer, „Der Heliand, Theologischer Sinn als tektonische Form. Vorbereitung und Grundlegung der Interpretation“ (= Niederdeutsche Studien Bd. 9), der im Gegensatz zu der

¹⁾ Im gleichen Sinne auch K. Hauck, Die Herkunft der Liudger-, Lebuin- und Marklo-Überlieferung, in: Festschrift für J. Trier, 1964 S. 221—239.

Meinung von Krogmann und Drögereit für Fulda als Ort der Entstehung des Heliand eintritt.

Demgegenüber hält Drögereit an seiner Auffassung fest und sucht noch einmal zusammenfassend nachzuweisen, daß der Heliand um 850 im Werden-Essener Raum entstanden ist: Drögereit, Entstehungsraum und -zeit des Heliand. Werden und Essen um 850: Münster am Hellweg 17 (1964) S. 73—74.

6. **Dahm, C. Die Anfänge des Stifts Herford und die Fundamente von Müdehorst:** Herforder Jahrb. 7 (1966) S. 7—18
7. **Ossenbühl, H. G. Herforder Oberhof Stockum an der Lippe:** Lippstädter Heimatbl. 1966 Folge 6 S. 23
8. **Cohausz, A. St. Alfrid, der Heilige der Stadt Essen:** Münster am Hellweg 18 (1965) S. 99—107²⁾
9. **Schmid, K. Die Nachfahren Widukinds:** Deutsches Archiv f. Erforschung d. Mittelalters 20 (1964) S. 1—47
Verf. geht auf Bedeutung und Herkunftsbewußtsein der Nachfahrenschaft Widukinds bis zum 10. Jahrhundert ein. Besonders gründlich behandelt er ihre Stellung innerhalb des sächsischen und des Reichsadels, die „nicht auf Grund weltlicher Herrschaftsausübung, sondern als Verwandtengemeinschaft kirchlich-politischer Würdenträger geschichtlich geworden ist“. Bei zwei Anlässen wird sie in der geschichtlichen Überlieferung sichtbar: 1. bei der Gründung des Stifts Wildeshausen, 2. bei der Vermählung des Königs Heinrich I. mit Mathilde, die „stirpis magni ducis Widukindi“ gewesen ist.
10. **Metz, W. Die Abstammung König Heinrichs I.:** Hist. Jahrb. 94 (1964) S. 271—287
Behandelt Beziehungen zu dem Königshof Herzfeld sowie zu den Abteien Corvey und Herford.
11. **Jäschke, K. U. Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV.:** Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- u. Wappenkunde 9/10 (1963/64, erschienen 1966) S. 112—285
Teil I—III einer Bonner Dissertation, Fortsetzung für den nächsten Band vorgesehen. Ausführungen über die Missionierung des Osnabrücker Landes, Entstehung des Bistums Osnabrück und dessen Verhältnis zu den Klöstern Corvey und Herford bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.
12. **Heinemeyer, W. Ältere Urkunden und ältere Geschichte der Abtei Helmarshausen:** Archiv für Diplomatik 9/10 (1963/64) S. 299—368
13. **Steinkühler, E. Zur Gründungsurkunde des Stifts Fischbeck an der Weser:** Westfalen 44 (1966) S. 186—188
14. **Honselmann, K. Der Autor der vita Meinweri vermutlich Abt Konrad von Abdinghof:** Westf. Zschr. 114 (1964) S. 349—352

²⁾ Zur Frage der Heiligsprechung Alfrids vgl. auch: A. Wittkamp, Alfrid oder heiliger Alfrid?: Münster am Hellweg 18 (1965) S. 36—39.

15. Bröker, E. **Abpfarrungen, Tochter- und Enkelkirchen (der St. Georgskirche zu Bocholt)**: Unser Bocholt 16 (1965) nr 3/4 S. 90—98
- 15a. Aßmann, R. **Der Raum Lüdenscheid im Mittelalter. Die kirchliche und weltliche Organisation im Süderland**: Der Reidemeister 36 (1966) S. 1—7
16. Osthoff, H. **Register zu „Beiträge zur Topographie älterer Hebe- register und einiger Urkunden“**: Osnabrücker Mitt. 72 (1964) S. 1—24
Vgl. Zeitschriftenschau... 1959—1963 in diesem Jahrbuch 57/58 (1964/65) S. 135 nr 25.
17. Hemmen, W. **Vom geistigen Leben in Corvey unter Abt Wibald (1147—1158)**: Westf. Zschr. 115 (1965) S. 529—530
18. Honselmann, K. **Zu zwei Korveyer Papstprivilegien des 12. Jahrh.**: Westf. Zschr. 115 (1965) S. 519—521
19. Milz, J. **Der Erzbischof von Köln als Stadtherr von Soest im 12. und frühen 13. Jahrh.**: Soester Zschr. 79 (1966) S. 20—36
20. Diekmann, K. **Die Herrschaft der Stadt Soest über ihre Börde**: Westf. Zschr. 115 (1965) S. 101—218
Behandelt S. 167—176 auch die kirchlichen Verhältnisse.
21. Vahrenhold, W. **Das bergisch-altenaische Grafengeschlecht und das Zisterzienserkloster Marienfeld im 12. und 13. Jahrhundert**: Der Märker 14 (1965) S. 229—230
22. Friedrich, J. **800 Jahre Flaesheim**: Westfalenspiegel 15 (1966) Heft 8 S. 1—4
23. Grochtmann, H. **Flaesheim, Kloster oder freiweltliches Stift? Mit einer kurzen Übersicht über Literatur und Quellen zur Geschichte des Klosters und Stiftes Flaesheim**: Vestische Zschr. 66/67 (1965) S. 153—180
24. Engel, G. **Der Streit der Herforder Äbtissin Gertrud mit den Grafen Otto und Ludwig von Ravensberg (1221) und seine staatsrechtlichen Hintergründe**: Ravensb. Blätter 3 (1964) S. 33—36
25. Hüffmann, H. **Das Kloster Clarholz im Streit mit den Grafen von Ravensberg (1219—1231)**: Ravensb. Blätter 3 (1964) S. 39—42
Behandelt die Auseinandersetzung um einen Hof in der Bauerschaft Hesseler und um den Kalthof bei Oelde.
26. Meyer zu Ermgassen, H. **Zur älteren Geschichte von Burg und Stadt Vlotho**: Westf. Zschr. 114 (1964) S. 235—242
Auch auf die Umwandlung der Alten Burg in das Kloster Segenstal wird eingegangen.
27. v. Geisau, H. **Kirchenbann und Reichsacht über Warburg (1224, 1287 und 1419/20)**: Die Warte 27 (1966) S. 25—26

28. **Oberschelp, H. Zur mittelalterlichen Geschichte des Klosters Holthausen bei Büren:** Westf. Zschr. 114 (1964) S. 219—234
29. **Elm, K. Augustiner-Eremiten in Osnabrück.** Der Zeitpunkt und die Umstände ihrer Niederlassung: Osnabr. Mitt. 73 (1965) S. 76—81
30. **Senger, B. Über Frauenkloster und Abtei Liesborn. Aus Anlaß der 500-Jahr-Feier des Liesborner Altars:** Auf Roter Erde N. F. 76 (1965) S.3—4
31. **Flaskamp, F. Verschollene Klosterhandschriften aus Herzebrock** (in der Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt): Heimatbl. der Glocke 143 (1964) S. 570—571
32. **Flaskamp, F. Die Chroniken des Klosters Herzebrock:** Osnabrücker Mitt. 73 (1965) S. 38—54
33. **Cohausz, A. Die Paderborner Elendenbruderschaft:** Heimatborn nr 99—100 (1964) S. 85—86, 90
34. **Knemeyer, F. L. 700 Jahre bischöfliches Offizialatsgericht in Münster:** Auf Roter Erde 71 (1965) S. 2
35. **Rüschén, J. Geschichte des Niederstifts Münster. Ein halbes Jahrtausend (1252—1803):** Auf Roter Erde NF 90 (1966)
36. **Klinkhammer, K. J. Ein Ablassbrief für die Essener Münsterkirche aus dem Jahre 1319:** Essener Beiträge 81 (1965) S. 171—196
37. **Schlick, W. Vor 600 Jahren. Die Kapellen zu Lünen und Neuenrade werden zu Pfarrkirchen erhoben:** Der Märker 14 (1965) S. 89—90
37. **Wichert, H. W. Der ehemalige Kirchort Volkersen bei Bad Driburg:** Westf. Zschr. 115 (1965) S. 423—436
Verf. geht den Spuren der Wüstung Volkersen nach, wo sich die Mutterkirche von Bad Driburg befand.
38. **Warnecke, H. J. Katharina von Steinfurt, Äbtissin in Borghorst (1385—1394) und ihre Nachfolgerinnen:** Borghorster Heimatbl. 1965 nr 7
39. **Neyer, F. J. Dietrich Vrie, ein Westfale auf dem Konstanzer Konzil:** Auf Roter Erde N. F. 70 (1964) S. 2
Dietrich Vrie gehörte zum Konvent der Augustinereremiten in Osnabrück und war dort Lektor der Theologie. In seinem Werk: „De consolatione ecclesiae“ bringt er bisher nicht beachtete Einzelheiten zur Geschichte des Konstanzer Konzils.
40. **Schnettler, O. Kardinal Nikolaus von Cues als Reformator im Raum Westfalen. Ein Gedenkwort zu seinem 500. Todestag (1401—1464):** Heimatbl. Lippstadt 45 (1964) S. 65—66

41. Schnettler, O. **Nikolaus von Cues als Reformator in Westfalen. Zehntgutachten in Böödeken:** Heimatborn 106 (1965)
42. v. Geisau, H. **Kardinal Nikolaus von Cues und das Dominikanerkloster in Warburg:** Heimatborn 107 ((1965) S. 118—120
43. Elm, K. **Die münsterländischen Klöster Groß-Burlo und Klein-Burlo. Ihre Entstehung, Observanz und Stellung in der nordwest-europäischen Reformbewegung des 15. Jahrhunderts:** Westf. Forschungen 18 (1965) S. 23—42
44. **Ein neues Datum zur Lebensgeschichte Dietrich Koldes:** Westf. Zschr. 115 (1965) S. 255—257
Es handelt sich um eine Entscheidung des Generals der Augustiner von 1482 betr. Überweisung des Dietrich Kolde in das Kölner Augustinerkloster.
45. Wieling, J. **Urkunden zur Gründung der Schloßkapelle Meerfeld (aus den Jahren 1466, 1475 und 1483):** Dülmener Heimatbl. 1964 S. 30—35
46. **Kloster Nazareth 1483 gegründet. Die letzte Klostergründung im Kreise Lippstadt vor der Reformation (in Störmede):** Heimatbl. Lippstadt 45 (1964) S. 77
47. Wahle, W. „In ausreichend großer Armut gelebt“ — **Die Süstern zu Störmede — Entstehung und Bedeutung des Klosters Nazareth (1483—1804):** Heimatbl. Lippstadt 47 (1966) S. 1—2
48. Lück, A. **Ein Siegerländer wallfahrtet ins Heilige Land:** Siegerland 41 (1964) S. 25—31
Es handelt sich um Philipp von Bicken aus Hainchen bei Irmgarteichen († 1510), der 1483 die Wallfahrt unternahm.
49. Oeser, W. **Die Brüder des gemeinsamen Lebens in Münster als Bücherschreiber (während des 15. und 16. Jahrh.):** Archiv f. Gesch. d. Buchwesens 5 (1964) S. 197—398
50. Brillling, B. **Mittelalterliche Judenfriedhöfe in Westfalen:** Auf Roter Erde N. F. 60 (1964) S. 1
51. Brillling, B. **Der älteste mittelalterliche jüdische Grabstein Westfalens. Zur Geschichte des mittelalterlichen Judenfriedhofes in Münster:** Westfalen 44 (1966) S. 212—217
52. Brillling, B. **Zur Geschichte der Juden in der Grafschaft Bentheim im Mittelalter:** Osnabr. Mitt. 73 (1965) S. 82—85

**Einzelne Aufsätze zur kirchlichen Baugeschichte,
überwiegend des Mittelalters**

53. **Grabungen zur mittelalterlichen Baugeschichte Westfalens.** Berichte von A. Doms, F. J. Esterhues und H. Thümmeler: Westfalen 43 (1965) S. 94—152

54. Doms, A. **Die Ausgrabung unter der Petrikerche (in Soest):** Soester Zschr. 78 (1964) S. 5—9
55. Ortman, B. **Archäologische Grabungen bei der Abdinghofkirche (in Paderborn):** Westf. Zschr. 115 (1965) S. 526—529
 In den Zeitschriften „Die Warte“ und „Heimatborn“ wird fortlaufend über die Ausgrabungen in Paderborn berichtet, die wertvolle Aufschlüsse über die karolingische Zeit erbringen. Zur Ergänzung sei auf Berichte über Ausgrabungen am Dom (Die Warte 1965 S. 133, 1966 S. 7) hingewiesen.
56. Thümmeler, H. **Neue Forschungen zur romanischen Baukunst in Westfalen:** Westfale 43 (1965) S. 3—56
 Behandelt werden die ehemalige Stiftskirche in Freckenhorst, die Martinikirche in Siegen, die ehemalige Klosterkirche in Flaesheim und die Pfarrkirche in Erwitte.
57. Gaul, O. **Die frühen Herforder Kirchenbauten des 9.—12. Jahrhunderts — Marienkirche — Nikolaikirche — Münster:** Herforder Jahrb. 6 (1965) S. 1—29
58. Obermeyer, E. **Die Vorläufer des Herforder Münsters:** Auf Roter Erde N. F. 81 (1966) S. 2
59. Rosemann, H. R. **Das Westwerk der Corveyer Klosterkirche. Deutung seines Sinngehaltes:** Jahrb. f. niedersächs. Kirchengesch. 63 (1965) S. 11—23
60. Rensing, Th. **Johannes der Täufer, Patron des Westwerks von Corvey und Patron des Königtums:** Westfalen 42 (1964) S. 337—362
61. Gelderblom, H. **Der Kreuzgang am Dom zu Minden:** Westfalen 44 (1966) S. 189—211
62. Prinz, J. **Paulus-Reliquiar aus Byzanz in Münster** (geschenkt von König Heinrich III. an Bischof Hermann I. um 1040): Auf Roter Erde N. F. 72 (1965) S. 1
63. Dolfen, Chr. **Das (spätromanische) Taufbecken des Domes zu Osnabrück:** Osnabr. Mitt. 72 (1964) S. 25—37
64. Dolfen, Chr. **Zur Datierung der Osnabrücker Reliquienschreine:** ebenda S. 38—45 (1240/50)
 Zwei Arbeiten aus dem Nachlaß des verstorbenen Kunsthistorikers und Domarchivars zu Osnabrück.
65. Dambleff, A. **Zur romanischen Kirchenbaukunst im Hellweggebiet:** Soester Zschr. 79 (1966) S. 81—83
66. Schwartz, H. **Ein romanischer Crucifixus im Burghofmuseum (in Soest):** Soester Zschr. 78 (1964) S. 22—23
67. Deus, W. H. **Zur Ikonographie des hl. Patroklos:** Soester Zschr. 78 (1964) S. 126
 Ein Nachtrag zu den Ausführungen in den vorhergehenden Heften.

68. Hülsmann, P. **Die Kapelle in Drüggelte**: Westf. Zschr. 115 (1965) S. 395—422
69. Mühlen, F. **Die Kirche in Worbach**: Westfalen 43 (1965) S. 70—91
70. Esterhus, F. J. **Zur älteren Baugeschichte der evangelischen Pfarrkirche in Bochum-Stiepel**: Westfalen 43 (1965) S. 57—69
71. **Der Liesborner Altar. Die Bilder der Nationalgalerie in London und des Landesmuseums in Münster**: Westfalen 44 (1966) S. 1—63
Das Heft 1, das ausschließlich diesem Thema gewidmet ist, enthält Aufsätze von P. Pieper, Th. Rensing und Michael Levey, London.
72. Rensing, Th. **Pavenroien, der Meister von Liesborn. Ein Beitrag zur Ergänzung der von ihm bekannten Werke**: Auf Roter Erde N. F. 76 (1965) S. 4
73. Bauermann, J. **Die rätselhafte Kruzifix-Inschrift zur Deutung eines romanischen Kreuzes aus dem 12. Jahrh. (in Liesborn)**: Heimatbl. d. Glocke 164 (1965)
74. Warnecke, H. J. **Das Borghorster Stiftskreuz**: Borghorster Heimatbl. 1966 nr 12
75. Gruna, K. **Die Wiederherstellung der Clemenskirche in Münster**: Auf Roter Erde N. F. 60(1964) S. 2—3
76. Wildemann, D. **Die Generalrestaurierung der ev.-luth. St. Nikolai-kirche in Lemgo 1956—1964**: Lipp. Mitt. 33 (1964) S. 69—84
77. Schwartz, H. **Anderswohin aus Soest im 19. und 20. Jahrh. und seitdem für Soest verlorene Kunstwerke**: Soester Zschr. 78 (1964) S. 75—89

B. Reformation und Gegenreformation

78. Moeller, B. **Frömmigkeit in Deutschland um 1500**: Archiv f. Reformationsgesch. 56 (1965) S. 5—31
79. Honselmann, K. **Otto Beckmann und sein Sammelband von Reformationsschriften**: Westf. Zschr. 114 (1964) S. 243—268

Der aus Warburg gebürtige Otto Beckmann war Professor in Wittenberg und stand schon vor Beginn der Reformation zu Luther in freundschaftlichen Beziehungen, die aber wegen der von Beckmann abgelehnten Trennung Luthers von der katholischen Kirche bald ihr Ende fanden. 1523 folgte er einem Ruf als Pfarrer an der Neustädter Kirche in Warburg, wo er als Vorkämpfer des alten Glaubens wirkte. In seinem Besitz befand sich ein Sammelband mit 42 Drucken aus der Frühzeit der Reformation (1517—1519), der heute in der Theodoranischen Bibliothek zu Paderborn aufbewahrt und dessen Inhalt vom Verfasser genau verzeichnet wird.

80. **Stupperich, R. Luther und das Fraterhaus in Herford:** Festgabe für Hans Rückert zum 65. Geburtstag = Arbeiten zur Kirchengeschichte Bd. 38. Berlin, Walter de Gruyter u. Co. 1966 S. 219—238
Verf. verwertet bisher unbekannte Schriftstücke aus dem kürzlich aufgefundenen, im Privatbesitz befindlichen Archiv des Fraterhauses.
81. **Stupperich, R. Bugenhagen und Westfalen:** Westfalen 42 (1964) S. 378—393
82. **Franzen, A. Das Schicksal des Erasmianismus am Niederrhein im 16. Jahrhundert:** Historisches Jahrb. 83 (1964) S. 84—112
Betont die Eigenständigkeit der Reformbestrebungen in den vereinigten Herzogtümern Cleve-Jülich-Berg, die „weder als eine mißglückte Protestantisierung noch als eine verkappte Katholisierung, sondern als eine Kirchenreform sui generis nach den Grundsätzen des Erasmus zu betrachten sind.“
83. **Kraas, H. Klevisch-märkische Kirchenpolitik im 15. und 16. Jahrh.:** Heimatbl. Lippstadt 47 (1966) S. 50—52, 55—56, 58—59
84. **Kraas, H. Nach dem Tode des Mitlandesherrn — Kirchenpolitik in Kleve-Mark bis im 17. Jahrh. bis zum Tode des Großen Kurfürsten:** Heimatbl. Lippstadt 47 (1966) S. 73—74, 79—80, 84, 87—88, 92
85. **Mühlhaupt, E. Eigenart und Bedeutung der Reformation im Rheinland:** Monatshefte f. Evang. Kirchengesch. d. Rheinl. 13 (1964) S. 33—58
Folgende 4 Hauptfaktoren der Reformation im Rheinland werden hervorgehoben: 1. die deutschsprachige Reformation (Einflüsse Luthers, Melancthons, Johann Schwebels, Martin Bucers usw.), 2. das Täufertum, 3. der erasmische Humanismus, 4. der calvinische-niederländische Geist, der sich erst nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 durchsetzt und in zunehmendem Maße „einen gewalttätigen, militanten Zug“ in den rheinischen Protestantismus hineinbringt, dessen Anfängen und ersten Spuren der Verfasser nachgeht.
86. **Aders, G. Aus der Geschichte der Wiedertäufer (in Münster 1535):** Auf Roter Erde 62 (1964) S. 2—3
87. **Kip, G. Aus der Zeit der Wiedertäufer:** Jahrb. des Heimatvereins d. Grafsch. Bentheim 1966 S. 25—31
Behandelt hauptsächlich die späteren Schicksale des David Joris und seiner Emlichheimer Genossen in Basel und des Heinrich Krechting, Kanzlers des Wiedertäuferreiches in Münster, in Ostfriesland.
88. **Honselmann, W. Der Reformationsversuch von 1543 in Herzebrock:** Westf. Zschr. 114 (1964) S. 353—355
89. **Müller, H. Die Wahl einer Äbtissin zu Essen (Irmgard von Diepholz 1561):** Münster am Hellweg 19 (1966) S. 45—48
90. **von Schroeder, J. K. Hermann Huddaeus, Persönlichkeit und Bildnis.** Die Stadtansicht von 1568: Mindener Heimatbl. 37 (1965) S. 161—167

91. Schetter, R. **Die Kirchenvisitation von 1569 in Bottrop, Osterfeld und Kirchhellen nebst ortsgeschichtlichen Zusätzen:** Vestische Zschr 66/67 (1965) S. 113—128
92. Dieckmann, F. **Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im Reich im 16. und 17. Jahrhundert:** Hist. Zschr. 201 (1965) S. 265—305
Bietet eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Entwicklung des Gleichberechtigungsprinzips von den Anfängen der Reformation bis zum Westfälischen Frieden.
- 92a. **Zum Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im 16. und 17. Jahrhundert**
I. Bornkamm, H. **Die religiöse und politische Problematik im Verhältnis der Konfessionen im Reich:** Archiv f. Reformationsgesch. 56 (1965) S. 209—218
II. Lutz, H. **Die Konfessionsproblematik außerhalb des Reiches und in der Politik des Papsttums:** ebenda S. 218—227
Beide Aufsätze sind Korreferate zu dem Vortrag von F. Dieckmann (vgl. oben). Referat und Korreferate wurden auf der 26. Versammlung deutscher Historiker in Berlin im Oktober 1964 gehalten.
93. Heuss, W. **Der zeitgeschichtliche Hintergrund des Heidelberger Katechismus im Spiegel der Heidelberger Sammlungen:** Blätter für pfälz. Kirchengesch. 33 (1966) S. 1—17
Behandelt im Rahmen der großen historischen Zusammenhänge die Hinwendung des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zum reformierten Bekenntnis und die Entstehung des Heidelberger Katechismus.
94. Neuser, W. **Das Stammbuch des Zacharias Ursinius:** Blätter für pfälz. Kirchengesch. 31 (1964) S. 101—155
Das Stammbuch des Zacharias Ursinus enthält von 1553 ab Eintragungen von Vertretern aller Richtungen des Protestantismus außer von Gnesio-lutheranern. Ein Faksimile mit ausführlichem Kommentar wird geboten.
95. Schlick, W. **Hermann Wilcken — das Leben und Wirken eines Neuenraders:** Der Märker 13 (1964) S. 102—107
96. Gudelius, G. **Die Neuenrader Kirchenordnung von 1564:** ebenda S. 108—115
97. Schlick, W. **Die Glocken des Synodalkreises Plettenberg:** ebenda S. 115—116
98. Lindemann, I. **Ein früher Bekämpfer des Hexenwahns. Vor 450 Jahren wurde der westfälische Arzt Johann Weyer geboren:** Auf Roter Erde N. F. 83 (1966) S. 3
Weyer war lange Jahre Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Cleve und starb 1588 in Tecklenburg.
99. Grün, H. **Eine Nassau-Oranische Kirchenordnung aus der Zeit des**

Übergangs vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis im 16. Jahrh.: Nass. Annalen 76 (1965) S. 153—167

100. **Thiemann, E. Das Mitwirken der Limburger Obrigkeit bei der Einführung der Reformation in Ümmingen:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 27 (1966) S. 144—145
101. **Goebel, F. Kirchenwirren in St. Laurentius (in Essen-Steele) zur Zeit der Reformation:** Münster am Hellweg 18 (1965) S. 155—163
Verf. berichtet über den Widerstand der Kirchspielgenossen in Steele gegen den von der Essener Äbtissin Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim eingesetzten katholischen Pfarrer Adolf Schloete 1591—1598.
102. **Timm, W. Siegerner Pfarrer in Unna (1595—1596):** Heimat am Hellweg (1965) nr 19
Wirft neues Licht auf den Kampf Philipp Nicolais gegen die Reformierten und die Anfänge der reformierten Gemeinde in Unna.
103. **Möller, W. Verteidigung gegen die Gewalt des Bischofs:** Lipp. Blätter für Heimatk. (1964) S. 7
Bürgermeister und Rat der Stadt Blomberg verteidigen 1608 das lutherische Glaubensbekenntnis gegen die geplante Einführung des reformierten. Gleichzeitig polemisiert der aus Rietberg vertriebene (reformierte) Geistliche Jacob Sartorius, der auf der Burg Blomberg wohnt, gegen den Blomberger Pfarrer Piderit.
104. **Wolf, K. Die Konversion des Grafen Johann des Jüngeren von Nassau-Siegen (1612):** Nass. Annalen 76 (1965) S. 182—191
105. **Timm, W. Pfarrer (Thomas) Haver kam aus Soest (nach Unna 1609):** Heimat am Hellweg (1965) nr 29—30
Bemerkenswerte Ergänzungen zu den bisher bekannten Lebensdaten des ersten lutherischen Generalinspektors der Grafschaft Mark.
106. **Honselmann, W. Johannes Hülsberg, der erste evangelische Pfarrer in Elsey, und seine Familie:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 26 (1965) S. 129—135
Unter Johannes Hülsberg (1600—1630) vollzog sich der Übertritt der Gemeinde Elsey zum lutherischen Bekenntnis.
107. **Nettmann, W. Die Errichtung des Grabdenkmals für Graf Konrad Gumprecht († 1618) in der Kirche zu Elsey im Lichte neu aufgefundener Akten:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 27 (1966) S. 137—143
108. **Honselmann, W. Die Kirchenvisitation in der Grafschaft Limburg im Jahre 1620:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 26 (1965) S. 83—86
Vollständiger Abdruck des Protokolls auf Grund der Akten im Rhedaer Fürstl. Archiv.
109. **Burkhardt, K. Alte Bibeln in Hohenlimburg:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 26 (1965) S. 113—115
Berichtet über Bibeln des 16.—18. Jahrh., die sich im Eigentum des Heimatmuseums und im Privatbesitz befinden.

110. Marx, H. **Die kirchlichen Verhältnisse in der Pfarrei Attendorn um 1665, verglichen mit den Verhältnissen seit 1612:** Heimatstimme aus dem Kreise Olpe 54 (1964) S. 1—11
- 110a. Marx, H. **Die kirchlichen Verhältnisse im heutigen Kreise Olpe zu Beginn des 17. Jahrh. Nach Ausweis der Visitationsprotokolle 1612—1665:** ebenda 55—56 (1964) S. 57—65, 114—125
111. Honselmann, W. **Margarete Spyker aus Westfalen, Äbtissin zu Herzebrock 1615—1633:** Der Märker 14 (1965) S. 5—11
Gibt den Inhalt eines Notizbüchleins dieser Äbtissin im Fürstl. Archiv zu Rheda wieder.
112. Reins, H. **Zur Geschichte der Borghorster Abteiglocke** (die laut einer Beschwerde des Stifts von 1624 durch den Grafen Arnold IV. entführt und der neugegründeten Hohen Schule zu Burgsteinfurt zugewendet worden war): Borghorster Heimatbl. (1964) nr 6
113. Stupperich, R. **Johannes Gisenius (1577—1658) und sein Kampf um die Universität Rinteln:** Jahrb. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch. 63 (1965) S. 140—157
114. Besser, H. **Visitation in den hessischen Kriegsquartieren des Münsterlandes. Nachrichten zur Situation der protestantischen Bevölkerung Bocholts in den Jahren 1635—1650:** Unser Bocholt 15 (1964) Heft 2 S. 40—45
Wir erfahren Einzelheiten über die unter dem Schutz der hessischen Besatzung wiedererstandene evangelisch-reformierte Gemeinde.

Einzelne Aufsätze zur Geschichte der Kirchenmusik

115. Reuter, R. **Musikgeschichte der Stadt Münster im Überblick:** Westfalen 41 (1966) S. 289—301
116. Helmert, F. **Die Kleriker der Domkammer — älteste Singgemeinschaft Münsters:** Westfalen 44 (1966) S. 302—324
117. Reuter, R. **Unbekannte Quellen zur Kirchenmusik (in Münster aus dem 16. und 17. Jahrh.):** Auf Roter Erde N. F. 72 (1965) S. 3
118. Hammacher, Th. **Paderborner Musikhandschriften aus dem 9.—18. Jahrh.:** Die Warte 25 (1964) S. 135—136
119. Hammacher, Th. **Zur Geschichte der Paderborner Dommusik:** Die Warte 26 (1965) S. 155—157, 170—171
120. Hammacher, Th. **Corveyer Musiktradition reicht in karolingische Zeit zurück:** Die Warte 27 (1966) S. 27—29

C. Absolutismus, Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung

121. Honselmann, W. **Märkerinnen unter den Kapuzinissen des Paderborner Klosters:** Der Märker 15 (1966) S. 150—152
122. Bauer, G. **Ein Streit des zweiten Pfarrers Diakonus Kaspar Achenbach (1642—1652) mit der Bürgerschaft von Laasphe wegen der Verpflichtung zur Haltung eines Zuchtebers:** Wittgenstein 28 (1964) S. 81—83
123. Rosenkranz, A. **Scheibleriana:** Monatsh. f. Ev. Kirchengesch. d. Rheinl. 14 (1965) S. 33—44
Berichtet über Angehörige der lutherischen Pfarrerrfamilie Scheibler in Jülich-Berg, die von dem Superintendenten Christoph Scheibler in Dortmund (1589—1653) abstammen.
124. Kraas, H. **Der Streit um das Kirchenvermögen in Deilinghofen um 1665:** Der Schlüssel 11 (1966) S. 12—15
125. Ewig, W. **Die Raubkriege Ludwigs XIV. und die Oestricher Kirchspielrechnungen:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 27 (1966) S. 97—101, 117—123
126. Lahrkamp, H. **Brieftagebücher und Korrespondenz des münsterischen Dompropstes und Salzburger Domdechanten Wilhelm von Fürstenberg (1623—1699):** Westf. Zschr. 115 (1965) S. 459—487
127. Großmann, K. **Lebenslauf des Matthias Rothe, Pfarrers in Herford (1642—1727):** Herforder Jahrb. 7 (1966) S. 70—75
Abdruck der biographischen Angaben aus der Leichenpredigt im Stadtarchiv Minden.
128. Rosenboom, A. **Die ehemalige reformierte Akademie in Lingen/Ems (1697—1820) und ihre Bedeutung für die Grafschaft Bentheim:** Jahrb. d. Heimatvereins d. Grafsch. Bentheim 1965 S. 23—34
129. Basser, H. **Bocholter Familiennamen in den Kirchenbüchern der evangelischen Gemeinde zu Werth. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Bocholt:** Unser Bocholt 15 (1964) H. 4 S. 29—33
Stellt die Namen der Bocholter zusammen, die sich nach Ausweis der Kirchenbücher vom Ende des 17. bis zum Anfang des 19. Jahrh. zur reformierten und zur luth. Gemeinde in Werth hielten.
130. **Kurze Beschreibung, was ich bei der Durchreisung der Grafschaft Wittgenstein von denen daselbst wohnenden Pietisten gesehen und observieret:** Wittgenstein 30 (1966) S. 22—25
Der Verfasser dieser unvollständig erhaltenen, im Fürstl. Archiv zu Wittgenstein befindlichen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1704 ist unbekannt.

131. Schulte-Ahlen, W. **In den Klöstern des Bistums Paderborn. Beobachtungen zweier Franzosen im Jahre 1718:** Heimatborn 108 (1965)
132. Fuchs, A. **Nachrichten über** (den Paderborner Generalvikar) **Bernhard Jodokus Brüll aus Geseke** (als Pfarrer in Laa, Niederösterreich, 1685—1718): Westfalen 42 (1964) S. 253—260
133. Heinrich, H. **Sedisvakanzmedaille des Jahres 1719. Westfälische Adelswappen auf einer Münzprägung des münsterschen Domkapitels:** Auf roter Erde N. F. 82—83 (1966)
Beigefügt sind biographische Angaben über die vorkommenden Mitglieder des Domkapitels.
134. Humborg, L. **Dominikanerkirchenweihe vor 240 Jahren (in Münster):** Westf. Nachrichten vom 15. 10. 1965
135. Brettschneider, H. **Johann Sigismund Seltmanns Schriften und seine Briefe an August Hermann Francke:** Der Reidemeister 38 (1966) S. 1—8
Johann Sigismund Seltmann (1687—1755, gebürtig aus Annaberg) war von 1720 an Rektor an der Lateinschule und Pfarrer zu Lüdenscheid.
136. Böhmer, E. **Johannes Karthaus:** Zschr. d. Berg. Geschichtsvereins 82 (1966) S. 3—56
Johannes Karthaus (1679—1748), aus Lemgo gebürtig, war 1706 bis 1717 Pfarrer in Erfurt, 1718—1748 in Schwelm.
137. Bernstorff, O. **Dr. theol. Eberhard David Hauber (1695—1765), Superintendent der Grafschaft Schaumburg-Lippe:** Jahrb. f. niedersächs. Kirchengesch. 63 (1965) S. 169—193
Hauber gehörte zu den hervorragenden Vertretern des Pietismus in Niedersachsen.
138. Burkhardt, K. **Die Wirksamkeit der Brüdergemeine im märkischen Westfalen im 18. Jahrhundert:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 25 (1964) S. 138—139
Eine kurze, zusammenfassende Darstellung.
139. Keller, C. **Ein westfälischer Missionar in Chile. Das Werk Peter Bernhard Havenstadts (1714—1781):** Auf Roter Erde N. F. S. 87—89 (1966)
140. Jansen, W. **Das Pfarrgeschlecht der Hennecke (in Soest und der Soester Börde):** Soester Zschr. 79 (1966) S. 92—100
141. Rees, W. **Der oberbergische Aufklärer Johann Moritz Schwager, Prediger in Jöllenberg (1738—1804):** Romericke Berge 16 (1965) S. 145—161, 17 (1966/67) S. 1—6

142. Reuter, R. **Der Herforder Orgelbauer Klausing: Westfalen 42** (1964) S. 261—274
Klausing nahm im nordwestfälischen Orgelbau von etwa 1680 bis 1730 eine beherrschende Stellung ein.
143. Rupprecht, H. **Alte Orgeln in St. Patrokli (in Soest): Soester Zschr. 78** (1964) S. 100—112
144. Honselmann, W. **Die Verlegung der Orgel in der Elseyer Kirche im Jahre 1742: Heimatbl. f. Hohenlimburg 27** (1966) S. 52—55
145. Reuter, R. **Der äußere Aufbau der münsterschen Domorgel von 1752/55: Westfalen 44** (1966) S. 325—342
146. Reuter, H. **Das Gutachten Christian Vaters über die münstersche Domorgel (1755): Westfalen 44** (1966) S. 343—345
147. Kaufmann, W. **Nachrichten über die Orgelbauten des Berendt Hueß und anderer Meister im nordwestfälischen Grenzraum: Osnabr. Mitt. 72** (1964) S. 51—84
Erwähnt u. a. Orgelreparaturen durch den aus Wittmund stammenden Just Hinrich Wilhelm Müller in Minden, Lübbecke und Enger 1794—1796 und berichtet ausführlich über die Schenkung der Orgel des Klosters Hardehausen an die Gemeinde zu Lienen 1804.
148. Leidinger, P. **Die letzte Äbtissinnenwahl im Kloster Himmelforten 1788: Westf. Zschr. 115** (1965) S. 514—519
149. von Kempfen, W. **Die Korrespondenz des Detmolder General-superintendenten Ewald mit dem Fürsten Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau 1790—1794/98: Lipp. Mitt. 33** (1964) S. 135—177
150. Sagebiel, F. **Am Vorabend der Säkularisierung Corveys. Ein farbiger Reisebericht von 1795** (des W. F. Chassot von Florencourt aus: „Bemerkungen aus einer Reise durch einen Teil des Nieder- und Obersächsischen Kreises“ S. 78—86): Heimatborn 111 (1966) S. 134
151. Kiewning, H. **Die Entstehung und Säkularisation des Stifts St. Marien in Lemgo (Gutachten von 1910): Lipp. Mitt. 34** (1965) S. 111—130
152. Grothues, H. **Aufhebung und Ausverkauf einer Abtei (Säkularisation von Liesborn 1803): Heimatbl. Lippstadt 46** (1965) S. 69—71
153. Kissling, E. **Die Säkularisation und ihre Folgen für das Kloster Rietberg: Heimatbl. der Glocke 158** (1965) S. 630—631
154. Hundt, Th. **Die Aufhebung des Klosters Ewig im Jahre 1803: Heimatstimmen aus dem Kr. Olpe 59** (1965) S. 99—107
155. Hundt, Th. **Die Klusen im Kreise Olpe, insbes. die Einsiedelei bei Oberveischede, und ihre Schließung im Zuge der Säkularisation: Heimatstimmen aus d. Kr. Olpe 56** (1964) S. 105—111

D. 19. und 20. Jahrhundert

156. Baedeker, D. **Franz G. H. J. Baedeker, Generalsuperintendent der Grafschaft Mark (geb. 1752 in Dortmund):** Dortmunder Beitr. 62 (1962) S. 129—134
157. Timm, W. **Josephson ließ sich taufen. Aus Unnas luth. Taufregister (1805):** Heimat am Hellweg (1965) nr 25
Übertritt des Stammvaters der Pfarrerrfamilie Josephson aus dem Judentum.
158. Bornefeld, P. **Aus Limburgs Franzosenzeit 1809—1812:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 26 (1965) S. 49—58, 75—80
Behandelt S. 53—58 die kirchlichen, S. 75—80 die Schulverhältnisse.
159. Thiemann, E. **Gedanken aus der Rede und Predigt zur Weihe des Grabdenkmals der Pfarrer Möller (1816):** Heimatbl. f. Hohenlimburg 27 (1966) S. 182—184
160. Burkardt, K. **„Glockentöne“. Aus dem Leben des Hofpredigers Fr. Strauß aus Iserlohn:** Heimatbl. f. Hohenlimburg 26 (1965) S. 12—15
161. Mühlhaupt, E. **Die Union, ihre Freunde und ihre Gegner im Bergischen Land und am Niederrhein im 19. Jahrhundert:** Monatsh. f. Evang. Kirchengesch. d. Rheinl. 14 (1965) S. 45—59
162. Helm, H. **Aus dem Leben und Wirken des Rulemann Friedr. Eylert:** Der Märker 13 (1964) S. 121—126
Verwertet 14 ungedruckte Briefe Eylerts in der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund aus der Zeit von 1812—1850.
163. Schoeps, H. J. **Briefe an Ludwig von Vincke:** Westfalen 44 (1966) S. 264—272
Bemerkenswert sind mehrere Briefe des Konsistorialrats A. W. Möller aus Königsberg in der Neumark und Breslau (1811—1815) über Kirchen- und Schulverhältnisse.
- 163a. Schoeps, H. J. **Neues zur preußischen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts. 1. Aus der Tätigkeit Ludwig Natorps in der Reformzeit:** Zschr. f. Kirchengesch. 76 (1965) S. 282—306
Bringt 5 Briefe Natorps an den Oberpräsidenten von Vincke von Dezember 1814 bis November 1815, vorwiegend über Kirchen- und Schulangelegenheiten, in denen auch die Entwicklung in Westfalen und die künftige Gestaltung der dortigen Kirchenverfassung berührt wird.
164. Schmithals, W. **Die Einführung der Union im Kirchenkreis Wittgenstein (Der Bekenntnisstand der Gemeinden der evang. Kreis-synode Wittgenstein):** Wittgenstein 30 (1966) S. 193—208

165. Schulze, H. J. **Die Begründung des Bischöflich-Münsterschen Offizialats in Vechta:** Oldenb. Jahrb. 62 (1963) S. 71—121
Berichtet über die Begründung des Offizialats 1831 und die vorausgehenden Verhandlungen Oldenburgs mit der katholischen Kirche, die bis 1803 zurückgehen.
166. Schäfer, W. **Laienstand und Predigtamt. Zur Frühgeschichte der Erweckung:** Beiheft zu Bd. 63 (1965) d. Jahrb. d. Gesellsch. f. Niedersächs. Kirchengesch.
Als aufschlußreiches Beispiel werden die Verhältnisse in Osnabrück behandelt, wo Christoph Carl Mertens, Pastor an St. Marien und Superintendent zu Osnabrück (1787—1830), und der Laie Johann Ludwig Damann „in einem echten geistlichen Korrespondenzverhältnis“ zueinander standen.
167. Fischbach, A. **Die Erweckungsbewegung in Eisern:** Unser Heimatland (Beilage zur Siegener Zeitung) 31 (1963) S. 136—142
168. Gudelius, G. **Grundlinien in Fr. L. Woestes Theologie:** Der Schlüssel 1964 H. 3 S. 4—11
„Das fromme Selbstbewußtsein des Menschen bildet Ausgangspunkt und zentralen Gegenstand seines theologischen Denkens — wie für den Systematiker dieser Theologie, Schleiermacher“¹.
Der aus Hemer gebürtige Verfasser des Wörterbuches der westfälischen Mundart (1807—1878) studierte zunächst Theologie, konnte sich dann aber nicht dazu entschließen, Pfarrer zu werden.
169. Lehnemann, W. **Ein Konfessionsstreit um 1840 (betr. Pfarrechte des kath. Pastors zu Altlünen über die Stadt Lünen):** Auf Roter Erde N. F. 77 (1965) S. 3
170. Lehnemann, W. **Der erste Kindergarten Westfalens (in Lünen 1847):** Westfalenspiegel 14 (1965) H. 2 S. 32
171. Timm, W. **„Jünglingsverein“ in Unna vor 115 Jahren:** Heimat am Hellweg (1965) nr 20 und 22
Berichtet über die Anfänge des evangelischen Jünglingsvereins in Unna, der 1850 von dem Lehrer Heinrich Wilhelm Cremer, dem Vater des Greifswalder Theologieprofessors Hermann Cremer, gegründet wurde. 1851 folgte dann die Gründung des Jünglingsvereins in Kamen durch Superintendent Overbeck.
172. Brinkmann, E. **Die Pfarrer der evangelischen Altstadtgemeinden Dortmunds in der Zeit von 1815—1918. Ein Dortmunder Beitrag zum 150jährigen Jubiläum der Evangelischen Kirche von Westfalen:** Dortmund Beitrage 62 (1965) S. 19—58
173. Haardt, D. **Verdiente Persönlichkeiten unserer Stadt (Castrop-Rauxel):** Kultur und Heimat 17 (1965) S. 12—17
Bringt Kurzbiographien der evangelischen Pfarrer Ernst Balster (1845—1924), Ernst Bläsing (1865—1927) und Martin Nelle (1883—1964).

¹ Worte des Verfassers.

174. Malpohl, H. **Die Entstehung der evangelischen Kirchengemeinde Rauxel:** Kultur und Heimat 17 (1965) S. 3—7
175. Hohmann, F. G. **Die Soester Konferenzen 1864—1866. Zur Vorgeschichte der Zentrumspartei in Westfalen:** Westf. Zschr. 114 (1964) S. 293—348
Ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des politischen Katholizismus.
- 175a. Müller, H. **Der deutsche politische Katholizismus in der Entschcheidung des Jahres 1866:** Blätter f. pfälz. Kirchengesch. 33 (1966) S. 46—75
Auch in diesem Aufsatz ist der hervorragende Anteil der westfälischen Gruppe des politischen Katholizismus an der Entwicklung klar zu erkennen.
176. Kalis, A. **Die christlich-soziale Arbeiterbewegung:** Die Heimatstadt Essen 1965/66 S. 55—70
Die christlich-soziale Arbeiterbewegung, ein Vorläufer der christlichen Gewerkschaftsbewegung, setzte sich in der Stadt Essen siegreich durch. 1877 entriß ihr Kandidat dem Vertreter der konservativen Richtung des Zentrums das Reichstagsmandat. Der Widerstand gegen ihre Bemühungen, auch in der evangelischen Arbeiterschaft Anhänger zu gewinnen, gab 1882 den Anstoß zur Gründung der ersten evangelischen Arbeitervereine.
177. Brinkmann, E. **Das Werden der altkatholischen Gemeinde in Dortmund:** Dortm. Beitr. 61 (1964) S. 95—109²
178. Stupperich, R. **Adolf Stoeckers Anfänge:** Hist. Zschr. 202 (1966) S. 309—332
Verwertet bisher unbeachtete Aufsätze Stoeckers in der Neuen Evangelischen Kirchenzeitung und ungedruckte Briefe an deren Herausgeber, Prof. Lic. Meßner, aus der Zeit von 1864—1873.
179. Lohmann, H. **Friedrich von Bodelschwingh und das Sedanfest. Ein Beitrag zum nationalen Denken der politisch-aktiven Richtung im deutschen Pietismus des 19. Jahrh.:** Hist. Zschr. 202 (1966) S. 542—573
Behandelt die Beteiligung Bodelschwinghs an der Entstehung des Sedanfestes 1871 und seine Bemühungen um eine Reform der Kriegervereine 1895—1897.
180. Sauerländer, F. **Erinnerung an Pastor Hugo Rothert an St. Nikolai, Lemgo 1879 bis 1886:** Unsere lippische Heimat (Heimatbeilage der Lippischen Rundschau) nr 38 April 1965
181. Hasenkamp, G. **Santina Alema. Maria Droste zu Vischering. Lebensweg und weltweite Wirkung einer großen Tochter Westfalens**

² Vgl. den Aufsatz des gleichen Verfassers: „Die Anfänge der altkatholischen Gemeinde zu Dortmund“ im Jahrbuch für Westf. Kirchengeschichte 55/56 (1962/63) S. 150—158.

- († 1899 als Ordensfrau und Oberin in Porto): Auf Roter Erde 85 (1966) S. 2—3
Hinweis auf das Buch von M. Bierbaum über Maria Droste zu Vischering, Freiburg 1966.
182. Dr. R. Sein Thema: **Die Kirchengeschichte Gütersloh. Ein Gedenkblatt für Dr. Hans Richter (1882—1933)**: Heimatbl. d. Glocke 162 (1965) S. 645—648
183. Kittel, E. **Die Externsteine als Tummelplatz der Schwarmgeister**: Lipp. Mitt. 33 (1964) S. 5—68
Verf. gibt einen historischen Überblick über die Wertung der Externsteine als germanische Kultstätte. Er betont ihre Bedeutung als Stätte christlicher Gottesverehrung im Mittelalter und wendet sich besonders scharf gegen Tätigkeit und Schriften von Wilhelm Teudt und Hermann Wirth und deren Auswirkungen.
184. Rahe, W. **Wilhelm Zoellner und seine Bedeutung für die Diakonie**: Mitt. des Diakonissenhauses Münster (1964) S. 2—5
185. Brinkmann, E. „**Im Engagement für die christliche Sache**“. Kurt Gersteins Lebensweg: Dortm. Beitr. 62 (1965) S. 1—18

E. Schulgeschichte

186. Honselmann, W. **Heinrich Kerksenbrock (gest. 1580), Rektor der Lateinschule in Warendorf**: Westfalen 43 (1965) S. 283—285
187. Dösseler, E. **Der Besuch des alten Gymnasiums zu Duisburg aus der Grafschaft Mark und ihren Randgebieten vor 1806**: Der Märker 13 (1964) S. 211—212
188. Fox, W. **Das Sprockhöveler Schulwesen in alter Zeit**: Der Märker 13 (1964) S. 50—63
189. Timm, W. **Frömerns Schulgeschichte**: Heimat am Hellweg 1965 nr 31
190. Warnecke, H. J. **Die Borghorster Knabenschule und ihre Lehrer (1588—1862)**: Borghorst. Heimatbl. 1966 nr 12
191. Wobbe, A. **Das Schulwesen in Borghorst um 1800**: ebenda
192. Rauschenbusch, L. **Der Volksschullehrerstand im alten Lippe im 18. und 19. Jahrh.**: Lipp. Mitt. 33 (1964) S. 190—217
193. Schiefer, B. **Das Schulwesen unter der Regierung Graf Simon Augusts (1734—1782)**: Lipp. Mitt. 34 (1965) S. 131—138

194. Rauschenbusch, L. **Das Seminar in Detmold als pädagogische Anstalt (1781—1925). Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrerbildung:** Lipp. Mitt. 35 (1966) S. 122—168
195. Zacharias, J. **Die Volksschulen im kurkölnischen Teil des Kreises Lippstadt um die Wende des 19. Jahrh.:** Heimatbl. Lippstadt 46 (1965) in mehreren Folgen
196. Flaskamp, F. **Ludwig Natorp. Charakterbild aus der westfälischen Schulgeschichte:** Heimatbl. der Glocke 176 (1966) S. 701—702
197. Klare, W. **Bernhard Ludwig Christoph Natorp und die Schulumusik:** Westfalen 44 (1966) S. 374—381
198. Besser, H. **80 Jahre Evangelische Gemeindeschule in Bocholt (1819—1899). Ein Beitrag zur Geschichte der Bocholter Schulen und der Evangelischen Kirchengemeinde:** Unser Bocholt 16 (1965) H. 2 S. 10—18

F. Religiöse Volkskunde und kirchliches Brauchtum

199. Scheele, N. **Die Verehrung der heil. Agatha im Kreise Olpe:** Heimatstimmen aus dem Kr. Olpe 58 (1965) S. 2—20
200. Kraft, B. **Gehörte zu den „hl. vier Marschalken“ Sankt Antonius der Einsiedler?:** Heimatbl. Lippstadt 47 (1966) S. 94
201. Schauerte, H. **Sankt Cyriacus im westfälischen Raum:** Rhein.-Westf. Zschr. f. Volksk. 11 (1964) S. 64—73
202. Scherl, H. **Die Verehrung des hl. Georg im Abendland und seine Patrozinien im alten Fürstbistum Münster:** Unser Bocholt 16 (1965) S. 73—81
203. Warnecke, H. J. **Die Laurentius-Verehrung und -prozession in Borghorst:** Borghorster Heimatbl. 1965 nr 9
204. Honselmann, W. **Neues zur Verehrung des hl. Meinolf (nach Akten des Bußdorfstiftes in Paderborn):** Die Warte 25 (1964) S. 5—7
205. Wagner, F. **Wundergeschichten aus Soest in den Mirakelbüchern des Caesarius von Heisterbach:** Soester Zschr. 78 (1964) S. 24—34
206. Bertelsmann, L. **Mettwurst, Kohl und Kirchenstiftung. Das Herforder Kohlfest:** Westfalenspiegel 13 (1964) Heft 12 S. 8—11
Schildert den Wiederaufbau der Jakobikirche in Herford und die Stiftung des Kohlfestes durch den Herforder Bürgermeister Anton Brudtlacht 1590.

207. Risse, A. „**Unsere Liebe Frau zu Sankt Martini binnen Münster und ihre Kleinodien**: Rhein.-Westf. Zschr. f. Volksk. 12 (1965) S. 86—101

Berichtet über die Verehrung des Marienbildes der Martinikirche in Münster. Vier Inventarienzverzeichnisse mit Nachträgen aus der Zeit von 1560—1646 werden abgedruckt.

208. Kaufmann, O. **Die Kirchengründung in den ehemaligen Reichsherrschaften Homburg und Gimborn-Neustadt**: Zschr. d. Berg. Geschichtsvereins 81 (1965) S. 91—135

Behandelt die Entwicklung von der Reformation bis zur Gegenwart. Am Schluß werden die im Fürstl. Archiv zu Berleburg befindlichen Rügezettel der Kirchspiele Nümbrecht, Waldbröl und Wiehl sowie des Kapellenbezirks Marienbergshausen von 1590—1592 abgedruckt.

209. Schauerte, H. **Volkskundliches in westfälischen Predigten der Barockzeit**: Theologie und Glaube 54 (1964) S. 373—378

Ausführliche Inhaltsangabe und Besprechung des Buches von Intorp, Westfälische Barockpredigten in volkskundlicher Sicht.

210. Horstmann, H. **Ein Bericht über die Paderborner Fronleichnamsprozession 1724**: Die Warte 27 (1966) S. 92—94

211. Schauerte, H. **Die Maiandacht**: Theologie und Glaube 54 (1964) S. 230—232

Kurzer historischer Überblick über die Entwicklung der Maiandacht, die erst 1840 Eingang auf deutschem Boden fand, und zwar in Bayern. 1850 wurde in Münster, 1852 in Paderborn die erste Maiandacht gehalten.

212. Schauerte, H. **Die Anfänge der Maiandacht in Paderborn**: Theologie und Glaube 55 (1965) S. 303—305

Die erste Anregung ging vermutlich auf Pauline von Mallinckrodt zurück. Eine öffentliche Maiandacht für das Volk wurde erstmalig 1852 in der Bußdorfkirche gehalten.

213. Großmann, K. **Die sittlichen Zustände im Kirchspiel Rehme 1841**: Mindener Heimatbl. 1965 nr 11—12

214. Michels, P. **Zur Geschichte des Weihnachtsbaums in Westfalen**: Rhein.-Westf. Zschr. f. Volkskunde 11 (1964) S. 105—106

G. Zur Geschichte einzelner Kirchengemeinden

215. von Diest-Korber, N. **Die Altenaer Pfarrer 1465—1770. Biographische Notizen**: Der Märker 14 (1965) S. 241—245

216. Voß, A. **Geschichtliches über die Pfarrei Atteln**: Die Warte 25 (1964) S. 43—44

217. **Boos, K. Zur Geschichte der Hospitalkirche in Attendorn und über den Stifter ihrer Bildwerke (1697—1699):** Heimatstimmen aus d. Kr. Olpe 35 (1965) S. 80—88
218. **550 Jahre St. Georgskirche in Bocholt** (mit Beiträgen u. a. von T. Burckhard, E. Bröker, F. Mühlen, F. Reigers, E. Schmidt, R. Schwarz): Unser Bocholt 16 (1965) Heft 3/4
219. **Borgmann, R. Geschichte des Hauses Bodelschwingh:** Kultur und Heimat 16 (1964) S. 77—121
Behandelt auch Kirche und Dorf Bodelschwingh.
220. **Esser, A. Aus der Geschichte der reformierten Gemeinde Bodelschwingh:** Dortm. Beitr. 61 (1964) S. 257—281
221. **Tönsmeier, J. Synodaldekret für Boke 1705** (gegen Mißbräuche in der Pfarrei): Die Warte 25 (1964) S. 21—22
222. **Aders, G. Streit um einen (Burg-)Steinfurter Kirchenschatz (1571):** Auf Roter Erde N. F. 69 (1964) S. 3—4
223. **Brücher, W. Der 10jährige Federkrieg zwischen Neuenrade und Dahle wegen des Kapellenbaus Dahle (1772—1781):** Der Märker 13 (1964) S. 10—12, 25—28
224. **Neuheuser, H. Das Ellerdorf Dahl ist 930 Jahre alt:** Die Warte 26 (1965) S. 39—40
Behandelt auch die kirchliche Entwicklung.
225. **Neuheuser, H. Das 1000jährige Dorf Daseburg:** Die Warte 27 (1966) S. 10—11
Berücksichtigt auch die kirchliche Entwicklung.
226. **Bohnenkamp, H. Die Kirchenburg in Delbrück:** Die Warte 25 (1964) S. 89—90
227. **Maßner, H. J. St. Gertrud — mater omnium (Essen):** Monatsh. f. d. evang. Kirchengesch. d. Rheinl. 15 (1966) S. 65—88
Kurzer geschichtlicher Überblick. Das Schwergewicht ruht auf der Darstellung des 19. und 20. Jahrh.
228. **Brockhoff, F. Die Maria-Hilf-Kapelle zu Geseke:** Geseker Heimatbl. 23 (1965) nr 118—120
229. **Mieles, H. Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück:** Heimatst. aus d. Kr. Olpe 62 (1966) S. 29—32
230. **Große-Dresselhaus, F. Halver — seine Geschichte und seine Geschichtsschreibung:** Der Märker 14 (1965) S. 83—85
Enthält u. a. eine Kurzbiographie und Würdigung des Pfarrers D. Dressbach (1854—1946)

231. **Große-Dresselhaus, F. Zur neueren Geschichte der Evang. Kirchengemeinde Halver:** Der Märker 14 (1965) S. 101—103
232. **Taentzscher, G. Aus der Geschichte der Katholischen Pfarrgemeinde Halver:** Der Märker 14 (1965) S. 104—106
233. **Diebschlag, H. Aus den Chroniken der Schulen des Amtes Halver:** ebenda S. 95—101
234. **Schwettmann, C. Die Hauptereignisse meines Lebens und die Feier meines 50jährigen Dienstjubiläums:** Herforder Jahrb. 5 (1964) S. 34—76
Schwettmann (1813—1899) war Lehrer und Kantor zu Herford sowie Organist der dortigen Jakobigemeinde. Seine Lebensgeschichte berührt auch die Kirchengeschichte Herfords während des 19. Jahrhunderts.
235. **Kübach, M. A. Die St. Sebastianus-Gilde in Herten:** Rhein.-Westf. Zschr. f. Volksk. 12 (1965) S. 173—182
236. **Neuheuser, H. Körbecke ist mindestens 950 Jahre:** Die Warte 25 (1964) S. 57
237. **Becker, G. Zur Geschichte der Pfarrei Lenne, besonders im 19. Jahrh.:** Heimatst. aus d. Kr. Olpe 57 (1964) S. 160—171; 58 (1965) S. 27—35; 60 (1965) S. 113—122
238. **Timm, W. Das Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Methler:** Der Märker 13 (1964) S. 91—92
Bringt einen kurzen Bericht über Ordnung und Bestände des Archivs. Von 7 bis 14 im Original erhaltenen Urkunden von 1389—1700 werden die Regesten wiedergegeben.
239. **Timm, W. Älteste Kirchenarchivalie Methlers aus dem Jahre 1373 (Heberegister):** Heimat am Hellweg 1964 nr 14—15
- 239a. **Rahe, W. Metropolis totius Westphaliae. Zur Kirchengeschichte der Stadt Münster:** Deutsches Pfarrerberblatt 1964, Nr. 17, S. 462 ff.
240. **Schetter, R. Die Regesten der Urkunden des Pfarrarchivs St. Pankratius in Osterfeld:** Vest. Zschr. 66/67 (1965) S. 215—270
Bringt Regesten von Urkunden und Schriftstücken aus der Zeit von 1379—1917, am Schluß ein Namen- und Sachregister.
241. **Kolck, F. Das neue Hospital zum Heiligen Geist in Rheine:** Auf Roter Erde N. F. 64 (1964)
242. **Böhmer, E. Aus der Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Schwelm:** Beitr. zur Heimatkunde der Stadt Schwelm 15 (1965) S. 32—45
243. **Eger, A. Urkunden des Pfarrarchivs in Essen-Stoppenberg (1255—1800):** Essener Beitr. 81 (1965) S. 127—169
Beitr. 81 (1965) S. 127—169
In den Urkunden fanden sich mehrfach Beziehungen zur Grafschaft Mark.

Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte in Tecklenburg am 6. und 7. Juni 1966

Im Jahre 1527 hat Graf Konrad von Tecklenburg in seinem kleinen Lande die Reformation eingeführt. Er war der erste der westfälischen Territorialherren, der sich zu diesem Schritt entschloß. Beziehungen zu dem Landgrafen Philipp von Hessen, an dessen Hof er einen großen Teil seiner Jugendjahre verlebt und dessen Base Mechthild er im Jahr vorher geheiratet hatte, mögen für diesen Entschluß mitbestimmend gewesen sein, zugleich aber auch der Wunsch, sich dadurch gegen die beiden benachbarten und ihn ständig bedrängenden Bistümer Münster und Osnabrück klar abzugrenzen und zu sichern.

Mit diesem offensichtlich am wenigsten von Glaubensüberzeugungen her zu verstehenden Übertritt in das Lager der Reformation begann die evangelische Kirchengeschichte dieses Gebietes im Norden Westfalens, mit der sich am 6. und 7. Juni die Jahresversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte in der alten Bergstadt beschäftigt hat. Der Vorsitzende des Vereins, Landeskirchenrat i. R. Dr. Wilhelm Rahe, eröffnete die Tagung im Kreisheimathaus mit einem Bericht über die Arbeit des Vereins im vergangenen Jahr. Oberkirchenrat Schmitz, der auch am zweiten Tage die Morgenandacht in der alten Stadtkirche hielt, überbrachte die Grüße der Kirchenleitung, und für den Kreis Tecklenburg sprach sein geschichtskundiger Landrat Dr. Borgmann. In die mittelalterliche Geschichte der Grafschaft und insbesondere ihrer Kirchen führte ein Vortrag von Landesoberverwaltungsrat Dr. Mühlen, der an Hand zahlreicher Lichtbilder aus den in den letzten Jahren erfreulich restaurierten Kirchen deutlich machte, wie stark diese meist kleinen Gotteshäuser in erst jetzt wiederentdeckten Einzelheiten mit den Kirchen der französischen Romanik verwandt sind, wie also das abseits gelegene Gebiet von Tecklenburg doch mit dem geistigen Leben der großen Welt verflochten gewesen ist.

Landeskirchenrat Dr. Kühn sprach über zwei Tecklenburger Kirchenordnungen, die lutherische von 1543 unter dem Titel „Der Graveschop und Herschoppen... Tecklenborch, Linge und Rhede Gottliche und Christliche der hilligen Schrift gemete und der

Lantschop geleigen Ordinatio, Artikelsweise körtlich vervatet“, mit der sich schon 1918 der jetzt im Ruhestand in Halver lebende Pfarrer Dr. Große-Dresselhaus in seiner Dissertation „Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg“ eingehend befaßt hat, und die reformierte des Jahres 1588, herausgegeben vom Grafen Arnold, die durch ihre ausführlichen Bestimmungen das kirchliche Leben im Gebiet von Bentheim—Tecklenburg—Rheda für Jahrhunderte geprägt hat.

Oberkreisdirektor Rinke und Superintendent Rübesam berichteten jeweils aus der Schau des obersten Kommunalbeamten und des Leiters des Kirchenkreises über die Entwicklung der Tecklenburger Landschaft, insbesondere in den letzten 150 Jahren.

Zusammen mit einem Rundgang durch die schöne alte Stadt und einer Besichtigungsfahrt nach Haus Marck, der Geburtsstätte von Vater Bodelschwingh, zu dem Megalithgrab von Wechte und der ihm benachbarten Bodelschwingh-Kirche sowie zu der ansehnlichen Lengericher Stadtkirche und dem ehemaligen Stift Leeden, wo Pastor Dr. Heutger, Nienburg (Weser), über Kloster und Stift referierte, vermittelten alle diese Vorträge ein lebendiges Bild der Landschaft und ihrer Geschichte.

Außerhalb des engeren Themenkreises fand ein Vortrag von Professor Dr. Dr. Krumwiede (Göttingen), dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, über das Verhältnis der Wittenberger Reformation zu ihrer kurfürstlichen Obrigkeit aufmerksame Zuhörer.

Beachtung fand auch eine im Kreisheimathaus aufgebaute Ausstellung von Arbeiten des Marburger Malers und Graphikers Erhardt Klönk, der Entwürfe zu Glasfenstern für den Chor und die Südseite der Lengericher Stadtkirche vorgelegt hat.

Die nächste Tagung des Vereins wird im September 1967 in Siegen stattfinden.

Siegen

W. Thiemann

Buchbesprechungen

Heinrich Reincke, **Hamburg am Vorabend der Reformation**. Aus dem Nachlaß herausgegeben, eingeleitet und ergänzt von Erich von Lehe. (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, herausgegeben von Karl Witte und Kurt Dietrich Schmidt †, Bd. 8). Friedrich Wittig Verlag, Hamburg 1966. 144 S.

Trotz einer Fülle von Aufsätzen und Monographien zur Reichsstadtgeschichte gilt für diesen Bereich und speziell den Zeitraum des 16. Jahrhunderts weitgehend die Feststellung Bernd Moellers: „Die Lokalforschung ... liegt für die Geschichte der Reichsstädte im 16. Jahrhundert größtenteils noch sehr im argen. Zwar gibt es kaum eine Stadt, deren Reformation nicht ihren Geschichtsschreiber gefunden hätte. Aber nur in wenigen Fällen geben diese Bücher mehr als die Schilderung der politischen und, allenfalls, der theologischen und kirchenrechtlichen Fakten, und selten geht der Blick über die eigene Stadt hinaus“ (vgl. B. Moeller, Reichsstadt und Reformation, Schriften d. Vereins f. Reformationsgeschichte, Nr. 180, Gütersloh 1962, S. 19, Anm. 3). Wenn auch dieses Urteil B. Moellers überwiegend im Hinblick auf die ober- und süddeutsche Reichsstadtgeschichte ausgesprochen ist, so trifft es nicht weniger auf die historische Forschung der Geschichte der norddeutschen Städte im 16. Jahrhundert zu. Auf diesem Hintergrund ist es eine besondere Freude, mit der vorliegenden Untersuchung von Heinrich Reincke ein Werk vorstellen zu dürfen, das in der ständigen Berücksichtigung der allgemeinen und speziell der norddeutschen Reformationsgeschichte bei der Darstellung der beginnenden Hamburger Reformation geradezu als ein Muster vorbildlicher städtischer Reformationsgeschichte bezeichnet werden kann.

Der gebürtige Hamburger, als Archivar, Direktor des Hamburger Staatsarchivs und Historiker in gleicher Weise lange Jahre in Hamburg wirkend († 3. November 1960), hat nach einem Studium der Geschichte und der Rechte seine Kraft in den Dienst der historischen Erforschung seiner Vaterstadt gestellt und dabei sein besonderes Augenmerk immer stärker der Reformationsgeschichte Hamburgs zugewandt. Über die Stadien dieser historischen Entwicklung Heinrich Reinckes unterrichtet anschaulich das Nachwort „Zur Entstehung des Werkes“ von Erich von Lehe (S. 115—131), wobei zugleich eine instruktive biographische Skizze Heinrich Reinckes vermittelt wird, der ja neben seinem eigentlichen Beruf der lutherischen Kirche seiner Vaterstadt (vom Jahre 1923 an) nicht nur als Kirchenvorsteher in der Lucas-Gemeinde, sondern auch als Synodaler (ab 1930) und stellvertretender Vorsitzter der Synode in schwerer Zeit unermüdlich gedient hat.

Es ist Heinrich Reincke nicht mehr vergönnt gewesen, seinen Plan einer Gesamtdarstellung der Hamburger Reformationsgeschichte (vgl. S. 128—130) ganz auszuführen. Die nun posthum vorgelegte Darstellung umfaßt nur die beiden ersten Abschnitte des geplanten Gesamtwerkes, nur den

„Vorabend der Reformation“, wie der jetzige Titel lautet. Freilich lassen diese beiden Abschnitte schon die Linien des weiter Geplanten erkennen, und andererseits ist hier in umfassender Gesamtschau ein Bild der Vorgeschichte der Hamburger Reformation entworfen worden, die nur auf diesem Hintergrund zureichend dargestellt werden kann. Die reiche Welt einer mächtigen Hansestadt um die Wende des 16. Jahrhunderts in ihren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ausprägungen einer großen Handels- und Verfassungsgeschichte (S. 12 ff.) ersteht lebendig vor den Augen des Lesers. Heinrich Reincke sieht dabei die spätmittelalterliche Periode Hamburgs nicht eigentlich als Verfall, wohl aber als ein Durch- und Gegeneinander konträrster Bestrebungen und Bewegungen: Die verschiedensten Interessenrichtungen innerhalb der einst einigen Hanse, der Gegensatz zwischen dem alten und dem vorwärtsdrängenden römischen Recht, bis hin zur Gespaltenheit des Humanismus (der gerade in Hamburg in der Gestalt des universal-gelehrten Albert Krantz die lebendigste Beschäftigung mit der deutschen Vorzeit neben die Verherrlichung der Antike stellen kann). Heinrich Reincke verfolgt das Suchen nach Einheit innerhalb einer widerspruchsvollen Zeit insbesondere auf kirchlichem und sittlichem Gebiet (S. 32—62), und wenn auch in dieser Hinsicht im Hamburg des ausgehenden Spätmittelalters die Wucherungen der Heiligenverehrung, der Seelenmessen und Stiftungen unverkennbar sind, so sieht Heinrich Reincke doch in dem Verlangen nach „gründlicher Erfassung der Grundtatsachen des Glaubens“, in der einsetzenden Predigtbewegung, der Kirchenmusik und insbesondere in der zunehmenden Christusdevotion Einzelzüge der Zeit, die der Historiker nur würdigen kann — so sehr Reincke gegen die einstige These von Ullmann einwendet: „Reformatoren vor der ‚Reformation‘ hat es nicht gegeben“ (S. 62). Zutreffend fährt Reincke fort: „Aber der Boden war gelockert, er war bereit zur Aufnahme dessen, was da kam, wenngleich ein jeder sich die Wege Gottes anders gedacht hatte . . .“ (ebd.).

Damit hat Heinrich Reincke insgesamt die positiven frömmigkeitsgeschichtlichen Elemente des 14. und 15. Jahrhunderts, wie sie insbesondere die von den Niederlanden ausgehende „Devotio Moderna“ eingeleitet hat, für den Hamburger Bereich anschaulich herausgestellt: Das Aufleben der Predigt, die allgemeine Beschäftigung mit der Bibel, Intensivierung der Andachts- und Gebetspraxis und jene tiefe Christusdevotion sind unverkennbare Konsequenzen der praktischen Laientheologie der *Devotio moderna*, die auch in Hamburg tiefe Wurzeln im Bürgertum der Stadt am „Vorabend der Reformation“ geschlagen hat und diese Epoche der Stadt religiös charakterisierten.“

Es ist nur konsequent, daß Heinrich Reincke die weitere Entwicklung in Hamburg nicht sogleich als vollendete „Reformation“ sieht, sondern als „Reformatorsche Bewegung“ (S. 63 ff.), die in enger Verbindung mit der Laientheologie der vorausgegangenen Zeit, wobei zunächst vor allem religiöse und seelsorgerliche Elemente der neuen Schriftauslegung Luthers ganz im Mittelpunkt der nun einsetzenden Bewegung stehen. Hier kann Heinrich Reincke anschaulich zeigen, wie gerade die erbaulichen und seelsorgerlichen religiösen Schriften Luthers aus den Jahren 1517—1520 auch in Hamburg bei Klerikern und Laien einen vorbereiteten Eingang gefunden haben.

Und es sind die Predigten auch in Hamburg — von Ordo Stenmel und Johannes Meyer an St. Katharinen —, die die Gedanken Luthers weitertragen.

Hinzu kam in Hamburg die Nachwirkung vor allem mönchischer Kreise, die von Luthers theologischen Gedanken ergriffen waren und sie weitertrugen: Der Praemonstratenser Johann Widenbrügge, dazu verfolgte und wegen ihrer Anhängerschaft zu Luther flüchtige Mönche aus weiteren Teilen Norddeutschlands, die in Hamburg Zuflucht fanden. Der erste evangelisch gesonnene Drucker in Hamburg, Simon Korver, war ein solcher Flüchtling aus Amsterdam, der neben Schriften der führenden Reformtheologen des 15. Jahrhunderts: Wessel Gansfort, Johann Pupper van Goch und Erasmus von Rotterdam auch bald zahlreiche Schriften Luthers nachgedruckt hatte. Mit einer frühen niederdeutschen Übersetzung des deutschen Neuen Testaments von Luther (1523) hat sich Korver maßgeblich zum Verbreiter der „martinianischen Bewegung“ (S. 85) in Hamburg gemacht.

Heinrich Reincke kann die Problematik, die diese ursprünglich ganz religiöse Bewegung in Hamburg insofern in sich trug, als sie einerseits immer stärker durch größere Anhängerschaft zu einem Politikum ersten Ranges wurde und doch andererseits auch von politisierenden Richtungen unterwandert wurde, die am Widerstand des Patriziats und des Klerus ihren Ansporn erhielten, abschließend noch andeuten (S. 84 ff.). Aber genau an dieser bedeutsamen Stelle bricht das Werk ab, das mit seiner gründlichen und umfassenden Archivalien- und Literaturverarbeitung, dem instruktiven Anmerkungsapparat (S. 87—114) und nicht zuletzt den sorgsam ausgewählten 37 Abbildungen und dem gründlichen Register noch lange Zeit das unentbehrliche Grundlagenwerk jeder weiteren Beschäftigung mit der Hamburger Reformationsgeschichte bleiben wird.

Erlangen

E.-W. Kohls

Zur neuesten Erforschung des Münsterschen Täufertums

Nicht erst Dürrenmatts Schauspiel „Die Wiedertäufer von Münster“ hat das Interesse an dieser Erscheinung erneut geweckt. Die münsterische Täuferherrschaft als weltgeschichtliches Ereignis erhält die Forschung in aller Welt lebendig. Daher ist es nicht zu verwundern, daß in der Gegenwart im Auslande, besonders in USA, in der UdSSR, aber auch in Japan, das Interesse für diese in ihren letzten Hintergründen noch immer nicht klar erfaßte und erforschte geschichtliche Begebenheit fast größer ist als in Deutschland. Zu bedauern ist dabei, daß die ausländischen Forscher häufig die deutschen Ergebnisse gar nicht zur Kenntnis nehmen, da sie aus erklärlichen Gründen die ihnen schwer zugänglichen westfälischen Publikationen nicht erreichen und verarbeiten können. Andererseits ist es ebenso zu beklagen, daß bei uns die ausländischen Arbeiten nicht bekannt gemacht und berücksichtigt werden. Um so notwendiger ist es, daß auf die Geschichte der Forschung von Zeit zu Zeit hingewiesen wird. Im folgenden wollen wir, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, die wichtigsten Erscheinungen aus dem letzten Jahrzehnt aufführen und charakterisieren.

Die in diesem Zeitraum in Westfalen erschienenen Untersuchungen dürften unseren Lesern bekannt sein und werden daher nur den Titeln nach aufgezählt: Es handelt sich vornehmlich um die wichtigen Forschungen von K. H. Kirchhoff, die im wesentlichen der Geschichte des Täuferkrieges und der Besitzverhältnisse der Täufer in Münster, Coesfeld und Warendorf gelten. Sie sind in der Westfälischen Zeitschrift, den Westfälischen Forschungen, der Zeitschrift Westfalen und im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte erschienen. Außerdem ist die genealogische Studie von Joseph Prinz, „Knipperdolling und seine Sippe“ (Westfalen, Band 40, 1—2, S. 96—116), der Beitrag von Robert Stupperich, „Sebastian Franck und das münsterische Täuferturn“ (Festgabe für K. von Raumer, 1966, 144—162) und schließlich die Dissertation von Otthein Ramstedt, „Sekte und soziale Bewegung. Soziologische Analyse der Täufer in Münster 1534/35“ (Dortmunder Schriften zur Sozialforschung Band 34). Köln: Westdeutscher Verlag 1966, 122 Seiten, zu nennen.

Näherer Kennzeichnung bedarf die Arbeit von Gerhard Brendler, „Das Täuferturn zu Münster 1534/35“ (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, hsg. von M. Steinmetz, Reihe B, Band 2) VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1966, 187 S., DM 32,40. Bei dieser Studie handelt es sich um eine Darstellung, die bewußt vom historisch-materialistischen Standpunkt unternommen wurde. Die Entwicklung des Täuferturns und des Münsterschen Aufruhrs sieht der Verfasser den Zeitgenossen, vor allem aber den Klassikern des Marxismus folgend, in gerader Linie von Thomas Müntzer fortschreiten. Smirins These der Volksreformation wird aufgenommen. Erklärlicherweise werden dann Arbeiten „bürgerlicher“ Historiker von diesem Standpunkt aus mit Etiketten versehen. Die Quellengrundlage ist schmal. Viele Schriften der Täufer sind dem Verfasser unbekannt. Für seine eigene Darstellung benutzt er größtenteils Kerssenbrock, wobei ihm aber reichlich viele Fehler unterlaufen. Es fehlt nicht nur die Ortskenntnis, sondern auch die genaue Kenntnis der führenden Männer und der zeitgenössischen Theologie. Daher die zahlreichen kleinen und großen Versehen! Namen sind verschrieben, geistesgeschichtliche Zusammenhänge werden nicht gesehen oder falsch bestimmt. So wird z. B. die Restitutionsidee Joh. Campanus zugeschrieben, während sie von Erasmus herrührt, u. a. m. Den exakten Ergebnissen, zu denen Kirchhoff gekommen ist, wird widersprochen. Die Vorstellungen des Verfassers von der sozialen Struktur der Täufergemeinde sind andere. Er will die zugereisten Täufer einerseits nicht als Vertreter des Kleinbürgertums gelten lassen, behauptet aber selbst, daß sie vorwiegend arme Handwerker waren. Auch die Ansichten (S. 158) über „den sozialen Inhalt des Täuferreichs“ sind nicht nur gewagt, sondern unzutreffend. Erst recht die Behauptung, daß die Täufer „allgemeine reformatorische Lösungen von den speziellen Sozialinteressen her“ uminterpretieren (S. 166).

Hier beruft sich der Verfasser auf sowjetische Arbeiten, wie J. Singer: Plebejskie massy Mjunstera u vlasti (Plebejische Massen Münsters an der Macht). Srédnie veká 23, 1963, 149—162, der die Auffassung von Marx und Engels hinsichtlich der Deutung der „Münsterschen Kommune“ als richtig voraussetzt. Er betont, nur deutsche Quellen benutzt zu haben: Dorpius

(da der Verfasser kein Latein kann, nennt er ihn Dorpium), Gresbeck und Kerksenbrock. Auch die Deutschen Kenntnisse des Verfassers sind unzureichend, aus Rothmanns Bekenntnis vom Januar 1532 liest er münzterischen Geist heraus und deutet einen Aufruf zur Beseitigung der Obrigkeit hinein. Da er nur die schlechte deutsche Übersetzung von Kerksenbrock verwendet, ist die Fehlerquelle darin zu sehen. Auch sonst kennt der Verfasser die Lage zu wenig: Franz von Waldeck wird als „reicher Edelmann“ bezeichnet, Anabaptisten setzt er mit „plebejischen Massen“ gleich. In die Darstellung des Feldzuges gegen Münster sind zahlreiche Fehler eingedrungen. Die Eroberung der Stadt wird völlig verkehrt dargestellt. Ebenso sind die gezogenen Folgerungen unzutreffend. Ein Beispiel falscher Quellenverwertung!

Bei dem Aufsatz von A. N. Čistozvonov „Voprosy morali i sem'i u anabaptistov (Fragen der Moral und Familie bei den Anabaptisten) (Srédnie veká 23, 1963, S. 64—89) verhält es sich nicht anders. Der Verfasser zeigt in seiner Literaturübersicht, daß er vieles kennt, und doch genügt seine Kenntnis nicht zu einer zutreffenden Darstellung. Als revolutionäre Richtung werden die Anabaptisten hervorgehoben, die Darstellung eines Gresbeck dagegen abgewertet. Dem Verfasser geht es darum, in der Vielweiberei eine konsequente Haltung zu sehen, die dem biblischen Patriarchat entnommen ist. Deutsche Spezialuntersuchungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bücher von A. N. Čistozvonov: *Niderlandskaja buržuaznaja revolucija 16. veka*. (Die niederländische bürgerliche Revolution des 16. Jhs.) Moskau 1958 und *Reformacionnoe dvizenie, Klassovaja bor'ba v Niderlandach v pervoj polovine 16. veka* (Reformationsbewegung. Der Klassenkampf in den Niederlanden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) Moskau 1964, waren mir nicht zugänglich.

In der nordamerikanischen Welt ist die Täuferforschung nicht erst neu eingeführt. Durch die dort ansässigen Mennoniten ist vor allem am Goshen-College ein Zentrum der Täufer-Studien entstanden, das seit Jahrzehnten fruchtbare Arbeit leistet, deren Niederschlag vor allem in der Mennonite Quaterly Revue zu finden ist. Aber auch eine ganze Reihe wichtiger Monographien sind dort entstanden. Diese Forschung wurde jahrelang gefördert durch Harald Bender. Freilich hat die mennonitische Täuferordnung seither das Münsterische Täufertum abgelehnt und sich daher an der Erforschung dieser „Abirrung“ des täuferischen Geistes nicht beteiligt. Erst in den letzten Jahren hat auch dieser Gegenstand Interesse geweckt und neue Untersuchungen ausgelöst. Diese werden nun bezeichnenderweise nicht von theologischer, sondern von historischer Seite betrieben.

Zuerst sei das große Werk von George H. Williams genannt, einem der bekanntesten jüngeren Historiker der USA, das unter dem Titel „The radical reformation“, Philadelphia 1962, die gesamte täuferische, spiritua-listische und antitrinitarische Bewegung des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts erfaßt. In dieser Darstellung findet sich auch ein Kapitel über Münster (S. 362 ff.), wenn ihm auch nur gute 20 Seiten gewidmet sind. Williams sieht die Münstersche Episode (1533/35) als eine Wirkung der niederländischen Melchioritischen Bewegung. Das sozial-revolutionäre und

das eschatologische Moment sieht er in Münster in merkwürdiger Verbindung. Rothmann wird vor allem in seiner inneren Entwicklung als Typus und weiter die von ihm eingeleitete Bewegung geschildert, die unter den Wassenberger Prädikanten fortwirkte. Die Darstellung ist durchaus solide und bis auf einige Kleinigkeiten stichhaltig. Die Einführung der Polygamie sucht Williams durch den Einfluß Schlachtschafs zu erklären. Sodann beleuchtet er kurz Rothmanns Restitution (Oktober 1534) und die Schrift „Von der Rache“. Diese Darstellung hätte ausführlicher sein sollen.

Als zweiter sei Jack W. Porter, Bernhard Rothmann (1495—1535), Royal Orator of the Münster Anabaptist Kingdom, Univ. of Wisconsin 1964 (238 Seiten Maschinenschrift) genannt. Seine Arbeit, die das gesamte ermittelte Schrifttum Rothmanns analysiert und auf seinen gedanklichen und theologischen Wert untersucht und prüft, ist ein erster Versuch einer Darstellung der Theologie des Münsterschen Täuferniums. Leider ist diese Dissertation ungedruckt geblieben. Diese Arbeit sucht dem theologischen Befund der Schriften Rothmanns gerecht zu werden.

Schließlich nenne ich James Stayer „The Münsterische Rationalisation of Bernhard Rothmann (Journal of the History of Ideas XXVIII, Nr. 2, 1967, S. 179—192). Der Verfasser, der sich schon in früheren Jahren mit Problemen der Täufergeschichte beschäftigt und die Zusammenhänge zwischen der mitteldeutschen Täuferbewegung und Münster ins Auge gefaßt hatte, untersucht seinerseits die Theologie Rothmanns.

Sobald die seit langem fertiggestellte Sammlung der Schriften Bernd Rothmanns, die ebenso als Quellenpublikation der amtlichen Täuferchriften von Münster bezeichnet werden kann, vorliegt, werden Untersuchungen wie die oben genannten nicht nur genauer, sondern auch umfassender durchgeführt werden können.

Es ist durchaus bemerkenswert, daß sich neuerdings neben den Historikern auch Soziologen für diese Problematik des Münsterschen Täuferniums interessieren und daß nun die Untersuchungen darüber auch in einen weiteren Rahmen gestellt werden. Diese Forschungen werden gleichzeitig von deutschen wie auch von japanischen Forschern betrieben, von deren Ergebnissen demnächst zu berichten sein wird.

Münster (Westf.)

R. Stupperich

Otto Wenig, **Rationalismus und Erweckungsbewegung in Bremen.** Vorgeschichte, Geschichte und theologischer Gehalt der Bremer Kirchenstreitigkeiten von 1830—1852. Verlag H. Bouvier und Co, Bonn 1966, 680 Seiten.

Der Untertitel des umfangreichen Werkes gibt bereits die drei Teile an, in die der Verfasser seine Arbeit gliedert. Da es sich in der Hauptsache um die Kirchenkämpfe im Verlauf eines Menschenalters handelt, hätte als „Vorgeschichte“ die Übersicht über die bremische Kirchengeschichte von 1800—1830 durchaus ausgereicht. Einer weiteren Einleitung

hätte es nicht bedurft. Die Übersicht über die kirchengeschichtliche Entwicklung von der Reformationszeit an (S. 3—70) war überflüssig und hätte besser in einer Zeitschrift ihren Platz gefunden. Bei der Besprechung lassen wir diesen flüchtigen Überblick daher beiseite und wenden uns gleich dem Hauptthema zu.

Die Arbeit ist auf Grund der Akten des Bremischen Staatsarchivs im wesentlichen geschrieben. Das 2. Kapitel liefert eine neue Einführung, bei der auf der einen Seite die Wirksamkeit des Bürgermeisters Smidt, auf der anderen die von Gottfried Menken, Dräseke und Treviranus behandelt wird als der einflußreichsten Prediger ihrer Zeit. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einflüsse der Union in Bremen hingewiesen, die aber zu keinem Erfolg kommen. Die Lage wird jedoch dahin charakterisiert, daß in dieser Zeit die Bedeutung des Amtes und der kirchlichen Leitung verfällt.

Das eigentliche Thema des Buches setzt auf S. 163 ff. ein. Unter der Überschrift „Die kirchlichen Streitigkeiten in Bremen von 1830—1840“ werden die theologischen Kämpfe dargestellt, die sich in den Mauern der Stadt abspielten. Für die Verhältnisse Bremens ist die breite Darstellung von Interesse, sonst hätte sowohl das Biographische der Pastoren als auch die bis ins Einzelne gehende Beschreibung der Auseinandersetzung erheblich komprimiert werden können. Es darf feststehen, daß nicht sosehr die grundsätzlichen und konfessionellen Fragen als vielmehr persönliche Differenzen die Kämpfe bestimmt haben.

Die Darlegungen des Sachverhalts sind zu breit, obwohl der Verfasser betont, sich kurz zu fassen. Da in Bremen die Auseinandersetzungen über die Pfarrwahlen meist literarische Nachspiele hatten, wird der Inhalt dieser Broschüren und Artikel wiedergegeben. Diese bieten zwar bisweilen ganz interessante Einzelheiten und beleuchten die Zusammenhänge, aber sie haben keinen größeren Radius. Die kirchlichen Fragen werden zwar angerührt, aber nicht durchgeführt. Überhaupt ist es bezeichnend, daß diese Kämpfe wenig Grundsätzliches klärten, dagegen die persönliche Leidenschaft schürten. Stärker ist dieses erst 1840/42 im Streit zwischen Paniel und F. W. Krummacher der Fall. Die Lebensgeschichte des Letzteren füllt 25 Seiten. Obwohl Krummacher nur als Gast in Bremen gepredigt hatte, wandte er sich in schärfster Weise gegen den Bremischen Rationalismus. Seine wie dieser Gegner Predigten werden analysiert, ebenso die Broschüren, die den Kampf fortsetzten. Es fragt sich, ob es sinnvoll ist, diesen Kleinkrieg in solch eingehender Weise zu behandeln. Die Behandlung des Anathema in Krummachers Predigt hätte deutlicher und entschiedener getan werden und die Interpretation seiner nationalistischen Gegner hätte besser und tiefer geschehen sollen. So wird der Gegensatz zwischen Rationalismus und Pietismus in einem scharfen Zusammenstoß deutlich. Der Fall des Hegelianer Nagel (1844/45) und der Streit mit Pastor Dulon (1845/49), die zu Flugblattaktionen und politischen Agitationen führten, endeten bei der Lichtfreunde-Bewegung und freien Gemeinden. Diese Tätigkeit Dulons gehört im Grunde in die politische Geschichte des Vor- und Nachmärz, ist aber auch typisch für den Enthü-

siasmus jener Tage. Der Fall Dulon zeigt die kirchenrechtlichen Probleme auf, die in Bremen bestanden.

Zusammenfassend (S. 585—652) werden die theologischen Fragen der Bremer Kirchenstreitigkeiten erörtert, wobei der Verfasser die bisher in der Literatur geäußerten Meinungen zusammenstellt und die Motive bei dreien der beteiligten Prediger aufzuweisen sucht. Zugleich werden die praktische Bedeutung der beiden großen Bewegungen Rationalismus und Erweckung und schließlich die Unionsversuche erörtert.

Im ganzen eine mit äußerstem Fleiß geschriebene Arbeit, die freilich sich häufig zu sehr in Einzelheiten verliert und die große Linie vermissen läßt. Aber trotz der Ungleichmäßigkeit und Weitschweifigkeit der Darstellung ist die Arbeit als wertvoller Beitrag zur Geschichte Bremens anzusehen.

Münster (Westf.)

R. Stupperich

Hermann Delfs, **Ökumenische Literaturkunde**. Band III der Schriften des Ökumenischen Archivs Soest. Herausgegeben von Prof. D. F. Siegmund-Schultze. Band 29 der Soester wissenschaftlichen Beiträge. Herausgegeben von D. Dr. H. Schwartz † und Dr. W.-H. Deus. Mocker und Jahn, Soest 1966. 580 S.

Der umfangreiche Band enthält in übersichtlicher Ordnung Hinweise auf die überreiche Vielfalt der ökumenischen Literatur. Die vorliegende Sammlung stützt sich im wesentlichen auf das Material, das im Soester Ökumenischen Archiv vorhanden ist. Der Verfasser hat mit einem Fleiß, der hohen Respekt verdient, die Flut von Büchern, Heften, Zeitschriften, Aufsätzen und vervielfältigten Manuskripten geordnet, so daß jeder, der Unterlagen für ein ökumenisches Teilgebiet oder eine spezielle Frage sucht, leicht das Nötige finden kann.

In drei Hauptteilen wird der Stoff dargeboten:

- I. Die Ökumenische Bewegung — 27 Unterabteilungen unterrichten über die Geschichte, Biographien und die verschiedenen Wurzeln und Ströme, die zur ökumenischen Bewegung geführt haben. Der
- II. Teil befaßt sich mit Kirchen und Gemeinschaften. Er bietet eine kleine Kirchenkunde der Orthodoxie, der römisch-katholischen Kirche, der Bekenntnisse des Protestantismus bis hin zu Freikirchen und Sondergemeinschaften (Ziffer 28—72). Im
- III. Teil wird eine Übersicht über Länder und Kontinente gegeben. Ausführllich sind die europäischen Länder aufgeführt, zusammenfassend Amerika, der angelsächsische Raum, Afrika, Asien und die pazifischen Gebiete (Ziff. 73—100).

Ein eingehendes Namen- und Sachregister erlaubt es, sich über Einzelheiten zu orientieren.

Mit Recht schreibt H. Delfs: „Die vielfältigen geistlichen Ströme dieser Entwicklung haben zu einem großen Teil ihre historische Darstellung noch

nicht gefunden; Zeugen und Zeugnisse stehen durch ihr Leben und Wirken vor uns als Ruf zur Einheit“ (S. 15). Das vorliegende Buch will helfen, diese Lücke zu schließen. Darum sind einige Seiten z. B. den evangelischen Bruder- und Schwesternschaften gewidmet. Nach allgemeinen Darstellungen folgen Berneuchener und Ev. Michaelsbruderschaft, die Sydower, der Schweizerische Diakonieverein, die Iona-Community, die Communauté de Taizé und die Marienschwesternschaft (S. 308—315). Daß damit keinesfalls der Kreis der Kommunitäten vollständig erfaßt ist, darüber sind sich Herausgeber und Verfasser im klaren. Da aber jeder Gruppe einige einführende Sätze vorangestellt sind, ergibt sich im ganzen mehr als eine reine Quellensammlung. Der Leser, auch derjenige, der erst anfängt, sich in ein Studium der Ökumene einzuarbeiten, gewinnt eine Übersicht und wird angeleitet zum weiteren Forschen.

Wer heute Theologie studiert oder Soziologie, wer in Kirchen und Gemeinden mitarbeitet, wer als Professor oder Religionslehrer an Hochschulen und Schulen der verschiedenen Gattungen wirkt, muß sich mit der weltweiten ökumenischen Bewegung beschäftigen. Dazu gehört es, daß man die Quellen zu Rate zieht, wenn man nicht einseitigen Meinungen verfallen will. Ökumenisch denken und wirken heißt, die christlichen Brüder und Schwestern, die in anderen Traditionen, Nationen und Konfessionen beheimatet sind, so zu verstehen suchen, wie sie sich selbst verstehen. Nur von dieser Voraussetzung her kann es zu einem echten Dialog kommen und dann auch zu der wachsenden Gemeinschaft aller Christen, die die ökumenische Bewegung als ihr Ziel vor sich sieht. Dazu kann und wird dieses inhaltsreiche Buch an seinem Teile helfen.

Soest

R. Mumm

Ulf-Dietrich Korn, **Die romanische Farbverglasung von St. Patrokli in Soest, Westfalen**, 17. Sonderheft, Münster 1967, 140 Seiten, 110 Abbildungen, 3 Farbtafeln.

Der Verfasser hat ein wichtiges Thema der mittelalterlichen Kunstgeschichte Westfalens umfassend und — wohl — abschließend behandelt. Die Arbeit, eine münstersche Dissertation, wurde veranlaßt durch intensive Studien an den ehemals im Kapitelsaal von St. Patrokli untergebrachten, mehr oder weniger willkürlich zusammengesetzten Fragmenten der Hochchorscheiben des 12. Jahrhunderts. Das führte in einem langwierigen Puzzlespiel zu einer neuen Ordnung und in Verbindung mit den in den Fenstern selber noch erhaltenen alten Teilen, die leider nur einen geringen Prozentsatz des Ganzen ausmachen, zu einer neuen Rekonstruktion des Zyklus. Was heute in den Fenstern zu sehen ist, stellt ganz überwiegend willkürliche Erfindungen des 19. Jahrhunderts dar.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen, — so zeigte das Nordfenster den ersten Teil der Passionsgeschichte mit der teilweise erhaltenen Kreuzigung als Mittelszene, der Gefangennahme oder Geißelung oben, der Kreuzabnahme (?) unten, jeweils begleitet von Propheten des Alten Bundes. Im

Mittelfenster ist die obere Scheibe mit der Himmelfahrt Christi erhalten. Korn vermutet darunter das Noli me tangere-Bild, während die größtenteils erhaltene Auferstehung den unteren Abschluß bildet. Das Südfenster war der Legende des Patrons, des hl. Patroklos gewidmet. Hier bleibt die Rekonstruktion angesichts des geringen Bestandes weitgehend offen. Das Verhör des Heiligen, seine Enthauptung, das Begräbnis und die Auffindung der Reliquien durch Bischof Evercarus sind einigermaßen gesichert. Um die Hauptszenen in der Mittelbahn des Fensters treten begleitende in die Seitenbahnen, bestimmt durch das typologische Denken des Mittelalters. So erscheinen zu den Passionsszenen die Propheten des Alten Bundes, um die Kreuzigung etwa die — erhaltenen — vier Paradiesesflüsse und die Botschafter Josua und Kaleb mit der Traube. Welche Neben-szenen das Patroklosfenster zeigte, ist größtenteils ungeklärt.

Die Leidensgeschichte dieses frühesten erhaltenen Scheibenzyklus in Westfalen wird ausführlich anhand des Archivs von St. Patrokli erörtert. Leider sind die Unterlagen des aus Arnsberg stammenden, in Tilff in Belgien ansässigen Glasmalers Osterrath, der 1875 mit der Wiederherstellung beauftragt wurde, verlorengegangen. Schon damals muß der Bestand sehr dezimiert gewesen sein; weitere Verluste traten in unserem Jahrhundert ein. So sind wichtige figürliche Scheiben, die sich zu Beginn der zwanziger Jahre noch in einer münsterschen Privatsammlung befanden und damals veröffentlicht wurden (Abb. 65—68), heute nicht mehr nachweisbar.

Einige von den rekonstruierten Scheiben wurden im Sommer 1966 in der Ausstellung „Kunst und Kultur im Weserraum“ in Schloß Corvey mit gezeigt und vom Verfasser im Katalog der Ausstellung unter Nr. 570 behandelt. Durchaus sinnvollerweise, denn, wie Korn im Kapitel IX seines Buches eingehend nachweist, bestehen engste Beziehungen zur Helmarshausener Buchmalerei des 12. Jahrhunderts, etwa zum Evangeliar Heinrichs des Löwen und zum Evangeliar von Hardehausen (Kassel, Landesbibliothek). Daß daneben auch zu der Soester Kunst des 12. Jahrhunderts, zu den im letzten Krieg zerstörten Wandmalereien in der Hauptapsis von St. Patrokli und zu dem Antependium aus St. Walpurgis (Münster, Landesmuseum) Verbindungen bestehen, wird gleichfalls erörtert.

Die Arbeit erschließt ein weiteres Kapitel der in den letzten Jahren überall in Europa in den Vordergrund der Diskussion gerückten mittelalterlichen Glasmalerei und stellt damit eine Vorarbeit für das internationale Unternehmen des CORPUS VITREARUM MEDII AEVI.

Münster (Westf.)

O. Pieper

Mitgliederverzeichnis

(Stand vom 1. Juni 1967)

a) Der Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Dr. Rahe, Professor, Landeskirchenrat i. R., Vorsitzender	44 Münster (Westf.)	Melchersstr. 57
D. Dr. phil. habil. Stupperich, Professor, stellv. Vorsitzender	44 Münster (Westf.)	Möllmannsweg 12
Thiemann, Pfarrer i. R., stellv. Vorsitzender	59 Siegen	St.-Johann-Str. 7
Dr. Bauermann, Professor, Staatsarchivdirektor a. D.	44 Münster (Westf.)	Martin-Luther-Str. 6
Brune, Superintendent i. R.	4401 Nordwalde	Gustav-Adolf-Str. 7
Dr. Große-Dresselhaus, Pfarrer i. R.	5894 Halver (Westf.)	Parkstr. 1
Dr. Kittel, Staatsarchivdirektor	493 Detmold	Staatsarchiv
Dr. Koechling, Archivar	44 Münster (Westf.)	Warendorfer Str. 168
Dr. Kohl, Oberstaatsarchivrat	44 Münster-Angelmodde	Uferstr. 12
Dr. Kühn, Landeskirchenrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Dr. Nolte, Oberschulrat	475 Unna	Morgenstr. 29
Dr. Steinberg, Landeskirchenarchivrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Dr. Stooß, Professor	44 Münster (Westf.)	Besselweg 10
Vieth, Oberamtman	495 Minden (Westf.)	Marienkirchplatz 5
Werbeck, Pfarrer	463 Bochum-Laer	Claus-Groth-Str. 2a
D. Wilm, Präses der Ev. Kirche von Westfalen	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5

b) Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen

(Synodalbibliotheken)

Kirchenkreis	Name des Superintendenten	Wohnung
Arnsberg	Werner Philipps	577 Arnsberg Twiete 1
Bielefeld	Martin Busse	48 Bielefeld Diesterwegstr. 7
Bochum	Erich Brühmann	463 Bochum-Altenbochum Wittener Str. 242 a
Dortmund-Mitte	Dr. Klaus von Stieglitz	46 Dortmund Schliepstr. 11
Dortmund-Nordost	Johannes Altenmüller	46 Dortmund-Kirchderne Grügelort 9
Dortmund-Süd	Karl Ossenkop	46 Dortmund Olpe 35
Dortmund-West	Gottfried Korpeter	46 Dortmund-Oespel Oespeler Str. 43

Kirchenkreis	Name des Superintendenten	Wohnung
Gelsenkirchen	Ernst Kluge	465 Gelsenkirchen Pastoratstr. 10
Gladbeck	Balthasar von Bremen	439 Gladbeck Roßheidestr. 30
Gütersloh	Dr. Eduard Gronau	483 Gütersloh Moltkestr. 29
Hagen	Walter Franke	58 Hagen (Westf.) Grünstr. 16
Halle	Heinrich Baumann	4806 Werther Wellenpöhlen 15
Hamm	Helmut Barutzky	47 Hamm (Westf.) Hesslerstr. 12
Hattingen-Witten	Heinrich Hangebrauch	581 Witten-Ruhr Humboldtstr. 13
Herford	Dr. Wilhelm Bartelheimer	49 Herford Schützenstr. 6
Herne	Ernst Eisenhardt	469 Herne Mont-Cenis-Str. 5
Iserlohn	Dr. Ottbrecht Weichenhan	584 Schwerte/Ruhr Albert-Pepper-Weg 2
Lübbecke	Dr. Helmut Begemann	499 Lübbecke (Westf.) Pfarrstr. 3
Lüdenscheid	Karl-Friedrich Mühlhoff	588 Lüdenscheid Alte Rathausstr. 1
Lünen	Ernst Kerlen	4628 Lünen-Wethmar Dorfstr. 14
Minden	Dietrich Wilke	495 Minden (Westf.) Hafenstr. 2
Münster	Martin Braun	44 Münster (Westf.) An der Apostelkirche 3
Paderborn	Friedrich Knoch	3492 Brakel, Kr. Höxter Bahnhofstr. 26
Plettenberg	Otto Grünberg	5973 Plettenberg-Ohle Oelmühle 10
Recklinghausen	Werner Plumpe	435 Recklinghausen Limperstr. 11
Schwelm	Wilhelm Weirich	5822 Haßlinghausen 1 Gevelsberger Str. 1
Siegen	Werner Kötz	59 Siegen Bürbacher Weg 2
Soest	Arnold Willer	478 Lippstadt Woldemei 20
Steinfurt	Ernst Kochs	4432 Gronau (Westf.) Bentheimer Str. 11
Tecklenburg	Johannes Rübesam	454 Lengerich (Westf.) Im Hook 19
Unna	Gerhard Küstermann	475 Unna (Westf.) Peukinger Weg 29
Vlotho	Heinrich Niederbremer	497 Bad Oeynhausen Elisabethstr. 1
Wittgenstein	Reinhardt Henrich	5927 Erndtebrück Kr. Wittgenstein Ederfeldstr.

c) Sonstige Mitglieder im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Kirchenkreis Arnberg

Ev. Kirchengemeinde	577 Arnberg (Westf.)	Jahnstr. 8
Ev. Kirchengemeinde	579 Brilon	Kreuziger Mauer 1
Ev. Kirchengemeinde	5778 Meschede (Westf.)	Südstiege 4
Ev. Kirchengemeinde Marsberg	3538 Niedermarsberg, Kr. Brilon	Jittenberg 5
Ev. Kirchengemeinde	576 Neheim, Kr. Arnberg	Kirchstr. 91
Bühner, Pfarrer	576 Neheim-Hüsten 1	Schüngelstr. 25
Flacke, Pfarrer	5799 Bredelar, Kr. Brilon	
Schröder, Pfarrer	5778 Meschede (Westf.)	Schützenstr. 4
Theuerkauf, Pastor	5787 Olsberg (Sauerland)	Bahnhofstr. 53

Kirchenkreis Bielefeld

Diakonieschwesternschaft	48 Bielefeld	Städt. Kranken- anstalten
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4811 Heepen üb. Bielefeld	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4801 Jöllenbeck üb. Bielefeld	
Ev.-luth. Martinikirchen- gemeinde	48 Bielefeld	Artur-Ladebeck-Str. 47
Ev.-reform. Kirchengemeinde	48 Bielefeld	Güsenstr. 18
Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde	48 Bielefeld-Schildesche	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	48 Bielefeld-Stieghorst	
Ev. Zionskirchengemeinde	4813 Bethel üb. Bielefeld	
Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Theologische Schule	4813 Bethel üb. Bielefeld	
Theol. Bibliothek	4813 Bethel üb. Bielefeld	
Hauptarchiv	4813 Bethel üb. Bielefeld	
Pädagogische Hochschule	48 Bielefeld	
D. Dr. Adam, Professor	4813 Bethel üb. Bielefeld	Bethelweg 42
Dr. Angermann, Oberstudienrätin	4801 Hoberge-Uerentrup üb. Bielefeld	Kreienieksheide 41a
D. Brandt, Pfarrer i. R.	4813 Bethel üb. Bielefeld	Friedhofsweg 35
Brehmer, Landeskirchenrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Busse, Superintendent	48 Bielefeld	Diesterwegstr. 7
Diederichs, Pfarrer i. R.	48 Bielefeld	Schloßhofstr. 143
Eggerling, Pfarrer i. R.	48 Bielefeld	Lessingstr. 26
Dr. Freese, Landeskirchenrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Greve, Pfarrer	4801 Jöllenbeck üb. Bielefeld	Gartenstr. 3
Gößling, Pfarrer	4811 Eckardtsheim üb. Bielefeld	Wichernstr. 5
Hevendehl, Superintendent i. R.	48 Bielefeld	Virchowstr. 17
Krämer, Elsa, Diakonieschw.	48 Bielefeld	Im Waldwinkel 10

Krause-Isermann, Pfarrer	4813 Bethel üb. Bielefeld	Jägerbrink 6
Dr. Kühn, Landeskirchenrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Maschke, Referendar	48 Bielefeld	Am Balgenstück 16b
Meyer zu Helligen, Pfarrer	4813 Gadderbaum	Pellaweg 4
D. Niemöller, Pfarrer i. R.	48 Bielefeld	Jöllennecker Str. 289
Nockemann, Landeskirchenrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Dr. van Randenborgh, Elisabet	48 Bielefeld	Detmolder Str. 130
Richter, Pfarrer	4813 Bethel üb. Bielefeld	Missionsweg 3
Rußkamp, Pfarrer	48 Bielefeld	Jakobusstr. 5
Schmidt, Oberkirchenrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Schmitz, Oberkirchenrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Graf von der Schulenburg, Pfarrer	48 Bielefeld	Schildescher Str. 103
Sievert, Landeskirchenrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Dr. Steckelmann, Oberkirchenrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Dr. Steinberg, Landeskirchenarchivrat	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Steinseifer, Vikar	4813 Bethel üb. Bielefeld	Friedhofsweg 58
Sturhahn, stud. theol.	48 Bielefeld	Voltmannstr. 197
D. Dr. Thimme, Vizepräsident des Landeskirchenamtes	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5
Wellmer, Pfarrer	48 Bielefeld	Goethestr. 15
D. Wilm, Präses der Ev. Kirche von Westfalen	48 Bielefeld	Altstädter Kirchplatz 5

Kirchenkreis Bochum

Ev. Gesamtverband	463 Bochum	Neustr. 7
Ev. Kirchengemeinde	463 Bochum	Neustr. 15
Ev. Kirchengemeinde	463 Bochum-Hamme	Amtsstr. 4
Ev. Kirchengemeinde	463 Bochum-Harpen	Kattenstr. 6
Ev. Kirchengemeinde	463 Bochum-Hordel	Hannoverstr. 74
Ev. Kirchengemeinde	463 Bochum-Hiltrop	Wiescherstr. 15
Ev. Kirchengemeinde	463 Bochum-Stiepel	Brockhauser Str. 72
Ev. Kirchengemeinde	463 Bochum-Weitmar	Blumenfeldstr. 4
Ev.-Theol. Seminar der Ruhr-Universität	463 Bochum	Buscheystr.
Stadtverwaltung (Stadtarchiv)	463 Bochum	Rathaus
Alberts, Pfarrer	463 Bochum-Langendreer	Unterstr. 18
Anicker, Pfarrer	463 Bochum-Harpen	Kattenstr. 9a
Bach, Superintendent i. R.	463 Bochum-Weitmar	Saladin-Schmitt-Str. 23
Dr. Croon, Oberarchivrat	463 Bochum	Arndtstr. 19
Engelbrecht, Pfarrer	463 Bochum	An der Hiltroper Kirche 2a

Fleer, Pfarrer	463 Bochum	Klinikstr. 10a
Fortmann, Superintendent i. R.	463 Bochum-Hiltrop	Im Dorf 12
Heymann, Pfarrer	463 Bochum-Harpen	Zur Wegschere 2a
Hoppe, Pfarrer	463 Bochum-Linden	Brombeerweg 5
Jacob, Pfarrer	463 Bochum	Königsallee 48
Lübbermann, Pastor	463 Bochum	Kühneplatz 6
Schieweck, Pfarrer	463 Bochum-Weitmar	Bären dorfer Str. 7
Walter, Erika, cand. theol.	463 Bochum	Freigrafendamm 11
Werbeck, Pfarrer	463 Bochum-Laer	Claus-Groth-Str. 2a

Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde	46 Dortmund	Klosterstr. 18
Ev. Martin-Kirchengemeinde	46 Dortmund	Klosterstr. 18
Ev. Nicolai-Kirchengemeinde	46 Dortmund	Klosterstr. 18
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde	46 Dortmund	Klosterstr. 18
Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde	46 Dortmund	Klosterstr. 18
Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde	46 Dortmund	Klosterstr. 18
Ev. Predigerseminar	46 Dortmund	Lindemannstr. 68
Synodallbibliothek	46 Dortmund	Schliepstr. 11
Pädagogische Hochschule	46 Dortmund	Rheinlanddamm 203
Ostdeutsche Forschungsstelle	46 Dortmund	Rheinlanddamm 203
Brinkmann, Pfarrer	46 Dortmund-Brackel	Wieckesweg 13
Brüggemann, Pfarrer	46 Dortmund	Beurhausstr. 75
Daub, Pfarrer	46 Dortmund	Hohenzollernstr. 18
Feuerbaum, Kaufmann	46 Dortmund	Kolmarerstr. 3
Dr. Figge, Professor	46 Dortmund	Lindemannstr. 84
Dr. Fox, Oberstudiendirektor	46 Dortmund	Salzwedeler Str. 9
Dr. Hoßfeld, Oberstudiendirektor	46 Dortmund	Paderborner Str. 115
Keßler, Pfarrer	46 Dortmund	Markgrafenstr. 25
Kleinert, Pfarrer	46 Dortmund	Kreuzstr. 66
Linnemann, Pfarrer	46 Dortmund	Heiliger Weg 32
Listemann, stud. theol.	46 Dortmund	Jerstenstr. 4
Perlick, Professor	46 Dortmund	Pädagogische Hochschule
Schulz, Verwaltungsoberinspektor	46 Dortmund	Märkische Str. 46

Kirchenkreis Dortmund-Nordost

Ev.-luth. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Asseln	Donnerstr. 12
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Brackel	Balsterweg 46 (Gemeindebücherei)

Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Brechten	Widumer Str. 31
Ev.-luth. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Derne	Altendernerstr. 62
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Eving	Preußische Str. 6
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Husen	Denkmalstr. 70
Jäger, Pfarrer	46 Dortmund-Brechten	Luerwaldstr. 11
Kohlmann, Superintendent i. R.	46 Dortmund-Eichlinghofen	Niederhofer Kohlenweg 265
Niemeyer, Pfarrer	46 Dortmund-Lindenhorst	Ellinghauser Str. 9
Rusche, Karl	46 Dortmund-Brackel	Hellweg 5

Kirchenkreis Dortmund-Süd

Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Aplerbeck	Schweizer Allee 3
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Berghofen	Schweizer Allee 3
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Eichlinghofen	
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Hörde	Virchowstr. 4
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Hombruch	Harkortstr. 53
Benner, Irmhild, stud. theol. et phil.	46 Dortmund-Aplerbeck	Auf der Brockenbreite 1
Ecke, Reinhard, Pfarrer	46 Dortmund-Wellinghofen	Godefriedstr. 23
Jansen, Pfarrer	46 Dortmund-Hörde	Aldinghofer Str. 16
Lehmkühler, Pastorin	46 Dortmund-Hörde	Ermlinghofer Str. 17
Slaby, Pfarrer	46 Dortmund	Max-Eyth-Str. 107

Kirchenkreis Dortmund-West

Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Bodelschwingh	Parkstr. 8
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Lütgendortmund	Martener Str. 586
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Marten	Martener Str. 280
Ev. Kirchengemeinde	46 Dortmund-Mengede	Mengeder Schulstr. 6
Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich	46 Dortmund-Mengede	Castroper Str. 127
Echternkamp, Pfarrer	46 Dortmund-Kley	Kleyer Weg 92
Ecke, Siegfried, Pfarrer	46 Dortmund-Westerfilde	Westerfilder Str. 11
Esser, Oberstudienrat	46 Dortmund-Bodelschwingh	Bodelschwinghstr. 20
Köster, Pfarrer	46 Dortmund-Marten	Walbertstr. 29

Kirchenkreis Gelsenkirchen

Ev. Kirchengemeinde	465 Gelsenkirchen-Bismarck	Paulstr. 6
Ev. Markus-Kirchengemeinde	466 Gelsenkirchen-Buer-Hassel	Biele 3

Ev. Kirchengemeinde	465 Gelsenkirchen-Horst	Industriestr. 40
Ev. Kirchengemeinde	465 Gelsenkirchen	Gabelsberger Str. 11
Ev.-luth. Kirchengemeinde	465 Gelsenkirchen-Schalke	Tannenbergstr. 4
Ev. Kirchengemeinde	464 Wattenscheid	Harkertstr. 36
Ev. Krankenhausverwaltung	465 Gelsenkirchen	Robert-Koch-Str. 4
Bischoff, Pfarrer i. R.	465 Gelsenkirchen	Königsberger Str. 100
Kattenstedt, Pfarrer	465 Gelsenkirchen-Bulmke	Florastr. 111
Leitmann, Pfarrer	464 Wattenscheid	Harkortstr. 36
Lunke, Pfarrer	464 Wattenscheid	Gelsenkirchener Str. 3

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop

Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen	427 Dorsten	Martin-Luther-Str. 48
Höpker, Pfarrer	4273 Wulfen	Im Winkel 1
Kriener, Pfarrer	427 Dorsten	An der Oelmühle 5

Kirchenkreis Gütersloh

Ev.-luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde	4812 Brackwede (Westf.)	Kirchweg 10
Ev. Kirchengemeinde	4811 Friedrichsdorf üb. Bielefeld	
Ev. Kirchengemeinde	4831 Isselhorst üb. Gütersloh	
Ev. Kirchengemeinde	474 Oelde	Meyenbrocksweg 11
Westf. Asylverband	4811 Ummeln üb. Bielefeld	
Heimatverein	483 Gütersloh	
Dr. Flaskamp, Rektor	4832 Wiedenbrück	Lindenweg 15
Geck, Pfarrer	4816 Sennestadt	Quellweg 3
Graewe, Pfarrer	4831 Verl üb. Gütersloh	Paul-Gerhardt-Str. 8
Gronemeyer, Pfarrer i. R.	483 Gütersloh	Elsa-Brandström-Str. 4
Horstmann, Pfarrer	4814 Windelsbleiche üb. Bielefeld	Hochstr. 18
Lübbermann, E. A.	483 Gütersloh	Königstr. 54
Marx, Pfarrer	4812 Brackwede (Westf.)	Brinkstr. 2a
Moes, Pfarrer	483 Gütersloh	Nachtigallenweg 36
Mohn, Verlagsbuchhändler	483 Gütersloh	Kurfürstenstr. 28
Niemöller, Ekkehard	483 Gütersloh	Emilienstr. 6
Schwarze, Pfarrer	472 Beckum	Alleestr. 59

Kirchenkreis Hagen

Gesamtverband der ev. Kirchengemeinden	58 Hagen (Westf.)	Grünstr. 16
----------------------------------------	-------------------	-------------

Ev. Kirchengemeinde	58 Hagen-Boele	Schwerter Str. 120
Ev. Kirchengemeinde	5805 Breckerfeld	
Ev. Kirchengemeinde Ende	5804 Kirchende üb. Dortmund	
Ev.-luth. Christus- Kirchengemeinde	58 Hagen (Westf.)	Grünstr. 16
Ev.-luth. Dreifaltigkeits- Kirchengemeinde	58 Hagen (Westf.)	Eppenhauser Str. 154
Ev.-luth. Johannis-Kirchen- gemeinde	58 Hagen (Westf.)	Grünstr. 16
Ev.-luth. Lukas- Kirchengemeinde	58 Hagen (Westf.)	Grünstr. 16
Ev.-luth. Luther- Kirchengemeinde	58 Hagen (Westf.)	Grünstr. 16
Ev.-luth. Matthäus- Kirchengemeinde	58 Hagen (Westf.)	Grünstr. 16
Ev. luth. Paulus- Kirchengemeinde	58 Hagen (Westf.)	Grünstr. 16
Ev.-luth. Kirchengemeinde	58 Hagen-Haspe	Frankstr. 7
Ev. Kirchengemeinde	5803 Volmarstein	Schulstr. 19
Ev. Kirchengemeinde	58 Hagen-Vorhalle	Kirchbergstr. 4
Ev.-luth. Kirchengemeinde	5802 Wetter/Ruhr	Märkische Str. 25
Ev.-reform. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit	5802 Wetter/Ruhr	Burgstr. 13a
Innere Mission im Kirchenkreis Böddinghaus, Superintendent i. R.	58 Hagen (Westf.) 58 Hagen-Boele	Bergstr. 121 Am Baum 22
Gerber, Verwaltungsdirektor	58 Hagen (Westf.)	Grünstr. 16
Gerhardt, Kunstmaler	58 Hagen (Westf.)	Böhmerstr. 18
Dehlbudding, Bertha	58 Hagen-Vorhalle	Hülsbergstr. 13
Höfener, Pfarrer	58 Hagen-Haspe	Am Quambusch 43
Kartenpohl, Herbert	58 Hagen (Westf.)	Eppenhauser Str. 7
Lohmann, Wolfgang	58 Hagen (Westf.)	Flegerstr. 98a
Lohmeyer, Pfarrer	58 Hagen (Westf.)	Grünstr. 16
Lorenz, Helga, Verwaltungsangestellte	58 Hagen (Westf.)	Franzstr. 107
Dr. Nau, Diplomturnlehrer	58 Hagen (Westf.)	Bergstr. 36
Schliebener, Pfarrer	58 Hagen-Vorhalle	Untere Lindenstr. 6
Steinsiek, Superintendent i. R.	58 Hagen-Vorhalle	Hülsbergstr. 13
Theurer, Pfarrer	5803 Volmarstein	Hartmannstr. 12

Kirchenkreis Halle

Ev.-luth. Kirchengemeinde	4801 Brockhagen üb. Bielefeld	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4802 Halle (Westf.)	Lange Str. 64

Ev.-luth. Kirchengemeinde	4806 Werther üb. Blf.	
Baumann, Superintendent	4806 Werther üb. Blf.	Tiefenstr. 4
Helmdach, Pfarrer	4802 Halle (Westf.)	Bielefelder Str. 9
Lohmann, Pfarrer	4806 Werther üb. Blf.	Bielefelder Str. 23
Müller, Pfarrer	4801 Borgholzhausen üb. Bielefeld	Kirchstr. 122

Kirchenkreis Hamm

Ev. Kirchengemeinde	4761 Drechen üb. Werl	
Ev. Kirchengemeinde	47 Hamm (Westf.)	Martin-Luther-Str. 27b
Ev. Kirchengemeinde	4761 Hilbeck üb. Werl	
Ev. Kirchengemeinde	4701 Rhynern üb. Hamm (Westf.)	
Ev. Kirchengemeinde	4619 Rünthe üb. Hamm (Westf.)	
Ev. Kirchengemeinde	4701 Wiescherhöfen üb. Hamm (Westf.)	
Dr. Büscher, Pfarrer	47 Hamm (Westf.)	Heßlerstr. 26
Burghardt, Pfarrer	4702 Heessen	Hohlkamp 11
Geldermann, Pfarrer	47 Hamm (Westf.)	Langestr. 74
Grotensohn, Pfarrer	4704 Herringen	Friedrich-Ebert-Platz 6
Klippel, Pfarrer	473 Ahlen (Westf.)	Westfalendamm 70
Haake, Pastorin i. R.	47 Hamm (Westf.)	Ostenallee 92
Dr. Limberg, Pfarrer	4701 Rhynern üb. Hamm (Westf.)	Oststr. 12
Plate, Pfarrer	473 Ahlen (Westf.)	Schorlemer Str. 1
Schiwy, Pfarrer	473 Ahlen (Westf.)	Wichernstr. 9

Kirchenkreis Hattingen-Witten

Ev. Kirchengemeinde	4324 Blankenstein üb. Hattingen/Ruhr	Hauptstr. 29
Ev. Kirchengemeinde	581 Witten-Bommern	Rigeikenstr. 9
Ev. Kirchengemeinde	432 Hattingen/Ruhr	Bruchstr. 20
Ev. Kirchengemeinde	5812 Herbede/Ruhr	Vormholzer Str. 30
Ev. Kirchengemeinde	4321 Niederwenigern üb. Hattingen/Ruhr	Hauptstr. 8
Ev. Kirchengemeinde	4322 Sprockhövel (Westf.)	Kirchweg 26
Ev. Kirchengemeinde	581 Witten-Stockum	Mittelstr. 11
Gauer, Pfarrer	581 Witten-Bommern	Vormholzer Str. 10
Paul, Pfarrer	432 Welper üb. Hattingen/Ruhr	Marxstr. 23a
Schall, Pfarrer	5812 Herbede/Ruhr	Kirchstr. 10
Scholla, Pfarrer	581 Witten-Bommern	Auf der Bleiche 14

Kirchenkreis Herford

Ev.-luth. Kirchengemeinde	498 Bünde (Westf.)	Auf'm Tie 6
Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde	49 Herford	Petersilienstr. 2
Ev.-luth. Münsterkirchen-gemeinde	49 Herford	Mönchstr. 3
Ev. Kirchengemeinde	4901 Hiddenhausen üb. Herford	Nr. 171
Ev.-luth. Kirchengemeinde	49 Laar üb. Herford	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4972 Löhne (Westf.)	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4974 Mennighüffen üb. Herford	
Minden-Ravensberger Pastoralbibliothek	49 Herford	Postfach 273
Herforder Verein für Heimat- kunde e. V. z. Hd. Studiendirektor Dr. Stork	49 Herford	Miquelstr. 2
Blankenstein, Pfarrer i. R.	4985 Dünne üb. Bünde (Westf.)	Nr. 665
Brasse, Pfarrer	49 Herford	Stiftbergstr. 33
Heppe, Pfarrer	4905 Spenge üb. Herford	Werburger Str. 4
Herring, Pfarrer i. R.	4986 Bieren-Schwenning- dorf üb. Bünde (Westf.)	Nr. 178
Dr. Heß, Pfarrer	4982 Bruchmühlen üb. Bünde (Westf.)	Westkilver
Kleine, Pfarrer	4972 Oberbeck üb. Löhne (Westf.)	Wittekindstr. 1128
Kölling, Pfarrer	4981 Stift Quernheim üb. Bünde (Westf.)	Nr. 190
Lepper, Rechtsanwalt u. Notar	49 Herford	Arndtstr. 4
Leutiger, Superintendent i. R.	49 Herford	Dorotheenstr. 8
Meiernaudorf, stud. theol.	4901 Westerenger üb. Herford	Nr. 318
Olpp, Pfarrer i. R.	49 Herford	Ahmser Str. 37
Dr. Pape, Museumsdirektor	49 Herford	Weddigenufer 52
Petri, Pfarrer i. R.	49 Herford	Veilchenstr. 8
Richter, Pfarrer	4901 Herringhausen üb. Herford	Nr. 39
Rüter, Pfarrer	498 Bünde (Westf.)	Wehmstr. 10
Schwier, Pfarrer	4972 Oberbeck üb. Löhne (Westf.)	Nr. 437
Ufermann, Pfarrer	4901 Hiddenhausen üb. Herford	Nr. 51

Kirchenkreis Herne

Ev.-luth. Kirchengemeinde	462 Castrop-Rauxel	Wittener Str. 21
Ev. Kirchengemeinde Crange	468 Wanne-Eickel	Dorstener Str. 488
Ev. Kirchengemeinde Eickel	468 Wanne-Eickel	Rich.-Wagner-Str. 6
Ev. Kirchengemeinde Habinghorst	462 Castrop-Rauxel	Wartburgstr. 107
Ev. Kreuz-Kirchengemeinde	469 Herne (Westf.)	Mont-Cenis-Str. 5
Ev. Kirchengemeinde Ickern	462 Castrop-Rauxel 4	Emscherstr. 62
Beyna, Pfarrer	469 Herne (Westf.)	Regenkamp 80
Dr. Herbers, Pfarrer	468 Wanne-Eickel	Bickernstr. 48
Dr. Scharpenberg, Diplomvolkswirt	462 Castrop-Rauxel	Wittener Str. 86

Kirchenkreis Iserlohn

Ev.-luth. Kirchengemeinde	599 Altena (Westf.)	An der Kirche 5
Ev.-reform. Kirchengemeinde	5993 Dahle üb. Altena (Westf.)	
Ev. Kirchengemeinde	5872 Deilinghofen, Kr. Iserlohn	
Ev. Kirchengemeinde	5843 Ergste üb. Schwerte	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	587 Hemer, Kr. Iserlohn	
Ev.-reform. Kirchengemeinde	585 Hohenlimburg	Weinhof 16
Ev. Kirchengemeinde	586 Iserlohn	Waisenhausstr. 2
Ev. Kirchengemeinde	575 Menden	Heimkerweg 5
Ev. Kirchengemeinde	584 Schwerte/Ruhr	Große Marktstr. 2
Ev. Akademie Rheinland-Westfalen	586 Iserlohn	Haus Ortlohn
Landkreis	599 Altena (Westf.)	Thoméestr. 75
Heimat- und Verkehrsverein zu Hd. Dr. Strothmann	584 Schwerte/Ruhr	Bahnhofstr. 8
Becker, Landespfarrer i. R.	586 Iserlohn	Görresstr. 19
Bienengräber, Pfarrer	585 Hohenlimburg	Iserlohner Str. 54
Brandt, Pfarrer	5845 Villigst bei Schwerte/Ruhr	Karl-Gerhardt-Str. 19
Eggert, Pfarrer	5568 Letmathe-Oestrich (Sauerland)	Hellweg 63
Dr. Burkardt, Pfarrer	585 Hohenlimburg	Weinhof 16
Dr. Hiddemann, Studienrat	584 Schwerte/Ruhr	
Heetmann, Pfarrer	599 Altena (Westf.)	Finkenweg 13
Keller, Pfarrer	575 Menden (Sauerland)	Glockenblumenweg 15b
Kraas, Rektor	584 Schwerte/Ruhr	Mulmkestr. 13
Schmerbeck, Ernst D.	5842 Westhofen	Südstr. 3
Sellmann, Oberstudienrätin	584 Schwerte/Ruhr	Bahnhofstr. 2

Stäbener, Pfarrer	587 Hemer	Kantstr. 12
Stoffer, Pfarrer	599 Altena (Westf.)	Kirchstr. 25a
Wollenweber, Pfarrer	5842 Westhofen	
Ziemann, Pfarrer	5841 Geisecke üb. Schwerte/Ruhr	Buschkampweg 3

Kirchenkreis Lübbecke

Ev.-luth. Kirchengemeinde	4994 Pr. Oldendorf, Kr. Lübbecke	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4991 Pr. Ströhen, Kr. Lübbecke	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4991 Wehden, Kr. Lübbecke	
Friedrich, Pfarrer i. R.	499 Lübbecke	Kaiserstr. 19
Hartmann, Pfarrer	4994 Pr. Oldendorf, Kr. Lübbecke	
Heinrich, Realschullehrer	4994 Pr. Oldendorf, Kr. Lübbecke	Ernst-Reuter-Str. 4
Henkel, Pfarrer	4991 Dielingen, Kr. Lübbecke	
Karrasch, Pfarrer	4994 Pr. Oldendorf, Kr. Lübbecke	
Meyer, Gustav	499 Lübbecke	Wittekindstr. 44
Vogell, Pfarrer	4996 Holzhausen, Kr. Lübbecke	

Kirchenkreis Lüdenscheid

Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen	5981 Platehof, Kr. Altena (Westf.)	
Ev. Kirchengemeinde	5894 Halver, Kr. Altena (Westf.)	
Ev. Kirchengemeinde	5893 Kierspe	
Ev. Auferstehungs- Kirchengemeinde	588 Lüdenscheid	Bahnhofstr. 22
Ev. Kirchengemeinde	5892 Meinerzhagen	
Ev. Kirchengemeinde	5994 Oberrahmede, Kr. Altena (Westf.)	
Ev. Kirchengemeinde	5891 Rönsahl üb. Kierspe	
Stadt Lüdenscheid (Kulturamt)	588 Lüdenscheid	Postfach 173
Baberg, Pfarrer	5974 Herscheid üb. Plettenberg	Plettenberger Str. 11
Dietrich, Pfarrer	5893 Kierspe	Am Nocken 48
Dudzus, Pfarrer	588 Lüdenscheid	Annaberstr. 46
Griesing, Pfarrer	5891 Rönsahl üb. Kierspe	Hauptstr. 58

Dr. Große-Dresselhaus, Pfarrer i. R.	5894 Halver, Kr. Altena (Westf.)	Parkstr. 1
Michel, Friedrich	5892 Meinerzhagen	Lindenstr. 8
Mühlhoff, Superintendent	5892 Meinerzhagen	Otto-Fuchs-Str. 9
Rehling, Superintendent i. R.	5996 Altrogenrahmede	Obergockelshohl
Schoenberg, Pfarrer	588 Lüdenscheid	Westfalenstr. 29
Spies, Baumeister	588 Lüdenscheid	Am Grunewald 12
Dr. Vollmann, Landgerichtsdirektor	588 Lüdenscheid	Am weiten Blick 21

Kirchenkreis Lünen

Ev. Kirchengemeinde	4628 Lünen (Westf.)	Langestr. 84
Keller, Schulrat	4628 Lünen (Westf.)	Borkerstr. 19
Dr. Langenbach, Oberstudienrätin i. R.	4628 Lünen (Westf.)	Borkerstr. 24
Dr. Siegel, Studienrat	4628 Lünen (Westf.)	Jahnstr. 2
Stieghorst, Pfarrer	4628 Lünen (Westf.)	Martin-Luther-Str. 1

Kirchenkreis Minden

Ev. Kirchengemeinde	4954 Barkhausen (Porta Westfalica)	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4971 Bergkirchen üb. Bad Oeynhausen	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	495 Dankersen üb. Minden	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4951 Hartum üb. Minden	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4964 Kleinenbremen üb. Stadthagen	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4956 Lahde üb. Minden	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4952 Lerbeck üb. Minden	
Ev.-luth. St.-Marien- Kirchengemeinde	495 Minden	Marienkirchplatz 5
Ev.-luth. St.-Martini- Kirchengemeinde	495 Minden	Marienkirchplatz 5
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4953 Petershagen üb. Minden	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4951 Schlüsselburg üb. Minden	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4951 Windheim üb. Minden	
Betzner, Pfarrer	495 Dankersen üb. Minden	
Clos, Pfarrer	495 Minden	Marienkirchplatz 3
Dechow, Pfarrer	495 Minden	Mittelweg 21
Dombrowski, Pfarrer	495 Minden	Marienkirchplatz 3

Dr. Dreyer, Pfarrer	495 Minden	Kuhlenstr. 82
Frederking, Pfarrer i. R.	4954 Barkhausen (Porta Westfalica)	Lerchenweg 54
Happel, Pfarrer	495 Minden	Nordöstlicher Weg nach Stemmer 41
Jungcurt, Pfarrer	4951 Todtenhausen üb. Minden	Kleiststr. 15
Kenter, Pfarrer	4951 Windheim üb. Minden	
Kochs, Pfarrer	4955 Hille üb. Minden	
Lohmann, Pfarrer	495 Leteln über Minden	
Meyer, Pfarrer	495 Minden	Unterdamm 32
Dr. Nordsiek, Stadtarchivat	495 Minden	Gertrudstr. 7
Ostermann, Pfarrer	4951 Ovenstädt üb. Minden	
Seele, Lehrer, i. R.	4951 Windheim üb. Minden	
Stichmann, Pfarrer	4951 Hartum üb. Minden	
Vieth, Oberamtmann	495 Minden	Marienkirchplatz 5
Wilke, Superintendent	495 Minden	Hafenstr. 2

Kirchenkreis Münster

Ev. Erlöser-Kirchengemeinde	44 Münster	An der Apostelkirche 3
Vereinigte Ev. Theol. Seminare	44 Münster	Universitätsstr. 13/17
Staatsarchiv	44 Münster	Bohlweg 2
Der Landeskonservator	44 Münster	Fürstenbergstr. 14
Historisches Seminar der Universität	44 Münster	Domplatz 20-22
Westfälischer Heimatbund	44 Münster	Hörster Platz 1/3 Postfach 864
Institut für Westfälische Kirchengeschichte	44 Münster	Universitätsstr. 13/17
Stadt Warendorf	441 Warendorf	Stadtarchiv
Dr. Aland, D. D., Professor	44 Münster	Schützenstr. 6
Dr. Bauermann, Professor	44 Münster	Martin-Luther-Str. 6
Bauks, Amtmann	44 Münster	Mecklenbecker Str. 133
Dr. Becker-Glauch, Elisabeth	4401 Amelsbüren üb. Münster	
Dr. Casser, Studienrat i. R.	4401 Handorf üb. Münster	Sudmühlenweg 8a
Dr. Dösseler, Staatsarchivat a. D.	44 Münster	Raesfeldstr. 68
D. Foerster, Professor	44 Münster	Kapitelstr. 49
Dr. Goeters, Professor	44 Münster	Universitätsstr. 13/17
Dr. Jacobs, Professor	44 Münster	Geschw.-Scholl-Str. 9
Dr. Kettler, Professor	44 Münster	Brucknerstr. 21
Dr. Kohl, Oberstaatsarchivat	44 Münster	Bohlweg 2

D. Teol. d:r Kinder, Professor	44 Münster	Melchersstr. 57
Dr. Koechling, Archivar	44 Münster	Warendorfer Str. 168
Dr. Lackner, Wiss. Ass.	44 Münster	Am Stadtgraben 13/15
Dr. Leesch, Oberstaatsarchivat	44 Münster	Bohlweg 2
Matz, Militärpfarrer	44 Münster	Heerdestr. 1
Nahrgang, Pfarrer	4716 Olfen, Kr. Lüdinghausen	Von-Vincke-Str. 21
Dr. Neuser, Professor	4404 Telgte	Alter Warendorfer Weg 52
Dr. Rahe, Professor	44 Münster	Melchersstr. 57
D. Theol. d:r Rengstorf, D. D., Professor	44 Münster	Melchersstr. 23
Dr. Richtering, Oberstaatsarchivat	44 Münster	Bohlweg 2
Rönick, Pfarrer	44 Münster	Soetenkamp 16
D. Dr. Rudolph, Professor	44 Münster	Jostesstr. 19
Schaer, Eberhard	44 Münster	Pius-Allee 25
Schomerus, Pfarrer i. R.	44 Münster	Windthorststr. 65
Dr. Simon, Irmgard	44 Münster	Schleswiger Str. 11
Dr. Dr. h. c. Steffens, Oberstudiendirektor i. R.	44 Münster	Wichernstr. 7
D. Dr. Stupperich, Professor	44 Münster	Möllmannsweg 12
Dr. Thümmel, Vizepräsident i. R.	44 Münster	Hittorfstr. 39
Weber, Wiss. Ass.	44 Münster	Jahnstr. 12

Kirchenkreis Paderborn

Ev. Kirchengemeinde	4791 Fürstenberg üb. Paderborn	
Ev. Kirchengemeinde	347 Höxter	An der Kilianikirche 8
Ev. Kirchengemeinde	4792 Bad Lippspringe	Detmolder Str. 69
Ev.-luth. Kirchengemeinde	479 Paderborn	Friedrichstr. 39
Baumann, Pfarrer	353 Warburg	Bürgermeister-Fischer- Str. 42
Brocke, Pfarrer	479 Paderborn	Riemekestr. 116
Brockmeyer, Ingrid	479 Paderborn	Gierstr. 23/25
Dr. Cohausz, Erzbistumsarchivar	479 Paderborn	Domplatz 3
v. Falck, Pfarrer	4792 Bad Lippspringe	Hermannstr. 24
Dr. Fischer, Rechtsanwalt	479 Paderborn	Schorlemmerstr. 9
Greiner, Studienrat	479 Paderborn	Im Lohfeld 35
Hegel, Justizoberinspektor i. R.	479 Paderborn	Ferdinandstr. 35
Höcker, Pfarrer	479 Paderborn	Königsbuscherweg 2a
Johannsen, Pfarrer	479 Paderborn	Friedrichstr. 39
Kocks, Direktor	479 Paderborn	Michaelstr. 7
Ködding, Pfarrer	4792 Bad Lippspringe	Detmolder Str. 69

Kracht, Realschullehrerin i. R.	347 Höxter	Parkweg 14
Krause, Pfarrer	4792 Bad Lippspringe	Mühlenfließ 15b
Küchhold, Klara	4792 Bad Lippspringe	Cecilienstift
Lansky, Steuerberater	4792 Bad Lippspringe	Bielefelder Str.
v. Mallinckrodt, Pfarrer	4796 Delbrück üb. Paderborn	
Neermann, Heinrich	479 Paderborn	Franziskanermauer
Neubauer, Pfarrer	3472 Beverungen	Dalhäuser Str. 1
Niettnr, Reinhard	347 Höxter	Heinrichstr. 3
Rabe, Bibliothekar	479 Paderborn	Pohlweg 1
Schmalhorst, Pfarrer	347 Höxter	Gartenstr. 15
Schmidt, Pfarrer	479 Paderborn	Am Abdinghof 5
Scholtz, Anneliese	479 Paderborn	Riemekestr. 109
Schütte, Christa, stud. theol. et phil.	479 Paderborn	Riemekestr. 56
Dr. Schulz	479 Paderborn	Karlstr. 25
Steck, Pfarrer	3491 Neuenheerse üb. Bad Driburg	
Stüssel, Kirchenkreisober- inspektor	3492 Brakel üb. Höxter	Osthemmerstr. 50
Viering, Erich, Pastor	3534 Dalhausen üb. Warburg	Lange Reihe 118

Kirchenkreis Plettenberg

Ev. Kirchengemeinde	5952 Attendorn (Westf.)	Westwall 58
Ev. Kirchengemeinde	5956 Grevenbrück	Lennestr. 13
Ev. Kirchengemeinde	5982 Neuenrade	
Ev. Kirchengemeinde	5972 Plettenberg	Kirchstr. 10
Ev. Kirchengemeinde	598 Werdohl	Schulstr. 27
Fiedel, Dietlind, Studienreferendarin	5982 Neuenrade	Dahlener Str. 29
Grünberg, Superintendent	5972 Plettenberg-Ohle	Lennestr. 29
Hermsmeier, Pfarrer	595 Finnentrop (Sauerland)	Lennestr.
Keune, Pfarrer	5956 Grevenbrück	Lennestr. 13
Knippschild, Pfarrer	5972 Plettenberg	Lehmkuhler Platz 5
Schlick, Pfarrer	5982 Neuenrade	Im Wigel
v. Schwarten, Albrecht	5972 Plettenberg	Rheinlandstr.
Ulbrig, Pfarrer	5971 Plettenberg- Kückelheim	Ebbetalstr. 47

Kirchenkreis Recklinghausen

Ev. Kirchengemeinde Bruch	435 Recklinghausen-Süd	Magdalenenstr. 3
Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick	4353 Oer-Erkenschwick	Schillerstr. 1

Ev. Kirchengemeinde Barlen, Pfarrer	4352 Herten (Westf.) 4356 Westerholt, Kr. Recklinghausen	Ewaldstr. 81a Westerholter Str. 377
Bastert, Pfarrer	4354 Datteln	Pevelingstr. 30
Brinkmann, Pfarrer	437 Marl (Westf.)	Brassertstr. 133a
Geck, Superintendent i. R.	435 Recklinghausen	Elper Weg 55
Dr. Grochtmann, Oberstudienrat	4354 Datteln	Körtlingstr. 20
Plumpe, Superintendent	435 Recklinghausen	Limperstr. 11
Rehm, Pfarrer	437 Hamm ü. Marl	Merkelheiderweg 191
Schnug, Pfarrer	435 Recklinghausen	Hohenzollernstr. 72
Seifert, Pfarrer	437 Hamm ü. Marl	Schwalbenstr. 37
Völker, Pfarrer	4355 Waltrop, Kr. Recklinghausen	Steinstr. 20
Zillessen, Pfarrer	435 Recklinghausen- Suderwich	Henrichenburger Str. 58

Kirchenkreis Schwelm

Ev. Kirchengemeinde Ennepetal-Milspe	5828 Ennepetal-Milspe	Kirchstr. 44
Ev. Kirchengemeinde	4321 Herzkamp üb. Hattingen	Schulstr. 44
Ev. Kirchengemeinde	583 Schwelm (Westf.)	Altmarkt 9
Stadtarchiv	583 Schwelm (Westf.)	Schloß Martfeld
Besser, Horst	5828 Ennepetal-Milspe	Kirchstr. (Ev. Gemeindeamt)
Greiling, Pfarrer	583 Schwelm (Westf.)	Kirchplatz 6
Niemann, Pfarrer	582 Gevelsberg	Hagener Str. 263
Weirich, Superintendent	5822 Haßlinghausen üb. Gevelsberg	Gevelsberger Str. 1

Kirchenkreis Siegen

Ev. Kirchengemeinde	591 Buschhütten üb. Kreuztal, Kr. Siegen	
Ev. Kirchengemeinde	591 Ferndorf üb. Kreuztal, Kr. Siegen	
Ev.-reform. Kirchengemeinde Klafeld	5903 Hüttental-Geisweid, Kr. Siegen	
Ev. Kirchengemeinde	5914 Krombach üb. Kreuztal, Kr. Siegen	
Ev. Kirchengemeinde	5916 Müsen ü. Kreuztal, Kr. Siegen	

Ev.-reform. Kirchengemeinde	5901	Netphen (Sieg)	
Ev. Kirchengemeinde Niederschelden	5906	Eiserfeld- Niederschelden	
Ev. Kirchengemeinde	596	Olpe	Frankfurter Str. 34
Ev. Kirchengemeinde Weidenau	5902	Hüttental-Weidenau (Sieg)	Ludwigstr. 4
Ev. Kirchengemeinde Synodalbibliothek (Pfarrer Kalff)	5901 59	Wilnsdorf üb. Siegen Siegen	Tillmann-Stolz-Str. 32
Achenbach, Superintendent i. R.	59	Siegen	Stöckerstr. 37
Albrecht, Pfarrer	5909	Niederdresselndorf, Kr. Siegen	
Becker, Pfarrer	591	Eichen üb. Kreuztal, Kr. Siegen	
Dr. Hedtke, Pfarrer	59	Siegen	Bürbacherweg 2
Kiuntke, Pfarrer	5902	Hüttental-Weidenau (Sieg)	Luisenstr. 23
Münker, Schulrat	591	Buschhütten üb. Kreuztal, Kr. Siegen	
Sartor, Pfarrer	5905	Büschergrund üb. Freudenberg, Kr. Siegen	Mühlenstr.
Siebel, Pfarrer	591	Buschhütten üb. Kreuztal, Kr. Siegen	Hagener Str. 67
Dr. Schleifenbaum, Geschäftsführer	5902	Hüttental-Weidenau (Sieg)	Kirchstr. 4
Dr. Stenger, Rechtsanwalt und Notar	59	Siegen	
Thiemann, Gotmar, Pfarrer	5901	Oberholzklau üb. Siegen	
Thiemann, Jürgen, Pfarrer	591	Buschhütten üb. Kreuztal	Auf der Höhe 18
Thiemann, Walter, Pfarrer i. R.	59	Siegen	St.-Johann-Str. 7
Weidt, Studienrat	5912	Hilchenbach, Kr. Siegen	
Weßler, Pfarrer	5901	Deuz, Kr. Siegen	Marburger Str. 8

Kirchenkreis Soest

Ev. Kirchengemeinde	4771	Borgeln üb. Soest	
Ev. Kirchengemeinde	4787	Geseke	
Ev. Kirchengemeinde	478	Lippstadt	Woldemai 20
Ev. Kirchengemeinde	4779	Lohne üb. Soest (Westf.)	

Ev. Kirchengemeinde	4772	Bad Sassendorf üb. Soest (Westf.)	
Ev. Kirchengemeinde Maria zur Höhe	477	Soest (Westf.)	Düsterpoth 9
Ev. St.-Pauli-Kirchengemeinde	477	Soest (Westf.)	Harrhofgasse 9
Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde	477	Soest (Westf.)	Am Petrikirchhof
Ev. St.-Thomä-Kirchengemeinde	477	Soest (Westf.)	Auf der Kluse 1
Ev. Wiese-Georgs- Kirchengemeinde	477	Soest (Westf.)	Wiesenstr. 26
Ev. Kirchengemeinde	4771	Weslarn üb. Soest (Westf.)	
Predigerseminar der Ev. Kirche von Westfalen	477	Soest (Westf.)	An der Thomäkirche
Kreissynodallbibliothek	478	Lippstadt	Lippertor 2
Westfälische Frauenhilfe	477	Soest (Westf.)	Feldmühlenweg 15
Ev. Mädchengymnasium	478	Lippstadt	
Althoff, Pfarrer	478	Lippstadt	Beckumer Str. 59
Herbers, Pfarrer	476	Werl (Westf.)	Gartenstr. 1
Höfener, Pfarrer	477	Soest (Westf.)	Am Petrikirchhof 10
Dr. Mumm, Pfarrer	477	Soest (Westf.)	Wiesenstr. 26
Ruthenberg, Pfarrer i. R.	477	Dreiringsen	Nr. 17
Ungerer, Pfarrer i. R.	478	Lippstadt	Oststr. 1
Dr. Wehdeking, Oberpfarrer	476	Werl (Westf.)	Langenwiedenweg 50a

Kirchenkreis Steinfurt

Ev. Kirchengemeinde	4422	Ahaus (Westf.)	Hindenburgallee 23
Ev. Kirchengemeinde	429	Bocholt (Westf.)	Schwartzstr. 4
Ev. Kirchengemeinde	433	Burgsteinfurt	Bahnhofstr. 1
Ev. Kirchengemeinde	428	Gemen üb. Borken	Ramsdorfer Str. 125
Ev. Kirchengemeinde	4432	Gronau (Westf.)	Bentheimer Str. 13
Ev. Kirchengemeinde	4434	Ochtrup, Kr. Steinfurt	
Ev.-reform. Kirchengemeinde	4291	Suderwick üb. Bocholt (Westf.)	
Bardelmeier, Pfarrer	4421	Gross Reken üb. Coesfeld	Hedwigstr. 3
Brune, Superintendent i. R.	4401	Nordwalde (Bez. Münster)	Gustav-Adolf-Straße 7
Daberkow, Sozialsekretär	4432	Gronau (Westf.)	Eperstr.
Gerlach, Pfarrer	4422	Ahaus (Westf.)	Hindenburgallee 23
Heerbeck, Pfarrer	4282	Velen, Kr. Borken	Schürkamp 260
Hilgemann, Stadtamtman	433	Burgsteinfurt	Stadtverwaltung
Kochs, Superintendent	4432	Gronau (Westf.)	Bentheimer Str. 11
Meier, Pfarrer	429	Bocholt (Westf.)	Elbestr. 1

Platte, Pastor	4284 Heiden, Kr. Borken	
Pohl, Pfarrer	429 Bocholt (Westf.)	Dinxperloer Str. 20
Rees, Max	4434 Ochtrup	Lindenstr.
Rehorst, Pfarrer	433 Burgsteinfurt	Bahnhofstr. 1
Steinberg, Mechthild	429 Bocholt (Westf.)	Schwartzstr. 6
Stork, Pfarrer	4435 Horstmar (Bez. Münster)	Hagenstiege 1
Dr. Thiemann, Pfarrer	442 Coesfeld	Ritterstr. 19
Weymann, Lehrerin	4432 Gronau (Westf.)	A.-Hahne-Str. 32
Vogeler, Lehrer	4421 Legden, Kr. Ahaus (Westf.)	Nordring 20

Kirchenkreis Tecklenburg

Brinkmann, Pfarrer	454 Lengerich	Im Hook 23
Fricke, Pfarrer	4531 Velpe (Westf.)	Hambüren 182
Graeber, Pfarrer	4544 Ladbergen, Kr. Tecklenburg	Hölter 51
Hecker, Karl-Andreas	4531 Lotte, Kr. Tecklenburg	
Höhn, Pfarrer	4541 Ledde üb. Lengerich	Oberbauer 23
Lagemann, Joachim	4532 Mettingen	Ibbenbürener Str. 21
Marchlof, Oberstudiendirektor	4542 Tecklenburg	Staatl. Gymnasium
Röhrig, Pfarrer	444 Rheine (Westf.)	Wibbeltstr. 15
Rübesam, Superintendent	454 Lengerich	Im Hook 1
Ruthenschrör, Pfarrer	4531 Wersen, Kr. Tecklenburg	
Walker, stud. theol.	454 Lengerich	Lienener Str. 247
Wehrmeyer, Pfarrer	444 Rheine (Westf.)	Wibbeltstr. 15

Kirchenkreis Unna

Ev. Kirchengemeinde	5759 Bausenhagen üb. Fröndenberg (Ruhr)	
Ev. Kirchengemeinde	4619 Bergkamen üb. Kamen	
Ev. Kirchengemeinde	5759 Frömern üb. Fröndenberg (Ruhr)	
Ev. Kirchengemeinde	4757 Holzwickede, Kr. Unna	
Ev. Kirchengemeinde	4618 Kamen	Schwesterngang 4
Ev. Kirchengemeinde	4619 Metheler üb. Kamen	
Brüggemann, Heinrich	4618 Kamen	
Donsbach, Pfarrer	4618 Kamen	Hammer Str. 10

Krümmer, Landwirt	4754 Westhemmerde 1, Kr. Unna	
Küstermann, Superintendent	475 Unna	Peukingerweg 29
Kurtz, Pfarrer	4619 Methler üb. Kamen	Buchenweg 10
Nemitz, Pfarrer	4618 Kamen	Hammer Str. 10
Dr. Nolte, Oberschulrat	475 Unna	Morgenstr. 29
Schunke, stud. theol.	475 Unna	Gabelsberger Str. 24

Kirchenkreis Vlotho

Ev. Kirchengemeinde	4975 Eidinghausen üb. Bad Oeynhausen	
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4901 Exter üb. Herford	
Ev. Kirchengemeinde	4952 Hausberge (Porta Westfalica)	
Ev. Kirchengemeinde Mahnen	4972 Löhne-Bahnhof	Königstr. 24
Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt	497 Bad Oeynhausen	Hindenburgstr. 9
Ev.-luth. Kirchengemeinde	4971 Volmerdingsen üb. Bad Oeynhausen	
Bastert, Pfarrer i. R.	497 Bad Oeynhausen	Breslauer Str. 1
Ebbefeld, Pfarrer	4951 Holzhausen (Porta Westfalica)	
Gröne, Walter, stud. theol.	4901 Exter üb. Herford	Nr. 92
Gröne, Wilhelm, stud. theol.	4901 Exter üb. Herford	Nr. 92
Dr. Franke, Arzt	4973 Vlotho	Schillerstr. 21
Jahnz, cand. min.	4952 Hausberge (Porta Westfalica)	Findelsgrund 15
Dr. Klevinghaus, Pfarrer	4971 Wittekindshof üb. Bad Oeynhausen	
Lohmann, Pfarrer i. R.	497 Bad Oeynhausen	Portastr. 54
Louis, Pfarrer	4971 Wittekindshof üb. Bad Oeynhausen	
Müller, Pfarrer	4951 Eisbergen üb. Minden	
Niederbremer, Superintendent	4976 Werste üb. Bad Oeynhausen	Steinfeldstr. 27
Niederbrenner, Pastor	4976 Werste üb. Bad Oeynhausen	Steinfeldstr. 27
Rahe, Klara	497 Bad Oeynhausen	Wiesenstr. 22
Schumann, Dieter, Pfarrer	4971 Dehme üb. Bad Oeynhausen	Nr. 342
Schumann, Hans-Peter, Pfarrer	4952 Hausberge (Porta Westfalica)	Kirchsiek 7
Söke, Wilfried	497 Bad Oeynhausen	Friedrichstr. 31
Twelsiek, Gerhard	4901 Exter II, Kr. Herford	Nr. 92
Vogler, Pfarrer i. R.	497 Bad Oeynhausen	Walderseeestr. 30

Kirchenkreis Wittgenstein

Ev. Kirchengemeinde	5927 Erndtebrück, Kr. Wittgenstein	
Bauer, Pfarrer i. R.	5928 Laasphe	Tuderbacher Weg 18
Heinrich, Pfarrer	5929 Banfe üb. Laasphe	
Kamann, Pfarrer	5948 Schmallenberg (Sauerland)	Bergstr. 3
Kressel, Superintendent i. R.	592 Berleburg	Roonstr. 14

d) Mitglieder im Bereich der Lippischen Landeskirche

Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche	493 Detmold	Leopoldstr. 27
Stadtarchiv	492 Lemgo	
Bibliothek des Landeskirchen- amts der Lippischen Landes- kirche	493 Detmold	Leopoldstr. 27
D. Dr. Brandt, Superintendent	4902 Bad Salzuffen	
Fritzemeyer, Pfarrer	4931 Istrup üb. Detmold	
Harre, Pfarrer i. R.	4935 Hiddesen üb. Detmold	Birkenallee 43
Dr. Kittel, Staatsarchivdirektor	493 Detmold	Am Weinberg 8
Dr. Lohmeyer, Pfarrer i. R.	493 Detmold	
D. Lücking, Vizepräsident i. R.	4902 Bad Salzuffen	Auf der Breden 22
Neuser, Pfarrer	4811 Leopoldshöhe/Lippe	
Niewald, Studienrätin	4902 Bad Salzuffen	Kirchstr. 8
Dr. Schoneweg, Museumsdirektor a. D.	4902 Bad Salzuffen	Stauteichstr. 46
Wehr, Pfarrer	4934 Horn/Lippe	
Wiemann, Pfarrer	4921 Bega (über Lemgo)	

e) Auswärtige Mitglieder

Bremische Ev. Kirche	28 Bremen	Sandstr. 10/12
Archiv der Ev. Kirche im Rheinland	4 Düsseldorf	Inselstr. 10
Kanzlei der Ev. Kirche der Union	1 Berlin- Charlottenburg 12	Jebensstr. 3
Staatsarchiv	4 Düsseldorf	
Universitätsbibliothek	23 Kiel	
Waldeckischer Geschichtsverein Arolsen, z. Hd. Pfarrer Braun	359 Bad Wildungen	
Atheneumbibliothek	Deventer (Niederlande)	
D. Baring, Pfarrer	45 Osnabrück	Lotter Str. 11

Benndorf, Pfarrer	4961 Meerbeck üb. Stadthagen	
Berner, Missionsdirektor i. R.	4 Düsseldorf- Kaiserswerth	Arnheimer Str. 142
Besch, General a. D.	74 Tübingen	Westbahnhofstr. 22
Dr. Biundo, Professor	6716 Roxheim/Pfalz	
Blank, Wilfried	3261 Krankenhagen üb. Rinteln	
Dr. Blesken	69 Heidelberg	Görresstr. 69
Brahms, Pfarrer	294 Wilhelmshaven	Holtmannstr. 24
Budde, Pfarrer	7 Stuttgart 1	Postfach 476
Lic. Dr. Bunzel, Pfarrer i. R.	43 Essen-Steele	Kleverkämpchen 12
Deppermann, Missionsinspektor	56 Wuppertal-Barmen	Rudolfstr. 137/139
Dietrich, Pfarrer i. R.	74 Tübingen	Im Schwanzer 17
Füllung, Pfarrer	Calle Brusi 94, San Gervasio Barcelona/ Spanien	
Gehring, Pfarrer	Khirbet Kanafar Libanon	
Dr. Göbell, Professor	23 Kiel	Esmarchstr. 58
Gründler, Superintendent i. R.	7401 Tübingen- Unterjesingen	Friedhofstr. 12
Dr. Hage, Wiss. Ass.	355 Marburg	Ev.-Theol.-Seminar der Universität
Hagemann, Pfarrer, Konsistorialrat a. D.	4 Düsseldorf	Schwanenmarkt 5
Heide, Studienrat	352 Bad Godesberg	Göbenstr. 16
Dr. Heutger, Pfarrer	307 Nienburg (Weser)	Wallstr. 5
Hoffmann, Pfarrer	5282 Neudieringshausen	Eichendorffstr. 7
Homann, Pfarrer i. R.	74 Tübingen- Unterjesingen	
D. Janssen, Professor	3 Hannover	Stephansstift
Dr. Joester, Staatsarchivreferendarin	4 Düsseldorf	Dornbuschweg 2
Kelm, Pfarrer	5251 Hülsenbusch üb. Gummersbach	
Dr. Kohls, Dozent	852 Erlangen	Österreicher Str. 41
D. Kunst D. D., Bischof	53 Bonn	Löwenburgstr. 4
Lochmann, Hans	5 Köln-Sülz	Münstereifelner Str. 58
Lohmann, Oberkirchenrat	2 Hamburg 13	Mittelweg 143
Menges, Pfarrer	X 3501 Schinne üb. Stendal (Altmark)	
Miethner, Pfarrer	1 Berlin 37	Sundgauerstr. 47
D. Niemöller, Kirchen- präsident i. R.	62 Wiesbaden	Brentanostr. 3

Pamp, Pfarrer	Otjiwarongo Südafrikan. Union	
Dr. Petri, Professor	53 Bonn	Universität Poppelsdorfer Allee 25
D. Puffert, Pfarrer	Genf/Schweiz	17 Route de Malagnou
Rahe, Wolfgang	405 Mönchengladbach	Viersener Str. 284
D. Dr. Ratschow, Professor	355 Marburg/Lahn	Salegrund 3
Schmidt, Landeskirchenrat i. R.	5224 Ruppichteroth, Kr. Gummersbach	
Dr. Schmidt-Clausen, Oberlandeskirchenrat	3 Hannover	Rote Reihe 6
Schulz, Pfarrer	28 Bremen	Haus der Kirche, Frontiuseck 2-4
Steinbach, Pfarrer	43 Essen-Bergeborbeck	Bottroper Str. 288
Strangmann, Beigeordneter	401 Hilden (Rheinland)	Mittelstr. 37
Venderbosch, Pfarrer	5 Köln-Hoffnungstal	Volberg 31
Dr. Viering, Oberkonsistorialrat	1 Berlin- Charlottenburg 12	Jebensstr. 3
Dr. Vogler, Arzt	43 Essen	Hendrik-Witte-Str. 4
v. Zittwitz, Militärdekan	4 Düsseldorf-Rath	Hetjenstr. 20
Zöllner, Pfarrer	56 Wuppertal-Barmen	Rudolfstr. 137-139

Verzeichnis der mit dem Verein für Westfälische Kirchengeschichte im Austausch stehenden Gesellschaften und Institute

1. Kirchengeschichtliche Kammer für Anhalt, Kreisoberpfarrer Adolf Boes, X 437 Köthen (Anhalt), Stiftstr. 11
2. Verein für Kirchengeschichte in der Ev. Landeskirche Badens, Dekan i. R. Prof. D. Fritz Hauss, 69 Heidelberg, Wielandstr. 21
3. Verein für Bayerische Kirchengeschichte, Pfarrer Georg Kuhr, 85 Nürnberg, Egidienplatz 29
4. Kirchengeschichtliche Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburg, Prof. D. Dr. Walter Delius, 1 Berlin 30, Ansbacher Str. 58
5. Kommission für Bremische Kirchengeschichte, Pastor Bodo Heyne, 28 Bremen, Wörtherstr. 40
6. Ausschuß der Landeskirche Hamburg zur Bearbeitung kirchengeschichtlicher Fragen, 2 Hamburg 1, Bugenhagenstr. 21, Kirchenarchiv-Assessorin Dr. Helga-Maria Kühn
7. Hessische kirchengeschichtliche Vereinigung, Staatsarchivdirektor a. D. Dr. Ludwig Clemm, 61 Darmstadt, Staatsarchiv (Schloß)
8. Arbeitsgemeinschaft für Mecklenburgische Kirchengeschichte, Pastor Gerhard Voß, X 27 Schwerin, Am Packhof 9
9. Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, Prof. Dr. Dr. Hans-Walter Krumwiede, 34 Göttingen, Planckstr. 21
10. Verein für Pfälzische Kirchengeschichte, Pfarrer Dr. Theodor Kaul, 666 Zweibrücken, Sauerbruchstr. 4
11. Arbeitskreis des Lutherwerkes für Landeskirchengeschichte Pommern, Superintendent i. R. D. Helmuth Heyden, X 23 Stralsund, Frankendamm 42
12. Verein für Rheinische Kirchengeschichte, Kirchenarchivrat Pfarrer Walter Schmidt, 4 Düsseldorf, Achenbachstr. 64
13. Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte, Prof. D. Franz Lau, X 7113 Markkleeberg 1, Mittelstr. 8
14. Arbeitskreis für Kirchengeschichte der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Pfarrer i. R. Kurt Wartenberg, X 327 Burg bei Magdeburg, Oberstr. 40
15. Verein für Schlesische Kirchengeschichte, Oberstudienrat Kirchenrat D. Dr. Gerhard Hultsch, 653 Bingen/Rhein, Schmittstr. 38
16. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Prof. D. Peter Meinhold, 23 Kiel-Schulensee, Dorfstede 15
17. Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte, Kirchenrat Dr. Herbert von Hintzenstern, X 53 Weimar, William-Shakespeare-Str. 10
18. Verein für Württembergische Kirchengeschichte, Oberarchivrat Dr. Gerhard Schäfer, 7 Stuttgart-O, Gänsheidestr. 4, Postfach 92
19. Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, A 1010 Wien, Liebiggasse 5
20. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 62 Wiesbaden, Hessisches Hauptstaatsarchiv, Mainzer Str. 80

21. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volkskunde, 44 Münster (Westf.), An der Apostelkirche 3
22. Historische Kommission Westfalens, 44 Münster (Westf.), Wegesende 12
23. Landesamt für Archivpflege, 44 Münster (Westf.), Warendorfer Str. 25
24. Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens I, Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Joseph Prinz, 44 Münster (Westf.), An der Apostelkirche 3
25. Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens II, Prof. Dr. Clemens Honselmann, 479 Paderborn, Leostr. 19
26. Volkskundliche Kommission d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 44 Münster (Westf.), Domplatz 23
27. Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, Wiss. Archivar Dr. August Schröder, 44 Münster (Westf.), Warendorfer Str. 25
28. Westfälischer Heimatbund, Oberlandesverwaltungsrat Dr. Hans Riepenhausen, 44 Münster (Westf.), Kaiser-Wilhelm-Ring 3
29. Heimatverein der Grafschaft Bentheim, Dr. Hermann Heddendorf, 446 Nordhorn
30. Naturwissenschaftlicher und Historischer Verein für das Land Lippe, 493 Detmold, Lippische Landesbibliothek
31. Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 581 Witten, Märkisches Museum
32. Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg, Dr. Ursula Niemann, 48 Bielefeld, Städtische Heimatbücherei, Wertherstr. 3
33. Siegerländer Heimatverein, 59 Siegen, Oberes Schloß
34. Wittgensteiner Heimatverein, Oberstudienrat Eberhard Bauer, 5928 Laasphe
35. Gesellschaft der Freunde der Burg Altena, Dr. Franz Krins, 5990 Altena, Thoméestr. 75
36. Verein für Heimatpflege Bocholt, 429 Bocholt, Stadtarchiv
37. Westfälischer Heimatbund, Ortsverband Castrop-Rauxel, Oberstudienrat Dr. Karl Hartung, 462 Castrop-Rauxel, Am Stadtgarten 23
38. Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark, 46 Dortmund, Olpe (Stadtarchiv)
39. Heimatverein Ennepetal-Voerde, 4828 Ennepetal-Voerde, Lindenstr. 26
40. Westfälischer Heimatbund, Ortsverband Gelsenkirchen, Rektor August Drechsel, 465 Gelsenkirchen, Hans-Böckler-Allee 3
41. Museum Herford, in Verbindung mit dem Verein für Heimatkunde, Dr. Rainer Pape, 49 Herford, Deichtorwall
42. Heimat- und Verkehrsverein der Stadt Höxter, 347 Höxter, Marktstr. 8
43. Verein für Orts- und Heimatkunde Hohenlimburg, 585 Hohenlimburg, Rathaus
44. Lüdenscheider Geschichtsverein, 588 Lüdenscheid, Stadthaus
45. Mindener Geschichtsverein, 495 Minden (Westf.), Stadtarchiv

46. Verein für Orts- und Heimatkunde im Vest Recklinghausen, Oberstudienrat Dr. Hermann Grochtmann, 4354 Datteln, Körtingstr. 20
47. Verein für die Geschichte von Soest und der Börde, Oberarchivrat Dr. Wolf-Herbert Deus, 477 Soest, Stadtarchiv (Rathaus)
48. Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück (Historischer Verein), 45 Osnabrück, Staatsarchiv, Schloßstr. 29
49. Historischer Verein für Stadt und Stift Essen, 43 Essen, Stadtbibliothek, Hindenburgstr. 25—27
50. Bergischer Geschichtsverein, 56 Wuppertal, Kasinogartenstr. 8
51. Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, 53 Bonn, Poppelsdorfer Allee 25
52. Düsseldorfer Geschichtsverein, 4 Düsseldorf-Nord, Staatsarchiv, Prinz-Georg-Str. 78
53. Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde, Staatsarchivdirektor Dr. Eberhard Crusius, 59 Oldenburg, Damm 43 (Staatsarchiv)
54. Historischer Verein für Niedersachsen, 3 Hannover, Stadtbibliothek, Hildesheimer Str. 12
55. Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, 28 Bremen
56. Historischer Verein der Pfalz, Historisches Museum der Pfalz, 672 Speyer
57. Mainzer Altertumsverein, 65 Mainz, Stadtbibliothek, Rheinallee 3
58. Oberhessischer Geschichtsverein, 63 Gießen, Universitätsbibliothek, Bismarckstr. 37
59. Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Nassauische Landesbibliothek, 62 Wiesbaden, Rheinstr. 55/57
60. Fuldauer Geschichtsverein, 64 Fulda, Stadtschloß (Kulturverwaltung)
61. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde, 645 Hanau/Main, Nußallee 34
62. Universitätsbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität, Jena, Erwerbsabteilung, Goetheallee 6
63. Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel, Universitätsbibliothek, Basel 3, Schönbeinstr. 20
64. Verein für Geschichte der Stadt Wien, Wien I, Archiv der Stadt Wien, Rathaus
65. Universitätsbibliothek Lund (Schweden)
66. The Library of Congress, USA, Washington D. C. 20540, USA Exchange & Gift Division

Für das Mitlesen der Druckbogen danke ich den Herren Dr. L. Koechling und Wiss. Assistent W. Weber, für die Angabe von Daten Herrn Amtmann Bauks und für die Durchsicht einzelner Aufsätze auch früherer Jahrbücher und Beihefte meinem Sohn Vikar H.-W. Rahe.

W. Rahe

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Z 68/40 